

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1899

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 3. Januar 1899.) 26. Stück.

Inhalt:

- N.* 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. December 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des f. g. Drehkanals.

N. 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des f. g. Drehkanals.

Oldenburg, den 15. December 1898.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und unter Bezugnahme auf §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die nachstehenden Vorschriften über die Benutzung der Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanäle, der

oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe sowie der Nebenflüsse der Ems mit Einschluß des s. g. Drehkanals.

§. 1.

Die auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des s. g. Drehkanals verkehrenden Schiffe dürfen vorbehaltlich der Bestimmung unter §. 2 nicht länger als 20 Meter und nicht breiter als 4,50 Meter sein und keinen größeren Tiefgang als 1,20 Meter haben; Flöße dürfen nicht länger als 15 Meter, nicht breiter als 3,50 Meter sein und keinen größeren Tiefgang als 0,90 Meter haben.

Sämmtliche Fahrzeuge mit Ausnahme der offenen Boote müssen vom 1. April 1900 ab vorn und hinten auf beiden Seiten mit einer deutlich erkennbaren Tiefgangsskala, eingetheilt in Längen von je 10 Centimetern, versehen sein.

§. 2.

Den Eignern von Schiffen und Flößen, welche größere Abmessungen und größeren Tiefgang als die im §. 1 erwähnten haben, kann von der Kanalbau-Verwaltung auf schriftlichen Antrag, in welchem Tiefgang und Abmessungen des in Betracht kommenden Schiffes oder Floßes genau anzugeben sind, die Befahrung der staatlichen Gewässer gestattet werden. Der Erlaubnißschein ist an Bord mitzuführen und den Aufsichtsbeamten und Wärtern auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3.

Das An- oder Festlegen von Schiffen und Flößen in einer Entfernung bis zu 50 Meter von staatlichen Brücken, Schleusen oder dem Brückkanal bei Campe sowie an

Stellen, wo Telegraphenkabel liegen, ist verboten. Ausnahmsweise kann das Anlegen in der Nähe von Brücken und Schleusen durch den betreffenden Wärter gestattet werden.

§. 4.

Das Ankerschleppen in den Schleusen, Brücken, dem Brückkanal bei Campe, bei der Unterführung zu Hundsmühlerhöhe und an den durch Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Telegraph“ bezeichneten Stellen, sowie das Fortschieben der Schiffe und Flöße mittelst Stangen oder Schiffsbäumen auf dem Boden der vorgenannten Bauwerke und Kanalstrecken ist verboten.

Alle Bauwerke sind zur Vermeidung von Beschädigungen mit der größten Vorsicht zu passiren.

§. 5.

Nähert sich ein Schiff oder Floß einer Schleuse, Brücke oder dem Brückkanal bei Campe, so muß die Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig auf ein solches Maaß verringert werden, daß mindestens auf 50 Meter Entfernung von dem Bauwerk die Fahrt jederzeit durch die Anstrengung eines einzelnen Mannes gehemmt werden kann.

§. 6.

Beim Passiren der Schleusen dürfen die geschlossenen Thüren von dem Schiffe oder Floße nicht berührt werden. Auch dürfen Schleusen, Brücken und der Brückkanal bei Campe nicht mit aufgespannten Segeln durchfahren werden.

Schiffsbäume dürfen, soweit sie beim Passiren von Brücken, Schleusen und des Brückkanals bei Campe benutzt werden, mit Metallbeschlag nicht versehen sein.

§. 7.

Die Durchfahrt von Schiffen und Flößen durch eine Schleuse, Brücke oder den Brückkanal bei Campe erfolgt

nach der Reihenfolge der Ankunft, jedoch ist abwechselnd auf- und abzuschleusen, wenn mehrere bereit liegende Fahrzeuge oder Flöße nach entgegengesetzter Richtung das Bauwerk passiren wollen.

Die Besatzung eines Schiffes oder Floßes ist verpflichtet, den Wärtern beim Oeffnen oder Schließen der Schleusen und Brücken thunlichst Beistand zu leisten.

§. 8.

Wenn Jemand eine Schleuse oder Brücke, für welche ein Wärter nicht angestellt ist, zum Durchlassen von Schiffen oder Flößen geöffnet hat oder hat öffnen lassen, so ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nach erfolgter Durchfahrt die Schließung des betreffenden Bauwerks ordnungsmäßig bewirkt wird.

§. 9.

Die staatlichen Schleusenkammern und Brückenstellen sowie der Brückenkanal bei Gampe dürfen nicht als Lösch-, Lade- und Liegeplätze benutzt werden.

§. 10.

Wenn ein Fuhrwerk und ein Schiff bei einer Brücke zusammentreffen, darf das Fuhrwerk, wenn mit der Oeffnung der Brücke noch nicht begonnen ist, diese zunächst passiren.

§. 11.

Im Fahrwasser dürfen Schiffe oder Flöße mit Ausnahme von Baggern und den dazu gehörigen Schuten nicht vor Anker gehen oder festlegen. Dieselben müssen thunlichst nahe dem Ufer und an Pfählen vertaut werden, welche an den Kanälen zwischen Bankett und Wegdossirung zu setzen sind. An Stellen, wo von der Kanal-Verwaltung Festmache-pfähle angebracht sind, müssen diese zum Festmachen benutzt werden. Die Befestigung des Schiffes oder Floßes muß vorn und hinten geschehen.

Das Ausbringen von Ankern auf die Böschungen und Banketts der staatlichen Gewässer und Wege ist unstatthaft.

Bei dem Löschen und Laden dürfen die neben den staatlichen Gewässern befindlichen Wege nicht beschädigt und der Verkehr auf denselben nicht mehr beeinträchtigt werden, als unbedingt nothwendig ist. Den auf die Benutzung der Kanalwege bezüglichen Anweisungen der Aufsichtsbeamten ist nachzukommen.

§. 12.

Schiffsliegestellen dürfen an den staatlichen Gewässern nur mit Genehmigung der Kanalbau-Verwaltung angelegt werden. Auch das vorübergehende Anlegen an einzelnen Uferstellen zu Lösch- und Ladezwecken kann von den Aufsichtsbeamten verboten werden.

§. 13.

An Lösch-, Lade- und Hafenplätzen müssen Schiffer und Floßführer sich unbedingt den auf das Löschen, Laden und Liegen bezüglichen Anordnungen des Aufsichtsbeamten fügen.

§. 14.

Es ist verboten, in die öffentlichen Kanäle und Flußläufe sowie auf die Uferdossirungen und Banketts und die neben diesen befindlichen Fußwege Sand, Steine, Torfmull oder andere Materialien unbefugt zu werfen und die betreffenden Gewässer in einer Weise zu benutzen, daß dadurch das Wasser zum Tränken, Waschen, Baden und ähnlichen Zwecken verdorben wird.

§. 15.

Flöße müssen — um den Schiffen möglichst wenig hinderlich zu sein — thunlichst an der Seite des Fahrwassers gehalten werden.

§. 16.

Wenn die Schiffe oder Flöße gezogen werden, so kann

dem Schiffer vom Aufsichtsbeamten dasjenige Ufer bezeichnet werden, welches als Leinpfad zu benutzen ist.

§. 17.

Die Fahrgeschwindigkeit der Dampfschiffe und Motorboote ist so zu bemessen, daß eine schädliche Einwirkung des Wellenschlags auf die Ufer vermieden wird. Dampfschiffe und Motorboote dürfen an kleineren und an tief beladenen größeren Schiffen mit geringer Bordhöhe sowie an Baggern und Fährprähmen nicht in solcher Nähe und mit solcher Geschwindigkeit vorbeifahren, daß aus dem Wellenschlage Gefahr für diese Fahrzeuge entstehen kann. Nöthigenfalls müssen sie die Fahrt so lange ganz hemmen, bis die Gefahr vorüber ist.

§. 18.

Ein Schiff oder Floß, welches sich einem anderen Schiffe oder Floße in solcher Weise nähert, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß rechtzeitig seinen Kurs ändern, oder, wenn nöthig, stoppen oder rückwärts gehen.

§ 19.

Wenn Fahrzeuge oder Flöße in entgegengesetzter Richtung sich nähern, so müssen die betreffenden Fahrzeuge oder Flöße stets nach rechts ausweichen.

Nur in Fällen, wo ein Fahrzeug oder Floß in fließendem Wasser gezogen wird, bleibt das stromaufwärts fahrende gezogene Schiff oder Floß an der Leinpfadseite. Das stromabwärts fahrende Schiff oder Floß hat also im fließenden Wasser stets einem stromaufwärts fahrenden Schiffe oder Floß, welches gezogen wird, auszuweichen.

§. 20.

Kein Fahrzeug oder Floß darf ein anderes ohne Noth am Vorbeifahren hindern, vielmehr muß jedes vorfahrende

Schiff dem ihm folgenden schnelleren Fahrzeuge auf ein gegebenes Zeichen: Zuruf, vier kurze Töne mit der Dampfpeife oder Schläge an die Schiffsglocke — soweit das Fahrwasser, sein Tiefgang und die besonderen Umstände solches gestatten, nach der den Verhältnissen entsprechenden Seite ausweichen.

Dreihundert Meter vor Schiffsliegeplätzen, Schleusen, Brücken, dem Brückenkanal bei Campe, Baggern und Fähren darf ein Ueberholen nicht mehr erfolgen.

§. 21.

In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften eines von zwei Schiffen oder Flößen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß der Führer des letzteren nach Möglichkeit zur Beseitigung einer etwa vorhandenen Gefahr des Zusammenstoßes u. s. w. mit beitragen.

§. 22.

Kleine und flachgehende Fahrzeuge sollen, wenn sie größeren tief gehenden Fahrzeugen begegnen, sich möglichst nahe am Ufer halten, um den Letzteren, soweit angängig, die Mitte des Fahrwassers frei zu lassen.

§. 23.

Wenn Schiffe wegen zu niedrigen Wassers festfahren, so müssen sie, nach erfolgter Aufforderung des Aufsichtsbeamten, innerhalb 24 Stunden, gegebenenfalls bis zum Eintritt des nächsten Hochwassers bis zum Flottwerden geleichtert werden.

Ist die Leichterung bis zur festgesetzten Zeit nicht ordnungsmäßig ausgeführt, so kann dieselbe sofort auf Kosten des Schiffseigners bezw. Schiffsführers beschafft werden.

In den Staatsgewässern gesunkene Fahrzeuge sind innerhalb einer von der Kanalbau-Verwaltung festzusetzenden

Frist zu heben, widrigenfalls die Hebung bezw. die Beseitigung derselben von der genannten Verwaltung veranlaßt wird und zwar auf Kosten des Schiffes.

§. 24.

Wenn Schiffe oder Flöße mit einem größeren als nach §. 1 und 2 zulässigen Tiefgange angetroffen werden, so müssen dieselben auf Verlangen des Aufsichtsbeamten innerhalb 6 Stunden bis zum ordnungsmäßigen Tiefgange leichtern, eventuell erfolgt dies auf Kosten des Schiffers oder Floßführers.

§. 25.

Fahrzeuge und Flöße haben während der Fahrt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang die nachstehenden Lichter zu führen:

1. Alle Fahrzeuge haben, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist, entweder an der Steuerbordseite ein grünes und an der Backbordseite ein rothes Licht zu führen oder sie müssen eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen und einem rothen Glase auf der anderen Seite gebrauchsfertig zur Hand haben. Diese Laterne muß, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und derartig gezeigt werden, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite aus gesehen werden kann.
2. Dampfer und Motorboote, welche andere Fahrzeuge schleppen, haben außer den zu Ziffer 1 genannten Lichtern am Fockmast oder vorn im Schiffe zwei helle weiße, in 50 cm Entfernung senkrecht übereinander stehende Lichter zu führen, welche mindestens 2 Meter über dem Wasserspiegel so angebracht

sind, daß sie auf 500 Meter Entfernung gesehen werden können.

3. Flöße haben ein helles weißes Licht mindestens 2 Meter über dem Wasserspiegel zu führen.
4. Bagger und Baggerschuten haben ein helles weißes Licht zu zeigen.
5. Bagger, welche im Fahrwasser liegen, haben diejenige Seite, an der sie passirt werden müssen, durch ein rothes Licht zu bezeichnen. Bei Tage ist das rothe Licht durch eine rothe Flagge zu ersetzen.

§. 26.

Fahrzeuge oder Flöße, welche nicht vorschriftsmäßig vorn und hinten am Ufer vertaut werden können, oder welche gesunken sind, müssen in einer Höhe von mindestens 2 Meter über dem Wasserspiegel von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein helles weißes, mindestens 500 Meter sichtbares Licht, bei Tage eine weiße Flagge führen.

§. 27.

Bei Nebel oder unsichtigem Wetter muß jedes Fahrzeug oder Floß mit mäßiger Geschwindigkeit fahren. Dampf- und Motorboote in Fahrt haben mindestens alle 2 Minuten einen lang gezogenen Ton mit der Dampfpeife oder einem Nebelhorn, jedes andere Fahrzeug oder Floß in Fahrt mindestens alle 2 Minuten irgend ein kräftiges Schallsignal zu geben.

§. 28.

Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten der Kanalbau-Verwaltung bezw. der beteiligten Genossenschaften in Bezug auf den Schiffsverkehr ist nach jeder Richtung hin Folge zu leisten.

§. 29.

Jeder Schiffs- oder Floßführer muß während der Fahrt einen Abdruck dieser Vorschriften an Bord haben.



§. 30.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet.

§. 31.

Die Ministerial-Befanntmachung vom 18. März 1880, betreffend die Schließung der Brücken und Schleusen in öffentlichen Kanälen und Flüssen, tritt außer Kraft.

Oldenburg, den 15. December 1898.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Jansen.

Muzenbecher.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 4. Januar 1899.) 27. Stück.

Inhalt:

N^o 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. December 1898, betreffend den Erlaß einer Lootsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen thätigen Oldenburgischen Flußlootsen.

N^o 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß einer Lootsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen thätigen Oldenburgischen Flußlootsen.

Oldenburg, den 15. December 1898.

Mit Höchster Genehmigung erläßt das Staatsministerium die nachstehende

Lootsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen thätigen Oldenburgischen Flußlootsen.

I.

Allgemeines.

§. 1.

Die folgenden Vorschriften regeln die Verhältnisse der Elsflether Lootsengesellschaft.



Dieselben finden auf die Braker Lootsengesellschaft, welche See- und Flußlootsendienste leistet, nur bezüglich der Taxordnung (§. 10 ff.) Anwendung.

§. 2.

Die Elsflether Lootsengesellschaft hat ihren Sitz in Elsfleth.

Ihre Mitglieder werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, ernannt, sie sind verpflichtet, in Elsfleth oder an einem anderen ihnen angewiesenen Orte zu wohnen.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt die Zahl der Mitglieder.

An der Spitze der Gesellschaft steht der Hafenmeister in Elsfleth als Lootsenvorsteher.

Die der Lootsengesellschaft und ihren Mitgliedern zunächst vorgesetzte Behörde ist das Großherzogliche Amt Elsfleth.

II.

Stellung des Lootsenvorstehers.

§. 3.

Der Lootsenvorsteher vertritt die Lootsengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und verwaltet die Casse der Gesellschaft. Derselbe hat nach Ablauf eines jeden Kalender-Vierteljahres mit den Lootsen abzurechnen.

Die näheren Vorschriften über das Rechnungswesen und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, in einem Regulative getroffen.

§. 4.

Der Lootsenvorsteher ist der Vorgesetzte der Lootsen und hat das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der

ihm unterstellten Lootsen mit unparteilicher Strenge zu beachten und erforderlichen Falls zu leiten. Streitigkeiten der Lootsen untereinander und mit den Mitgliedern anderer Lootsengesellschaften hat er zu hindern und thunlichst zu schlichten. Pflichtwidrigkeiten und Versäumnisse der Lootsen hat er der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Auf Entfernung untauglicher, unverträglicher und trunkefälliger Lootsen hat er zu dringen.

III.

Stellung und Dienstpflichten der Lootsen.

§. 5.

Als Lootsen werden nur schiffahrtskundige Personen zugelassen, welche die Lootsen-Prüfung bestanden haben.

Die Lootsen werden vor Antritt des Dienstes auf die getreue Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflichten beeidigt und erhalten eine Bestallungsurkunde und ein Lootsenschild, das letztere gegen Erstattung des Werthes. Im Dienste haben sie ein Exemplar dieser Verordnung und behufs ihrer Legitimation das Lootsenschild stets bei sich zu führen.

§. 6.

Als verantwortlicher Führer eines gelootsten Schiffes ist der Schiffer anzusehen. Die Lootsen haben aber bei den von ihnen gelootsten Schiffen unter eigener Verantwortung alles, was in ihren Kräften steht, anzuwenden, um das Schiff sicher und unbeschädigt an seinen Bestimmungsort zu bringen. Alle die Schifffahrt auf dem Strome und die Hafenanstalten betreffenden polizeilichen Anordnungen und Vorschriften, imgleichen die Zoll- und Quarantaine-Vorschriften, haben sie dabei selbst zu beachten und den Schiffern, soweit es angeht, zur Kunde zu bringen.



§. 7.

Außerdem haben die Lootsen namentlich noch folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Sie sind allen dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Gehorsam schuldig und haben insbesondere auch den Dienst an Bord desjenigen Schiffes zu übernehmen, das Jene ihnen anweisen,
2. sie dürfen die Lootsgeld-Taxe weder eigenmächtig überschreiten noch geringere Vergütungen als die taxmäßigen fordern,
3. die Lootsen haben die von ihnen befahrene Stromstrecke fortwährend ins Auge zu fassen, auch durch gelegentliche Peilungen in der Hunte die vorhandenen Fahrwassertiefen festzustellen,
4. nach Beendigung der Reise haben die Lootsen dem Lootsenvorsteher baldthunlichst Bericht zu erstatten und das vereinnahmte Lootsgeld sowie etwaige sonstige Einnahmen abzuliefern,
5. der Lootse darf das von ihm gelootste Schiff nicht eher verlassen, als bis er dasselbe an seinem Bestimmungsorte sicher vertaut oder verankert hat.

IV.

Disciplinar-Bestimmungen.

§. 8.

Die Lootsen sind der Disciplinargewalt ihrer vorgesetzten Behörden unterworfen.

Wegen Vergehen gegen die vorgeschriebenen Dienstpflichten, wegen Nachlässigkeit oder Versehen im Dienste sowie wegen unordentlichen, namentlich trunksälligen außerdienstlichen Lebenswandels kann gegen die Lootsen auf Verweis, Ordnungsstrafe, zeitweilige Enthebung vom Dienste unter Einbehaltung des Antheils am Verdienste für die

entsprechende Zeit zu Gunsten der Seemannscasse für das Oldenburgische Wesergebiet und auf Ausschluß aus der Gesellschaft erkannt werden.

§. 9.

Verweise und Warnungen gegen die Lootsen kann der Lootsenvorsteher aussprechen, Ordnungsstrafen bis zu 50 *M.* das Großherzogliche Amt Elsfleth. Auf höhere Ordnungsstrafen bis zu 100 *M.* sowie auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung aus der Gesellschaft kann das Staatsministerium, Departement des Innern, erkennen. Die erkannten Ordnungsstrafen fließen in die in §. 8 genannte Seemannscasse.

Gegen die Strafverfügung steht den Bestraften binnen 14 Tagen nach Mittheilung der Verfügung die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde frei, welche endgültig entscheidet.

V.

Taxordnung.

§. 10.

Das Lootsgeld wird nach Centimetern des Tiefgangs der gelootsten Schiffe berechnet.

Die Lootsgeld-Taxe beträgt bis weiter für jedes Meter Tiefgang:

	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1. von Elsfleth nach Brake oder umgekehrt	4	70
2. von Elsfleth nach Oberhammelwarden (Huntemündung) oder umgekehrt . . .	2	35
3. von Elsfleth nach Bremerhaven oder umgekehrt:		
a) vom 1. April bis 30. September . . .	9	50
b) vom 1. October bis 31. März . . .	13	50
4. von Elsfleth nach Bremen oder umge- kehrt	7	—

5. von Elsfleth nach Vegesack oder umgekehrt	<i>M.</i>	<i>S.</i>
	5	70
6. von Elsfleth nach Oldenburg oder umgekehrt	6	—
7. von Brake nach Oldenburg oder umgekehrt	8	—
8. von Brake nach Vegesack oder umgekehrt	7	—
9. von Brake nach Bremen oder umgekehrt	9	—

§. 11.

Außer dem Lootsgelde gebührt den Lootsen, so lange sie an Bord des von ihnen gelooteten Schiffes sind, freie Beköstigung.

§. 12.

Wenn ein Schiff, für welches ein Lootse bestellt wurde, zur bestimmten Zeit nicht zum Abgange bereit ist, oder wenn die Reise desselben durch widrigen Wind oder sonstige höhere Gewalt verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der Lootse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist, so ist ein Liegegeld zu entrichten, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 3 *M.* und in der Zeit vom 1. October bis 31. März 5 *M.* für den halben Tag, d. h. für jede begonnenen 12 Stunden, beträgt. Dasselbe gilt, wenn der Lootse nach Beendigung der Reise auf den Wunsch des Schiffers oder in Folge Anordnung der Polizeibehörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.

§. 13.

Die Schiffe haften für die schuldigen Lootsengebühren. Die Gebühren können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

VI.

Prüfungsordnung.

§. 14.

Zur Abnahme der Lootsenprüfungen wird eine Commission gebildet, die aus dem ersten Beamten des Großherzoglichen Amtes Elsfleth als Vorsitzender, den Hafenmeistern von Brake und Oldenburg und dem Lootsenvorsteher besteht.

Die durch die Abhaltung der Prüfungen entstehenden Kosten hat der Prüfling zu tragen und nach Bestimmung des Vorsitzers vor Beginn der Prüfung zu erlegen.

§. 15.

Die Prüfung ist eine mündliche. Sie erstreckt sich auf die folgenden Gegenstände:

1. Kenntniß der Fahrwasserzeichen, der Betonung und der Befahrung, der Wassertiefen und der Stromverhältnisse der Weser von Bremerhaven bis Bremen, sowie der Hunte,
2. Kenntniß der Schiffsmanöver bei jedem Wetter,
3. Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale sowie über das Ausweichen der Schiffe,
4. Kenntniß der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf der Weser und der unteren Hunte und der Zollvorschriften.

Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die Commission nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§. 16.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist ein von den Commissionsmitgliedern zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen.

Dasselbe ist dem Staatsministerium, Departement des Innern, in beglaubigter Abschrift einzureichen.

§. 17.

Die Cammer-Bekanntmachung vom 24. September 1816, betreffend Instruction für die Lootsengesellschaft zu Elsfleth, tritt außer Kraft.

Oldenburg, den 15. December 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Tanjen.

Tappenbeck.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 7. Januar 1899.) 28. Stück.

Inhalt:

N^o 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. December 1898, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

N^o 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.
Oldenburg, den 23. December 1898.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 bringt das Staatsministerium einige unter dem 18. December d. J. vom Reichskanzler erlassene Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, den 23. December 1898.

Staatsministerium.

Sansen.

Mußenbecher.



Änderungen

der

Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt hat, in folgenden Punkten geändert:

1. §. 2 „Meistgewicht.“

Das Meistgewicht einer Waarenprobe wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

2. §. 3 „Außenseite.“

An Stelle des Absatzes I treten folgende Vorschriften:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen und Postanweisungen siehe §§. 4 und 19.

3. §. 11 „Von der Postbeförderung ausgeschlossen Gegenstände.“

- a) Die Absätze I bis IV sind mit II bis V zu bezeichnen; als Absatz I ist einzufügen:

I Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

- b) Im Absatz III ist statt des Wortes „obigen“ zu setzen: „zu II genannten“.

4. §. 13 „Dringende Packetsendungen“.

- a) Der Absatz III ist mit IV zu bezeichnen; unter III wird folgender neuer Absatz eingefügt:

III Dringende Packetsendungen werden am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen.

- b) Der Absatz IV (jetzt III) wird geändert, wie folgt:

IV Für dringende Packetsendungen hat der Absender bei der Einlieferung vorauszuentsrichten:

1. das tarismäßige Packetporto,
2. die Eilbestellgebühr (§. 24),
3. eine besondere Gebühr von 1 Mark.

5. §. 14 „Postkarten“.

- a) An Stelle der Absätze I bis V treten folgende Vorschriften:

I Die Postkarten müssen offen versandt werden.
 II Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Mit Ausnahme dieser Zettel und der zur Frankirung benutzten Freimarken ist es

nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

III Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelposten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen.

IV Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

V Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages angelegt unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) An Stelle des Absatzes IX tritt folgende Vorschrift:

IX Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

6. §. 15 „Drucksachen“.

a) Der Absatz I wird geändert, wie folgt:

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittelst Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie) hergestellt sind.

b) Im Absatz IV ist der Satz „Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortkarten verbunden, so dürfen diese Doppelposten gegen

das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden." zu streichen.

- c) Unter VII werden in der Zusammenstellung der zulässigen Zusätze und Aenderungen die Angaben unter 1 gestrichen und die Angaben unter 2 bis 13 mit den Nummern 1 bis 12 bezeichnet.

Die Angaben unter den künftigen Nummern 1, 6, 7, 10 und 11 (jetzt 2, 7, 8, 11 und 12) erhalten folgende Fassung:

- 1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittelst der üblichen Anfangsbuchstaben („U. G. z. w.“ „p. f.“ u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
- 6) Worte oder Theile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
- 7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscircularen und Prospekten die Zahlen, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
- 10) auf den Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und ihnen auch eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen,

mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

- 11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke zc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

Unter Nr. 13 ist nachzutragen:

- 13) bei Auschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

7. Der §. 16 „Zur Beförderung gegen die Druckfachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke“ wird aufgehoben und ist zu streichen.

8. §. 17 „Waarenproben“.

a) Unter I ist als zweiter Satz hinter dem Worte „sind“ einzufügen:

Gegen die Waarenprobenentaxe sind gleichfalls zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster u. s. w., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Waarenproben entspricht.

b) Der Absatz III wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Aufschrift muß den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten.

Die nach §. 3 auf der Außenseite zulässigen Angaben dürfen auch an jeder Probe für sich angebracht sein.

c) Absatz V: Das Gewicht, bis zu dem die Vereinigung von Druckfachen mit Waarenproben gestattet ist, wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

d) Im Absatz VI ist der zweite Satz zu ändern, wie folgt:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, auf alle Entfernungen:

bis 250 Gramm einschließlich	10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich	20 " .

9. §. 19 „Postanweisungen.“

a) Absatz I: Der Meistbetrag einer Postanweisung wird von vierhundert Mark auf achthundert Mark erhöht.

b) Der Absatz II erhält folgende Fassung:
II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

bis 5 Mark	10 Pf.
über 5 " 100 "	20 "
" 100 " 200 "	30 "
" 200 " 400 "	40 "
" 400 " 600 "	50 "
" 600 " 800 "	60 "

c) Der erste Satz des Absatzes IV wird geändert, wie folgt:

Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

10. §. 21. „Postnachnahmesendungen.“

a) Absatz I: Der Meistbetrag der Postnachnahme wird von vierhundert Mark auf achthundert Mark erhöht.

b) Der Absatz IV erhält die nachstehende Fassung:

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Der Adressat kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen, vom Tage nach dem Eingange der Sendung gerechnet, in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung zu erlassen ist (§. 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ werden 7 Tage lang, vom Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Sofort zurück“ oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schneller Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftsseite der Sendung und bei Paketen auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

Im Fall der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

c) Sodann tritt als neuer Absatz hinzu:

V Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des §. 35 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

d) Der bisherige Absatz V erhält die Nummer VI, der bisherige Absatz VI fällt weg.

e) Im Absatz VII sind die Angaben unter 3 zu ändern in:

3) Die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender.

11. §. 22 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten“.

a) Im Absatz IX erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der vierte Satz (nach dem Semikolon) erhält folgende Fassung:

hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

b) Im Absatz XI sind der zweite und der dritte Satz zu streichen.

c) Im Absatz XV erhält der erste Satz nachstehende Fassung:

Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls der Bezogene Frist verlangt und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat.

d) Die Absätze XIX und XX sind mit XX und XXI zu bezeichnen; unter XIX wird folgender neuer Absatz eingefügt:

XIX So lange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des §. 35 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

12. §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“.

Absatz IV und V: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe durch die Eilboten bestellt werden, wird von 400 Mark auf
800 Mark
erhöht.

13. §. 29 „Ort der Einlieferung“.

Absatz III: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe den Landbriefträgern auf ihren Bestellsängen übergeben werden dürfen, wird von 400 Mark auf
800 Mark
erhöht.

14. §. 30 „Zeit der Einlieferung“.

Im Absatz XI wird der zweite Satz „Die Pakete müssen als „dringende“ bezeichnet sein“ gestrichen und der dritte Satz geändert, wie folgt:

Für jedes Paket ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

15. §. 33 „Rückschein“.

Als Absatz IV ist nachzutragen:

IV Der Absender kann gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

16. §. 35 „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender“.

Im Absatz I ist der zweite Satz „Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist

das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig" zu streichen.

17. §. 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“.

Im Absatz V ist unter 2) und 3) hinter „Postanweisungen“ zuzusetzen:
bis 400 Mark.

18. §. 44 „Nachsendung“.

Der Absatz IV wird geändert, wie folgt:

IV Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Bezieher's an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem ursprünglichen Bezugsort nicht in Ansatz.

19. §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort“.

Im Absatz II erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Bei der Aushändigung von Werth- und Einschreibsendungen sowie Postanweisungen an den Absender hat dieser den Einlieferungsschein zurückzugeben.

20. §. 49 „Verkauf von Postwerthzeichen“.

Es ist zuzusetzen:

- a) im Absatz I vor „Postkarten“:
Kartenbriefe,
- b) im Absatz II vor „Postkarten“:
Kartenbriefen und
- c) im Absatz IV, erster Satz, vor „Postanweisungs-Formularen“:
Kartenbriefen,

d) im Absatz IV, zweiter Satz, vor „Post-
anweisungs-Formulare“:

Kartenbriefe,

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar
1899 in Kraft.

Berlin, 18. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Podbielski.



Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 10. Januar 1899.) 29. Stück.

Inhalt:

N^o. 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. December 1898, betreffend die mit den Reisezeugnissen der städtischen Oberrealschule in Oldenburg und der Königlich Preussischen Oberrealschulen verbundenen Berechtigungen.

N^o. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die mit den Reisezeugnissen der städtischen Oberrealschule in Oldenburg und der Königlich Preussischen Oberrealschulen verbundenen Berechtigungen. Oldenburg, den 24. December 1898.

Mit Höchster Genehmigung wird bestimmt:

Die Reisezeugnisse der städtischen Oberrealschule in Oldenburg und der Preussischen Oberrealschulen gelten als Erweise einer hinreichenden Schulbildung:

1. für die Zulassung zu den Oldenburgischen Prüfungen im Baufach (im Land-, Wasser-, Chaussee-, Eisenbahn- und Maschinenbau),
2. für die Zulassung zu der Laufbahn für den Großherzoglichen Forstverwaltungsdienst,
3. für die Besetzung der Lehrfächer für Mathematik und Naturwissenschaften an den höheren Lehranstalten des Großherzogthums.



Das Königlich Preussische Staatsministerium hat die nach seiner Bekanntmachung vom 1./14. December 1891 an die Reisezeugnisse der Preussischen Oberrealschulen geknüpften Berechtigungen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, mit der Maßgabe auch auf die Reisezeugnisse der hiesigen städtischen Oberrealschule ausgedehnt, daß von der Oldenburgischen Regierung Gegenseitigkeit geübt wird. Danach sind die Reisezeugnisse der Oberrealschule in Oldenburg den von preussischen Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnissen gleichgestellt als Nachweise einer hinreichenden Schulbildung:

1. für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
2. für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,
3. für das Studium auf den Forstakademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Zulassung zu dem Studium auf den Forstakademien und zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst in Preußen und die Zulassung zu der Laufbahn für den Großherzoglichen Forstverwaltungsdienst in Oldenburg davon abhängig ist, daß der Bewerber eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat.

Oldenburg, den 24. December 1898.

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Becker.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 27. Januar 1899.) 30. Stück.

Inhalt:

N^o 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1899, betreffend die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Geflügelcholera sowie der Schweinefeuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine.

N^o 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Geflügelcholera sowie der Schweinefeuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine.

Oldenburg, den 9. Januar 1899.

Nachdem der Herr Reichskanzler gemäß §. 10 Absatz 2 des Gesetzes vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894' betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bis auf Weiteres für die Geflügelcholera sowie für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine (Reichsgesetzblatt Jahrgang 1898, Seite 164 und 1039) die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt hat, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund der §§. 19 ff. desselben Gesetzes in Verbindung mit §. 1 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 und des §. 56 b. Absatz 3 der Ge-

werbeordnung für das Gebiet des Großherzogthums die nachfolgenden Vorschriften:

A. Bekämpfung der Geflügel-Cholera.

§. 1.

Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus, oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten, und daß verendetes oder getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Kalk durch Vergraben in mindestens $\frac{1}{2}$ m tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

§. 2.

Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Kadavern ein oder zwei Stück dem beamteten Thierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältnisse unverzüglich einzusenden. In besonderen Fällen ist die Polizeibehörde berechtigt, den beamteten Thierarzt zur örtlichen Feststellung der Seuche zuzuziehen.

§. 3.

Ist der Ausbruch der Geflügelcholera durch den beamteten Thierarzt festgestellt, so ist der Seuchenausbruch von der Polizeibehörde sofort öffentlich bekannt zu machen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche folgendes anzuordnen:

1. das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger

- und haltbarer Weise mit einer Tafel mit der Aufschrift „Geflügelcholera“ zu versehen;
2. die gesunden Thiere sind von den kranken, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, zu trennen und möglichst in einem besonderen Raume unterzubringen, welcher entweder von kranken oder verdächtigen Thieren noch nicht betreten oder zuvor desinficirt ist;
 3. die kranken Thiere unterliegen der Stallsperrre, die gesunden der Gehöftsperrre, sofern dieselbe sich zweckentsprechend durchführen läßt, sonst ebenfalls der Stallsperrre;
 4. die Ausführung des während der Seuchendauer geschlachteten Geflügels aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten;
 5. die verendeten oder getödteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Aeskalk in mindestens $\frac{1}{2}$ m tiefen Gruben zu vergraben.

§. 4.

Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet, oder ist nach dem letzten Erkrankungsfalle eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Polizeibehörde die Desinfektion des Seuchengehöfts anzuordnen. Letztere erstreckt sich auf alle von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1. der Koth, die Futterreste, der zusammengekehrte Schmutz sind aus den Räumen zu entfernen und durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aeskalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen;
2. der Boden, die Thüren und Wände der Räume sowie die Sitzstangen, Futter- und Trinkgeschirre

sind mit heißer Sodalauge (3 kg Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu bestreichen;

3. haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 cm tief auszuheben und nach Bestreuung mit Kalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Desinfektion, deren ordnungsmäßige Ausführung überwacht werden muß, hat die Polizeibehörde die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie den Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 5.

Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare zu betreten.

§. 6.

Kommen während des Transportes Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, todte oder franke Thiere auf Wegen und an Gräben liegen zu lassen oder auf Düngerhaufen zu werfen. Verendetes oder getödtetes Geflügel ist nach Maßgabe der Vorschriften unter §. 3 Ziffer 5 zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Polizeibehörde des nächsten Bestimmungsortes hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§. 7.

Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Polizeibehörde den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§. 2, 3 und 4 zu behandeln, insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die Räumlichkeiten, Fuhrwerke und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel sich aufgehalten hat, mit heißer Sodalauge gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden.

Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von 8 Tagen nach dem letzten Krankheitsfall verstrichen ist.

§. 8.

Die Gemeindevorsteher haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

B. Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine.

§. 9.

Die Besitzer von Schweinen sind verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs unter ihren bezw. ihrer Aufsicht unterstehenden Schweinebeständen und von allen verdächtigen Erscheinungen unter denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch ihre Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung für fremde Schweine besteht, fern zu halten.

§. 10.

Die Polizeibehörde hat die kranken und verdächtigen Schweine durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen. Ist der Ausbruch der Schweineseuche, der Schweine-

pest oder des Rothlaufs in einer Ortschaft amtlich festgestellt, so hat die Polizeibehörde auf die Anzeigen neuer Seuchenausbrüche in derselben Ortschaft in der Regel die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln ohne Zuziehung des beamteten Thierarztes anzuordnen.

Die Polizeibehörde hat von jedem neuen Seuchenausbruche dem beamteten Thierarzte Mittheilung zu machen.

§. 11.

Die Polizeibehörde hat zur Vermeidung der weiteren Verbreitung der Seuche folgendes anzuordnen:

1. das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einem den Ausbruch der Seuche bezeichnenden Anschlag zu versehen;
2. die gesunden Thiere sind, soweit irgend thunlich, von den frankten, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, zu trennen;
3. sämtliche Schweine des Gehöfts sind unter Gehöft- bzw. Stallsperrre zu stellen;
4. der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, Personen, welche nicht mit der Wartung und Pflege der abgesperrten Thiere betraut sind, insbesondere Händlern und Schlächtern, den Zutritt zu denselben nicht zu gestatten.

§. 12.

Die Ausführung von gesunden oder verdächtigen Schweinen aus einem Seuchengehöft zum Zwecke sofortiger Abschachtung kann von der Polizeibehörde gestattet werden, sofern die Beförderung der Thiere auf Wagen geschieht, welche dicht schließen und ein Herausfallen thierischer Auswurfstoffe nicht ermöglichen. Eine Berührung mit anderen Schweinen darf auf dem Transporte nicht stattfinden.

Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen, und ist die Polizeibehörde des Schlachtortes von der bevorstehenden Zufuhr der Schweine rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Kranke Thiere dürfen nur auf dem Seuchengehöft geschlachtet werden.

Fleisch und Fleischpräparate von kranken oder verdächtigen Schweinen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur nach erfolgter Untersuchung durch einen amtlich bestellten Fleischbeschauer oder einen Thierarzt mit Genehmigung des Gemeindevorstandes entfernt werden. Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn ein gründliches Abkochen des Fleisches und der Fleischpräparate unter polizeilicher Aufsicht stattgefunden hat.

§. 13.

Wird die Seuche in einer Treibherde festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung anzuordnen. Im übrigen finden, soweit zutreffend, die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 14.

Die Seuche gilt als erloschen, wenn in dem gesperrten Gehöfte bezw. Stall sämtliche Schweine gefallen oder geschlachtet, oder wenn nach der Genesung des letzten Thieres von der Rothlaufseuche 8 Tage, von der Schweineseuche oder Schweinepest 20 Tage verflossen sind und die erforderlichen Desinfektionsarbeiten nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung durchgeführt sind.

§. 15.

Die Räume, in welchen seuchenkranke Schweine gestanden, vor allem der Fußboden, sowie die Stallgeräthe sind mit heißer Sodalauge oder mit heißem Seifenwasser zu reinigen und darauf dick mit Kalkmilch zu übertünchen.



Der Koth und die Streu der franken und verdächtigen Thiere sowie die Kadaver der an der Seuche gefallenen Thiere sind nach Bestreuung mit Kalk so tief zu vergraben, daß dieselben mit einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt sind.

§. 16.

Gewinnt eine der Seuchen in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist seitens der Polizeibehörde die Absperrung des Seuchenortes oder einzelner Theile gegen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schweinen anzuordnen sowie die Abhaltung von Schweinemärkten zu verbieten.

§. 17.

Die für das Herzogthum erlassene Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Januar 1888, betreffend die s. g. Schweineseuche oder Schweinepest (Oldenburgische Anzeigen Jahrgang 143 Nr. 9), und die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung der Regierung in Gütin vom 23. Januar 1888 (Gesetzblatt für das Fürstenthum Lübeck Seite 135) treten außer Wirksamkeit.

C. Strafbestimmung.

§. 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 9, 12 und 13 sowie gegen die auf Grund der vorstehenden Ministerial-Bekanntmachung getroffenen behördlichen Anordnungen und Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des §. 66 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des §. 148 Ziffer 7 a. der Gewerbeordnung.

Oldenburg, den 9. Januar 1899.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Mußenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 3. Februar 1899.) 31. Stück.

Inhalt:

- N^o. 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1899, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg.

N^o. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 31. Januar 1899.

Mit Höchster Genehmigung wird unter Bezugnahme auf Artikel 30 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg, der §. 17 der mittelst Ministerialbekanntmachung vom 26. September 1883 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes dahin

ergänzt, daß als Serie E auch Schuldverschreibungen der
Anstalt zu 500 Mark ausgefertigt werden können.

Oldenburg, den 31. Januar 1899.

Staatsministerium.

Sansen.

Münzbrod.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 8. Februar 1899.) 32. Stück.

Inhalt:

- N^o 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1899, betreffend Abänderung des Post-Zollregulativs.
 N^o 60. Verordnung vom 6. Februar 1899, betreffend außerordentliche Berufung des XXVI. Landtags.

N^o 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Post-Zollregulativs.
 Oldenburg, den 2. Februar 1899.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Januar d. J. beschlossen, daß

1. im §. 2 Absatz 1 des Post-Zollregulativs (s. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1888 — Oldenburgisches Gesetzblatt Band XXVIII Seite 907 flg.) unter Ziffer 5 statt „250 g“ gesetzt wird: „350 g“;
2. der Absatz 2 des §. 2 des Post-Zollregulativs folgende Fassung erhält:
 „Die Zoll- und Steuerbeamten sind befugt, in den Dienstlokalen der betreffenden Postanstalten der Eröffnung der Brief- und Fahrpostbeutel



oder =Päckete beizuwohnen, und von dem Inhalt Ueberzeugung zu nehmen; die Briefe oder Päckete, bei welchen die Vermuthung zollpflichtigen Inhalts gerechtfertigt erscheint, sowie der zollamtlichen Behandlung unterliegende Waarenproben sendungen sind der zuständigen Zollstelle zur weiteren Veranlassung zuzuführen;"

3. im Absätze 2 der Ziffer 1 der Anweisung zur Ausführung des Post-Zollregulativs (Oldenburg. Gesetzblatt Band XXVIII Seite 921 flg.) statt „hin und wieder“ gesetzt wird „thunlichst häufig“.

Oldenburg, den 2. Februar 1899.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

N^o. 60.

Verordnung, betreffend außerordentliche Berufung des XXVI. Landtags.

Oldenburg, den 6. Februar 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

thun kund hiemit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 28. Februar d. J. außerordentlich berufen.



Die Verhandlungen des Landtags werden im Landtagsgebäude stattfinden und an dem gedachten Tage Vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer derselben bestimmen Wir auf drei Wochen bis zum 21. März einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. Februar 1899.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mugenbecher.



Die Verhandlungen des Landtages werden im Land-
 tagesprotokoll veröffentlicht und sind dem gedruckten Tage-
 buch des Landtages beigegeben.
 Die Landtage werden in der Regel im Sommer
 und im Winter gehalten.
 Die Verhandlungen des Landtages werden im Land-
 tagesprotokoll veröffentlicht und sind dem gedruckten Tage-
 buch des Landtages beigegeben.
 Die Landtage werden in der Regel im Sommer
 und im Winter gehalten.
 Die Verhandlungen des Landtages werden im Land-
 tagesprotokoll veröffentlicht und sind dem gedruckten Tage-
 buch des Landtages beigegeben.
 Die Landtage werden in der Regel im Sommer
 und im Winter gehalten.

Die Verhandlungen des Landtages werden im Land-
 tagesprotokoll veröffentlicht und sind dem gedruckten Tage-
 buch des Landtages beigegeben.
 Die Landtage werden in der Regel im Sommer
 und im Winter gehalten.

Die Verhandlungen des Landtages werden im Land-
 tagesprotokoll veröffentlicht und sind dem gedruckten Tage-
 buch des Landtages beigegeben.
 Die Landtage werden in der Regel im Sommer
 und im Winter gehalten.

Die Verhandlungen des Landtages werden im Land-
 tagesprotokoll veröffentlicht und sind dem gedruckten Tage-
 buch des Landtages beigegeben.
 Die Landtage werden in der Regel im Sommer
 und im Winter gehalten.

Die Verhandlungen des Landtages werden im Land-
 tagesprotokoll veröffentlicht und sind dem gedruckten Tage-
 buch des Landtages beigegeben.
 Die Landtage werden in der Regel im Sommer
 und im Winter gehalten.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 28. Februar 1899.) 33. Stück.

Inhalt:

- N^o. 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1899, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Stiftung „Das St. Antonius-Konvikt“ zu Bechta.
- N^o. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1899, betreffend die Errichtung eines Steueramts in Westerstede.

N^o. 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Stiftung „Das St. Antonius-Konvikt“ zu Bechta.

Oldenburg, den 10. Februar 1899.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem St. Antonius-Konvikt in Bechta auf Grund der vorgelegten Verfassung die Rechte einer juristischen Person mit der Maßgabe zu ertheilen, daß zu einer Aenderung der Verfassung die Zustimmung des Staatsministeriums, Departements der Kirchen und Schulen, erforderlich ist.

Die Verwaltung des St. Antonius-Konvikts wird durch den Vorstand geführt, der aus dem Präses des Konvikts und drei anderen Mitgliedern besteht. Nach außen



wird das St. Antonius-Konvikt gerichtlich und außergerichtlich durch den Präses des Konvikts mit der Einschränkung vertreten, daß zum entgeltlichen Erwerbe, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und zur Aufnahme von Darlehen in jeder Form die Mitwirkung der drei anderen Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Oldenburg, den 10. Februar 1899.

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Becker.

N^o. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Errichtung eines Steueramts in Westerstede.

Oldenburg, den 11. Februar 1899.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß mit Höchster Genehmigung am 1. April d. J. in Westerstede an Stelle der bisherigen Steuerreceptur ein Steueramt errichtet und demselben neben den gesetzlichen Amtsbefugnissen die Ermächtigung ertheilt wird, Begleitscheine II über Zölle und über die Steuer von inländischem Salz zu erledigen.

Oldenburg, den 11. Februar 1899.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXXII. Band. (Ausgegeben den 21. März 1899.) 34. Stück.

Inhalt:

N^o. 63. Verordnung vom 18. März 1899, betreffend Verlängerung des Landtags.

N^o. 63.

Verordnung, betreffend Verlängerung des Landtags.
Oldenburg, den 18. März 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc.,
verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig außerordentlich versammelten Landtags wird bis zum 29. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. März 1899.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mußenbecher.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 8. April 1899.) 35. Stück.

Inhalt:

- N^o 64. Gesetz vom 24. März 1899, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- N^o 65. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. März 1899, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
- N^o 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1899, betreffend das Nebenzollamt Rüstertiel.

N^o 64.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 24. März 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1870 lautet künftig:



Die Behörden sind befugt, die Gebühren in den von ihnen endgültig erledigten Angelegenheiten wegen Unvermögens oder Dürftigkeit des zur Tragung der Kosten Verpflichteten, oder wenn in der Sache liegende Billigkeitsgründe dafür sprechen, zu erlassen. Die Oberbehörden haben diese Befugniß auch wegen der bei den untergebenen Behörden erwachsenen Gebühren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. März 1899.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Stein.

N^o. 65.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
Oldenburg, den 28. März 1899.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. März d. J. Folgendes beschlossen:

In den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, (s. Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 28 Seite 960 flg.) wird hinter Absatz 1 als künftiger Absatz 2 eingeschaltet: „Unter Viehfütterung im Sinne der Ziffer I ist die Fütterung von Thieren jeder Art zu verstehen. Die für Landwirth in Ansehung der Ver-



wendung von Salz zur Viehfütterung nachstehend getroffenen Bestimmungen gelten auch für alle sonstigen Besitzer von Thieren“.

Oldenburg, den 28. März 1899.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.

Stein.

N^o. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Nebenzollamt Rüstertiel.

Oldenburg, den 1. April 1899.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem 1. Mai d. J. das Nebenzollamt I. Klasse zu Rüstertiel in ein solches II. Klasse umgewandelt und dem letzteren neben den gesetzlichen Amtsbefugnissen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollkontrollpflichtige Gegenstände, sowie über inländisches Salz ertheilt wird.

Oldenburg, den 1. April 1899.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.

Stein.

Erklärung von Seite zur Erklärung nachfolgend
in der ersten Bescheinigung steht und für die folgende
Bescheinigung zu verwenden ist.

Oldenburg den 22. März 1893.

Staatsschreiber

Department der Finanzen

Stier

M. 68.

Erklärung von Seite zur Erklärung nachfolgend

Oldenburg den 1. April 1893.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem
1. März d. J. das Kreisgericht I. Klasse zu Oldenburg
ein solches II. Klasse eingerichtet und demselben sieben
dem Kreisgericht I. Klasse angehörige Richter zur Ver-
fügung von Kreisrichtern II. Klasse zugeteilt sind.
Gestattet, jedoch für inländische Fälle, welche nicht

Oldenburg den 1. April 1893.

Staatsschreiber

Department der Finanzen

Stier

Stier



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 27. April 1899.) 36. Stück.

Inhalt:

N^o 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. April 1899, betreffend die Schulachtsordnung für das Herzogthum Oldenburg.

N^o 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Schulachtsordnung für das Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, den 7. April 1899.

Auf Grund der Artikel 48 und 68 des Schulgesetzes erläßt das Staatsministerium die nachstehende
Schulachtsordnung für das Herzogthum Oldenburg,
deren Vorschriften mit dem 1. Mai d. J. an die Stelle der revidirten Regulative, betreffend die Organisation der evangelischen und der katholischen Schulgemeinden, vom 14. Mai 1863 und vom 1. December 1864 treten.

Oldenburg, den 7. April 1899.

Staatsministerium,
Departement der Kirchen und Schulen.
Flor.

Becker.



Schulachtsordnung

für das

Herzogthum Oldenburg.

I. Schulachtsversammlung.

§. 1.

Stimmberechtigung.

(Gem.-D. Art. 3 §. 1, Art. 5 §§. 1 und 2, Art. 6 §. 2,
Art. 7 §. 3.)

1. Die Schulachtsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Schulachtsgenossen.

2. Schulachtsgenossen sind sämtliche Angehörige des deutschen Reichs, welche sich in der Schulacht häuslich niedergelassen haben und der betreffenden Konfession angehören.

3. Stimmberechtigt ist jeder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbstständige, männliche Schulachtsgenosse, welcher zu den Gemeindelasten derjenigen Gemeinde steuert, in welcher die Schulacht belegen ist.

4. Als selbstständig sind nicht anzusehen Personen, welche

- a) das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
- b) in dem Rechte, über ihr Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind, oder
- c) als Dienstboten oder Gewerbsgehülfen im Brode eines anderen stehen und keine eigene Wohnung haben.

5. Die Ausübung des Stimmrechts ruht:

- a) wenn gegen den Berechtigten wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches die Abberken-



nung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, oder wenn derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht oder unter Polizeiaufsicht gestellt, oder in Konkurs gerathen, oder seiner bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, bis dahin, daß das gerichtliche Verfahren, oder die Haft, oder die Polizeiaufsicht, oder der Konkurs beendigt oder die für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Urtheil bestimmte Zeit abgelaufen ist;

- b) bei servisirberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes;
- c) bei denjenigen, welche die Annahme einer Wahl zu unbefoldeten Aemtern und Functionen in der Verwaltung und Vertretung der Schulacht ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigern, oder ohne solchen das Amt oder die Function niederlegen, für den Zeitraum, für welchen sie zu deren Verwaltung verpflichtet waren (§. 10 Ziff. 3).

§. 2.

Stimmlisten.

(Gem.-D. Art. 8 §. 1, Art. 14.)

1. Der Schulvorstand hat über die in der Schulachtversammlung Stimmberechtigten Listen zu führen.

Der Entwurf der Listen kann vom Schulvorstand, vorbehältlich seiner Revision, dem Suraten aufgetragen werden.

2. Vor jeder Wahl hat der Schulvorstand die Listen der Stimmberechtigten zeitig zu berichtigen und 14 Tage an einem vorher in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden geeigneten Orte öffentlich auszulegen.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte gegen die Richtigkeit der Liste beim Schulvorstande Einspruch erheben,

über welchen der Vorsitzende des Schulvorstandes innerhalb sieben Tage Entscheidung zu treffen hat.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb weiterer sieben Tage nach Mittheilung derselben beim Oberschulkollegium Beschwerde geführt werden, dessen Entscheidung vor dem Wahltag abgegeben werden muß und bis zur nächsten Aufstellung der Listen endgültig ist.

3. Auch nach der Feststellung der Stimmlisten kann ein Schulachtsgenosse wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben darthuenden Thatfache gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbs der Stimmberechtigung eingetragen werden.

Die beabsichtigte Streichung, sowie die Ablehnung des Antrags auf Eintragung ist dem Betheiligten unter Angabe der Gründe vom Vorstande mitzutheilen.

Der Betheiligte kann hiergegen binnen sieben Tagen Einspruch erheben, über welchen nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen zu entscheiden ist.

4. Nur die in der Stimmliste aufgeführten Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt. — Eine Stellvertretung bei der Wahl ist unstatthaft.

§. 3.

Bestimmung, Berufung, Vorsitz, Protokollführung.

(Gem.-D. Art. 11, 15, 16 §. 1.)

1. Die nächste Bestimmung der Schulachtsversammlung ist die Wahl des Schulachtsausschusses und die Festsetzung der Zahl der Mitglieder desselben, welche jedoch nicht unter drei und nicht über zwölf Personen betragen darf.

2. Ob andere Gegenstände zur Berathung und Beschlußnahme der Schulachtsversammlung verstellt werden

sollen, hat in jedem einzelnen Falle das Oberschulkollegium zu bestimmen.

3. Der Schulvorstand hat den Zweck, die Zeit und den Ort der Zusammenkunft den stimmberechtigten Schulachtsgenossen wenigstens sieben Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

4. Der Vorsitzende des Schulvorstandes oder dessen Vertreter (§. 25 Z. 3) hat auch in der Schulachtsversammlung den Vorsitz und führt das Protokoll über die Verhandlungen, wenn er es nicht einem andern dazu bereitwilligen Mitgliede des Schulvorstandes oder der Versammlung oder einem beeidigten Protokollführer überträgt.

§. 4.

Wahl des Schulachtsausschusses.

(Gem.-D. Art. 16—19.)

1. Die Wahl des Schulachtsausschusses geschieht unter Zuziehung zweier oder mehrerer von der Versammlung aus ihrer Mitte zu bezeichnender Urkundspersonen durch Abgebung von Stimmzetteln, wenn nicht die Versammlung eine mündliche Stimmgebung beschließt.

Der Vorsitzende öffnet und schließt die Verhandlung und handhabt die Ordnung während derselben, darf aber weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahl sich einmischen.

2. Zweifel und Streitigkeiten, welche bei der Wahlhandlung vorkommen, werden von dem Vorsitzenden und den Urkundspersonen nach Mehrheit der Stimmen, wobei im Fall der Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, mit der Wirkung endgültig entschieden, daß es dabei für die Wahlhandlung sein Bewenden behält.

3. Wenn nicht mündliche Stimmgebung beschlossen ist, sind die Stimmzettel, welche von weißem Papier und ohne

äußeres Kennzeichen sein müssen, nach Eröffnung der Versammlung von den Stimmberechtigten einzeln und verdeckt abzugeben, von dem Vorsitzenden uneröffnet in einem vor ihm und dem Protokollführer stehenden Gefäße zu sammeln und demnächst einzeln herauszunehmen und zum Zweck der Eintragung in die vom Protokollführer zu führende und in das Protokoll aufzunehmende oder demselben anzulegende besondere Abstimmungsliste laut zu verlesen.

Der Vorsitzende und die Urkundspersonen haben bei Abgabe der Stimmzettel die Wahlberechtigung jedes Abstimmenden durch Unterstreichen des Namens desselben in den Stimmlisten zu controliren.

Sobald das Ziehen der gesammelten Stimmzettel begonnen hat, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr oder weniger Namen als erforderlich, so wird dadurch die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben; es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigelegt zu betrachten.

Unleserliche Namen oder solche, bei denen es zweifelhaft bleibt, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, werden ebenfalls als nicht geschrieben betrachtet.

4. Gewählt sind diejenigen, welche bei der Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben (relative Stimmenmehrheit).

Findet sich, daß aus den wählbaren Grund- bezw. Hausbesitzern (§. 5 Z. 2) nicht genug gewählt worden sind, so müssen von den übrigen Wählbaren diejenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, hinter diejenigen wählbaren Grund- bezw. Hausbesitzer zurücktreten, welchen demnächst die meisten Stimmen ertheilt sind. Wird ein Gewählter nicht zugelassen oder wird von ihm die Ausnahme der Wahl aus zulässigen Gründen verweigert, so gilt derjenige als gewählt, welcher nach den sonst Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl der Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

5. Nach der Stimmzählung sind die sämtlichen Stimmzettel zu versiegeln und bis nach Ablauf der unter Ziffer 6 bemerkten Frist und Erledigung der innerhalb derselben etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

6. Der Vorsitzende verkündet das Ergebnis der Wahl. Das über die Wahlhandlung aufgenommene Protokoll ist nach geschehener Verlesung vom Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sodann mit der Stimmliste zur Einsicht der Stimmberechtigten auf 7 Tage offen zu legen.

Innerhalb dieser Frist kann jeder Stimmberechtigte wegen des stattgehabten Wahlverfahrens beim Oberschulkollegium Beschwerde erheben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

7. Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Wahlhandlung nur insoweit ungültig, als sie auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen sind.

II. Schulachtsauschuß.

§. 5.

Beschränkung in der Wahl der Personen.

(Gem.-D. Art. 11, 12.)

1. Wählbar sind alle in der Schulachtsversammlung stimmberechtigten Personen, mit Ausnahme

- a) der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes und deren Vertreter, des Juraten, des Rechnungsführers und der an Schulen der Schulacht angestellten Lehrer;

b) Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder können nicht zugleich Mitglieder des Schulachtsausschusses sein. Sind sie zugleich gewählt, so wird derjenige allein zugelassen, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Von der Vorschrift unter b kann auf Antrag des Ausschusses der Schulvorstand in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

2. Es müssen jedoch zwei Drittheile der Ausschußmitglieder mit Grundbesitz zu Eigenthum oder Nutznießung in der Schulacht angeessen sein. Dem Ehemann wird der Grundbesitz seiner Frau, dem Vater der seiner minderjährigen Kinder angerechnet. Bei ungetheiltem Grundbesitz kommt für jeden Miteigenthümer sein Antheil in Betracht.

§. 6.

Dauer des Amtes. Erneuerungs- und Ergänzungswahlen.

(Gem.-D. Art. 13 §. 1, §. 2 Abs. 1.)

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf sechs Jahre gewählt. Je nach drei Jahren findet eine Erneuerungswahl statt und scheiden diejenigen aus, welche sechs Jahre Mitglieder gewesen sind. In neugebildeten Schulachten tritt bei der ersten Erneuerungswahl die Hälfte der Ausschußmitglieder (bei ungleicher Anzahl die geringere) nach der Entscheidung durch das Loos aus.

Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

2. Bei jeder Erneuerungswahl werden zugleich zum Ersatz der innerhalb einer Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder Ergänzungmitglieder gewählt, die jedoch nur bis zum Ablauf der Zeit in Thätigkeit bleiben, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 7.

Ersatzmänner.

(Gem.-D. Art. 13 §. 2 Abf. 2.)

Die ausgetretenen Mitglieder des Ausschusses sind Ersatzmänner für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten. Der Schulvorstand hat dahin zu sehen, daß bei der Einberufung das im §. 5 Z. 2 festgesetzte Verhältniß der Grundbesitzer zu den übrigen Mitgliedern aufrecht erhalten werde, und im Uebrigen der jüngere Ersatzmann zuerst eintrete.

Sollten die austretenden Mitglieder des Ausschusses wiedergewählt werden und die Wahl annehmen (§. 10 Z. 2 Abf. 2), desgleichen in neugebildeten Schulachten, sind Ersatzmänner in gleicher Weise wie Ausschußmänner zu wählen.

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn durch Ausfall der zuerst gewählten Ersatzmänner und Wiederwahl der Mitglieder des Ausschusses keine genügende Anzahl von Ersatzmännern mehr vorhanden ist.

§. 8.

Antritt und Verpflichtung.

(Gem.-D. Art. 20.)

1. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Mitglieder des Ausschusses treten mit dem Anfange des Kalenderjahres ihr Amt an; sollte die Wahl erst nach Beginn des Antrittsjahres zu Stande kommen, so bleiben die Ausscheidenden bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

2. Eines der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes hat die Gewählten in ihr Amt einzuführen und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.



Bei einer Wiedererwählung bedarf es nur der Hinweisung auf die bereits geschehene Verpflichtung.

§. 9.

Verlust der Wählbarkeit.

(Gem.-D. Art. 21.)

Wer die Wählbarkeit überhaupt oder für die Klasse, für welche er gewählt worden ist, verliert, hat ebenso wie der, von dem sich später ergibt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, aus dem Ausschusse auszutreten. Die Gültigkeit vorher gefasster Beschlüsse wird durch die Mitwirkung solcher Personen nicht beeinträchtigt.

§. 10.

Ablehnung.

(Gem.-D. Art. 7.)

1. Die stimmberechtigten Schulachtsgenossen sind verpflichtet, das Amt eines Ausschußmitgliedes unentgeltlich zu übernehmen.

2. Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Ausschußmitgliedes berechtigen nur folgende Gründe:

- a) anhaltende Krankheit,
- b) Alter von 65 Jahren,
- c) Geschäfte, die eine häufige und langandauernde Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen,
- d) Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes sowie ärztliche Praxis,
- e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Ausschusses eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt eines Ausschußmitgliedes während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann

die Uebernahme desselben für die nächsten 6 Jahre ablehnen.

Jede Ablehnung oder Niederlegung ist mit den Gründen beim Schulvorstande schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung entscheidet der Ausschuß und auf erfolgte Berufung das Oberschulkollegium.

3. Wer ohne einen als genügend anerkannten Grund die Annahme des Amtes verweigert oder dasselbe vorzeitig niederlegt, sowie derjenige, welcher ohne einen solchen der Verwaltung desselben sich thatsächlich entzieht, verliert für den Zeitraum, für welchen er verpflichtet war, das Amt zu verwalten, zur Strafe sein Stimmrecht in der Schulacht und wird außerdem während dieser Zeit je nach seinen Verhältnissen durch endgültige Bestimmung des Ausschusses um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ höher mit Schulsteuern belastet.

4. Hof- und Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, die zu jeder Zeit zurückgenommen werden kann.

§. 11.

Vorsitz.

(Gem.-D. Art. 23.)

Den Vorsitz im Schulachtsausschusse führt der Vorsitzende des Schulvorstandes oder dessen Vertreter (§. 25 Ziff. 3). Derselbe leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§. 12.

Berufung.

(Gem.-D. Art. 24.)

1. Der Ausschuß versammelt sich auf Berufung des ersten oder in dessen Vertretung des zweiten Mitgliedes, so

oft es das Bedürfniß erfordert; die Berufung muß erfolgen, sobald die Mehrheit der Ausschußmänner darauf anträgt.

2. Das Oberschulkollegium kann bestimmen, daß mehrere Schulachtsausschüsse zu einer gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme nach Stimmenmehrheit über gemeinsame Angelegenheiten in Gegenwart der gleichfalls vereinigten Schulvorstände zusammentreten.

§. 13.

Verhandlungen.

(Gem.-D. Art. 26 §. 2, Art. 24 §. 1 Abs. 3, §. 2.)

1. Bei der Ausschußversammlung ist der Schulvorstand gegenwärtig. Ausnahmsweise genügt auch die Anwesenheit eines der beiden ersten Mitglieder. Jedenfalls ist sämtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes von dem Zwecke, dem Orte und der Zeit der Versammlung zeitig Kenntniß zu geben, ohne daß die Gültigkeit der vom Ausschuß gefaßten Beschlüsse von der Kenntnißgabe abhängt.

2. Ueber die Verhandlung und die Beschlüsse führt der Vorsitzende, oder ein dazu bereitwilliges Mitglied des Schulvorstandes, oder eine damit mit Zustimmung des Ausschusses beauftragte andere Person das Protokoll, welches nach geschehener Vorlesung vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und wenigstens zwei Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen ist.

3. Zweck, Ort und Zeit der Versammlung sind, eilige Fälle ausgenommen, den zu berufenden Mitgliedern des Ausschusses wenigstens drei Tage vorher bekannt zu machen.

4. Wer an der Versammlung Theil zu nehmen verhindert ist, hat sein Ausbleiben bei Vermeidung einer in die Schulkasse fließenden Geldstrafe von 1 *M.* 50 *S.* bis 6 *M.* so zeitig bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen, daß statt seiner ein Ersatzmann einberufen werden kann. Ueber

etwaige Entschuldigungsgründe sowie über den Betrag der Geldstrafe entscheidet endgültig der Ausschuß.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Ersatzmänner.

§. 14.

Beschlußfassung. Wahlen.

(Gem.-D. Art. 25.)

1. Der Schulachtsausschuß kann nur beschließen, wenn wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen und dennoch nicht in beschlußfähiger Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit wird in der folgenden Sitzung die Berathung und Abstimmung wiederholt. Ergiebt sich dann nochmals Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet und bei der Beurtheilung der Beschlußfähigkeit der Versammlung mitgezählt; die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

2. Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse unmittelbar betheilig ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung darüber nicht Theil nehmen.

3. Bei den vom Ausschusse vorzunehmenden Wahlen wird durch Abgebung von Stimmzetteln abgestimmt und entscheidet die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Soweit die letztere bei der ersten Abstimmung nicht erreicht wird, werden für jede vorzu-

nehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erreicht haben, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Entscheidung giebt.

4. Durch Acclamation können Wahlen vorgenommen werden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

§. 15.

Bestimmung.

(Gem.-D. Art. 22.)

1. Der Ausschuß ist berufen, die Schulacht zu vertreten. Er berathet und beschließt über alle ihm vom Schulvorstande vorgelegten oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder an ihn gebrachten Angelegenheiten der Schule und der Schulacht (§. 12 Z. 1), soweit dieselben nicht ausschließlich dem Schulvorstande zugewiesen sind. Er überwacht die Verwaltung dieser Angelegenheiten, namentlich den Juraten (letzteren durch Anträge bei dem Schulvorstande), nöthigenfalls nach genommener Einsicht der Akten und Rechnungen.

2. Er giebt sein Gutachten über alle Gegenstände ab, über welche dasselbe von den Schulbehörden des Staats verlangt wird.

3. Er wählt den Juraten bezw. den Rechnungsführer und die wählbaren Mitglieder des Schulvorstandes, letztere auf drei Jahre.

4. Die vom Ausschusse innerhalb seiner Befugnisse gefaßten Beschlüsse sind für die ganze Schulacht bindend.



5. Seine Mitglieder sind an keinerlei Anweisungen und Aufträge ihrer Wähler gebunden.

§. 16.

Recht der Beschwerden.

(Gem.-D. Art. 97.)

1. In allen Fällen, wo der Ausschuß die Rechte oder Interessen der Schulacht durch Verfügungen in ihren Angelegenheiten für verletzt erachtet, steht ihm das Recht der Beschwerde zu. Der Schulvorstand muß, auch wenn er mit der Beschwerde nicht einverstanden ist, dem Ausschusse in Betreff der Anzeige, Begründung und Ausführung der Beschwerde behülflich sein. Der Ausschuß kann über die Erhebung der Beschwerde nur in einer ordnungsmäßig berufenen und geleiteten Ausschußversammlung (§§. 11 und 13) Beschluß fassen.

2. Desgleichen kann jeder Einzelne über die Verletzung seiner Sonderinteressen, sowie der ihm als Schulachtsgenossen zustehenden Rechte Beschwerde führen.

3. Alle Beschwerden in Schulangelegenheiten müssen innerhalb einer Frist von 7 Tagen von der Zustellung oder der Bekanntmachung der Verfügung oder des Beschlusses bei derjenigen Behörde, welche über die Beschwerde zu entscheiden hat, eingebracht und innerhalb einer weiteren Frist von ferneren 3 Wochen begründet werden, sofern sie nicht ausdrücklich an eine andere Frist geknüpft sind.

Die Beschwerde hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten der verfügenden Behörde keinen Aufschub leidet und dies in der Verfügung ausgesprochen ist.

4. Schulachtsgenossen, welche durch Beschlüsse des Ausschusses oder des Schulvorstandes die Interessen der Schulgemeinde verletzt glauben, steht ein Beschwerderecht deshalb nicht zu.



III. Schulvorstand.

§. 17.

Allgemeine Bestimmungen.

(Gem.=D. Art. 32.)

1. Der Schulvorstand wird nach den Art. 7 und 8 des Schulgesetzes gebildet.

Befinden sich in einer Schulacht mehrere Schulen, so gehört jeder Hauptlehrer dem Schulvorstande an, jedoch so, daß bei jeder einzelnen Verhandlung nur einer derselben eine Stimme hat, welche in besonderen Angelegenheiten einer Schule dem betreffenden Hauptlehrer gebührt, während in gemeinsamen Angelegenheiten das höhere Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter entscheidet.

2. Im Falle der Verhinderung des ersten Beamten tritt der zweite Beamte, im Falle der Verhinderung des Pfarrers dessen Vertreter für den Verhinderten ein.

Der erste und bei seiner Verhinderung der zweite Beamte kann sich in einzelnen Geschäften, um Kosten zu ersparen, durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

3. Im Allgemeinen steht dem Schulvorstande die Aufsicht und Fürsorge, sowie die Verwaltung in den Angelegenheiten der ihm untergeordneten Schule zu, insoweit diese nicht lediglich die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer und den Unterricht betreffen, und daher vorzugsweise dem Schulinspector anvertraut sind, oder die Besorgung derselben nicht dem Schuljuraten als dessen besonderes Geschäft überlassen ist.

§. 18.

Besonderer Geschäftskreis.

(Gem.=D. Art. 32.)

Zum Geschäftskreise des Schulvorstandes gehört insbesondere:

1. die die Verwaltung der Schulangelegenheiten betref-

- fenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen des Oberschulkollegiums zur Ausführung zu bringen;
2. die zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses, insbesondere für die Aufstellung des Voranschlags, erforderlichen Arbeiten vorzunehmen;
 3. das Vermögen, die Anstalten und die Stiftungen der Schulacht zu verwalten, soweit dies nicht dem Suraten oder Rechnungsführer obliegt;
 4. das Kasse- und Rechnungswesen zu überwachen und alle auf dem Voranschlage oder besonderen Beschlüssen oder Verfügungen des Oberschulkollegiums beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen;
 5. die Aufstellung der Vertheilungsregister der Schulachts-Abgaben und Leistungen, und das etwa erforderliche Zwangsverfahren gegen die Pflichtigen zu veranlassen;
 6. für die ordnungsmäßige Erhaltung der Schulachtsregistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Urkunden und Rechnungen der Schulacht sammt Belegen zu sorgen;
 7. die Schulacht nach Außen, insbesondere auch in Prozessen zu vertreten, und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln;
 8. den Schuljuraten in der gehörigen und zeitigen Erfüllung seiner besonderen Obliegenheiten, namentlich in der demselben zukommenden Ausführung der vom Schulvorstande und dem Ausschusse gefassten Beschlüsse und der Verfügungen des Oberschulkollegiums zu beaufsichtigen;
 9. für die zeitige und gehörige Wahl der wählbaren Mitglieder des Ausschusses und des Schulvorstandes, sowie des Suraten zu sorgen;
 10. beim Wechsel der Suraten, der Rechnungsführer und der Schullehrer zu untersuchen, ob sie ihren Ber-



bindlichkeiten in Beziehung auf das Vermögen der Schule und der Schulacht nachgekommen sind, und die gehörige Ablieferung des von ihnen verwalteten bezw. benutzten Schulvermögens an den Nachfolger nach dem Inventar zu bewirken, auch Alles dies protokollarisch zu bekunden;

11. sich bei Besetzung der Hauptlehrerstelle nach ergangener Aufforderung des Oberschulkollegiums in Gemäßheit Art. 29 des Schulgesetzes gutachtlich zu äußern.

§. 19.

Fortsetzung. Besichtigung.

1. Der Schulvorstand hat in Gemeinschaft mit dem Ausschusse jährlich vor Aufstellung des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr die Schule und die zur Dienstwohnung des Lehrers bestimmten Gebäude nöthigenfalls unter Zuziehung von Werkverständigen zu besichtigen, und zu untersuchen, ob und was der Besserung bedürftig sein möchte.

2. Betragen die Kosten der erforderlich gefundenen Reparaturen im Ganzen mehr als 75 *M.*, so ist die Anfertigung eines Besticks und Kostenanschlags zu veranlassen. Jedoch kann auf Antrag des Ausschusses vom Schulvorstande eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestattet werden, wenn es sich um bloße Besserungen oder doch nicht um wesentliche Aenderungen in den Gebäuden handelt.

3. Die Besichtigung und die Erklärung des Ausschusses ist umständlich zu Protokoll zu bekunden und bedarf es in den zu 2 gedachten Fällen der Genehmigung dieser Erklärung durch das Oberschulkollegium nur, wenn und insoweit der Schulvorstand derselben nicht beitrifft.

4. Bei der Besichtigung ist auch zu untersuchen und



zu Protokoll zu bekunden, daß die bis dahin auszuführenden Reparaturen zeitig und gehörig beschafft worden bezw. welche Mängel in dieser Beziehung vorgefunden sind. Auf die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel ist sofort hinzuwirken.

5. Hat sich die Nothwendigkeit wesentlicher Aenderungen in den Gebäuden, namentlich die eines Neubaus, ergeben, so ist deshalb vom Schulvorstande sofort an das Oberschulkollegium, zur Abgabe seiner Verfügung gemäß Art. 3 Z. 10 des Schulgesetzes, Bericht zu erstatten, und damit nicht bis zur Einsendung des Voranschlags (§. 56) Anstand zu nehmen.

§. 20.

Genehmigung der Beschlüsse.

In allen wichtigen Angelegenheiten hat der Schulvorstand, ehe er verfährt oder verfügt, die Genehmigung des Oberschulkollegiums einzuholen. Dahin gehören namentlich:

1. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen, Verwendung von Kapitalvermögen (§. 43);
2. die Aufnahme von Anleihen (§. 45);
3. Verpachtung von Ländereien, die sich in des Schullehrers Nutzung befinden, auf längere Zeit, als diese Nutznießung währen wird;
4. wesentliche Aenderungen in der Bewirthschaftung der Dienstländereien, z. B. Aufbruch von Marschländereien, die in des Schullehrers Nutzung stehen und Gebrauch derselben unter dem Pfluge, wenn der Schulvorstand mit dem Ausschusse über die Genehmigung nicht einverstanden ist;
5. die Beschlüsse des Ausschusses über eine neue Vertheilungsart der Schulachtslasten.

§. 21.

Austritt der gewählten Mitglieder mit dem Aufhören der Wählbarkeit.

(Gem.-D. Art. 31 §. 5 Abs. 1.)

Jede Wahl der Mitglieder des Schulvorstandes verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§. 22.

Ablehnung des Amtes eines gewählten Mitgliedes.

Hinsichtlich der Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines in den Schulvorstand gewählten Mitgliedes (Art. 7 §. 3 Z. 5, Art. 8 des Schulgesetzes) kommen die Bestimmungen des §. 10 zur Anwendung.

§. 23.

Verpflichtung.

(Gem.-D. Art. 31 §. 6.)

1. Der Schuljurat und die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes haben vor dem Schulvorstande die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu geloben.

2. Bei einer Wiedererwählung bedarf es nur der Hinweisung auf die bereits geschehene Verpflichtung.

§. 24.

Stellung der beiden ersten Mitglieder.

(Gem.-D. Art. 31 §. 5.)

Die Beforgung aller dem Schulvorstande obliegenden Verwaltungsgeschäfte ist, soweit dieselben nicht dem Juraten oder dem Rechnungsführer allein zugewiesen sind, zunächst den beiden ersten Mitgliedern (Beamten und Pfarrern) anvertraut, und geschieht unter deren unmittelbaren Leitung,

Aufsicht und Verantwortlichkeit nach einer von dem Beamten im Einverständniß mit dem Pfarrer aufzustellenden Geschäftsvertheilung mit gegenseitiger Befugniß einander zu vertreten.

In allen Fällen, in denen eine Einigung zwischen den beiden ersten Mitgliedern nicht zu erreichen ist, entscheidet das Oberschulkollegium.

Bei den Besichtigungen (§. 19) muß von den beiden ersten Mitgliedern des Schulvorstandes mindestens eines, und auch der Turat, gegenwärtig sein.

§. 25.

Berufung, Vorsitz, Beschlüsse, Protokolle, Berichte.

1. Im Uebrigen sind die Verhandlungen und Beschlüsse gemeinschaftlich von allen Mitgliedern zu führen bezw. zu fassen.

2. Der Schulvorstand versammelt sich auf Berufung des ersten oder in dessen Vertretung des zweiten Mitgliedes in der Schule oder nach seinem Beschlusse an einem andern von ihm für geeignet erachteten Orte.

3. Den Vorsitz führt das erste Mitglied und falls dieses abwesend ist, ohne durch einen Andern vertreten zu sein, das zweite. Wird das erste Mitglied durch den zweiten Beamten oder durch den Gemeindevorsteher vertreten, und ist auch das zweite Mitglied oder ein dasselbe vertretender Geistlicher zugegen, so entscheidet das höhere Dienstalter darüber, wer den Vorsitz zu führen hat.

4. In den Zusammenkünften des Schulvorstandes werden über seine Berathungen und seine Beschlüsse Protokolle aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer nach geschehener Vorlesung und Genehmigung zu unterzeichnen sind. Die Feder führt dabei der Vorsitzende oder ein anderes dazu bereitwilliges Mitglied, oder eine damit mit Zustimmung des Schulvorstandes beauftragte andere Person.

5. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen

(unter Bemerkung der abweichenden auf Verlangen der Minderheit) gefaßt. Befinden sich die beiden ersten Mitglieder in der Minderheit, so können sie die Ausführung des Beschlusses bis zu der einzuholenden Entscheidung des Oberschulkollegiums aussetzen.

6. Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse unmittelbar betheilig ist, darf an der Berathung und Beschluffassung darüber nicht Theil nehmen.

7. Die Berichte des Schulvorstandes sind regelmäßig von den beiden ersten Mitgliedern desselben zu unterzeichnen. In laufenden Sachen und bei dringenden Fällen genügt die alleinige Unterzeichnung des ersten Mitgliedes.

§. 26.

Berathung mehrerer Schulvorstände.

Zur Berathung über die mehreren Schulachten gemeinsamen Gegenstände können deren Vorstände zusammentreten oder auf Anordnung des Oberschulkollegiums zu einer vereinten Versammlung berufen werden.

Die Ergebnisse der Berathung sind stets baldthunlichst dem Oberschulkollegium zur Kenntniß zu bringen.

§. 27.

Bergütung für Geschäfte außerhalb des Amtsbezirks.

(Gem.-D. Art. 31 §. 5).

Die den gewählten Mitgliedern des Schulvorstandes für außerhalb des Amtsbezirks wahrzunehmende Geschäfte zuzubilligende Vergütung wird im vorkommenden Falle vom Ausschusse im Einverständnisse mit dem Schulvorstande bestimmt.

IV. Jurat und Rechnungsführer.

§. 28.

W a h l.

1. Den Schuljuraten wählt der Ausschuß aus den in der Schulachtsversammlung stimmberechtigten Personen.

2. Der Schulvorstand verpflichtet denselben nach §. 23.

3. Der Jurat hat für alle Verpflichtungen aus seinem Amte Sicherheit zu leisten. Ueber die Art der Sicherheit beschließt der Ausschuß. Mit Zustimmung des Ausschusses kann der Jurat von der Sicherheitsleistung entbunden werden.

4. Nach dem Abgange des Juraten ist die Aufhebung der geleisteten Sicherheit vom Schulvorstande unverzüglich von Amtswegen zu erwirken, sobald sich aus der Rechnungsablage und Ueberlieferung der Dokumente über die belegten Capitalien ergeben hat, daß dem Juraten aus seiner Verwaltung nichts zur Last falle.

§. 29.

Ehrenamt. Ablehnungsgründe.

Der Dienst eines Schuljuraten ist ein Ehrenamt. Er kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien.

§. 30.

Dauer des Amtes.

1. Die Dienstführung des Juraten dauert sechs Jahre. Der Schulachtsausschuß kann jedoch im einzelnen Falle dieselbe vor der Wahl auf drei Jahre beschränken.

2. Nach Ablauf seiner Dienstzeit kann der Jurat für einen Zeitraum von gleicher Dauer zwar sofort wieder gewählt werden, ohne daß es in diesem Falle einer neuen Verpflichtung und Sicherheitsbestellung bedarf; er ist jedoch nicht verbunden, die neue Wahl anzunehmen.

§. 31.

Bestimmung im Allgemeinen.

Der Schuljurat hat im Allgemeinen die Bestimmung, die äußeren Schulverhältnisse stets unter Augen zu haben, von Allem, was in dieser Beziehung dem Wohle der Schule und der Erreichung der Schulzwecke hinderlich oder förderlich sein könnte, dem Schulvorstande Anzeige zu machen, und den Gemeinfinn für das Schulwesen zu fördern.

§. 32.

Geschäfte als Mitglied des Schulvorstandes.

Als Mitglied des Schulvorstandes hat er dessen Sitzungen und den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen. Er giebt dabei über die verhandelten Angelegenheiten, soweit sie zu seinen besonderen Geschäften gehören, die verlangte Auskunft.

§. 33.

Besondere Obliegenheiten:**in Betreff der vom Schullehrer benutzten Immobilien.**

Seine besonderen Obliegenheiten als Jurat, in welcher Beziehung er den beiden ersten Mitgliedern des Schulvorstandes untergeordnet ist, sind folgende:

Er hat darauf zu achten:

- a) daß die vom Schullehrer benutzten Dienstgebäude sich stets in ordentlichem Stande befinden und darin erhalten werden,
- b) daß die von demselben benutzten Gärten und Ländereien haushälterisch und landwirthschaftlich gebraucht und insbesondere deren Befriedigungen gehörig unterhalten werden,
- c) daß ohne Zustimmung des Ausschusses und eintretenden Falls (§. 20 Z. 4) des Oberschulkollegiums keine wesentlichen Aenderungen in der Bewirthschaft-

tung der Dienstländereien vorgenommen, insbesondere Marschländereien nicht aus dem Grünen gebrochen und als Ackerland benutzt werden,

- d) daß der Schullehrer von den ihm zur Dienstnutzung überwiesenen unbeweglichen Gütern ohne Zustimmung des Schulvorstandes, und, wenn der Dienstinhaber gebunden sein soll, auch ohne Genehmigung des Ausschusses und des Oberschulkollegiums (§. 20 Z. 3) nichts vermiethe oder verpachte.

§. 34.

Aufsicht über die übrigen Gebäude und Ländereien.

Zu gleicher Aufsicht ist er in Betreff der an Andere verheuerteten unbeweglichen Güter der Schule oder Schulacht verpflichtet.

§. 35.

Belegung von Kapitalien.

Wegen Belegung von Kapitalien hat er dem Schulvorstande zeitig Anzeige zu machen, unter Vorlegung der nöthigen Sicherheitspapiere. Er muß zeitig zu solcher Belegung Gelegenheit suchen, nöthigenfalls durch Ausbietung der zu verleihenden Summe in den Lokalblättern und öffentlichen Anzeigen (vergl. §. 44).

Er sorgt für die gehörige Aufnahme der Schulurkunden und für deren Eintragung im Grundbuch unter sorgfältiger Berücksichtigung der ihm etwa ertheilten besonderen Anweisung, und liefert die Dokumente dem Schulvorstande zur Prüfung und Aufbewahrung ab.

Er hat die erforderlichen Angaben bei Konkursen, Zwangsversteigerungen und öffentlichen Aufgeböten zu bewirken.



§. 36.

Vertretung der Schulacht.

(Gem.=D. Art. 22 §. 1 Z. 3 i, Art. 32 Z. 9).

Er vertritt die Schulacht vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden in dem ihm durch diese Schulachtsordnung oder besonderen schriftlichen Auftrag des Schulvorstandes überwiesenen Geschäftskreise. Insbesondere sind dabei die Vorschriften der Art. 22 §. 1 Z. 3 i, 32 Z. 9 der Gemeindeordnung zu beachten und zu befolgen (vergl. §. 46 flg., §. 18 Z. 7).

§. 37.

Aufsicht bei Bauten und Reparaturen. Vorbesichtigung.

Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude führt er die Aufsicht. Vor der Besichtigung derselben durch den Schulvorstand (§. 19) hat er jährlich eine Vorbesichtigung vorzunehmen, um jene vorzubereiten und zeitig vor derselben von deren Ergebnissen einem der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes umständlich Mittheilung zu machen.

§. 38.

Kasse- und Rechnungsführung.

(Gem.=D. Art. 49, 59).

1. Als Rechnungsführer der Schulacht verwaltet er die Schulkasse, und besorgt er die Rechnungsgeschäfte.

2. Die Umlageregister werden nach Anweisung und unter Mitwirkung des Schulvorstandes von ihm angefertigt. Sind inländische Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften oder Forenser zu den Umlagen heranzuziehen, so hat er nach Art. 10 des Gesetzes vom 23. März 1891 den Vertheilungsplan zu prüfen und nöthigenfalls rechtzeitig Einwendungen oder Be-

schwerde dagegen zu erheben. Das Gleiche gilt von der Vertheilung der auf die einzelnen Schulachten fallenden zwölfmonatlichen Steuerbeträge vom Einkommen aus dem Staatsgut, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongut nach Art. 4 §. 2 des Gesetzes vom 9. April 1894.

Die ausgeschriebenen Umlagegelder, die auf Anweisung des Lokalschulinspectors aus der Schulkasse bestrittenen Kosten der Anschaffung von Lehrmitteln (Art. 59 des Schulgesetzes) und die in die Schulkasse fließenden Geldstrafen werden wie andere Gemeindeumlagen erhoben, beigetrieben und an den Juraten abgeliefert (Art. 63 des Schulgesetzes).

3. Die vom Amt erkannten Schulbrüche nebst Zustellungsgebühren hat der Jurat nach Maßgabe der Schulbruchordnung §§. 7—9 auf Grund der ihm mitgetheilten Bruchlisten zu heben und die gehobenen Schulbrüche monatweise unter Bezugnahme auf die der Rechnung anzulegenden Bruchlisten in Einnahme zu stellen, während für diejenigen Monate, in denen Einnahmen an Brüchen nicht vorgekommen sind, auf die ebenfalls anzulegenden Vakanz-Anzeigen oder zu keiner Zahlung gelangten Bruchlisten zu verweisen ist. Die Zustellungsgebühren sind am Ende des Rechnungsjahres an den betreffenden Zustellungsbeamten bezw. an den betreffenden Amtseinnehmer gegen Quittung aus der Schulkasse auszuführen.

4. Befindet sich in der Schulacht ein Armenhaus, in welchem schulpflichtige Kinder aus anderen Schulachten untergebracht sind, so hat, falls diese Kinder die Gemeindeschule besuchen, der Hauptlehrer gegen den 15. Juni und 15. Dezember eine vom Schulinspecteur attestirte Liste derselben dem Juraten zuzustellen, welcher sodann dem Armenverbande eine Berechnung des von diesem nach Artikel 55 §. 4 des Schulgesetzes für das laufende Halbjahr zum Gesamtsteuerbetrage der Schulacht zu leistenden Beitrags mittheilt und diesen Beitrag für die Schulkasse hebt.

§. 39.

Vergütung.

Der Jurat erhält für alle mit seinem Amte verbundenen Bemühungen ein vom Ausschusse bei der ersten Wahl des Juraten ein für allemal zu bestimmendes festes Jahrgeld aus der Schulkasse. Aus besonderen Gründen kann später das Jahrgeld durch Beschluß des Ausschusses erhöht werden.

§. 40.

Uebertragung eines Theils der Geschäfte an einen Rechnungsführer.

1. Der Schulachtsausschuß kann bestimmen, daß die in den §§. 35 und 38 bezeichneten Geschäfte des Juraten oder einzelne derselben und die damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten einer andern von ihm zum Rechnungsführer der Schulacht gewählten Person unter festzusetzenden Bedingungen und gegen eine mit derselben zu vereinbarende Vergütung übertragen werden sollen. In diesem Falle ist vom Schulvorstande demgemäß zu verfahren, und tritt der Rechnungsführer dem Schulvorstande und dem Ausschusse mittelbar in soweit selbstständig gegenüber, ohne desfällige besondere Gefahr und Verantwortlichkeit des Juraten; auch bedarf es dann keiner Sicherheitsbestellung seitens des letzteren.

2. Die Mitglieder des Schulvorstandes und des Ausschusses können zu Rechnungsführern nicht gewählt werden.

V. Vermögen der Schulacht.

§. 41.

Im Allgemeinen.

(Gem.-D. Art. 42, 64).

1. Die Schulacht ist verpflichtet den vorhandenen Bestand ihres Vermögens (Stammvermögen) an Immobilien,



Capitalien und Berechtigungen unvermindert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile desselben durch andere Ertrag gewährende Objekte sofort oder mindestens allmählig nach näher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Dagegen ist eine Veränderung einzelner Theile des Stammvermögens gestattet, wenn nur der Gesamtwert und die Ertragsfähigkeit desselben nicht verringert werden.

Außerordentliche Capitaleinnahmen der Schulacht wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen u. s. w. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

2. Die etwa vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden sind ohne Angriff des Stammvermögens zu tilgen und ist zu diesem Zweck für jede Schuld ein Tilgungsplan aufzustellen.

3. Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des Oberschulkollegiums stattfinden.

4. Das zu besonderen Zwecken der Schule gestiftete Vermögen mit Einschluß der nicht zu nur einmaliger Verwendung bestimmten Vermächtnisse und Geschenke ist durch den Schulvorstand bezw. den Juraten oder Rechnungsführer bestimmungsmäßig zu verwalten und zu verwenden, soweit nicht für die Stiftung eine besondere Verwaltung eingesetzt ist.

§. 42.

Verpachtungen und Verdingungen.

Verpachtungen und Verdingungen in Betreff des unter unmittelbarer Verwaltung der Schulbehörden stehenden Vermögens sollen öffentlich geschehen, auch der Zuschlag nur mit Zustimmung des Ausschusses ertheilt werden, wenn nicht entweder Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Gegenstand unerheblich ist.

Weitere Ausnahmen beschließt der Ausschuß.



§. 43.

Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.

Erwerbungen und Veräußerungen unbeweglicher Gegenstände und von Grundberechtigungen, namentlich auch deren Verpfändung, imgleichen die Verwendung von Kapitalvermögen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses und der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

§. 44.

Belegung von Capitalien.

Für die Belegung von Capitalien hat der Jurat oder Rechnungsführer Sorge zu tragen und dem Schulvorstande darüber die nöthige Vorlage zu machen. Ueber die Belegung beschließt in jedem einzelnen Falle der Ausschuss. Für die Sicherheit der ohne Zustimmung des Ausschusses belegten Capitalien haftet der Jurat oder Rechnungsführer persönlich mit seinem Vermögen.

Die dem Schullehrer zukommenden Zinsen von Schulcapitalien können indeß ohne dessen Zustimmung nicht niedriger bestimmt werden, als nach dem landesüblichen Zinsfuß.

§. 45.

Aufnahme von Anleihen.

(Gem.-D. Art. 38 §. 2, Art. 56.)

1. Anleihen für die Schulacht dürfen nur zur Abtragung gekündigter Schulden oder zur Bestreitung von unvermeidlichen oder zum dauernden Vortheil der Schulacht gereichenden Ausgaben aufgenommen werden, deren Deckung aus den Hilfsquellen der Schulacht nicht ohne Ueberbürdung der Schulachtsgenossen geschehen kann. Ueber ihre Aufnahme beschließt der Ausschuss.

2. Ueber den Anleihebeschluß ist ein Protokoll nach den Vorschriften des §. 13 Z. 2 aufzunehmen. In dem Protokolle sind die Namen der anwesenden und der etwa fehlenden Mitglieder des Schulvorstandes und Ausschusses

anzugeben und festzustellen, daß die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit nach §. 14 Z. 1 vorliegen. Der Beschluß muß die Bedingungen der Anleihe, insbesondere den Betrag des Darlehens, den Zinssatz und die Bedingungen der Rückzahlung sowie die Bestimmung enthalten, nach welchem Vertheilungsfuß die zur Abtragung und Verzinsung nothwendigen Beträge aufzubringen sind.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

3. Die genehmigende Verfügung des Oberschulkollegiums wird nur einmal ausgefertigt und ist dem Gläubiger im Original einzuhändigen.

4. Die Bemühungen um Beschaffung der Anleihe liegen dem Schulvorstande, insbesondere dem Suraten ob. Der Vorstand hat das Darlehen innerhalb der beschlossenen und genehmigten Bedingungen abzuschließen.

5. Die dem Gläubiger auszustellende Schuldurkunde muß die Bezeichnung dessen enthalten, an welchen das Darlehen für die Schulacht auszusahlen ist. Die Schuldurkunde muß von einem der beiden ersten Vorstandsmitglieder (oder deren Vertreter) sowie von zwei Ausschußmitgliedern und dem Empfänger des Darlehens unterschrieben werden; die Unterschriften bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung. Zur Legitimation der beiden Ausschußmitglieder gegenüber dem Gläubiger genügt die Mittheilung des Schulvorstandes, daß die Betreffenden Mitglieder des Ausschusses sind.

Die Zahlung des Darlehens ist für die Schulacht rechtsverbindlich, wenn sie an den in der Schuldurkunde bezeichneten Empfänger geleistet wird.

6. Nachträgliche Abweichungen von dem ursprünglichen Tilgungsplane einer Anleihe bedürfen der Genehmigung des Oberschulkollegiums, sofern sie sich nicht als Folge einer Herabsetzung des Darlehensbetrages oder des Zinssatzes ergeben.

§. 46.

Gerichtliche Klage der Schulacht.

(Gem.-D. Art. 22 §. 1 Z. 3i.)

1. Der Schulachtsausschuß hat über Eingehung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen zu beschließen.
2. Der Jurat ist jedoch befugt und verpflichtet, ohne weitere Vollmacht unbezweifelte Rechte geltend zu machen und Zinsen, ständige Gefälle, Pachtgelder und Kaufgelder für bewegliche Sachen gegen die Säumigen einzuklagen.

§. 47.

Schulumlagen.

(Gem.-D. Art. 45, 47 §. 3 und 4.)

1. Wenn die Schulausgaben durch die sonstigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden können, sind dieselben durch Schulumlagen gemäß Art. 60 und 46 §. 3 des Schulgesetzes und der Gesetze vom 22. April 1858, 1. Februar 1888, 23. März 1891, 24. März 1891, 27. März 1893, 9. April 1894 und 9. Februar 1898 und der Verordnung vom 5. März 1887 aufzubringen.
2. Neu hinzugekommene Beitragspflichtige sind von Beiträgen zur Deckung älterer Verbindlichkeiten nicht befreit.
3. In den untersten 4 Stufen der Einkommensteuer können die Einkommensteuersätze der Steuerpflichtigen mit Zustimmung des Ausschusses außer Ansatz bleiben oder auf einen geringeren Prozentsatz beschränkt werden.

§. 48.

Der Schulachtsbesteuerung nicht unterworfenen Grundbesitz.

(Gem.-D. Art. 47 §. 2,

Gesetz vom 22. April 1858, Art. 3 § 2.)

1. Außer den staatsgrundgesetzlich festgestellten Aus-



nahmen sind von den Abgaben der Schulacht, welche auf die Grundstücke und Gebäude gelegt sind, befreit:

1. alle Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinde, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- und Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe des Miethwerths dieser Wohnräume zu den Schulumlagen herangezogen werden;
2. die zum Staatsgut gehörigen Forsten, ferner Inseln und noch nicht in den Besitz von Privaten oder an das eigentliche Domanium übergegangene uncultivirte Flächen (Gemeinheiten, Marken, Moore u. s. w.).

§. 49.

Umlageregister. Aenderungen des Ansatzes.

(Gem.-D. Art. 49 §§. 1—7.)

1. Die vom Suraten nach Anweisung und unter Mitwirkung des Schulvorstandes aufgestellten Umlageregister werden nach öffentlicher Bekanntmachung zu Jedermanns Einsicht und Einbringung von Erinnerungen auf 14 Tage offen gelegt und demnächst, soweit keine Erinnerungen dagegen vorgebracht oder dieselben sofort erledigt sind, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung für vollstreckbar erklärt und dem Suraten zur Erhebung überwiesen.

2. Ueber die erhobenen, nicht sofort erledigten Erinnerungen beschließt der Ausschuß und entscheidet auf Beschwerde das Oberschulkollegium. Auch bei eingelegter Be-



schwerde sind die angelegten Beiträge vorbehaltlich einer etwaigen künftigen Ausgleichung vorläufig zu zahlen.

3. Nach erfolgter Vollstreckbarkeitserklärung sind Erinnerungen gegen die Höhe des Ansatzes im Umlageregister für das laufende Rechnungsjahr nicht mehr zulässig und erlischt damit für diese Zeit jeder Anspruch auf Steuerermäßigung sowie auf Rückerstattung.

4. Der Ansatz erfolgt ohne Rücksicht auf den Termin der Ausschreibung oder Fälligkeit für alle während des Rechnungsjahres zu erhebenden Schulsteuern nach Verhältniß der Steuerpflichtigkeit, so jedoch, daß die Steuer monatsweise und zwar vom Anfange des auf den Eintritt des steuerpflichtig machenden Umstandes folgenden Monats berechnet wird. Neueinziehende können, wenn die Dauer des Aufenthaltes den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigt, zu den Schulsteuern nicht herangezogen werden, werden aber bei längerer Dauer des Aufenthaltes vom Tage des Einzugs an dazu angelegt, es müßten denn Ausländer sein, welche nur auf Beschluß des Ausschusses, nachdem sie sich länger als 6 Monate in der Schulacht aufgehalten haben, zu den Schulsteuern herangezogen werden können (Gesetz vom 22. April 1858, Art. 8).

5. Tritt im Laufe des Rechnungsjahres eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerpflicht aufgehoben oder verändert wird, so hat der Betreffende dem Schulvorstand davon Anzeige zu machen. Bis zum Ende des Monats, in welchem die Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der bisherigen Steuer gefordert werden.

6. Eine Nachforderung von Schulsteuern ist zulässig, sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Rechnungsjahr, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird, oder das demselben vorhergehende Jahr.

Zur Hebung beorderte Schulsteuern, welche im Rückstande verblieben sind, verjähren in 2 Jahren vom Ablaufe



des Rechnungsjahres angerechnet, in welches ihr Zahlungs-termin fällt, mit der Wirkung, daß der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch der Schulacht wegen der Steuer befreit wird.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen und beginnt wieder nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Zwangsvollstreckung verfügt worden oder die bewilligte Frist abgelaufen ist.

§. 50.

Hebung der Schulsteuern vom Grundbesitz.

(Gem.-D. Art. 49 §. 8.)

Die auf den Grundbesitz oder das Einkommen aus demselben fallenden Schulsteuern haften auf den Grundstücken und können sowohl von demjenigen, der als Besitzer des Grundstücks im Kataster verzeichnet ist, als zunächst auch von demjenigen, welcher dasselbe nutzt, gefordert werden.

§. 51.

Erlaß von Schulsteuern.

(Gem.-D. Art. 50.)

Dürftige Steuerpflichtige können von der Zahlung der Schulsteuern vom Schulvorstande mit Zustimmung des Ausschusses ganz oder theilweise befreit oder damit befristet werden.

Befristungen innerhalb des Rechnungsjahres ist der Schulvorstand allein zu gewähren befugt.



VI. Voranschlag.

§. 52.

Rechnungsjahr. Aufstellung des Voranschlags. Offenlegung und Feststellung durch den Ausschuß.

(Gem.-D. Art. 57.)

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April. Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben des nächsten Rechnungsjahres ist vor dem 1. März nach Besichtigung der Gebäude (§. 19) ein den Bestimmungen des §. 53 und §. 54 entsprechender Voranschlag vom Ausschusse festzustellen in der Voraussetzung, daß bei der Offenlegung keine Einwendungen werden gemacht werden. Die Offenlegung erfolgt sodann nach vorgängiger Bekanntmachung während 14 Tage an einem passenden in der Schulsacht belegenen Orte. Innerhalb dieser Frist hat jeder stimmberechtigte Schulsachtsgenosse sowie jeder persönlich Betheiligte das Recht, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei einem der ersten Mitglieder des Schulvorstandes einzubringen. Werden keine Einwendungen erhoben, so hat der Schulvorstand dies auf dem Voranschlage zu bemerken und gilt dieser damit als schlüssig festgestellt. Ueber etwa erhobene Einwendungen ist mit dem Ausschusse weiter zu verhandeln und sodann des letzteren schlüssige Feststellung zu veranlassen.

In den vom Schulvorstande geeignet befundenen Fällen kann dieser zunächst den Voranschlag ohne Zuziehung des Ausschusses entwerfen und den Entwurf erst nach der öffentlichen Auslegung in der letzten Hälfte des März dem Ausschusse zur Prüfung und schlüssigen Feststellung vorlegen.

Der Voranschlag erhält durch die schlüssige Feststellung des Ausschusses exekutorische Kraft.



§. 53.

Form und Inhalt.

1. Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen versehen sein, und sind demselben namentlich die Verhandlungen wegen der nöthigen Bauten und Reparaturen nebst Bestücken und Kostenanschlägen anzulegen.

2. Der Voranschlag befaßt:

- a) die gewisse und muthmaßliche Einnahme der Schulkasse, und zwar sowohl die ständige, als die unständige,
- b) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe der Schulkasse, wobei auf nicht vorhergesehene Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist,
- c) die Deckungsmittel für die verschiedenen Ausgaben.

§. 54.

Baulast oder persönliche Lasten.

Im Voranschlage sind die Einnahmen und Ausgaben für die Baulast von denen für die persönlichen Lasten vollständig getrennt zu halten.

Zur Baulast gehören:

- a) die Kosten der Schulgebäude nebst Zubehör. Diese befaßen alle Ausgaben für den Erwerb der für die Schulgebäude nebst Zubehör bestimmten Grundstücke, für den Bau der Schulgebäude nebst Zubehör, für deren Ausbesserung und Instandhaltung (einschließlich der Ausgaben für Weißen und Schornsteinfegen, für Beschaffen und Reinigen von Defen, Kochherden, Cisternen, Pumpen und Brunnen, für Fensterscheiben, Befriedigungen und Befanden des Spielplatzes) und für Abgaben und Brandkassenbeiträge, oder den an die Stelle dieser Kosten tretenden Beitrag an die Kirchenkasse,

- b) die Kosten des Erwerbs der nicht für die Schulgebäude nebst Zubehör bestimmten Grundstücke nur dann, wenn vom Schulachtsauschuß beschlossen und vom Oberschulkollegium genehmigt ist, daß sie über den Grundbesitz vertheilt werden sollen,
- c) die Verzinsung und Abtragung der durch die Kosten zu a und b veranlaßten Schulden,
- d) die Entschädigung für fehlende Wohnung oder Garten.

Einnahmen für die Baulast können nur in den für sie angeliehenen Kapitalien oder für sie erhobenen Umlagen bestehen, in sonstigen Einnahmen aber nur, wenn bei deren Gewährung die ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, daß sie für die Baulast zu verwenden sind bezw. dem Grundbesitze zu Gute kommen sollen.

Alle übrigen Einnahmen oder Ausgaben sind als Einnahmen oder Ausgaben für die persönlichen Lasten zu behandeln, insbesondere auch die Einnahmen aus dem Grundvermögen, sowie die Ausgaben für die Reinigung der Schulräume.

§. 55.

Entscheidung des Oberschulkollegiums bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Ausschuß.

In den Fällen, wo bei Aufstellung und Feststellung des Voranschlags eine Einigung zwischen dem Schulvorstande und dem Ausschusse nicht erreicht wird, entscheidet auf Anrufen des einen oder anderen Theils das Oberschulkollegium.

§. 56.

Einsendung einer Abschrift an das Oberschulkollegium.

(Gem.-D. Art. 57 Abs. 2.)

Durch den Schulvorstand beglaubigte Abschriften des festgestellten Voranschlags und des bei den Verhandlungen

über denselben aufgenommenen Protokolls sind vor dem 15. April dem Oberschulkollegium einzusenden behufs Prüfung, ob die der Schulacht obliegenden Leistungen im Voranschlage allenthalben genügend berücksichtigt sind.

Die etwa verfügten Abänderungen oder Ergänzungen sind dem Ausschusse bekannt zu machen, welcher dagegen Beschwerde erheben kann.

§. 57.

Beihilfe aus der Staatskasse.

Ist im Voranschlage eine Beihilfe aus der Staatskasse auf Grund des Art. 61 des Schulgesetzes in Aussicht genommen, so geht, soweit die Feststellung durch das Staatsministerium die in dem Voranschlage dafür angelegte Summe nicht erreicht, der Betrag ohne Weiteres der durch Umlage aufzubringenden Schulsteuer hinzu.

§. 58.

Weitere Mittheilung.

(Gem.-D. Art. 57 Abs. 2.)

Der schlüssig festgestellte Voranschlag ist in beglaubigter Abschrift vom Schulvorstande dem Suraten bezw. dem Rechnungsführer mitzutheilen, welcher diese Abschrift seiner demnächstigen Rechnung anzulegen hat.

§. 59.

Bedeutung.

(Gem.-D. Art. 58.)

1. Der schlüssig festgestellte Voranschlag bildet die Grundlage des Rechnungswesens der Schulacht.

2. Eins der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes weist nach einer zwischen ihnen vorgenommenen Geschäftsvertheilung innerhalb des Voranschlags die einzelnen

Poste in Einnahme und Ausgabe auf die Schulkasse an. Ersparungen bei einem Posten dürfen auf einen andern nicht übertragen werden.

3. Der Surat, bezw. der Rechnungsführer, darf ohne Anweisung keine Einnahmen erheben und keine Zahlungen leisten. Er ist nicht befugt, selbst auf erhaltene Anweisung, solche Zahlungen zu leisten, welche im Voranschlage nicht vorgesehen sind.

4. Eine Ausnahme von den Bestimmungen unter Ziff. 3 bilden diejenigen Einnahme- und Ausgabe=Sätze, welche im Voranschlage von der Nothwendigkeit einer Anweisung ausdrücklich ausgenommen sind. Als solche Ausnahmen gelten, wenn nicht im Voranschlage ein Anderes bestimmt ist, die ständigen, d. h. mit einem festen Betrage jährlich wiederkehrenden Hebungen und Zahlungen.

5. Werden Abweichungen vom Voranschlage nöthig, zeigen die Ausgaben=sätze sich ungenügend, oder machen sich Ausgaben nothwendig, die nicht vorgesehen sind, so wird ein nachträglicher Voranschlag aufgestellt und bei demselben ebenso verfahren, wie bei der Aufstellung und Feststellung des ersten Voranschlags, auch der nachträgliche Voranschlag binnen sechs Wochen nach dessen Aufstellung dem Oberschulkollegium eingesandt.

VII. Rechnungswesen.

§. 60.

Schulkasse.

Die Kasse der Schulacht befindet sich im Gewahrsam des Suraten bezw. des Rechnungsführers, ist jedoch von dessen eigenem Vermögen, sowie von allen ihm etwa sonst anvertrauten Kassen gänzlich getrennt zu halten.



§. 61.

Kassentontrolle.

(Gem.-D. Art. 60.)

Der Schulvorstand hat darüber zu wachen, daß sich die Schulkasse und das Hebungswesen fortwährend in der vorgeschriebenen Ordnung befinden und zu diesem Zweck zur Kontrolle des Suraten und Rechnungsführers nicht allein über alle von ihm ertheilten Hebungs- und Zahlungsanweisungen ein Kontrollebuch zu führen, und damit die von dem Suraten oder Rechnungsführer einzufordernden Kassenübersichten zu vergleichen, sondern auch von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahre durch eines seiner beiden ersten Mitglieder (nach der zwischen diesen vorgenommenen Geschäftsvertheilung) mit Beziehung eines oder mehrerer vom Ausschuß dazu gewählter Mitglieder desselben beim Suraten oder Rechnungsführer Kassenvisitation anzustellen. Ueber die Vornahme der Visitation ist ein Protokoll zu den Schulacten zu bringen.

Führt der Surat oder Rechnungsführer auch noch andere öffentliche Kassen als die Schulkasse, so ist darauf zu halten, daß sämtliche Kassen, welche er führt, gleichzeitig visitirt werden. Das mit der Visitation betraute Vorstandsmitglied hat sich zu diesem Zweck mit den übrigen Kassen vorstehenden Verwaltungsorganen vorher in Verbindung zu setzen. Bei befundener Unordnung oder Nachlässigkeit sind die geeigneten Veranstellungen zu deren Abhülfe, sowie etwaige sonstige Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

§. 62.

Abgangsordre.

Rückständige Einnahmepöste, die durch das Ergebnis des Beitreibungsverfahrens oder durch Beschluß des Ausschusses als unbeibringlich festgestellt sind, werden vom

Schulvorstande zum Abgang beordert, mit Ausnahme der Kapitalien, bei welchen es der Genehmigung und etwaigen weiteren Verfügung des Oberschulkollegiums bedarf.

§. 63.

Aufstellung der Rechnung.

(Gem.-D. Art. 61 §§. 1 und 2.)

1. Die Schulrechnung ist vom Suraten oder Rechnungsführer alljährlich abzulegen und bei Vermeidung einer vom Ausschuß festzusetzenden Brüche von 50 *g* bis 1 *M.* für jeden Tag der Verzögerung unter Anfügung aller Einnahme- und Ausgabebelege spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres bei dem Vorstande einzureichen.

2. Bleibt die Rechnungsablage länger als 3 Monate ohne Befristung in Rückstand, so ist,

- a) wenn der Surat die Rechnung abzulegen hatte, vom Schulvorstande bei dem Oberschulkollegium behuf Anordnung strengerer Maßregeln Anzeige zu machen;
- b) der angestellte Rechnungsführer kann vom Schulvorstande mit Zustimmung des Ausschusses, ohne Berücksichtigung etwa vereinbarter Kündigungsfrist, sofort seiner Stelle enthoben und verfügt werden, daß die Rechnung auf seine Kosten durch einen anderen Rechnungsverständigen aufgestellt werde.

§. 64.

Revision, Offenlegung und Prüfung durch den Ausschuß, Feststellung.

(Gem.-D. Art. 61 §. 3.)

1. Die eingekommene Rechnung läßt der Schulvorstand von einem oder mehreren durch den Ausschuß (unter Bestimmung einer aus der Schulkasse auf Verlangen zu

gewährenden Vergütung) gewählten Momenten gegen den 1. September durchsehen und die gemachten Erinnerungen dem Rechnungsleger zur Beantwortung zustellen. Die Rechnungen mit ihren Beilagen in Abschrift, die Erinnerungen und deren Beantwortung sind sodann 14 Tage in gleicher Weise wie der Voranschlag (§. 52) den Betheiligten zu etwaigen weiteren Erinnerungen offen zu legen und gehen vor dem 15. Oktober zur Prüfung an den Ausschuss, dessen Erklärungen und Erinnerungen vor dem 15. Novbr. vom Schulvorstand zu Protokoll zu nehmen sind.

2. Bei Einfachheit der Rechnung kann auch der Ausschuss, wenn er es vorzieht, anstatt einen Momenten zu wählen, die Prüfung sogleich selbst vornehmen, sodaß es, wenn darauf bei der öffentlichen Auslegung Erinnerungen nicht gemacht sind, einer ferneren Erklärung des Ausschusses nicht mehr bedarf.

3. Ueber die Erinnerungen ist vom Ausschusse zu entscheiden und sind die Entscheidungen vor Ablauf des Jahres sowohl dem Rechnungsleger, als auch dem Ausschusse mitzutheilen. Außerdem sind dieselben zur Einsicht der Betheiligten (§§. 52, 64) 8 Tage öffentlich auszulegen, wenn bei der vorhergegangenen Offenlegung der Rechnung u. s. w. Bemerkungen oder Einwendungen eingegangen sein sollten.

§. 65.

Beschwerderecht.

(Gem.-D. Art. 62 §. 2.)

Glaubt der Rechnungsführer bei den vom Ausschusse bei Feststellung der Rechnung gefassten Beschlüssen sich nicht beruhigen zu können, so steht demselben die Beschwerde an das Oberschulkollegium oder die Betretung des Rechtsweges, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, frei. Die Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach Mittheilung der Fest-



stellung des Ausschusses eingelegt und begründet werden und schließt jedes gerichtliche Verfahren aus.

§. 66.

Anfertigung des Schlusses und Anzeige wegen der Erledigung.

(Gem.-D. Art. 62 §§. 1 und 3.)

Nachdem das ganze Rechnungsgeschäft erledigt ist, hat der Schulvorstand den Schluß anzufertigen und Abschrift desselben dem Rechnungsleger zur Anlegung bei seiner nächsten Rechnung mitzutheilen, auch gegen den 1. April dem Oberschulkollegium anzuzeigen, daß die Schulrechnung abgemacht sei.

§. 67.

Aufbewahrung.

Die Schulrechnungen mit den jeder Rechnung beizulegenden Abnahmeverhandlungen werden vom Schulvorstande aufbewahrt.

§. 68.

Nähere Anweisung des Oberschulkollegiums zu Abschnitt VI und VII.

Zur Erwirkung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens werden, soweit noch erforderlich, von dem Oberschulkollegium sowohl das Schulrechnungswesen im Allgemeinen, als die Einrichtung der Voranschläge und Rechnungen durch besondere Anweisungen und Formulare geordnet.

§. 69.

Ausführung durch das Oberschulkollegium.

(Gem.-D. Art. 94 §. 3 b.)

Verweigert der Schulachtsausschuß seine Mitwirkung bei den der Schulacht gesetzlich obliegenden Leistungen oder

Einrichtungen oder verharret er in Betreff derselben der vom Oberschulkollegium ergangenen Aufforderung ungeachtet in Unthätigkeit, so ist das Oberschulkollegium berechtigt und verpflichtet, das Nöthige auf Kosten der Schulacht auszuführen, insbesondere auch die erforderlichen Mittel in den Voranschlag eintragen und deren Erhebung vollziehen zu lassen.

VIII. Besondere Bestimmungen für die evangelischen Schulachten in den Städten.

§. 70.

(Gem.-D. Art. 8 §. 3, Art. 11.)

In den Städten, in welchen keine abgesonderten Schulachten bestehen, werden die Befugnisse des Schulachtsausschusses vom Gemeinderath (Stadtrath) nach näherer Bestimmung durch Gemeindestatut ausgeübt.

IX. Besondere Bestimmungen für die evangelischen Schulachten, in denen die Ausgaben für die Schulanstalt ganz oder zum Theil aus der Kirchenkasse bestritten werden.

§. 71.

Im Allgemeinen.

In denjenigen Schulachten, in denen die Ausgaben für die Schulanstalten bisher ganz oder mit einem von der Schulacht geleisteten Beitrage aus der Kirchenkasse bestritten worden sind, bleibt es, bis eine Aenderung des bestehenden Verhältnisses auf Antrag der Schulgemeinde- oder Kirchengemeinde-Behörde oder auch einzelner Bethelligter, von einer der Oberbehörden angeordnet oder bewirkt wird, vorläufig und bis weiter bei der bisherigen Einrichtung. Namentlich hat es bei der bestehenden Einrichtung in Beziehung auf die Rechnungsführung durch den Kirchenrechnungsführer auch hinsichtlich des aus der Schulkasse (welche im Uebrigen

ihren Rechnungsführer behält) eingezahlten Beitrags und überhaupt in Beziehung auf die Verwaltung, abgesehen von den in dem §. 72 herausgehobenen Angelegenheiten, sowie auf die Abnahme und Dezfision der Rechnungen durch die kirchlichen Behörden, sein Verbleiben. Der Kirchenrath wird indeß dem Schulvorstande jedesmal baldthunlichst beglaubigte Abschrift des genehmigten Voranschlags und der die Schulgebäude angehenden Besichtigungsprotokolle nebst Besticken und Kostenanschlägen mittheilen.

§. 72.

Insbefondere Besichtigung der Schulgebäude.

1. In allen Fällen des §. 71 hat der Schulvorstand mit dem Kirchenrathe unter Zuziehung der beiderseitigen Ausschüsse hinsichtlich der (s. oben §. 19) jährlich zur Zeit, wenn die kirchlichen Behörden mit der Besichtigung der geistlichen Gebäude verfahren, vorzunehmenden Besichtigung der Schule und der zur Dienstwohnung des Lehrers u. s. w. bestimmten Gebäude zusammenzutreten, über die für nothwendig oder zweckmäßig erachteten und gemeinschaftlich auszuführenden Reparaturen mit dem Kirchenrathe den bezüglichen Bestick und Kostenanschlag anfertigen zu lassen, und sodann den etwa auf die Schulacht fallenden Theil der Kosten in seinen jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

2. Bei solchem Zusammentreten werden Kirchenrath und Schulvorstand, sowie Kirchen- und Schulachtsausschuß als ein gemeinschaftliches Kollegium angesehen, in welchem die Mehrheit der einzelnen Mitglieder entscheidet.

3. Hält der Schulvorstand bezw. der Schulachtsausschuß durch die gefaßten Beschlüsse das Interesse der Schule oder der Schulacht für gefährdet, so hat der Schulvorstand dieserhalb an das Oberschulkollegium zu berichten, welches eine Verständigung mit dem Oberkirchenrathe zu erreichen suchen wird.



4. In gleicher Weise wird das Oberschulkollegium verfahren, wenn es aus dem ihm eingesandten Voranschlage nebst Belegen entnehmen sollte, daß die im Interesse der Schule bezw. der Lehrer erforderlichen Leistungen nicht berücksichtigt oder nicht in den Voranschlag aufgenommen worden sind.

§. 73.

Einverständniß der kirchlichen Oberbehörde.

Die Bestimmungen in den vorstehenden §§. 71 und 72 sind im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde getroffen.

X. Besondere Bestimmungen für die katholischen Schulachten, in denen die Ausgaben für die Schulgebäude bisher ganz oder zum Theil aus Kirchmitteln bestritten werden.

§. 74.

In denjenigen Schulachten, in denen die Ausgaben für die Schulgebäude bisher ganz oder zum Theil aus Kirchmitteln bestritten worden sind, werden die beiden betreffenden Oberbehörden, falls eine Aenderung des bestehenden Verhältnisses von einer derselben beantragt wird, zunächst eine Verständigung darüber zu erzielen suchen.

XI. Besondere Bestimmungen für die katholischen Schulachten, in denen das Schullokal mit dem Küstereigebäude unter einem Dache befindlich ist.

§. 75.

1. In denjenigen Schulachten, in welchen das Schullokal mit dem Küstereigebäude unter einem Dache befindlich ist, hat der Schulvorstand mit dem Kirchenvorstande unter

Zuziehung der beiderseitigen Ausschüsse hinsichtlich der (§. 19) jährlich zu der Zeit, wenn die kirchlichen Behörden mit der Besichtigung der geistlichen Gebäude verfahren, vorzunehmenden Besichtigung des Schullokals und des damit verbundenen Küstereigebäudes zusammenzutreten, über die für nothwendig oder zweckmäßig erachteten und gemeinschaftlich auszuführenden Reparaturen mit dem Kirchenvorstande den bezüglichen Bestick und Kostenanschlag anfertigen zu lassen, und sodann den auf die Schulacht fallenden Theil der Kosten in den betreffenden jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

2. Bei solchem Zusammentreten werden Kirchenvorstand und Schulvorstand, sowie Kirchen- und Schulachtsausschuß als ein gemeinschaftliches Kollegium angesehen, in welchem die Mehrheit der einzelnen Mitglieder entscheidet.

3. Hält der Schulvorstand beziehungsweise der Schulachtsausschuß durch die gefaßten Beschlüsse das Interesse der Schule oder der Schulacht für gefährdet, so hat der Schulvorstand dieserhalb an das Oberschulkollegium zu berichten, welches eine Verständigung mit dem Bischöflichen Offizialate zu erreichen suchen wird.

4. In gleicher Weise wird das Oberschulkollegium verfahren, wenn es aus dem ihm eingesandten Voranschlage nebst Belegen entnehmen sollte, daß die im Interesse der Schule erforderlichen Leistungen nicht berücksichtigt oder nicht in den Voranschlag aufgenommen worden sind.

§. 76.

Einverständnis der kirchlichen Oberbehörde.

Die Bestimmungen in den vorstehenden §§. 74 und 75 sind im Einverständnis mit der kirchlichen Oberbehörde getroffen.



XII. Besondere Bestimmungen für außerhalb des Herzogthums Wohnende.

§. 77.

Insofern durch Herkommen oder Vertrag über das Verhältniß solcher, welche außerhalb des Herzogthums wohnen, besondere Bestimmungen gelten, wird durch diese Schulachtsordnung an dem Bestehenden nichts geändert.

XIII. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 78.

Abänderungen dieser Schulachtsordnung im Verwaltungswege bleiben vorbehalten.

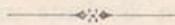


Inhalts-Verzeichniß.

	§.
I. Schulichtsversammlung.	
Stimmberechtigung	1
Stimmlisten	2
Bestimmung, Berufung, Vorsitz, Protokollführung . . .	3
Wahl des Schulichts Ausschusses	4
II. Schulichts Ausschuß.	
Beschränkung in der Wahl der Personen	5
Dauer des Amtes. Erneuerungs- und Ergänzungswahlen	6
Ersatzmänner	7
Antritt und Verpflichtung	8
Verlust der Wählbarkeit	9
Ablehnung	10
Vorsitz	11
Berufung	12
Verhandlungen	13
Beschlußfassung. Wahlen	14
Bestimmung	15
Recht der Beschwerden	16
III. Schulvorstand.	
Allgemeine Bestimmungen	17
Besonderer Geschäftskreis	18
Fortsetzung. Befichtigung	19
Genehmigung der Beschlüsse	20
Austritt der gewählten Mitglieder mit dem Aufhören der Wählbarkeit	21
Ablehnung des Amtes eines gewählten Mitgliedes . . .	22
Verpflichtung	23
Stellung der beiden ersten Mitglieder	24
Berufung, Vorsitz, Beschlüsse, Protokolle, Berichte . . .	25
Berathung mehrerer Schulvorstände	26
Bergütung für Geschäfte außerhalb des Amtsbezirks . .	27

	§.
IV. Jurat und Rechnungsführer.	
Wahl	28
Ehrenamt. Ablehnungsgründe	29
Dauer des Amtes	30
Bestimmung im Allgemeinen	31
Geschäfte als Mitglied des Schulvorstandes	32
Besondere Obliegenheiten in Betreff der vom Schullehrer benutzten Immobilien	33
Aufsicht über die übrigen Gebäude und Ländereien	34
Belegung von Kapitalien	35
Vertretung der Schulacht	36
Aufsicht bei Bauten und Reparaturen. Vorbesichtigung	37
Kasse- und Rechnungsführung	38
Vergütung	39
Uebertragung eines Theils der Geschäfte an einen Rechnungs- führer	40
V. Vermögen der Schulacht.	
Im Allgemeinen	41
Verpachtungen und Verdingungen	42
Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	43
Belegung von Kapitalien	44
Aufnahme von Anleihen	45
Gerichtliche Klage der Schulacht	46
Schulumlagen	47
Der Schulachtsbesteuerung nicht unterworfenen Grundbesitz	48
Umlageregister. Aenderungen des Ansatzes	49
Hebung der Schulsteuern vom Grundbesitz	50
Erlaß von Schulsteuern	51
VI. Voranschlag.	
Rechnungsjahr. Aufstellung des Voranschlags. Offenlegung und Feststellung durch den Ausschuß	52
Form und Inhalt	53
Baulast oder persönliche Lasten	54
Entscheidung des Oberschulkollegiums bei Meinungsverschie- denheiten zwischen Vorstand und Ausschuß	55
Einsendung einer Abschrift an das Oberschulkollegium	56
Beihilfe aus der Staatskasse	57
Weitere Mittheilung	58
Bedeutung	59

	§.
VII. Rechnungswesen.	
Schulkasse	60
Kassenkontrolle	61
Abgangsordre	62
Aufstellung der Rechnung	63
Revision, Offenlegung und Prüfung durch den Ausschuß, Feststellung	64
Beschwerderecht	65
Anfertigung des Schlusses und Anzeige wegen der Erledigung	66
Aufbewahrung	67
Nähere Anweisung des Oberschulkollegiums zu Abschnitt VI und VII.	68
Ausführung durch das Oberschulkollegium	69
VIII. Besondere Bestimmungen für die evangelischen Schulachten in den Städten	70
IX. Besondere Bestimmungen für die evangelischen Schulachten, in denen die Ausgaben für die Schul- anstalt ganz oder zum Theil aus der Kirchenkasse bestritten werden.	
Im Allgemeinen	71
Insbesondere Besichtigung der Schulgebäude	72
Einverständniß der kirchlichen Oberbehörde	73
X. Besondere Bestimmungen für die katholischen Schul- achten, in denen die Ausgaben für die Schulgebäude bisher ganz oder zum Theil aus Kirchenmitteln bestritten werden	74
XI. Besondere Bestimmungen für die katholischen Schul- achten, in denen das Schullokal mit dem Küsterei- gebäude unter einem Dache befindlich ist	75
Einverständniß der kirchlichen Oberbehörde	76
XII. Besondere Bestimmungen für außerhalb des Herzog- thums Wohnende	77
XIII. Vorbehalt von Abänderungen	78



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 27. April 1899.) 37. Stück.

Inhalt:

- N^o 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1899, betreffend die Bestimmung des Grenzbezirks.
 N^o 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1899 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

N^o 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bestimmung des Grenzbezirks.

Oldenburg, den 10. April 1899.

Zur Berichtigung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. December 1853, betreffend die Bestimmung des Grenzbezirks, (Gesetzblatt Band 13 Seite 1209 ffg.), wird hierdurch bekannt gemacht, daß es in Zeile 6 der Anlage A. der Bekanntmachung statt „östlichen“ heißen muß: „westlichen“.

Oldenburg, den 10. April 1899.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.



N. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 11. April 1899.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht, werden auf Grund des Artikels 24, Absatz 2, und des Artikels 38 dieses Gesetzes in Abänderung der auf denselben Gegenstand bezüglichen Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 die folgenden Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Der zweite Absatz der Ziffer V, A, 1 der genannten Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Die aufzunehmenden Stuten sind unter fortlaufenden Nummern und unter Beilegung von Namen, die Hengste gleichfalls mit fortlaufenden Nummern und mit den ihnen bei der Köhrung gegebenen Namen einzutragen. Bei jedem eingetragenen Pferde sind Alter, Abstammung, Farbe und Abzeichen, erhaltene Staatsprämien, sowie Name und Wohnort des Züchters und des Besitzers zu vermerken; bei den Hengsten auch die Zeit ihrer Benutzung.

2. Die Ziffer V, A, 3 der genannten Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Die Stutbücher werden nach Bedürfnis gedruckt und in den Buchhandel gegeben.

3. Die Ziffer V, B, a, 5 der genannten Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

In das Hengstregister des neuen Stutbuches sind zunächst alle diejenigen älteren Hengste, die für den Nachweis der Abstammung der in das Stutbuch eingetragenen Stuten in Betracht kommen, mit den ihnen in den beiden ersten Bänden des „Oldenburger Gestütbuches“ gegebenen Num-

mern und Namen einzutragen. Soweit diese Hengste auch in dem gedruckten staatlichen Stammregister aufgeführt stehen, sind die ihnen dort gegebenen Nummern und Namen im Hengstregister in Klammern anzufügen.

Des Weiteren sind einzutragen die in das ungedruckte staatliche Stammregister aufgenommenen Hengste. Diesen und den nach ihnen weiter einzutragenden Hengsten sind zunächst Nummern zu geben, die denjenigen Nummern entsprechen, welche im II. Bande des „Oldenburger Gestütbuches“ solchen Hengsten verliehen sind, die für den Nachweis der Abstammung der in das Stutbuch eingetragenen Stuten nicht in Betracht kommen.

Den dann weiter einzutragenden Hengsten sind fortlaufende Nummern zu geben, welche mit der Nr. 1585 beginnen.

Bei der ersten Drucklegung des neuen Stutbuches ist das Hengstregister von der Nr. 1243 an abzudrucken.

Oldenburg, den 11. April 1899.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanßen.

Mußenbecher.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 28. April 1899.) 38. Stück.

Inhalt:

N^o 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1899, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg.

N^o 70.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg, den 15. April 1899.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u., werden im Höchsten Auftrage zum Zwecke der Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Durchlaßöffnungen der Eisenbahnbrücken bei Drie-lake und der Chauffeebrücke bei Huntebrück sind in der Regel geschlossen. Das Deffnen dieser Brücken erfolgt



durch die Brückenwärter auf ein von den Schiffen gegebenes Signal (§. 4), bei den Eisenbahnbrücken jedoch nur insoweit, als es der Eisenbahnbetrieb gestattet.

Die Eisenbahnbrücke beim Dhrt oberhalb Elsfleth bleibt für den Schiffsverkehr in der Regel geöffnet, sofern nicht ihre Schließung für den Eisenbahnverkehr erforderlich ist.

Diejenigen Tag- und Nachtzeiten, während welcher eine Deffnung der Eisenbahnbrücken bei Drielake unter keinen Umständen stattfinden kann, sowie die regelmäßigen Schlußzeiten der Eisenbahnbrücke beim Dhrt sind von der Eisenbahn-Verwaltung bei jedem Fahrplanwechsel bekannt zu machen, doch bleibt es vorbehalten, diese Schlußzeiten bei Zugverspätungen und bei Einlegung von Bedarfszügen auszudehnen.

Druckeremplare dieser Bekanntmachungen der Eisenbahn-Verwaltung werden von den Hafenmeistern in Oldenburg, Elsfleth, Brake und Nordenham unentgeltlich an die betheiligten Kreise verabsolgt.

§. 2.

Dampfschiffe, auf welchen die Rauchfänge und etwaige Masten, andere Schiffe, auf denen die Masten zum Niederlegen eingerichtet sind, dürfen bei geeignetem Wasserstande unter dem geschlossenen Durchlaß oder unter den festen Brückentheilen der Chauffeebrücke in Huntebrück und der Eisenbahnbrücke beim Dhrt durchfahren, wenn die Rauchfänge und Masten niedergelegt sind. Nicht derartig eingerichtete Schiffe müssen stets den Durchlaß bei geöffneter Brücke passiren.

§. 3.

Den Schiffern wird der geschlossene Stand der Drehbrücken dadurch angezeigt, daß am Signalmast neben



der Brücke bei Tage ein schwarzer Korbball, bei Dunkelheit zwei rothe Laternen in einem Meter Entfernung senkrecht über einander aufgezogen werden.

Sind die Brücken geöffnet, so wird bei Tage der Ball heruntergelassen, bei Dunkelheit werden am Mast zwei weiße Laternen senkrecht über einander mit 1 Meter Zwischenraum gezeigt.

Die Drehöffnungen der Brücken selbst werden an jeder Seite der Durchfahrt durch eine weiße Laterne erleuchtet.

§. 4.

Schiffe, welche die Brücken passiren wollen, haben dieses, sobald die betreffende Brücke in Sicht kommt, bei Tage durch Hisen einer rothen Flagge am Hauptmast oder durch Zeigen derselben an sonst gut sichtbarer Stelle, bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter, Segelschiffe durch Hornsignale, Dampfer durch Signale mit der Dampfpeife — in beiden Fällen durch zwei lang gezogene Töne — kund zu geben.

Nach erwirkter Deffnung der Brücke hat der Brückenwärter bei Tage den Korbball herunter zu ziehen und bei Dunkelheit zwei weiße Laternen senkrecht in einem Meter Entfernung über einander am Signalmast zu zeigen (§. 3 Absatz 2). Bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter hat er außerdem die geschene Brücken-Deffnung durch einen lang gezogenen Ton mit dem Nebelhorn anzuzeigen.

Stehen dem Deffnen einer Brücke Hindernisse entgegen, so wird dieses den Schiffern dadurch angezeigt, daß die den geschlossenen Stand der Brücke anzeigenden Signale (§. 3 Absatz 1) stehen bleiben. Bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter hat der Brückenwärter außerdem zweimal 3 kurze Töne mit dem Nebelhorne zu geben. Die Schiffe

haben alsdann vor der Eisenbahnbrücke beim Dhrt und vor der Chausseebrücke in Huntebrück in mindestens 100 m Entfernung von den Brücken vor Anker zu gehen, vor den Eisenbahnbrücken in Drielake aber an den dort am linken (nördlichen) Ufer befindlichen Liegeplätzen festzumachen, bis sie das Signal für die Durchfahrt erhalten. Ein Festmachen der Schiffe an den Leitwerken der Brücken ist nicht gestattet. In Zweifelsfällen sind die Signale von den Schiffen und den Brückenwärtern zu wiederholen.

§. 5.

Bei Tage und ruhigem Wetter können Segelschiffe bis 200 cbm Brutto-Raumgehalt, Dampfer bis zu 400 cbm Brutto-Raumgehalt und kleinere Schleppzüge, deren ganze Länge nicht mehr als 90 Meter beträgt, nach angemessener Verminderung ihrer Fahrgeschwindigkeit die Brückenöffnungen unter Segel oder Dampf passiren.

Schiffe und Schleppzüge, welche die oben angegebenen Maße übersteigen, und bei unruhigem Wetter, Dunkelheit oder Nebel auch alle übrigen Fahrzeuge haben, wenn sie eine Brücke passiren wollen und sich mit dem Strome derselben nähern, vor den an den Brücken befindlichen Leitwerken zu stoppen und sich durch die Brücke treiben zu lassen. Fahren sie gegen den Strom, so haben sie ihre Geschwindigkeit vor der Brücke angemessen zu mä-ßigen.

Bei der Durchfahrt durch die Brücken sind die Segel, soweit erforderlich, einzuziehen, auch haben die Schiffsführer allen Anordnungen der dienstthuenden Brückenwärter Folge zu leisten.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Brücken und Leitwerke sind Schiffer und Rheder verantwortlich.

§. 6.

Kommen mehrere Schiffe gleichzeitig vor einer Brücke an, so bestimmt der Brückenwärter die Reihenfolge, in welcher sie die Brücke zu passiren haben. Wenn zu beiden Seiten einer Brücke Schiffe auf das Durchfahren warten, haben in der Regel Dampfer und Schleppzüge sowie Fahrzeuge mit 3 m Tiefgang und darüber den Vorrang, im übrigen gehen die abwärts bestimmten Fahrzeuge vor.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder die Anordnungen der dienstthuenden Wärter werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 8.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juni d. J. in Kraft. Mit demselben Tage werden aufgehoben:

1. die Ministerial-Bekanntmachungen vom 21. März 1870, 3. April 1873, soweit sie den Schiffsverkehr regeln, vom 24. Februar 1877 und 31. März 1881, betreffend die Benutzung der Chausséebrücke in Huntebrück und des Durchlasses in derselben;
2. die Ministerial-Bekanntmachungen vom 17. Mai 1871 und 16. März 1881, betreffend die Benutzung der Durchlässe in den Eisenbahnbrücken über die Hunte bei Drielake;
3. die Ministerial-Bekanntmachungen vom 17. März 1873 und 16. März 1881, betreffend das Passiren

von Schiffen durch die Eisenbahnbrücke über die
Hunte am Dhr̄t oberhalb Elsfleth.

Oldenburg, den 15. April 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern. Departement der Finanzen.

Sausen.

Heumann.

Mugenbecher.



Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 3. Mai 1899.) 39. Stück.

Inhalt:

N^o. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. April 1899, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs auf der unteren Hunte.

N^o. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs auf der unteren Hunte.
Oldenburg, den 17. April 1899.

Mit höchster Genehmigung werden hierdurch auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachstehenden

polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der unteren Hunte

mit dem Bemerken erlassen, daß nach dem Gesetze vom 12. Februar 1898 die Ausübung der Schifffahrts- und Strompolizei auf der Hunte obliegt:

1. dem Stadtmagistrat in Oldenburg auf der Stromstrecke von den Hafenanstalten in Oldenburg abwärts bis zu einer bei Kilometer 6,80 — dem



- Punkte, wo der alte Wolfsdeich an die Hunte herantritt — quer durch den Fluß gezogenen Senkrechten,
 2. dem Großherzoglichen Amte Elsfleth auf der ganzen unterhalb dieser Linie belegenen Stromstrecke.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die an der Hunte heimathlichen und nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Fahrzeuge. *)

§. 1.

Jedes Fahrzeug (Schiff oder Floß) muß einem Führer untergeben sein. Derselbe ist für die Befolgung der nachfolgenden Vorschriften verantwortlich.

In allem, was das Fahrzeug und dessen Ladung sowie die Ordnung auf demselben anbetrifft, hat jeder auf dem Fahrzeuge Anwesende den Anordnungen des Führers Folge zu leisten.

§. 2.

Auf jedem Huntefahrzeuge müssen die für dasselbe und dessen Führer erforderlichen Patente während der Fahrt vorhanden sein und den zuständigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorgelegt werden.

§. 3.

An jedem Hunte Schiff sind dessen Heimathsort, laufende Nummer und Tragfähigkeit oder Raumgehalt auf beiden Seiten des Hintertheils oder des Vordertheils hellfarbig

*) Anmerkung. Die Vorschriften des ersten Abschnitts beruhen auf einer Vereinbarung mit den Regierungen von Preußen und Bremen (vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1895, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen).

auf dunklem Grunde anzugeben. Der Heimathsort ist in lateinischen Buchstaben anzubringen. Die Höhe der Buchstaben und Ziffern muß mindestens sechs Centimeter betragen.

§. 4.

Jeder Maschinist auf einem Hunte dampfschiffe bedarf eines von der zuständigen Behörde ausgefertigten Befähigungszeugnisses, welches er während der Fahrt mit sich zu führen und den zuständigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorzulegen hat.

§. 5.

Wer auf einem Huntefahrzeuge als Schiffsmann oder in anderer Eigenschaft dient, muß mit einem von dem Stadtmagistrat in Oldenburg, dem Großherzoglichen Amte Elsfleth oder dem Großherzoglichen Wasserschoutsbureau in Brake nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Dienstbuche versehen sein, dasselbe während der Fahrt bei sich führen und sowohl dem Schiffs- oder Floßführer als auch den zuständigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorlegen.

Behufs der ersten Ausfertigung des Dienstbuches ist die Befugniß, sich vermiethen zu dürfen, darzuthun.

Der Schiffs- oder Floßführer darf für sein Fahrzeug Niemand ohne Dienstbuch in Dienst nehmen. Er hat das Dienstbuch ordnungsmäßig auszufüllen.

Nur in Nothfällen darf unterwegs eine mit Dienstbuch nicht versehene Person angenommen werden. Hiervon ist jedoch spätestens bei Beendigung der Reise einer der in Absatz 1 genannten Behörden Anzeige zu machen.

Der Schiffs- oder Floßführer muß ein fortlaufendes Verzeichniß führen, welches Namen und Dienststellung jedes auf dem Fahrzeuge in Dienst Getretenen, Anfang und Ende der Dienstzeit und den wörtlichen Inhalt des ertheilten Zeugnisses ergiebt.

Beschwerden über den Inhalt der Zeugnisse oder deren Verweigerung sind durch die untere Verwaltungsbehörde des Heimathsortes des Schiffes (Amt bezw. Stadtmagistrat) zu erledigen und die danach erforderlichen Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 6.

Die Untersuchung eines Schiffes auf seine Tüchtigkeit kann von den zuständigen Behörden jederzeit wiederholt werden.

Jeder dabei vorgefundene Mangel ist sofort abzustellen.

§. 7.

Jedes Hunteschiff muß vorn und hinten auf beiden Seiten mit einer Tiefgangsscala nach Centimetern versehen sein.

§. 8.

Bei jedem Hunteschiffe von mehr als 20 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit (42,44 Kubikmeter Netto-Raumgehalt) muß sich wenigstens Ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

§. 9.

Die Vorschriften der §§. 1—8 finden keine Anwendung auf Dienstfahrzeuge der Reichs- und der Staatsbeamten, Luftfahrzeuge und solche kleine Fahrzeuge, welche den Marktverkehr zwischen nahe gelegenen Orten vermitteln.



Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für alle Fahrzeuge.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 10.

Jedes belastete Schiff muß eine Bordhöhe von mindestens dreißig Centimeter behalten.

Offene Schiffstheile sind bei voller Belastung mit Borddielen zu besetzen.

§. 11.

Die Hölzer von Flößen sind unter sich fest und dauerhaft zu verbinden. Flöße dürfen nicht breiter als sechs Meter sein und müssen vorn und hinten mit einer zweckentsprechenden Vorrichtung zum Steuern versehen sein. Geschleppte Flöße bedürfen dieser Vorrichtung nur am hinteren Ende.

§. 12.

Dampfschiffe dürfen an kleineren und an tief geladenen größeren Schiffen mit geringer Bordhöhe sowie an Schleppzügen, Baggern und Fährprähmen nicht in solcher Nähe und mit solcher Geschwindigkeit vorbeifahren, daß aus dem Wellenschlage Gefahr entstehen kann, nöthigenfalls müssen sie die Fahrt so lange ganz hemmen, bis die Gefahr vorüber ist.

Dampfschiffe müssen auch auf freier Flußstrecke zur Vermeidung von Uferbeschädigungen mit mäßiger Geschwindigkeit fahren (vgl. auch §. 21 Absatz 1).

§. 13.

Das absichtliche oder fahrlässige Festfahren von Schiffen im Fahrwasser ist strafbar.

§. 14.

Flöße müssen thunlichst außerhalb des Fahrwassers bleiben, um den Schiffen nicht hinderlich zu sein.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang dürfen Flöße überhaupt nicht fahren.

Das Treiben mit dem Strome ist für alle Fahrzeuge von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, für gekuppelte Fahrzeuge überhaupt verboten.

§. 15.

Schleppzüge dürfen einschließlich des Schleppdampfers und der Schleppleinen nur eine Länge von höchstens 160 Metern haben.

Fahrzeuge dürfen nicht rückwärts bei schleppendem Anker geschleppt werden.

§. 16.

Das Zusammenkuppeln von mehr als zwei Fahrzeugen sowie das Zusammenkuppeln von zwei Flößen oder eines Fahrzeuges und eines Floßes ist verboten. Die Breite der zusammengekuppelten Fahrzeuge darf im Ganzen nicht mehr als 10 Meter betragen.

§. 17.

Das Anlegen von Fahrzeugen an anderen Uferstellen als den dazu bestimmten und eingerichteten Lös- und Liegeplätzen ist nur gestattet, soweit dadurch der Schiffsverkehr auf dem Strome nicht beeinträchtigt, und keine Beschädigungen der Ufer und Uferwerke verursacht werden.

Das Auswerfen von Ankern in die Schlingen und Packwerke, das Befestigen von Leinen oder Ketten an Nummerpfählen und Steinen, an Pegeln, Vermessungs- oder Schifffahrtszeichen u. s. w. ist verboten, auch dürfen

Fahrzeuge am Ufer nicht so befestigt werden, daß sie bei Niedrigwasser auf Schlingen oder Packwerken oder auf Uferböschungen sitzen.

Das Anlegen von Dampfschiffen durch spitzes Anfahren gegen die Ufer, auch zum Zwecke des Wendens, ist nicht gestattet.

§. 18.

Das Ankern mitten im Fahrwasser oder in einer Flußkrümmung ist verboten.

Im Uebrigen dürfen im Fahrwasser nur solche Fahrzeuge, welche dasselbe nach ihrem Tiefgange nicht verlassen können, und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo andere Fahrzeuge noch vorbeikommen können.

Diese Vorschrift findet auf Bagger und Baggerprähme, während dieselben bei der Arbeit sind, keine Anwendung; nach Schluß der Arbeit müssen dieselben außerhalb des Fahrwassers, Dampfbagger wenigstens an dessen Rand gelegt werden.

Jeder im Fahrwasser oder in dessen Nähe liegende Anker ist mit einer Boje zu bezeichnen.

Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines anderen ankert, so hat es sich so zu legen, daß Wind oder Strömung namentlich zur Zeit des Fluthwechsels die Fahrzeuge nicht aufeinander treiben können.

Jedes vor Anker liegende Schiff muß eine Wache an Bord haben.

§. 19.

Im Fahrwasser darf nur da geladen oder gelöscht werden, wo es dem Verkehre nicht hinderlich ist.

§. 20.

Ballast, Steine, Schlacken, Asche und ähnliche Gegenstände dürfen nur da ausgeworfen werden, wo es von der Bauverwaltung gestattet ist.

§. 21.

Jede Beschädigung der Ufer, Uferanlagen und Werke, sowie der Brücken und Schiffsleitwerke muß sorgfältig vermieden werden.

Dampfschiffe dürfen, wenn sie mit dem Heck unmittelbar am Ufer oder an Uferwerken liegen, die Schraube nicht gebrauchen, sofern nicht die eigene Sicherheit eine Vor- oder Rückwärtsbewegung erfordert. Entsteht durch dieses Manöver Schaden, so ist Ersatz zu leisten.

§. 22.

Jede absichtliche oder fahrlässige Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schifffahrtszeichen ist strafbar. Nimmt ein Schiffs- oder Floßführer eine Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schifffahrtszeichen wahr, so hat er davon bei dem nächsten Amte oder dem Stadtmagistrate in Oldenburg oder dem Bezirksbaumeister oder Stromaufseher sofort Anzeige zu machen.

§. 23.

Fahrzeuge, welche Pulver oder sonstige leicht explodierende Stoffe an Bord haben, müssen am Vortop oder an entsprechender Stelle eine schwarze mit einem weißen P versehene Flagge führen und haben die für den Verkehr mit explosiven und feuergefährlichen Gegenständen geltenden Vorschriften genau zu befolgen.

§. 24.

In der Nähe von Telegraphen-, Telephon- und Lichtkabeln, deren Lage durch Warnungstafeln bezeichnet ist, dürfen Fahrzeuge weder Anker werfen noch mit schleppendem Anker sich fortbewegen.

Für das Passiren der Brücken gelten die dieserhalb erlassenen besonderen Vorschriften.



II. Besondere Bestimmungen für den Schiffsverkehr auf der Flußstrecke zwischen Oldenburg und Sprump.

§. 25.

Die Führer aller Fahrzeuge mit Ausnahme der Schleppdampfer, der Dienstfahrzeuge der Reichs- und Staatsbeamten, der Luftfahrzeuge und der offenen Boote haben sich für den Fall, daß sie nach Oldenburg oder Osterburg bestimmt sind und auf dem Flußbreviere zwischen den Drielaker Eisenbahnbrücken und den städtischen Hafenanstalten mit Einschluß des Hafens der Osterburger Glashütte, des sog. Eisenbahnhafens und des Hunte-Ems-Kanals aufwärts bis zur Cäcilienbrücke voraussichtlich länger als 24 Stunden liegen werden, alsbald nach der Ankunft bzw. nach Ablauf der 24 Stunden persönlich oder durch einen Vertreter beim Hafenmeister in Oldenburg unter Vorlegung der Schiffspapiere zu melden und den Tiefgang ihres Schiffes anzugeben.

Ebenso haben sich die Führer der vorstehend bezeichneten Schiffe vor der Abfahrt persönlich oder durch einen Vertreter bei dem Hafenmeister abzumelden.

§. 26.

Das Ankeru auf der Hunte zwischen den Hafenanstalten in Oldenburg und Sprump ist verboten. Schiffe, welche ihre Fahrt unterbrechen, haben ausschließlich einen der Liegeplätze bei den Eisenbahnbrücken in Drielake, beim Donnerschweer Siel oder in Sprump zu benutzen.

§. 27.

Für Schleppzüge sowie alle Schiffe mit einem größeren Tiefgange als 2 Meter oder einer — mit Einschluß der Deckladung — größeren Breite als 7 Meter gelten außer-



dem die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Um zu vermeiden, daß Schleppzüge und Schiffe mit den angegebenen Abmessungen sich begegnen, haben die vorstehend bezeichneten Schiffe an einem der in §. 26 erwähnten Liege- bzw. Ausweichplätze festzumachen, wenn folgende Signale gegeben werden:

1. rothes Signal (rothe Flagge bei Tage, rothe Laterne bei Dunkelheit) an den Signalmasten bei Sprump und den Drielaker Eisenbahnbrücken.

Dasselbe bedeutet, daß das Fahrwasser nicht frei ist, und daß die in Betracht kommenden Schiffe von Drielake bzw. Sprump nicht abfahren dürfen.

2. Glockensignal in der Nähe des Donnerstschweer Siels.

So lange dasselbe tönt, müssen die in Frage kommenden Schiffe auf dem dortigen Liegeplätze festmachen, bis entgegenkommende Schiffe passirt sind.

Wird keins dieser beiden Signale gegeben, so ist der Strom zwischen Oldenburg und Sprump oder umgekehrt ungehindert zu befahren.

§. 28.

Alle von unten her bei den Eisenbahnbrücken in Drielake ankommenden Fahrzeuge, welche diese Brücken passiren müssen, um ihren Bestimmungsort zu erreichen, ihre Reise aber nicht sogleich fortsetzen können, haben den Liegeplatz am linken (nördlichen) Ufer aufzusuchen.

Alle abwärts bestimmten Fahrzeuge dagegen, welche nach Passiren der Eisenbahnbrücken ihre Reise nicht sogleich fortsetzen, sowie solche Fahrzeuge, welche von unten kommen und ihre Rückfahrt antreten, ohne die Brücken passirt zu haben, müssen am rechten (südlichen) Ufer unterhalb der Eisenbahnbrücken anlegen.

Oberhalb der Eisenbahnbrücken dürfen aufkommende

Schiffe nicht liegen bleiben, sondern haben unverzüglich ihre Reise fortzusetzen, niedergehende Schiffe, welche auf die Deffnung der Eisenbahnbrücken warten, müssen vor den Brücken am linken (nördlichen) Ufer anlegen.

§. 29.

Die zwischen Oldenburg und Sprump eingerichteten Schiffsliegeplätze dürfen für Lösch- und Ladewecke ohne Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, nicht benutzt werden.

Die Benutzung des am linken (nördlichen) Ufer unterhalb der Eisenbahnbrücken befindlichen Liegeplatzes ist der Regel nach und die Liegezeit der Schiffe am linken Ufer oberhalb der Eisenbahnbrücken unbedingt auf die durch das Deffnen der Brücken bedingte Wartezeit zu beschränken.

Wenn zu beiden Seiten der Brücken Schiffe auf das Durchlassen durch die Brücken warten, haben in der Regel Schleppzüge und Dampfer sowie andere Schiffe mit 3 Meter Tiefgang und darüber den Vorrang, im Uebrigen gehen die abwärts bestimmten Fahrzeuge vor.

§. 30.

Auf den Liegeplätzen sind zum Festlegen der Schiffe ausschließlich die dazu bestimmten Landfesten zu benutzen. Das Festmachen an den Sturmpfählen sowie das Auswerfen von Ankern sowohl im Wasser als auch an Land ist nur im äußersten Nothfalle gestattet.

§. 31.

Auf den Liegeplätzen dürfen zwei oder mehrere Fahrzeuge nur neben einander liegen, wenn sie zusammen nicht mehr als 10 Meter Breite einnehmen. Sämmtliche Fahrzeuge müssen an beiden Enden ausreichend befestigt werden.



§. 32.

Die Schiffsführer haben sich beim Anlegen und beim Verlassen der Liegeplätze nach den Anweisungen der Brücken- oder Platzwärter und der Stromaufsichtsbeamten zu richten.

III. Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe sowie über die Führung von Lichtern u. s. w.

§. 33.

Bezüglich der Lichterführung der Fahrzeuge, der Schallsignale bei Nebel, des Ausweichens der Schiffe u. s. w. gelten die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 und der demnächst etwa diese Vorschriften abändernden oder ergänzenden Verordnungen mit nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. kleine und flachgehende Fahrzeuge sollen, wenn sie großen, anscheinend tiefgehenden Fahrzeugen begegnen, sich möglichst dicht am Ufer halten, um diesen, soweit angängig, die Mitte des Fahrwassers frei zu lassen;
2. kein Fahrzeug darf ein anderes ohne Noth am Vorbeifahren hindern, vielmehr muß jedes vorfahrende Schiff dem ihm folgenden schnelleren Fahrzeuge auf ein gegebenes Zeichen: Zuruf, vier kurze Töne mit der Dampfpfeife, oder Schläge an die Schiffsglocke — soweit das Fahrwasser, sein Tiefgang und die besonderen Umstände dieses gestatten, nach der den Verhältnissen entsprechenden Seite ausweichen;
3. dreihundert Meter vor Schiffsliegeplätzen, Brücken, Baggern und Fähren darf ein Ueberholen nicht mehr erfolgen;

4. Baggerprähme, welche in Fahrt sind oder geschleppt werden, haben nur ein helles weißes Licht zu führen;
5. Dampfbagger haben nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern an beiden Enden ein helles weißes Licht zu zeigen. Außerdem müssen sie die für Schiffe passirbare Seite durch ein rothes und ein weißes Licht, ersteres über dem letzteren angebracht, bei Tage aber durch einen rothen Ball bezeichnen;
6. offene Boote, welche in Fahrt sind oder geschleppt werden, sind verpflichtet, ein helles weißes Licht oder Flackerfeuer zu zeigen;
7. vor Anker liegende Flöße über 20 Meter Länge müssen an jedem der beiden Enden ein helles weißes Licht zeigen; bei kürzeren Flößen genügt ein in der Mitte angebrachtes Licht von der angegebenen Beschaffenheit;
8. Floßführer haben bei Nebel und dickem Wetter dieselben Schallsignale zu geben, wie die Führer von Segelfahrzeugen.

Dritter Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 34.

Jeder Schiffs- und Floßführer muß während der Fahrt einen Abdruck dieser polizeilichen Vorschriften an Bord haben.

§. 35.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere



Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 36.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juni ds. Jrs. in Kraft.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 13. November 1858 und vom 8. April 1895, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Hunte, werden von dem angegebenen Zeitpunkte an aufgehoben.

Oldenburg, den 17. April 1899.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Sanßen.

Mußenbecher.

Anlage.

Formular eines Dienstbuches.

<p style="text-align: center;">S. 1.</p> <p style="text-align: center;">Dienstbuch. für den (Schiffsmann, Schiffsjungen.) Ausgefertigt zu.....den.....1..... (L. S.) (Unterschrift der ausfertigenden Behörde.) NB. Das Dienstbuch enthält Seiten.</p>	<p style="text-align: center;">S. 2.</p>
<p style="text-align: center;">S. 3.</p> <p>Bezeichnung des Inhabers. Vor- und Zuname: Geburtsort: Wohnort: Jahr und Tag der Geburt: Haare: Augen: Besondere Kennzeichen: Eigenhändige Unterschrift des Inhabers. (Vor- und Zunahme:) Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.</p>	<p style="text-align: center;">S. 4 u. 5.</p> <p>Abdruck des §. 5 der vorstehenden polizeilichen Vorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">S. 6.</p> <p style="text-align: center;">Zeugniß. Name des Schiffseigenthümers oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes: Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Pa- tent ertheilt ist. Tag des Dienstantritts: Inhaber dient: als..... auf die Zeit von..... gegen einen Lohn von..... Tag der Dienstbeendigung: Angabe des Entlassungsgrundes: Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigenthümers oder Schiffsführers (Floßführers) über Be- tragen und Tüchtigkeit des Schiffsmannes.</p>	<p style="text-align: center;">S. 7.</p> <p>N^o.....</p> <p style="text-align: right;">Zeugniß N^o.....</p>

Formeln eines Chemikers

<p>1. Einleitung</p> <p>2. Die Elemente</p> <p>3. Die Verbindungen</p> <p>4. Die Gase</p> <p>5. Die Flüssigkeiten</p> <p>6. Die Festen Körper</p> <p>7. Die Metalle</p> <p>8. Die Salze</p> <p>9. Die Säuren</p> <p>10. Die Basen</p> <p>11. Die Oxide</p> <p>12. Die Hydroxide</p> <p>13. Die Ammoniumverbindungen</p> <p>14. Die Stickstoffverbindungen</p> <p>15. Die Kohlenstoffverbindungen</p> <p>16. Die Schwefelverbindungen</p> <p>17. Die Phosphorverbindungen</p> <p>18. Die Arsenverbindungen</p> <p>19. Die Antimonverbindungen</p> <p>20. Die Zinnverbindungen</p> <p>21. Die Bleiverbindungen</p> <p>22. Die Kupferverbindungen</p> <p>23. Die Eisenverbindungen</p> <p>24. Die Zinkverbindungen</p> <p>25. Die Cadmiumverbindungen</p> <p>26. Die Silberverbindungen</p> <p>27. Die Goldverbindungen</p> <p>28. Die Platinverbindungen</p> <p>29. Die Quecksilberverbindungen</p> <p>30. Die Bismutverbindungen</p> <p>31. Die Antimonverbindungen</p> <p>32. Die Arsenverbindungen</p> <p>33. Die Phosphorverbindungen</p> <p>34. Die Stickstoffverbindungen</p> <p>35. Die Kohlenstoffverbindungen</p> <p>36. Die Schwefelverbindungen</p> <p>37. Die Phosphorverbindungen</p> <p>38. Die Stickstoffverbindungen</p> <p>39. Die Kohlenstoffverbindungen</p> <p>40. Die Schwefelverbindungen</p>	<p>1. Einleitung</p> <p>2. Die Elemente</p> <p>3. Die Verbindungen</p> <p>4. Die Gase</p> <p>5. Die Flüssigkeiten</p> <p>6. Die Festen Körper</p> <p>7. Die Metalle</p> <p>8. Die Salze</p> <p>9. Die Säuren</p> <p>10. Die Basen</p> <p>11. Die Oxide</p> <p>12. Die Hydroxide</p> <p>13. Die Ammoniumverbindungen</p> <p>14. Die Stickstoffverbindungen</p> <p>15. Die Kohlenstoffverbindungen</p> <p>16. Die Schwefelverbindungen</p> <p>17. Die Phosphorverbindungen</p> <p>18. Die Arsenverbindungen</p> <p>19. Die Antimonverbindungen</p> <p>20. Die Zinnverbindungen</p> <p>21. Die Bleiverbindungen</p> <p>22. Die Kupferverbindungen</p> <p>23. Die Eisenverbindungen</p> <p>24. Die Zinkverbindungen</p> <p>25. Die Cadmiumverbindungen</p> <p>26. Die Silberverbindungen</p> <p>27. Die Goldverbindungen</p> <p>28. Die Platinverbindungen</p> <p>29. Die Quecksilberverbindungen</p> <p>30. Die Bismutverbindungen</p> <p>31. Die Antimonverbindungen</p> <p>32. Die Arsenverbindungen</p> <p>33. Die Phosphorverbindungen</p> <p>34. Die Stickstoffverbindungen</p> <p>35. Die Kohlenstoffverbindungen</p> <p>36. Die Schwefelverbindungen</p> <p>37. Die Phosphorverbindungen</p> <p>38. Die Stickstoffverbindungen</p> <p>39. Die Kohlenstoffverbindungen</p> <p>40. Die Schwefelverbindungen</p>
<p>31. Die Antimonverbindungen</p> <p>32. Die Arsenverbindungen</p> <p>33. Die Phosphorverbindungen</p> <p>34. Die Stickstoffverbindungen</p> <p>35. Die Kohlenstoffverbindungen</p> <p>36. Die Schwefelverbindungen</p> <p>37. Die Phosphorverbindungen</p> <p>38. Die Stickstoffverbindungen</p> <p>39. Die Kohlenstoffverbindungen</p> <p>40. Die Schwefelverbindungen</p>	<p>31. Die Antimonverbindungen</p> <p>32. Die Arsenverbindungen</p> <p>33. Die Phosphorverbindungen</p> <p>34. Die Stickstoffverbindungen</p> <p>35. Die Kohlenstoffverbindungen</p> <p>36. Die Schwefelverbindungen</p> <p>37. Die Phosphorverbindungen</p> <p>38. Die Stickstoffverbindungen</p> <p>39. Die Kohlenstoffverbindungen</p> <p>40. Die Schwefelverbindungen</p>



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1899.) 40. Stück.

Inhalt:

- N^o 72. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht.
- N^o 73. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 25. April 1899, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken.

N^o 72.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Grunderbrecht. Oldenburg, den 19. April 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Jede behaufete landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche Besizung, welche einen Flächeninhalt von mindestens 1 ha oder einen Grundsteuer-Reinertrag von mindestens jähr-



lich 15 *M.* hat, kann durch Verfügung des Eigenthümers die Eigenschaft einer Grunderbsteile erhalten.

§. 2.

Zur Verfügung berechtigt ist der Eigenthümer, welcher über die Besizung leztwillig verfügen kann.

§. 3.

Die Verfügung ist bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch über das Wohnhaus geführt wird, mündlich zu erklären oder schriftlich in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht statt.

§. 4.

Die Vorschriften in den §§. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Eigenthümer Grundstücke einer Grunderbsteile hinzulegen oder von derselben abtrennen oder die Grunderbsteile aufheben will.

§. 5.

Wenn ein Grundstück im Grundbuche einer Grunderbsteile als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück seiner Grunderbsteile einzuverleiben, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

§. 6.

Wenn ein Grundstück ohne Veräußerung im Grundbuch von einer Grunderbsteile abgeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück aus seiner Grunderbsteile auszuschneiden, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

§. 7.

Die aus uncultivirten Staatsländereien eingewiesenen und gemäß dem Gesetze vom 24. April 1873, betreffend die Theilbarkeit der Grundbesitzungen, einem einstweiligen Zerstückelungsverbote unterliegenden Anbauerstellen erhalten durch die Einweisung die Eigenschaft einer Grunderbstelle, auch wenn sie noch nicht behauset sind oder den im §. 1 genannten Flächeninhalt oder Grundsteuer-Meinertrag nicht haben.

Jedes späterhin zu einer solchen Stelle als zeitweilig unabtrennbar eingewiesene Grundstück wird durch die Einweisung zugleich der betreffenden Grunderbstelle einverleibt.

Der Eigenthümer einer solchen Stelle erhält die freie Verfügung über ihre Auflösung und über die Abtrennung einzelner Bestandtheile (§. 4) in dem Zeitpunkt, mit welchem das Verbot der Zerstückelung außer Wirksamkeit tritt.

Demselben ist indeß unbenommen, vorher dieser Stelle andere ihm gehörige Grundstücke einzuverleiben und davon wieder abzutrennen.

§. 8.

An den Grunderbstellen findet, falls für sie die gesetzliche Erbfolge eintritt, ein bevorzugtes Erbrecht eines Mit-erben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften — das Grunderbrecht — statt:

- a) unter den gesetzlichen Erben der ersten Ordnung,
- b) unter den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung dann, wenn der Erblasser ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorben ist.

Zu den Abkömmlingen werden an Kindesstatt angenommene Kinder nicht gerechnet.

§. 9.

Der Grunderbe wird bestimmt durch den Vorzug des



männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und in dem einen und anderen Geschlecht:

- a) durch den Vorzug der älteren Geburt: wenn die Grunderbstele in den Aemtern Barel, Westerstede, Wildeshausen, Bechta, Cloppenburg, Friesoythe, in dem Amte Oldenburg mit Ausnahme der Gemeinde Holle, sowie in den Stadtgemeinden Oldenburg und Barel belegen ist,
- b) durch den Vorzug der jüngeren Geburt: wenn die Grunderbstele in den übrigen Landestheilen belegen ist.

§. 10.

Das Vorrecht, welches für einen vor dem Erblasser verstorbenen Abkömmling begründet gewesen sein würde, wenn derselbe den Erbfall erlebt hätte, geht auf dessen Nachkommen dergestalt über, daß aus diesen der Grunderbe nach den Grundsätzen des §. 9 bestimmt wird. Das Vorrecht vorverstorbenen Voll- und Halbgeschwister geht in gleicher Weise auf deren Nachkommen über.

§. 11.

Voll- und Halbgeschwister sowie deren Abkömmlinge gehen den Eltern, Vollgeschwister und deren Abkömmlinge gehen den Halbgeschwistern und deren Abkömmlingen im Grunderbrecht vor.

§. 12.

Das Grunderbrecht besteht darin, daß der Grunderbe:

- a) das Alleineigenthum der Grunderbstele in seinem Erbtheile erwirbt (vorbehältlich der Bestimmung des §. 23) gegen die Verpflichtung, den Werth derselben zur Erbtheilungsmasse einzuschließen und
- b) aus der Erbtheilung als Voraus:
 1. in den Aemtern Sever und Butjadingen, der

Stadtgemeinde Zeven und den Gemeinden Dedesdorf, Rodenkirchen, Ovelgönne, Holzwarden fünfzehn Procente,

2. in den übrigen Landestheilen vierzig Procente des schuldenfreien Werthes der Grunderbstelle erhält.

§. 13.

Der einzuschießende Werth (§. 12) wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

Die Stelle wird nach dem Reinertrage geschätzt, den sie nach ihrer bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung unter Berücksichtigung ihrer Belegenheit nachhaltig gewähren kann.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermietzung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf der Stelle nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf der Stelle ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden findet eine Absetzung nicht statt. Der so ermittelte Jahresertrag wird nach dem für hypothekarische Darlehen üblichen Zinsfuße zu Capital gerechnet.

Bei Holzungen ist der Werth des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen schlagfähigen Holzes, soweit es nicht Zubehör des Haus- und Hofraumes und Gartens ist, dem

Capitalwerthe hinzuzurechnen, wird jedoch bei der Berechnung des Voraus nicht berücksichtigt.

§. 14.

Der schuldenfreie Werth wird dadurch ermittelt, daß von dem festgestellten einzuschießenden Werthe der Betrag sämmtlicher nachgelassener Schulden insoweit, als dieselben aus dem außer der Stelle vorhandenen Vermögen nicht gedeckt werden können, zum Abzug gebracht wird.

§. 15.

Der Grunderbe ist berechtigt, den Beschlag der Stelle gegen den abzuschätzenden Verkaufswerth zu übernehmen.

Der Beschlag besteht:

- a) aus dem Vieh, dem Geschirr, dem Acker-, Haus- und Küchengeräth, dem Leinenzeug und den Betten, soweit diese Gegenstände zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlich sind,
- b) aus den vorhandenen Früchten, einschließlich Heu und Stroh und dem vorhandenen Dünger.

§. 16.

Das Nachlaßgericht hat bei der Auseinandersetzung auf eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes hinzuwirken.

§. 17.

In dem Auseinandersetzungsverfahren ist der einzuschießende Werth zu bestimmen.

Die Bestimmung erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Grunderben, der andere von den übrigen Betheiligten zu wählen ist. Wird ein Sachverständiger von dem Grunderben oder von den übrigen Betheiligten nicht gewählt oder kommt unter den Letzteren eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht

zu Stande, so wird der Sachverständige von dem Nachlaßgerichte ernannt.

Wird der Anrechnungswerth von den Sachverständigen verschieden bestimmt, so ist von dem Nachlaßgericht ein Obmann aus den zur Abschätzung in Enteignungsfällen von den Amtsräthen gewählten Sachverständigen (Art. 25 §§. 3 und 4 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897) zu bestellen.

§. 18.

Das Nachlaßgericht hat den von den Sachverständigen und, sofern ein Obmann bestellt ist, den von diesem bestimmten einzuschießenden Werth den sämtlichen Betheiligten schriftlich mitzutheilen. Auf die Mittheilung und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 19.

Die Bestimmung des einzuschießenden Werthes kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

§. 20.

Nachlaßgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Grunderbstele belegen ist.

Sind mehrere in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Grunderbstele vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht.

§. 21.

Der Grunderbe muß den Miterben ihren Antheil vom schuldenfreien Werthe der Grunderbstele und von dem Werthe des von ihm gemäß §. 15 beanspruchten Beschlages nach

halbjährlicher Kündigung auszahlen und bis dahin vom Todestage des Erblassers an landesüblich verzinsen.

§. 22.

Die Betheiligten können verlangen, daß ihre Ansprüche gegen den Grunderben durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch sicher gestellt werden.

§. 23.

Sind mehrere Grunderbstellen nachgelassen, so tritt das Grunderbrecht nur an einer dieser Stellen ein. Der Grunderbe hat die Stelle zu wählen, an welcher er das Grunderbrecht ausüben will. Er erwirbt das Alleineigenthum derselben durch die Erklärung der Wahl.

Wenn die nachgelassenen Stellen theils nach dem Vorzugsrechte der älteren Geburt, theils nach dem Vorzugsrechte der jüngeren Geburt vererben, und nicht nach beiden Rechten derselbe Miterbe zum Grunderben berufen ist, so tritt das Grunderbrecht an einer dem ersteren Rechte und an einer dem letzteren Rechte unterworfenen Stelle ein. Alsdann ist behufs Ermittlung ihres schuldenfreien Werthes (§. 14) der Betrag der nachgelassenen, aus dem übrigen Vermögen nicht gedeckten Schulden von dem abgeschätzten Werthe dieser Stellen nach Verhältniß desselben in Abzug zu bringen.

§. 24.

Wenn die Grundstücke einer Grunderbstelle in verschiedenen Gemeinden, in denen bezüglich des Vorzugs des Alters oder der Größe des Voraus verschiedenes Recht gilt, belegen sind, so findet das Recht derjenigen Gemeinde Anwendung, in welcher das Wohnhaus liegt.

§. 25.

Bei der Berechnung eines Pflichttheils finden die Be-

stimmungen des §. 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 26.

Die in den §§. 8 bis 25 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Grunderbsteile im Miteigenthume mehrerer Personen steht.

Ein bei einer Grunderbsteile zeitweilig vorhanden gewesener Mangel der Voraussetzungen des Art. 1 steht der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen, wenn beim Eintritt des Erbfalls die Voraussetzungen wieder vorliegen. Auch der nur vorübergehende Mangel eines Wohnhauses beim Eintritt des Erbfalls schließt die Anwendung der §§. 8 bis 25 nicht aus.

§. 27.

Bei jeder Veräußerung einer Grunderbsteile ist diese Eigenschaft vom Amtsgerichte dem neuen Eigenthümer von Amtswegen schriftlich mitzutheilen. Dabei sind die Bestandtheile der Grunderbsteile, soweit sie nicht mit dem Bestande des Artikels zusammenfallen, besonders zu vermerken.

Für die Mittheilung sind nur die baaren Auslagen zu berechnen.

§. 28.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird das Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht, und das Gesetz vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu diesem Gesetze, aufgehoben.

§. 29.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die zur Zeit



feines Inkrafttretens auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1873 bestehenden Grunderbstellen.

§. 30.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften sind im Verwaltungswege zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. April 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen. Flor.

Becker.

N^o. 73.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken.

Oldenburg, den 25. April 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Das Eigenthumsrecht des Obereigenthümers bei dem sogenannten nutzbaren Eigenthum (des Erbverpächters, Grundverheuerers u. s. w.) wird ohne Entschädigung aufgehoben; der Erbpächter, Grundheuermann u. s. w. erlangen lediglich auf Grund dieses Gesetzes das volle Eigenthum. Fernerhin können Grundstücke nicht in Erbpacht, Grundheuer u. s. w. gegeben werden.

§. 2.

Die in dem bisherigen Verhältnisse begründeten Berechtigungen des Erbverpächters, des Grundverheuerers u. s. w. bleiben bestehen und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen des Verpflichteten, welche sie bisher hatten. Für die Ablösung solcher Berechtigungen bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§. 3.

Diejenigen, welche im Grundbuch als Besitzer von Deichgründen eingetragen sind, erlangen auf Grund dieses Gesetzes das volle Eigenthum an den betreffenden Grundstücken. Es bleiben jedoch alle nach Deichrecht den Deichbänden den eingetragenen Besitzern gegenüber zustehenden Rechte unberührt. In derselben Weise kann auch fernerhin gemäß Artikel 233 ff. der Deichordnung das Eigenthum an Deichgründen übertragen werden.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.



Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. April
1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Sansen. Flor.

Becker.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 11. Mai 1899.) 41. Stück.

Inhalt:

- N^o 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1899, betreffend Abänderung der Eber-Röhrungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.
- N^o 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Mai 1899 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

N^o 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Eber-Röhrungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.
Oldenburg, den 2. Mai 1899.

Folgende Abänderung der auf Grund des Artikels 3 des Eber-Röhrungsgesetzes vom 4. Februar 1888 vom Staatsministerium für den Amtsverband Wildeshausen am 21. August 1891 erlassenen Eber-Röhrungsordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Der Artikel 13 erhält die folgende Fassung:

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Oldenburg, den 2. Mai 1899.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sausen.

Mugenbecher.



N^o. 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 5. Mai 1899.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird auf Grund des Artikels 44 dieses Gesetzes in Abänderung der auf denselben Gegenstand bezüglichen Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 die folgende Bestimmung zur öffentlichen Kunde gebracht:

Die Ziffer III, 10 der genannten Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Die Aussetzung der um die Prämien concurrirenden Hengste erfolgt gelegentlich der Köhrungen, diejenige der Stuten in besonderen von der Köhrungscommission anzuberaumenden Terminen; die Prämiiung der Hengste erfolgt im Anschlusse an die regelmäßige Nachköhrung, diejenige der Stuten im Monat Juli oder August an einem von der Köhrungscommission zu bestimmenden Tage und Orte.

Oldenburg, den 5. Mai 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Zansen.

Mußenbecher.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 19. Mai 1899.) 42. Stück.

Inhalt:

- N^o 76. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs.
- N^o 77. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.
- N^o 78. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

N^o 76.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs.
Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:



I. Zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§. 1.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht für einzelne Zahlungen ein Anderes bestimmt ist.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

§. 2.

Für die Beurkundung des im §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages sind hinsichtlich der im Gebiete des Herzogthums belegenen Grundstücke außer den Gerichten und Notaren zuständig:

1. die Aemter (Stadtmagistrate der Städte I. Klasse) in allen denjenigen Fällen, in welchen der Staat, die vom Staate verwalteten oder der staatlichen Aufsicht unterworfenen Anstalten, Fonds, milden Stiftungen, Kommunalverbände und sonstigen öffentlichen Genossenschaften, sowie die Verwaltung des Kron= guts, als Vertragsschließende betheiligt sind;
2. die Vorstände der Deichbände und der Sielachten;
3. die Eisenbahn=Direction und die auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, eingesetzten Baukommissionen;
4. die Verwaltung des Landeskulturfonds;
5. die Domainen=Inspektion;

und zwar die unter Ziffer 2 bis 5 aufgeführten Behörden in allen denjenigen Fällen, in welchen die von ihnen vertretenen Verwaltungen als Vertragsschließende betheiligt sind.



Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten u. f. w.

§. 3.

Gegen Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt ist die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dienstlichem Verschulden auch für den Betrag der Besoldung, des Wartegeldes und des Ruhegehalts zulässig, welcher der Pfändung nicht unterworfen ist.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.

§. 4.

Die Vorschriften in den §§. 799 Abs. 1 Satz 2 und 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch hinsichtlich der Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt sind, Anwendung.

§. 5.

Eine ursprünglich auf den Inhaber lautende, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebene Schuldverschreibung kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

§. 6.

Es ist alljährlich im Monat Januar ein vollständiges Verzeichniß derjenigen auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, rücksichtlich deren ein Aufgebotsverfahren anhängig ist oder das im letztverfloßenen Jahre anhängig gewesene Aufgebotsverfahren beendet ist, im Reichsanzeiger und in den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern des Herzogthums Oldenburg, sowie der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld durch diejenige Behörde bekannt zu machen, welche die betreffenden Schuldscheine ausgefertigt hat.

Unschädlichkeitszeugniß.

§. 7.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks, das mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet ist, frei von diesen Belastungen veräußern, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 8.

Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen, wenn der abzutretende Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfange ist.

§. 9.

Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§. 10.

Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe oder Umfange ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesamtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.

§. 11.

Gegen den Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet eine Beschwerde nicht statt.

Eigenthum und Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

§. 12.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grund-

stücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Beurkundung kann auch von einer nach §. 2 zuständigen Verwaltungsbehörde geschehen.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. 13.

An einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, kann eine Dienstbarkeit nur dadurch begründet werden, daß der Eigenthümer des Grundstücks und der andere Theil sich über die Begründung der Dienstbarkeit einigen; die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des Abs. 1 begründeten Dienstbarkeit ist, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufhebe, erforderlich. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und muß gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des §. 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Urkunde über die Begründung oder Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, überreicht und von diesem aufbewahrt werden. Die Vorschriften des §. 11 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.



Bestehende Hypotheken.

§. 14.

Von den in den bisherigen Grundbüchern eingetragenen Hypotheken gelten diejenigen, in Betreff deren auf die Ausstellung eines Hypothekenbriefs verzichtet ist, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die übrigen Hypotheken, mit Ausnahme der Kautionshypotheken, als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist und die Hypothekenurkunden (Ingrossationsdokumente und Hypothekenbriefe) als Hypothekenbriefe.

Pfandrechte an Schiffen.

§. 15.

Auf die nach dem Gesetze vom 3. April 1876, betreffend die Verpfändung von Schiffen, anderen beweglichen Sachen und Forderungen, im Schiffspfandregister eingetragenen Pfandrechte finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe und des sechsten Abschnitts (§§. 100 ff.) des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung. Diese Pfandrechte sind nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Schiffsregister zu übertragen.

Nach erfolgter Uebertragung sind für die verpfändeten Seeschiffe neue Certifikate auszufertigen.

Die Uebertragung und die Ausfertigung erfolgt kostenfrei.

Güterstand bestehender Ehen.

§. 16.

Auf diejenigen am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen, für die bis dahin das gesetzliche Güterrecht des Gesetzes

vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht, maßgebend war, finden vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das eheliche Güterrecht Anwendung.

Vertragsmäßige Rechte der Ehegatten bleiben dem bisherigen Rechte gemäß in Gültigkeit.

§. 17.

Wird in einer am 1. Januar 1900 bestehenden Ehe der Wohnsitz des Mannes nach dieser Zeit in das Herzogthum Oldenburg verlegt, so finden die Vorschriften des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Erklärungen über den Familiennamen.

§. 18.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im §. 1577 Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§. 19.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter

eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg eingetragen ist, dieser Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Absatz 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der nach §. 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

§. 20.

Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft und zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß ihrer zunächst vorgesetzten Behörde. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Anlegung von Mündelgeld.

§. 21.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet die Schuldverschreibungen,



welche von Oldenburgischen Gemeinden und staatlich geregelten Genossenschaften ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

§. 22.

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die an einem im Herzogthum Oldenburg belegenen Grundstücke besteht, ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn dieselbe

1. bei Gebäuden in Städten I. Klasse in guter Lage die ersten zwei Drittel der Summe, zu der sie bei der Brandkasse versichert sind, bei anderen städtischen Gebäuden die Hälfte dieser Summe;
2. bei liegenden Gründen den zwanzigfachen Katastralreinertrag unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen

nicht übersteigt.

Durch Verordnung kann zu Ziffer 2 für einzelne Bezirke eine höhere, jedoch den dreißigfachen Katastralreinertrag nicht übersteigende Beleihungsgrenze bestimmt werden.

Wenn jedoch der etwa bekannte Kaufpreis die genannten Schätzungen nicht erreicht, so dürfen die Beträge zwei Drittel dieses Kaufpreises nicht übersteigen.

§. 23.

Eine im Herzogthum Oldenburg bestehende öffentliche Sparkasse kann vom Staatsministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann in gleicher Weise zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.



Gemeindewaisenrath.

§. 24.

In jeder Gemeinde sind ein oder nach Beschluß der Gemeindevertretung mehrere Gemeindebürger zu Gemeindewaisenräthen auf den Vorschlag des Vorstandes von der Gemeindevertretung auf 4 Jahre zu wählen. Der Gemeindevorsteher ist nur mit seiner Zustimmung wählbar.

Zugleich ist für jeden ein Ersatzmann zu wählen.

Werden mehrere gewählt, so ist jedem durch Beschluß der Gemeindevertretung ein bestimmter Bezirk der Gemeinde zuzuweisen.

§. 25.

Das Amt des Gemeindewaisenraths ist ein unbefoldees Gemeindeamt.

Die Gemeindewaisenräthe können Mitglieder der Gemeindevertretung sein.

§. 26.

Die Gemeindewaisenräthe sind in den Städten I. Klasse durch den Bürgermeister und in den übrigen Gemeinden durch das Amt mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

Zwangserziehung.

§. 27.

Das Vormundschaftsgericht kann außer den Fällen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird,

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist,

2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat, und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Minderjährigen und auf dessen übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 28.

In dem Beschlusse, durch welchen die Zwangserziehung angeordnet wird, müssen die Voraussetzungen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 27 dieses Gesetzes unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatfachen festgestellt werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor dem Erlasse des in Absatz 1 bezeichneten Beschlusses anordnen.

§. 29.

Die Vollziehung der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, erfolgt durch das Staatsministerium, Departement der Justiz.

Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen.

Als geeignet zur Zwangserziehung sind nur solche Familien anzusehen, welche

1. sich eines guten Rufes zu erfreuen haben,
2. dem religiösen Bekenntniß der ihnen anzuvertrauenden Minderjährigen angehören,

3. bereit sind, den aufgenommenen Minderjährigen in den Familienkreis eintreten zu lassen,
4. in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

§. 30.

Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung aufheben.

Auch ohne solche Anordnung ist das Staatsministerium, Departement der Justiz, berechtigt, die Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken, wenn ihr Zweck anderweit sichergestellt oder erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann eine widerrufliche Entlassung verfügt werden.

§. 31.

Auf das Verfahren finden in allen Fällen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 32.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, kann bestimmen, daß der Vorstand der Erziehungs- und der Besserungsanstalt in Bechta oder ein Beamter dieser Anstalten für einen in der Anstalt erzogenen Minderjährigen alle Rechte und Pflichten eines Vormundes haben und bis zur Volljährigkeit des Mündels behalten soll.

Tritt eine solche Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen und dem Vormunde stehen die nach §. 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Dem zuständigen Vormundschaftsgerichte bleibt unbenommen, für den Minderjährigen einen anderen Vormund zu bestellen; es hat einen solchen zu bestellen, wenn der Vorstand es beantragt.



§. 33.

Die Kosten der Unterbringung sind aus der Landeskasse zu bestreiten.

Dasselbe findet Anwendung auf die Kosten der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt in denjenigen Fällen, in denen die Unterbringung durch strafgerichtliches Urtheil auf Grund des §. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bestimmt ist.

§. 34.

Für die Verhandlungen des Vormundschaftsgerichts in Zwangserziehungssachen werden Gebühren nicht berechnet. Die baaren Auslagen fallen der Landeskasse zur Last.

Nothtestament.

§. 35.

An Stelle des Gemeindevorstehers oder neben dem Gemeindevorsteher kann vom Staatsministerium, Departement der Justiz, eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung eines Testaments in der durch den §. 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form zu erfolgen hat.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

§. 36.

Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat;

3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder vor einer auf Grund des §. 35 bestellten Person errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;

4. wenn das Testament nach §. 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Die Vorschriften des Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrages Anwendung.

Feststellung des Ertragswerthes eines Landgutes.

§. 37.

Der Ertragswerth eines Landgutes ist in den Fällen des §. 1515 Abs. 2 und 3 und der §§. 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach denselben Grundsätzen festzustellen, welche für die Feststellung des von dem Grunderben zur Erbtheilungsmasse einzuschließenden Werthes einer Grunderbtheilung maßgebend sind (§. 13 des Gesetzes, betreffend das Grunderbrecht).

Hinterlegungsweise.

§. 38.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird das Amtsgericht als öffentliche Hinterlegungsstelle bestimmt.

Die von dem Landgerichte und Oberlandesgerichte zu Oldenburg angeordneten Hinterlegungen erfolgen, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, bei dem Amtsgerichte zu Oldenburg.

§. 39.

Eine Anlegung von Mündelgeld findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

§. 40.

Diejenigen Gelder, welche 5 Jahre hinterlegt gewesen sind, ohne daß während dieses Zeitraums in Betreff derselben Verhandlungen stattgefunden haben, gehen in das Eigenthum des Staates über und sind an die Kommission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zur Benutzung für den neuen Generalfonds abzuliefern. Werden später begründete Ansprüche an solche Gelder erhoben, so hat die Kommission dieselben der Hinterlegungsstelle ungesäumt, jedoch ohne die inzwischen aufgelaufenen Zinsen, zurückzuliefern.

Auf Gelder, welche in den aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe an das Oberlandesgericht gelangenden Sachen hinterlegt sind, finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 41.

Hinterlegungsgebühren sind nicht zu berechnen für die Hinterlegung von Gegenständen, welche zum Vermögen bevormundeter Personen gehören oder einer Pflegschaft unterliegen.

§. 42.

Eine im Verwaltungswege zu erlassende Hinterlegungsordnung wird die weiteren Vorschriften über die Hinterlegungen enthalten.

Gemeindeordnung.

§. 43.

Die revidirte Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. April 1873 wird dahin geändert:

- I. Im Artikel 71 §. 3 werden die Worte: „die uneheliche Mutter“ ersetzt durch die Worte:
„die unehelichen Eltern“.



II. An die Stelle der Vorschriften des Artikels 80 der revidirten Gemeinde-Ordnung und des Artikels 2 des Gesetzes vom 3. September 1891, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeinde-Ordnung treten folgende Bestimmungen:
Artikel 80.

§. 1. Die Gemeinden sind berechtigt, für die im §. 617 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs näher bezeichneten, innerhalb ihres Bezirks in einem dauernden Dienstverhältnisse stehenden Personen, oder für einzelne Klassen derselben, im Wege des Statuts Krankenkassen einzurichten und dazu von denselben oder von den Dienstberechtigten oder von beiden, regelmäßige, im Verwaltungswege heizutreibende Beiträge zu erheben, soweit die Dienstverpflichteten nicht nachweislich der Gemeindefrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse oder einer eingeschriebenen Hülfskasse beigetreten und ihnen hieraus mindestens diejenigen Leistungen zu gewähren sind, auf welche sie gemäß §. 617 Abs. 1 a. a. O. gegenüber dem Dienstberechtigten Anspruch haben würden.

Mehrere Gemeinden können sich zur gemeinsamen Einrichtung einer Krankenkasse vereinigen.

Die Dienstberechtigten können statutarisch verpflichtet werden, die festgesetzten Zwangs-Beiträge für die von ihnen beschäftigten Personen zu entrichten. Sie sind alsdann aber auch berechtigt, diesen Personen diejenigen Beiträge, welche sie für sie entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen.

§. 2. Dieselbe Berechtigung steht auch den Amtsverbänden für die sämmtlichen oder auch für mehrere Gemeinden ihres Bezirks zu, soweit diese ihrerseits von der desfalligen Berechtigung inner-

halb einer vom Amtsvorstande festzusetzenden Frist von mindestens einem Jahre keinen Gebrauch gemacht haben. Für die von dem Statute des Amtsverbandes befaßten Gemeinden fällt die gleiche Berechtigung der letzteren weg.

Katastergesetz.

§. 44.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1879 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters wird dahin geändert:

1. Im Artikel 13 fallen die Worte: „in Folge oberlicher Genehmigung oder vorgängiger Eheschließung“ weg.
2. Der Artikel 14 erhält unter c. folgende Fassung: „wenn die Fortschreibung durch eine Aenderung des Familiennamens erforderlich geworden ist (Artikel 13), mit dem Tage des Eintritts dieser Aenderung.“

Enteignungsgesetz.

§. 45.

Das Enteignungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897 wird dahin geändert:

Im Artikel 38 tritt an die Stelle des dritten Absatzes folgende Vorschrift:

Der Entschädigungsberechtigte sowie jeder dinglich Berechtigte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei diesem Gerichte beantragen.

II. Zum Handelsgesetzbuche.

§. 46.

Hinsichtlich der Bestimmungen der §§. 502, 526, 527, 534, 550, 553, 680 und 754 Ziffer 6 des Handelsgesetz-

buchs, die sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, sind alle Häfen- und Ankerplätze an der Weser, Jade, Ems und deren Nebengewässern dem an dem nämlichen Flusse oder seinen Nebengewässern belegenen Heimathshafen gleich zu achten.

§. 47.

Auf denjenigen Rauffahrtschiffen, welche zur Küstenfahrt im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen benutzt werden, brauchen Tagebücher nach den Vorschriften des §. 520 des Handelsgesetzbuchs nicht geführt zu werden. Es genügt die Führung eines Tagebuchs, in welches einzutragen sind:

die Zeit der Abfahrt und der Ankunft am Bestimmungsorte,
 Art und Menge der Ladung und des Ballastes,
 Tiefgang des Schiffes,
 die durch das Loth ermittelten Wassertiefen,
 alle Unfälle, die dem Schiffe, der Besatzung oder der Ladung zustößen, und sonstige Vorfälle von Bedeutung.

Ferner sind von Tag zu Tag einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter, der Wasserstand bei den Pumpen, die Angabe des Schiffsorts mindestens jeden Mittag.

III. Schlußbestimmungen.

§. 48.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§. 49.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten

an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 50.

Die nachstehend bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften werden, auch soweit sie nicht in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, aufgehoben:

1. Bekanntmachung des General-Direktoriums des Armenwesens vom 30. November / 4. December 1833, betreffend Einreichung von Forderungen und Rechnungen, die aus Armenfonds zu bezahlen sind (Gesetz-Sammlung VII, S. 519);
 Bekanntmachung der General-Armen-Zuspektion in Sever vom 27. December 1833 / 18. Januar 1834, betreffend Rechnungswesen der Armenfonds und Kirchspiels-Armen-Kassen (Gesetz-Sammlung VIII, S. 75);
 Bekanntmachung der Regierung und Cammer vom 25. Oktober / 7. November 1844, betreffend Vorschriften wegen der Zeit der Einreichung der Rechnungen über Forderungen an die Herrschaftliche Kasse (Gesetz-Sammlung X, S. 443).
2. Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 9./13. December 1834, betreffend Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung (Gesetz-Sammlung VIII, S. 196).
3. Bekanntmachung des Staats- und Kabinettsministeriums vom 28. Juli / 8. August 1838, betreffend die ganze oder theilweise Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher oder sonstiger Gelder (Gesetz-Sammlung IX, S. 276).
4. Landesherrliche Verordnung vom 26. Juli / 7. August 1841, betreffend die kurze Verjährung gewisser Forderungen und deren Geltendmachung (Gesetz-Samm-



lung IX, S. 615), unbeschadet jedoch der Bestimmung in Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

5. Landesherrliche Verordnung vom 16. Febr. / 3. März 1844, betreffend die Rechtsverhältnisse Abwesender und Verschollener, insbesondere auch deren Todeserklärung (Gesetz-Sammlung X, S. 237).
6. Regierungsbekanntmachung vom 13. März 1846, betreffend die Wechselzeit der Miethwohnungen in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen (Gesetz-Sammlung XI, S. 203), mit Ausnahme der im letzten Absätze enthaltenen Vorschriften über die Räumung gemietheter Wohnungen bei Beendigung des Miethverhältnisses.
7. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1858, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe u. s. w. (Gesetz-Sammlung XVI, S. 243).
8. Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1858, betr. Aufhebung der Beschränkungen des vertragmäßigen Zinsfußes (Gesetz-Sammlung XVI, S. 303).
9. Gesetz vom 18. November 1859, betreffend die Anweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg (Gesetz-Sammlung XVII, S. 325) und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften.
10. Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse (Gesetz-Sammlung XVII, S. 661).
11. Gesetz vom 18. April 1864, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz-Sammlung XVIII, S. 813) und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften über die Führung der Handelsregister, sowie die Verordnung vom 11. Mai 1870, betreffend Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die



- privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Gesetz-Sammlung XXI, S. 478).
12. Gesetz vom 1. Mai 1865, betreffend das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen (Gesetz-Sammlung XIX, S. 231) und das Gesetz vom 28. Januar 1870, betreffend neue Bestimmungen zu diesem Gesetze (Gesetz-Sammlung XXI, S. 253).
 13. Ziffer 8 des Artikels 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 14. März 1870, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt in Wechta (Gesetz-Sammlung XXI, S. 277), sowie Ziffer 2 des Artikels 3 und Artikel 15 §. 2 desselben Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Januar 1873 (Gesetz-Sammlung XXII, S. 506).
 14. Die Bestimmungen in Nr. 37 der dem Gesetze vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen (Gesetz-Sammlung XXI, S. 287), beigefügten Taxe.
 15. Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht (Gesetz-Sammlung XXII, S. 659), unbeschadet der Vorschrift in §. 16, Absatz 2).
 16. Verordnung vom 27. April 1874, betreffend die Registrirung der Kauffahrteischiffe (Gesetz-Sammlung XXIII, S. 75).
 17. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 124).
 18. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend Verpfändung von Schiffen, anderen beweglichen Sachen und Forderungen (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 195), unbeschadet der Vorschrift des §. 15.
 19. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend die Sicherheits-

bestellung der Vormünder und Kuratoren (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 204).

20. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 211).

21. Gesetz vom 1. März 1879, betreffend die Ausstellung von Inhaberpapieren (Gesetz-Sammlung XXV, S. 99).

22. Gesetz vom 12. Februar 1880, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter (Gesetz-Sammlung XXV, S. 665).

Auf die vor dem 1. Januar 1900 angeordneten Zwangserziehungen finden die §§. 29—34 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Zwangserziehungen spätestens mit den sich aus den Artikeln 6 und 10 des Gesetzes vom 12. Februar 1880 ergebenden Zeitpunkten endigen.

23. Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren (Gesetz-Sammlung XXVIII, S. 73).

24. §. 6 der Verordnung vom 24. December 1895, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (Gesetz-Sammlung XXX, S. 881).

§. 51.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen. Flor.

Becker.



N^o. 77.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

I. Zur Civilproceßordnung.

§. 1.

Das Zeugniß des Unvermögens im Falle des §. 118 der Civilproceßordnung ist von dem Amte und in den Städten erster Klasse von dem Stadtmagistrate des Wohnsitzes desjenigen auszustellen, welcher um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen will.

§. 2.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, nach Anhörung der Armenkommission die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht gegen einen Gemeindeangehörigen zu beantragen.

§. 3.

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt:

1. aus den rechtskräftigen Verfügungen der Ablösungsbehörden und Deichbehörden,
2. aus den Protokollen, welche von den unter Ziffer 1 genannten Behörden über abgeschlossene Vergleiche oder in Anerkennung erhobener Ansprüche in den bei denselben zum Vergleichsversuche oder zur Verhandlung und Entscheidung anhängigen Sachen aufgenommen sind,
3. aus einem über öffentliche Verkäufe oder Verheuerungen aufgenommenen Protokolle gegen die Käufer oder Heuerleute auf die fälligen Kauf- oder Heuer-gelder.

Auf die Zwangsvollstreckung aus den im Absf. 1 erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§. 724 bis 793 der Civilproceßordnung mit Ausnahme des §. 767 Absf. 2 Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

In den Fällen der Ziffer 1 und 2 des ersten Absatzes wird die vollstreckbare Ausfertigung von dem Vorsitzenden der Behörde erster Instanz, wenn aber das Staatsministerium, Departement des Innern, Behörde erster Instanz ist, von dem Secretair desselben ertheilt. In den Fällen der Ziffer 1 ist bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel zugleich die Rechtskraft der Verfügung zu attestiren.

In den Fällen der Ziffer 3 des ersten Absatzes wird die vollstreckbare Ausfertigung des Protokolls oder eines Auszuges aus demselben von dem Gerichtschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verkauf oder die Verheuerung stattgefunden hat, ertheilt.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren

Ausfertigung erfolgt in den Fällen der Ziffer 1 und 2 des ersten Absatzes von der Behörde erster Instanz, in den Fällen der Ziffer 3 des ersten Absatzes von dem im Abs. 4 gedachten Amtsgerichte.

In den Fällen der Ziffer 1 des ersten Absatzes sind nur solche den Anspruch selbst betreffende Einreden zulässig, welche das Aufhören oder die Stundung desselben betreffen und nach der Zeit, wo sie in dem der rechtskräftigen Verfügung vorhergegangenen Verfahren vorgebracht werden mußten, entstanden und bis zu dieser Verfügung nicht vorgebracht worden sind.

Auf die Zwangsvollstreckung finden §. 797 Abs. 5 und §. 802 der Civilproceßordnung Anwendung.

§. 4.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die das Herzogthum Oldenburg oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt oder für deren Bezahlung das Herzogthum Oldenburg die Haftung übernommen hat, ist das Amtsgericht Oldenburg ausschließlich zuständig.

§. 5.

Betrifft das Aufgebot Schuldverschreibungen, die vom Herzogthum Oldenburg ausgestellt sind, so hat die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils auch durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld zu erfolgen.

§. 6.

Auf das Aufgebotsverfahren einer ursprünglich auf den Inhaber lautenden, demnächst aber auf den Namen

eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Schuldverschreibung finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung einer Urkunde sowie des §. 5 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 7.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Berechtigten nach §. 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren und die folgenden besonderen Bestimmungen.

§. 8.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

§. 9.

Das Verfahren wird von Amtswegen eingeleitet.

§. 10.

In dem Aufgebot sind diejenigen, welche Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, aufzufordern, ihre Rechte spätestens im Aufgebotsstermine anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

§. 11.

In dem Ausschlußurtheile sind die dem Amtsgerichte bekannten Rechte vorzubehalten, auch wenn sie nicht angemeldet sind.

§. 12.

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

bezeichneten Art, die im Herzogthum Oldenburg ausgestellt ist, so hat die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§. 1017 Abs. 2 und 3, 1019, 1020, 1022 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen lediglich durch Anheftung an die Gerichtstafel und zweimalige Einrückung in das zu amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt zu erfolgen. Die Aufgebotsfrist ist von der ersten Einrückung an zu berechnen.

Das Gleiche gilt bei Aufgeboten, die auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des §. 765 des Handelsgesetzbuchs, des §. 110 des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt oder des §. 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung ergehen, hinsichtlich der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils und im Falle des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch hinsichtlich des im §. 1017 Absatz 3 der Civilproceßordnung bezeichneten Urtheils.

§. 13.

Die diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, werden aufgehoben.

Insbondere treten außer Kraft die Vorschriften in den Artikeln 39, 41 bis 51; doch bleibt es bei dem in den Artikeln 102 und 103 des Gesetzes vom 14. Oktober 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem gutschutzherrlichen Hörigkeits- oder Unterthanenverbände befreiten Stellen u., vorgeschriebenen Ediktal-Ladungsverfahren für die in diesem Gesetze und in anderen auf dieses Gesetz verweisenden Gesetzen bestimmten Fälle.



II. Zum Zwangsversteigerungsgesetz.

§. 14.

Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des §. 10 Nr. 3 und des §. 156 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt S. 979) sind:

1. die direkten Abgaben, welche in die Staatskasse fließen,
2. die gemeinen Lasten.

Die in Absatz 1 unter Nr. 1 bezeichneten Lasten gehen den unter Nr. 2 bezeichneten im Range vor.

Das Vorrecht der direkten Staatsabgaben vor den gemeinen Lasten gilt auch wegen der älteren Rückstände.

§. 15.

Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstücke ruhenden aus dem Gemeinde- und Amtsverband oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverband entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich-, Siel- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder an andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

§. 16.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung ist, sofern es sich nicht um die Versteigerung eines ganzen Artikels handelt, ein das Grundstück umfassender beglaubigter neuester Auszug aus der Mutterrolle anzulegen.

§. 17.

Die Terminsbestimmung soll außer den im §. 38 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Angaben enthalten die An-

gabe des Grundsteuerreinertrages und die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage und sonstigen Merkmalen, die genügen, das Grundstück von anderen zu unterscheiden, sowie für den Fall, daß nicht ein ganzer Artikel zur Versteigerung kommt, die Bezeichnung der Flur und Parzelle.

Die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Bekanntmachung der Terminbestimmung werden aufgehoben.

§. 18.

Unbeschadet der Vorschriften des §. 9, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleiben von der Zwangsversteigerung unberührt diejenigen Grunddienstbarkeiten, die nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, sowie die als Leibgedinge, Leibzucht, Altheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten oder Reallasten.

§. 19.

Besteht in Ansehung des Grundstücks ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Mieth- oder Pachtverhältniß, so finden die Vorschriften des §. 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

§. 20.

Bei der Zwangsversteigerung kann für ein Gebot einer Gemeinde des Herzogthums Oldenburg Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

§. 21.

Sind Gelder an einen im Termin nicht erschienenen Berechtigten auszuführen, so ist derselbe vom Amtsgerichte

zur Erhebung des Geldes binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist oder, aber nur bei Beträgen bis zu 3000 Mark, zu der innerhalb derselben Frist abzugebenden Erklärung aufzufordern, daß ihm auf seine Gefahr der Betrag nach Abzug des Portos durch die Post zuzusenden sei.

Läßt der Berechtigte die Frist unbenutzt verstreichen, so ist der Betrag für denselben in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu hinterlegen.

§. 22.

In den Fällen des §. 64 und 112 des Reichsgesetzes soll der Werth der Grundstücke durch eine Schätzung festgestellt werden.

Diese Schätzung soll geschehen:

1. bei Grundstücken durch den Gemeindeabschätzer derjenigen Gemeinde, in welcher das zu schätzende Grundstück liegt und denjenigen Gemeindeabschätzer einer benachbarten Gemeinde, welcher dem Grundstück zunächst wohnt;
2. bei Gebäuden durch die beiden Brandkassentaxatoren, die für denjenigen Bezirk, in dem das Gebäude liegt, bestellt sind. Im Bezirke des Amtsgerichts Jever treten an die Stelle der Brandkassentaxatoren 2 vom Gericht zu erwählende Sachverständige.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte, so soll die Schätzung von den Amtsgerichten, in deren Bezirk die Grundstücke belegen sind, auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts veranlaßt werden.

§. 23.

Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren nothwendig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für

die öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§. 24.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§. 25.

Das Gesetz vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, sowie das Gesetz vom 15. Januar 1895, betreffend Abänderung des zuerst genannten Gesetzes, werden aufgehoben, unbeschadet der Bestimmungen des §. 24.

III. Schlußbestimmungen.

§. 26.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Ausführung der Civilproceßordnung betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit es die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betrifft, gleichzeitig mit dem letzteren Gesetze in Kraft.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai
1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Janßen. Flor.

Becker.

N^o. 78.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte zuständig.

Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere auch:

das Grundbuchwesen;

die Beurkundung thatfächlicher Vorgänge, sowie die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatfachen und Verhältnisse;

die Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eides Statt;

Verfiegelungen und Entfiegelungen;

die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;

die Vornahme freiwilliger Versteigerungen von Grundstücken.

§. 2.

Die Vorschriften im ersten Abschnitte des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des §. 28, Absatz 2, 3 finden, unbeschadet der

besonderen Vorschriften über das Verfahren in Grundbuch-
sachen, auf die den Amtsgerichten durch Landesgesetz über-
tragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ent-
sprechende Anwendung.

§. 3.

Das Amtsgericht kann bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch in Fällen, in denen das Gesetz die Zuziehung eines Gerichtsschreibers nicht vorschreibt, einen Gerichtsschreiber zuziehen, soweit dies zur ordnungsmäßigen und angemessenen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.

§. 4.

Mit der Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen und mit der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen kann das Amtsgericht den Gerichtsschreiber oder den Gerichtsvollzieher beauftragen.

§. 5.

Mit der Ertheilung von Bescheinigungen über That-
sachen oder Verhältnisse kann das Amtsgericht den Gerichtsschreiber beauftragen.

§. 6.

Für die Beurkundung des im §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages sind bei Versteigerungen die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig, wenn sie von dem Amtsgerichte mit der Beurkundung beauftragt sind. Der Auftrag ist in jedem einzelnen Falle erforderlich.

Im Fürstenthum Birkenfeld kann der nach Absatz 1 zuständige Gerichtsschreiber auch die Erklärungen, welche der im §. 29 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vorgeschriebenen Form bedürfen, beurkunden.

§. 7.

Für die öffentliche Beurkundung von Versteigerungen

beweglicher Sachen mit Ausnahme der im Schiffsregister eingetragenen Schiffe, sowie von meistbietenden Verheuerungen (Verpachtungen, Vermietungen) sind die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig, unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen. Das Amtsgericht kann mit der Beurkundung auch einen Protokollführer beauftragen.

§. 8.

Wechselproteste können von den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten und von den Gerichtsvollziehern allein aufgenommen werden.

§. 9.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sowie für die Beglaubigung von Abschriften sind auch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig.

Die beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuch und aus dem Schiffsregister sind jedoch von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 10.

Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§. 6, 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt für die Gerichtsvollzieher.

§. 11.

Das Amtsgericht kann, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, die Beteiligten durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung aller Anordnungen anhalten, die es von Amtswegen erlassen kann. Ist eine Anordnung ohne An-

wendung unmittelbaren Zwanges nicht durchführbar, so kann nach vorgängiger Androhung unmittelbar Zwang angewendet werden.

Zweiter Abschnitt.

I. Nachlaß-Sachen.

§. 12.

Die Gemeindevorstände haben bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und von den angeordneten Maßregeln dem Amtsgerichte ihres Bezirks Mittheilung zu machen.

II. Vereins- und Güterrechtsregister.

Schiffsregister und Handelsfachen.

§. 13.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters sowie des Handels- und des Schiffsregisters werden vom Staatsministerium, Departement der Justiz, erlassen.

Die Eintragungen in das Schiffsregister sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

§. 14.

Die Polizeibehörden haben die Amtsgerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen in das Handelsregister, sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

I. Urkunden über Rechtsgeschäfte.

§. 15.

Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von

dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel darüber zu begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäfte erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, so soll dies in dem Protokoll festgestellt werden.

Bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung, sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter sowie der Notar die Beurkundung abzulehnen.

§. 16.

Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

§. 17.

Dem Protokoll über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sollen die vorgelegten Vollmachturkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigelegt werden,



§. 18.

Die Urschrift des gerichtlichen und des notariellen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars.

§. 19.

Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar ertheilt worden ist.

§. 20.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf auf Antrag die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

§. 21.

Die Vorschriften des §. 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle vom Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

§. 22.

Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

§. 23.

Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach §. 176 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 24.

Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokoll und den Anlagen nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerkes anzuordnen und der Gerichtschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§. 25.

Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. Diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der in No. 1 bezeichneten Personen.

Die im Absatz 1 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

§. 26.

Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denjenigen gestattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift.

§. 27.

Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Betheiligten eine Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat.

§. 28.

Die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie anderen als in den §§. 25, 26 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhalts zustehen, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

II. Sonstige Urkunden.

§. 29.

Für notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten die Vorschriften der §§. 30—36. Die

gleichen Vorschriften finden auf gerichtliche Urkunden der bezeichneten Art Anwendung, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

§. 30.

Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters oder des Notars versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

§. 31.

Die Beurkundung soll, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem Notar sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

§. 32.

Bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

§. 33.

Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder

eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mit aufzunehmen. Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des §. 24, Satz 1, 2 entsprechende Anwendung.

§. 34.

Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privat-urkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter oder der Notar bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des §. 33, Absatz 2 finden Anwendung.

§. 35.

Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der Richter oder der Notar ohne Zustimmung der Betheiligten nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückzubehalten; diese Abschrift ist stempelfrei.

Werden von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

§. 36.

Die Urschriften der im §. 29 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars zu belassen. Die Vorschriften des §. 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§. 19—24, 27 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich auch für notarielle Urkunden nach den Vorschriften des §. 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der §. 28 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

III. Außere Form der Urkunden.

§. 37.

Umfaßt die Urschrift einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit den Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese entweder mit fortlaufenden Zahlen versehen und von dem Richter oder Notar einzeln unterschrieben oder durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Beteiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

§. 38.

Die von den Notaren ausgestellten Urkunden und die Eintragungen in die Register der Notare sowie die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, am Schlusse oder am Rande beigelegt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, beurkundet werden. Wird eine Schrift nach §. 176 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokolle als Anlage beigelegt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

IV. Beurkundungen durch Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

§. 39.

Die die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäftes und die gerichtliche Beglaubigung einer Unterschrift betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Vorschriften dieses Abschnittes finden entsprechende Anwendung auf die von den Gerichtsschreibern (Protokollführern) und den Gerichtsvollziehern auf Grund der §§. 4, 5, 6, 7, 9 vorgenommenen Beurkundungen.

Ist die Beurkundung auf Grund eines Auftrages des Amtsgerichts aufgenommen, so soll der Auftrag in der Urkunde vermerkt werden.

Für die im §. 7 bezeichneten Beurkundungen können

abweichende Vorschriften vom Staatsministerium, Departement der Justiz, erlassen werden.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.

§. 40.

Die Amtsgerichte sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Bezirke belegen ist. Liegt das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Theil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigerung befugt.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder zu einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch von dem Gericht vorgenommen werden, das auf Grund der §§. 86, 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist.

§. 41.

Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der §§. 42—49 verfahren.

§. 42.

Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Mutterrolle beigebracht worden ist. Wird das



Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termin soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§. 43.

Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks,
2. Ort und Zeit des Versteigerungstermins,
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist,
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers, sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks.

Außerdem gelten für den Inhalt der Terminsbestimmung die zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

§. 44.

Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmung finden die §§. 39, 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie die zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 45.

Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.



§. 46.

Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts sowie des Mutterrollenauszeuges ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

§. 47.

In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

§. 48.

Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leisten, so gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten die Uebergabe an das Gericht als Hinterlegung.

§. 49.

Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkte, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittels dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

§. 50.

Im Fürstenthum Birkenfeld finden auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung von Bergwerkseigenthum außer den §§. 40—49 dieses Gesetzes die Vorschriften des §. 23 Nr. 3, 4 des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Civilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.



Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 51.

Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 10. April 1879, für das Fürstenthum Lübeck vom 2. April 1879, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Mai 1879, sämmtlich betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877, und der gleichzeitig mit denselben in Kraft tretenden Reichsgesetze werden aufgehoben.

Insbefondere treten außer Kraft: die Vorschriften des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg in den Artikeln 4—10, 11 §. 1 Satz 2, 12, 15 §. 1 Absatz 2 und 40;

die Vorschriften des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck in den Artikeln 3—7, im Artikel 8 die Bestimmung, daß der Gerichtsschreiber zugleich Pupillenschreiber und Grundbuchführer ist, ferner Artikel 9 und 20;

die Vorschriften des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld in den Artikeln 4—9, 11 und im Artikel 10 §. 1 die Bestimmung, daß der Gerichtsschreiber zugleich Pupillenschreiber ist.

Aufgehoben werden ferner die Gesetze für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. December 1836, betreffend das den Aemtern beigelegte Notariat und mehrere Bestimmungen in Beziehung auf die Handlungen von willkürlicher Gerichtsbarkeit zc. und vom 22. October 1839, betreffend die öffentliche Beglaubigung unter Privatdokumenten.

§. 52.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen. Flor.

Becker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 26. Mai 1899.) 43. Stück.

Inhalt:

- N^o 79. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.
- N^o 80. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

N^o 79.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.
Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.



§. 2.

Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstück vereinigt werden, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Landgericht bestimmt.

§. 3.

Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstücke als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das zugeschriebene Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

§. 4.

Bei Gemeinheits- oder Markentheilungen und bei Verkoppelungen hat die zuständige Verwaltungsbehörde von Amtswegen auf Grund des genehmigten Theilungsplans die Berichtigung des Grundbuchs durch Ersuchen des Grundbuchamts zu erwirken.

Das in Folge einer Gemeinheits- oder Markentheilung eingewiesene Grundstück ist dem Hauptgute, für dessen seitherige Berechtigung die Einweisung erfolgt ist, als Bestandtheil zuzuschreiben, falls das letztere mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist.

§. 5.

Erbbaurechte erhalten, wenn für sie besondere Grundbuchblätter anzulegen sind, auch in der Mutterrolle, besondere Artikelnummern.

§. 6.

Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rech-

ten an dem Grundstücke im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

§. 7.

Wenn für ein Grundstück, welches im Grundbuch nicht eingetragen ist, und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, ein Grundbuchblatt angelegt werden soll, so können die etwaigen unbekanntem Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

§. 8.

Die Grundbuchordnung vom 3. April 1876 (Gesetzsammlung Band 24, Seite 142 ff.), das Gesetz vom 9. Januar 1891, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Band 29, Seite 355 ff.), und das Gesetz vom 1. April 1897, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Band 31, Seite 366), werden aufgehoben.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 in Kraft. Die übrigen zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich erforderlichen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Sansen. Flor.

Becker.

1*



N^o. 80.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen auf Grund des §. 9 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom heutigen Tage zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Grundbuch für das Herzogthum Oldenburg im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen.

§. 2.

Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchbezirk. Die vorhandenen Grundbücher werden, abgesehen von einer Aenderung der Ueberschriften der II. und III. Abtheilung (vergl. Anl. A.), unverändert beibehalten. In dieselben werden die einzelnen Grundstücke in einer den Artikeln der Mutterrolle entsprechenden Nummerreihe nach Lage, Größe, Reinertrag und Miethwerth eingetragen.

Etwasige Aenderungen der Mutterrolle sind, soweit dieselben nicht schon auf Grund der Verhandlungen beim Grundbuchamt eingetragen sind, von Amtswegen in das Grundbuch einzutragen.



§. 3.

Grundstücke, welche zum Privateigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß, zum Staats- oder Krongut gehören, Grundstücke des Reichs oder eines Bundesstaats, der Kirchen, Schulen, Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften, ferner Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, sowie öffentliche Wege und Gewässer erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt. Die Grundstücke, die einem Bahnunternehmen gewidmet sind und die öffentlichen Wege und Gewässer werden alsdann in das Grundbuch derjenigen Gemeinde eingetragen, in der sie liegen.

§. 4.

Das Grundbuchblatt besteht nach dem dieser Verordnung angelegten Formulare (Anl. A.) in einem Titel und drei Abtheilungen.

Der Titel enthält in der Ueberschrift die Bezeichnung des Grundbuchamts, der Gemeinde und des Grundstücks nach dem Artikel der Mutterrolle und zerfällt in 4 Hauptspalten.

Erste Hauptspalte: Ordnungsziffer.

Zweite Hauptspalte: Bestand und Veränderungen.

In diese Spalte werden auch die dem jeweiligen Eigenthümer zustehenden Rechte eingetragen.

Dritte Hauptspalte: Vereinigungen (§. 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Zuschreibungen (§. 890 Abs. 2 das.) mit den Unterabtheilungen von — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth.

Vierte Hauptspalte: Abschreibungen mit den Unterabtheilungen nach — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth.

Auf den Titel eines gemeinschaftlichen Grundbuchblatts (§. 4 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich) sind die verschiedenen Grundstücke nach den Artikeln der Mutterrolle zu bezeichnen.

§. 5.

In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

Der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthalt, eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Actiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat.

In die zweite Spalte: Der Tag der Auflassung und der Eintragung, sowie der Erwerbsgrund.

In die dritte Spalte: auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages.

§. 6.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. Rechte, mit denen das Grundstück belastet wird, soweit sie nicht in die dritte Abtheilung gehören,
2. die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in die erste Hauptspalte eingetragenen Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in die erste Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“. Die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte: „Löschungen“ bewirkt.

§. 7.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen der in die erste Hauptspalte eingetragenen Rechte zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in die erste Hauptspalte eingetragenen Pöste bestimmt.

§. 8.

Alle gelöschten oder nicht mehr gültigen Eintragungen eines Grundbuchblattes sind mit rother Tinte zu unterstreichen.

§. 9.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzusetzen, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter sein müssen. Auch müssen die Grundakten vollständige Mutterrollenauszüge enthalten, welche nach Vornahme der Fortschreibung von den Fortschreibungsbeamten zu berichtigen sind.

§. 10.

Die Einsicht der Grundakten ist Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Dieser kann auch Ab-

schriften der Grundakten fordern; die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Öeffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei; auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

§. 11.

Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Theil aufzunehmen.

II. Von den Eintragungen.

§. 12.

Für die Entgegennahme eines Eintragungsantrags und die Beurkundung des Zeitpunktes, in welchem der Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, ist der Amtsrichter oder Gerichtsschreiber zuständig.

§. 13.

Wird eine Erklärung, welche der im §. 29 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll von dem Amtsrichter aufzunehmen.

§. 14.

Ueber die in Grundbuchsachen eingereichten Urkunden sind auf Verlangen Empfangsbescheinigungen zu ertheilen.

§. 15.

Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Amtsrichter zu erlassen und vom Gerichtsschreiber auszuführen.

Die Eintragungsformel ist dem Antrage gemäß von dem Richter wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen werden soll.

§. 16.

Eintragungen in das Grundbuch sind von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Eintragungen in die zweite und dritte Abtheilung sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§. 17.

Im Falle der Auflassung eines Grundstücks muß sich die Eintragung unmittelbar an die Auflassung anschließen.

§. 18.

Die Eintragung eines Eigenthümers in das Grundbuch ist dem Amte bekannt zu machen, dabei ist der Erwerbgrund und der Erwerbspreis anzugeben.

§. 19.

Wenn von einem Grundstücke ein Theil abgeschrieben werden soll, so ist er nach der Mutterrolle zu bezeichnen und nöthigenfalls eine Vermessungsbescheinigung, aus der seine Größe, sowie seine neue Parzellenummer hervorgeht, vorzulegen.

§. 20.

Die Abschreibung (§. 19) erfolgt auf dem Titel; zugleich wird daselbst vermerkt, auf welches Grundbuchblatt der abgeschriebene Theil übertragen wird.



Soll der abgeschriebene Theil mit einem anderen Grundstücke vereinigt oder ihm zugeschrieben werden, so wird die Vereinigung oder Zuschreibung auf den Titel eingetragen.

Daselbe findet statt, wenn ein bisher selbständiges Grundstück mit einem anderen vereinigt oder ihm zugeschrieben werden soll.

Liegt das vereinigte oder zugeschriebene Grundstück in einer anderen Gemeinde, so ist das Blatt im Titel in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle fortzuführen. Die erste, zweite und dritte Abtheilung werden gegen weitere Eintragungen geschlossen. Die Abschreibungen und Uebertragungen sind dem Amte mitzutheilen.

§. 21.

Ist das Grundstück, von dem ein Theil abgeschrieben werden soll, mit Rechten belastet, so wird der Theil frei abgeschrieben, wenn er entweder nach gesetzlicher Vorschrift frei von Belastungen ausscheidet oder wenn die Berechtigten ihn aus der Mithaft entlassen.

§. 22.

Scheidet der Theil nicht aus der Mithaft aus, so sind die eingetragenen Rechte von Amtswegen mit zu übertragen.

§. 23.

Gehen eingetragene Rechte ungetheilt auf den abgeschriebenen Theil mit über, so werden sie auf das neue Blatt in die entsprechende Abtheilung unter Vermerk der Mithaft übertragen; auf dem bisherigen Grundbuchblatt wird die Mithaft bei den betreffenden Rechten in der Spalte „Veränderungen“ bemerkt.

§. 24.

Gehen die eingetragenen Rechte antheilsweise über, so wird der auf den abgeschriebenen Grundstückstheil fallende

Antheil auf dessen Blatt übertragen und auf dem früheren Blatte gelöscht.

§. 25.

Übernimmt der Erwerber des abgeschriebenen Grundstückstheils die Belastungen, so werden die eingetragenen Rechte auf dem bisherigen Grundbuchblatt gelöscht und auf das Blatt des abgeschriebenen Theils vollständig übertragen.

§. 26.

Wenn für ein Grundstück ein neues Grundbuchblatt anzulegen ist, so hat das Grundbuchamt zunächst das Amt um Mittheilung der Nummer, die das Grundstück in der Mutterrolle erhalten wird, zu ersuchen.

§. 27.

Grundbuchblätter werden geschlossen, wenn sämtliche darauf eingetragenen Grundstücke abgeschrieben sind.

§. 28.

Die Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes für ein Erbbaurecht (§. 7 Abs. 2 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich) ist in der zweiten Abtheilung des Grundbuchblattes des belasteten Grundstücks zu vermerken und zwar in der Hauptspalte, falls die Anlegung des besonderen Grundbuchblattes gleich mit der Bestellung des Erbbaurechts erfolgt, in der Spalte „Veränderungen“, falls diese Anlegung später erfolgt.

Der §. 26 findet entsprechende Anwendung.

§. 29.

Verzichtet der Eigenthümer eines Grundstücks auf das Eigenthum (§. 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so ist nach erfolgter Eintragung des Verzichts dem Amte hiervon Mittheilung zu machen.

§. 30.

Wenn ein Recht, das dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zusteht, auf dem Blatte dieses Grundstücks vermerkt wird (§. 8 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich), so ist auf dem Blatte des mit dem Recht belasteten Grundstücks ein entsprechender Hinweis einzutragen.

§. 31.

In den im §. 49 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich erwähnten Fällen ist der Mitbelastungsvermerk mit der Eintragungsförmel zu vereinigen; jedoch ist in den im zweiten Satz daselbst erwähnten Fällen bei den bereits vorhandenen Eintragungen die Mitbelastung in der Spalte „Veränderungen“ zu vermerken.

§. 32.

Vormerkungen zur Sicherung eines beanspruchten Rechtes werden, wenn es sich um ein Recht auf Auflassung handelt, in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung, sonst an der Stelle eingetragen, wo das beanspruchte Recht einzutragen sein würde. Vormerkungen zur Sicherung eines Anspruchs auf Löschung werden in der Spalte „Löschungen“ eingetragen.

§. 33.

Ein Widerspruch wird, wenn er die Eintragung des Eigenthums betrifft, in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung, wenn er ein in die zweite oder dritte Abtheilung eingetragenes Recht oder ein Recht an einem solchen Recht oder eine Verfügungsbeschränkung betrifft, in die Spalte „Veränderungen“ der betreffenden Abtheilung eingetragen.

§. 34.

Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grund-

stück gehören in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung. Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der Spalte „Veränderungen“ eingetragen.

§. 35.

Die Umwandlung eines in die dritte Abtheilung eingetragenen Rechts wird neben der Eintragung in der Spalte „Veränderungen“ vermerkt.

§. 36.

Die im §. 69 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich angeordnete Unbrauchbarmachung hat in der Weise zu erfolgen, daß der Eintragungsvermerk durchstrichen und die Urkunde zerschnitten wird. Die also unbrauchbar gemachten Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sind bei den Grundakten aufzubewahren.

§. 37.

Bei der Löschung eines Theils eines eingetragenen Rechts wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrage abgeschrieben und die Theillöschung auf dem Briefe vermerkt.

III. Von den Urkunden über eingetragene Rechte.

§. 38.

Der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk desjenigen eingetragenen Rechts, für welches er ausgefertigt wird, einem Auszug aus dem Grundbuch und den Unterschriften des Amtsrichters und Gerichtsschreibers mit Angabe des Tags der Ausstellung und Siegel.

§. 39.

Die Ueberschrift lautet:

Oldenburgischer Hypothekenbrief, Oldenburgischer Grundschuldbrief, Oldenburgischer Rentenschuldbrief, und enthält eine Angabe des Grundbuchs nach Grundbuchamt, Gemeinde und Band, der Nummer des Grundbuchblatts und desjenigen eingetragenen Rechts, für welches die Urkunde ausgefertigt wird.

§. 40.

Der Auszug aus dem Grundbuchblatt enthält, abgesehen von den Vorschriften des §. 57 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich:

1. aus dem Titel des Blatts die Bestandtheile des Grundstücks mit ihrer Größenangabe nach der Mutterrolle, den Grundsteuer-Keinertrag oder den Miethwerth und die Abschreibungen mit gleicher Angabe ihrer Größe, ihres Keinertrages oder Miethwerthes, sowie die etwa zugeschriebenen Rechte,
2. aus der I. Abtheilung des Blatts den vollständigen Namen des Eigenthümers, seinen Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, die letzten nicht 10 Jahre zurückliegenden Erwerbspreise und die Versicherungssumme mit Angabe der Jahreszahl.

§. 41.

Bedarf ein Brief der Erneuerung, so ist er in der im §. 36 angegebenen Weise unbrauchbar zu machen und aufzubewahren. Bei der Anfertigung des neuen Briefs werden Vermerke, die für die gegenwärtige Gültigkeit des Briefs ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung und ältere Abtretungen weggelassen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn statt eines Briefs mehrere neue Briefe auszufertigen sind.

§. 42.

Den Hypothekengläubigern, welche alte Hypotheken-Urkunden (Ingrossations-Dokumente) besitzen, steht es frei, die Ergänzung derselben nach Maßgabe der Bestimmungen über Hypothekenbriefe beim Grundbuchamt zu beantragen.

IV. Von der Anlegung eines Grundbuchblatts für nicht buchungspflichtige Grundstücke.

§. 43.

Wird für ein Grundstück, welches nach §. 3 von der Eintragung in das Grundbuch befreit ist, die Anlegung eines Grundbuchblatts beantragt, so ist in Betreff desselben ein beglaubigter Auszug aus der Mutterrolle einzureichen. Falls jedoch der Antrag einen Theil einer Parzelle betrifft, so genügt eine Vermessungsbescheinigung, aus welcher der in die Mutterrolle eingetragene Eigenthümer, die Größe des Grundstücks und die neue Parzellennummer hervorgeht.

§. 44.

Der in der Mutterrolle genannte Eigenthümer ist als der zur Eintragung in das Grundbuch berechtigte Eigenthümer anzusehen, wenn er

entweder seinen Eigenthumserwerb durch öffentliche Urkunden nachweist,

oder durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden, durch Versicherung von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Zuziehung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück 30 Jahre oder vor dem 1. Januar 1900 10 Jahre ununterbrochen in Eigenthum gehabt hat.



§. 45.

Einer Ermittlung des Eigenthumserwerbs bedarf es nicht bezüglich der Grundstücke, welche schon vor dem 1. Januar 1900 in die Mutterrolle eingetragen waren und noch eingetragen sind:

1. als zum Privateigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß und zum Staats- oder Krongut gehörig,
2. als zu einer Eisenbahn gehörig,
3. als zu einer Gemeinde oder Mark gehörig,
4. als der Gemeinde gehörig, in welcher sie liegen, sofern sie dem öffentlichen Gebrauche seither gedient haben.

§. 46.

Wenn nach der Vernehmung des in der Mutterrolle genannten Eigenthümers noch Bedenken gegen sein Eigenthum oder gegen die Freiheit des Grundstücks von solchen Rechten, welche in das Grundbuch einzutragen sind, vorliegen, so hat zunächst ein Aufgebotsverfahren in Gemäßheit des §. 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung für das Deutsche Reich stattzufinden.

Werden Eigenthumsansprüche angemeldet, so ist der Antrag auf Anlegung bis nach Beseitigung solcher Ansprüche zurückzuweisen.

Die sonstigen angemeldeten und von dem Eigenthümer anerkannten Ansprüche sind nach der Zeit ihrer Entstehung einzutragen. Bestreitet der Eigenthümer einen angemeldeten Anspruch, so ist der Anmeldende auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 47.

Die in §. 4 des Ausführungsgesetzes und die in den §§. 43 bis 46 dieser Verordnung geregelten Eintragungen



in das Grundbuch und die damit verbundenen gerichtlichen Handlungen einschließlich des etwa erforderlichen Aufgebotsverfahrens sind kosten- und stempelfrei.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Sanfen. Flor.

Becker.

In der Einleitung sind die beiden Hauptthesen der Arbeit
 kurz zusammengefasst. Die erste These lautet: Die
 Entwicklung der deutschen Literatur im 19. Jahrhundert
 ist eng mit den politischen und sozialen Veränderungen
 des Landes verbunden. Die zweite These lautet: Die
 Romane des 19. Jahrhunderts sind als Spiegelbild
 der gesellschaftlichen Verhältnisse zu betrachten.
 Die Hauptthesen sind im Verlauf der Arbeit
 ausführlich dargestellt und durch Beispiele
 aus den Werken der Autoren bestätigt.

Die Arbeit ist in drei Hauptteile gegliedert:
 1. Die Entwicklung der deutschen Literatur
 im 19. Jahrhundert.
 2. Die Romane des 19. Jahrhunderts
 als Spiegelbild der gesellschaftlichen
 Verhältnisse.

Der erste Teil der Arbeit behandelt die
 Entwicklung der deutschen Literatur im
 19. Jahrhundert. Er beginnt mit einer
 kurzen Darstellung der literarischen
 Situation im 18. Jahrhundert und führt
 dann zu den Hauptströmungen des
 19. Jahrhunderts über: Romantismus,
 Realismus und Naturalismus.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt die
 Romane des 19. Jahrhunderts als
 Spiegelbild der gesellschaftlichen
 Verhältnisse. Er führt an: Die
 Romane des 19. Jahrhunderts sind
 als Spiegelbild der gesellschaftlichen
 Verhältnisse zu betrachten.

Der dritte Teil der Arbeit behandelt die
 Romane des 19. Jahrhunderts als
 Spiegelbild der gesellschaftlichen
 Verhältnisse. Er führt an: Die
 Romane des 19. Jahrhunderts sind
 als Spiegelbild der gesellschaftlichen
 Verhältnisse zu betrachten.

Die Arbeit ist in drei Hauptteile gegliedert:
 1. Die Entwicklung der deutschen Literatur
 im 19. Jahrhundert.
 2. Die Romane des 19. Jahrhunderts
 als Spiegelbild der gesellschaftlichen
 Verhältnisse.



Anlage A.

Formular.



Grundbuchamt:
Sever.

Grundbuch
zu Artikel №. 7 der

Ordnungs- N ^o .	Bestand und Veränderungen.	Zusfrei			
		von Art. N ^o .	Flächeninhalt.		
			ha	a	m
1.	Bestand bei der Einrichtung des Blattes . . Eingetragen am 1. Februar 1890. N. N.		26	76	50
2.	Am 3. Januar 1894 die Parzellen N ^o 11 und 14 der Flur 5 verkauft und aufgelassen. Eingetragen am 4. Januar 1894. N. N.				
3.	Am 5. Januar 1894 zum öffentlichen Wege abgetreten und aufgelassen und aus dem Grund- buch ausgeschieden. Eingetragen am 6. Januar 1894. N. N.				
4.	Reinertrags- und Miethwerthsänderung nach der Fortschreibung für 1894. Eingetragen am 1. März 1895. N. N.				
5.	Am 15. April 1900 angekauft und aufgelassen und mit Artikel 7 vereinigt die Parzellen N ^o 10 und 11 der Flur 3 Eingetragen am 16. April 1900. N. N.	9	3	15	10
6.	Am 10. Juli 1900 angekauft und aufgelassen und dem Artikel 7 zugeschrieben Parc. 3 und 4 der Flur 2 Eingetragen am 11. Juli 1900. N. N.	3	2	80	04

blatt

Gemeinde Westrum.

Belegenheitsort:

Westrum.

bungen.			Abfchreibungen.						
Grundsteuer= reinertrag.		Mieth= werth.	nach Art.	Flächeninhalt.			Grundsteuer= reinertrag.		Mieth= werth.
M.	ſ	M.	N ^o	ha	a	m	M.	ſ	M.
348	45	55							
			2	2	20	15	45	50	
					10	40	—	80	
5	25	15							
75	50								
60	—								

Erste Abtheilung.

N ^o .	Eigenthümer	Zeit und Grund des Erwerbs.	W e r t h.	
			M.	—
*) 1.	<u>Gutendorf, Philipp</u> <u>Moriz, zu Sever</u>	Eingetragen auf Grund der Erb- bescheinigung vom 3. April 1858 am 1. Februar 1890. N. N.		
2.	Benthen, Johann Heinrich, zu Westrum	Aufgelassen und ein- getragen am 1. Mai 1898. N. N.	Preis vom 1. Mai 1898	60 000 —
			Wohnhaus und Ne- bengebäude sind gegen Feuergefähr versichert am 1. Ja- nuar 1898 mit	20 000 —

*) Die punktirten Linien bedeuten rothe Linien.



Zweite Abtheilung.

N ^o .			Belastungen und Verfügungsbeschränkungen.	Veränderungen.		Löschungen. N ^o .
	M.	S.		Ein- tragung.	Löschung.	
1.	5	40	Fünf Mark 40 S, zahlbar alljährlich Martini von Parcellen 10 der Flur 5 an die Kirche zu Westrum. Eingetragen am 1. Febr. 1890. N. N.			
2.			Vorkaufsrecht bezüglich der Parc. 3 u. 4 der Flur 2 (Titel n. 6) für den jeweiligen Eigenthümer des Gutes Josephinenhof zu Westrum (Artikel 3). Eingetragen am 11. Juni 1896. N. N.			2. Gelöscht am 1. December 1899. N. N.
3.			Auf Parc. 8 der Flur 5 und zwar auf 10 ar derselben, welche an der Chaussee liegen — Erbbaurecht für den Kaufmann Carl Habenichts zu Westrum. Für das Erbbaurecht ist ein besonderes Grundbuchblatt zu Art. 150 angelegt. Eingetragen am 2. Febr. 1900. N. N.			
4.			Vorgemerkt das Recht auf Auflösung der Parc. 10 der Flur 3 für den Landmann Gustav Streber zu Westrum. Eingetragen auf Grund des Ersuchens des Großherzoglichen Landgerichts zu Oldenburg am 1. März 1900. N. N.			
5.			Ueberwegungsrecht über Parc. 5 der Flur 3 für den Eigenthümer der Parc. 6 der Flur 3 *). Eingetragen am 15. März 1900. N. N.		Das Recht ist beschränkt auf 3 Met. Eingetragen am 1. Juli 1900. N. N.	

*) (vergl. n. a. 10 der Grundacten.)

N ^o .	Betrag.		1. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.	Ver:		
	M.	—		N ^o .	M.	—
1.	15 000	—	Fünfzehntausend Mark Darlehn, verzinslich mit jährlich 4 Procent in halbjährlichen Beträgen seit dem 1. Mai 1892 und rückzahlbar auf halbjährliche Kündigung. Eingetragen auf Grund der Schuldbekunde vom 1. Mai 1892 für den Rentier Carl Ohnesorge zu Jever am 2. Mai 1892. N. N.	1		
				1	5000	—
2.	4000	—	Viertausend Mark Darlehn, verzinslich mit jährlich 3½ Procent in jährlichen Beträgen seit dem 1. April 1894. Eingetragen auf Grund der Schuldbekunde vom 1. April 1894 für den Gutsbesitzer Friedrich Schönfeld zu Cleverns auf Art. 9 der Gemeinde Westrum und von dort hierher übertragen bei Vereinigung der Parzellen 10 und 11 der Flur 3 (Titelbl. n. 5) mit Art. 7, mit dem Bemerkten, daß der Art. 9 mitverhaftet bleibt. Eingetragen am 16. April 1896. N. N.			
3.	5000	—	Fünftausend Mark Darlehn mit 5 Procent vom 1. Juli 1896 in halbjährlichen Raten verzinslich, gegen sechsmonatliche, jedoch bei pünktlicher Zinszahlung nicht vor dem 1. Juli 1906 zulässige Kündigung zahlbar. Eingetragen für den Bankier Fritz Klein zu Barel am 2. Juli 1896. N. N.	3	5000	—

theilung.

2		3.			
änderungen.		Löschungen.			
Eintragungen.	N ^o	Löschungen	N ^o	M.	S
Die Parzellen N ^o 11 u. 14 der Flur 5 sind aus der Mithaft entlassen. Eingetragen am 5. Januar 1894. N. N.					
Fünftausend Mark nebst Zinsen seit 1. Mai 1895 und dem Vorrecht vor der Restforderung von 10 000 M. abgetreten an Kaufmann Joh. Meyer zu Sande. Eingetragen am 2 Mai 1895. N. N.			2	4000	—
					Gelöscht am 1. Juli 1896. N. N.
Verpfändet mit den Zinsen seit 1. Januar 1897 an den Kaufmann Simon Mosesohn zu Bremen für ein Darlehn von 5000 M. nebst 5% Zinsen seit 1. Januar 1897. Eingetragen am 2. Januar 1897. N. N.	3	Gelöscht am 1. Januar 1898. N. N.			

N ^o	Betrag.		1. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.		Ver		
	M.	—			N ^o	M.	—
4.	2000	—	Borgemerkt zur Erhaltung des Vorrechts einer Hypothek zum Betrage von 2000 M. für Ludwig Böse zu Westrum am 1. October 1896. N. N.	Zweitausend Mark in eine Hypothek für eine Kaufgeldsforderung eingeschrieben, verzinlich mit 5 Procent vom 1. October 1896 und zahlbar gegen halbjährliche Kündigung für Ludwig Böse zu Westrum. Eingetragen auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses des Großherzoglichen Landgerichts zu Oldenburg vom 15. December 1896 am 10. Januar 1897. N. N.			
5.	6000	—	Sechstausend Mark Grundschuld mit 5 Procent vom 1. Januar 1898 verzinlich und zahlbar auf halbjährliche Kündigung. Eingetragen auf Grund der Verhandlung vom 2. Januar 1898 für den Kaufmann Fritz Müller zu Wilhelmshaven am 5. Januar 1898. N. N.				
6.	200 (4000)	—	Zweihundert Mark Rentenschuld, zahlbar mit je 50 M. am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres und ablösbar mit einem Capital von 4000 M. (Viertausend Mark) für den Gutsbesitzer Friedrich Schönfeld zu Cleverns. Eingetragen auf Grund der Urkunde vom 2. Januar 1900 mit dem Bemerkten, daß die Ertheilung des Rentenschuldbriefs ausgeschlossen ist, am 5. Januar 1900. N. N.				

2. änderungen.		3. Löschungen.			
Eintragungen.	N ^o	Löschungen	N ^o	M.	s



No.	Name	Geburtsort	Geburtsjahr	Todesjahr
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXXII. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1899.) 44. Stück.

Inhalt:

N^o 81. Landtags-Abschied für die 3. Versammlung des XXVI. Landtags des Großherzogthums vom 10. Mai 1899.

N^o 81.

Landtags-Abschied für die 3. Versammlung des XXVI. Landtags des Großherzogthums.

Venedig, den 10. Mai 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verkünden nach dem Schlusse der dritten Versammlung des XXVI. Landtags folgenden Landtagsabschied:

§. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden, beziehungsweise werden in nächster Zeit publicirt werden:



A. für das Großherzogthum:

1. eine Gesindeordnung,
2. ein Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898;

B. für das Herzogthum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
2. ein Gesetz zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,
3. ein Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897,
4. ein Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs,
5. ein Gesetz, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken,
6. ein Gesetz, betreffend das Grunderbrecht;

C. für das Fürstenthum Lübeck:

1. ein Enteignungsgesetz,
2. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen,
3. ein Gesetz zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,
4. ein Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897,
5. ein Gesetz, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken,
6. ein Gesetz, betreffend das Grunderbrecht,



7. ein Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

D. für das Fürstenthum Birkenfeld:

1. ein Enteignungsgesetz,
2. ein Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897,
3. ein Gesetz zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,
4. ein Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 2.

Dem Ersuchen des Landtags, den Gesetzentwurf, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes dem nächsten ordentlichen Landtage wieder vorzulegen, wird entsprochen werden.

§. 3.

Bezüglich des Beschlusses des Landtags in Betreff des dem Deutschen Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfs wegen Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau verweisen Wir auf die in der Landtagsitzung abgegebene Erklärung der Staatsregierung.

§. 4.

Auf das Ersuchen des Landtags, prüfen zu lassen, ob nicht durch Entfernung des Treppenhauses im Landtagsgebäude und Anbau eines neuen Aufganges vom Hofplatze aus Raum für einen ausreichenden Sitzungsaal und genügende Geschäftsräume gewonnen werden kann, und falls diese Prüfung zu einem günstigen Ergebnis führt, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage, betreffend

Umbau des Landtagsgebäudes, zugehen zu lassen, wird erwidert, daß die angeregte Prüfung vorgenommen werden soll.

§. 5.

Das vom Landtage gestellte Ersuchen, in eine für den nächsten ordentlichen Landtag beabsichtigte Vorlage, betreffend die Bewilligung von Mitteln zur Ausführung von Vorarbeiten für den Ausbau weiterer Eisenbahnen im Herzogthum unter den angegebenen Voraussetzungen auch die Vorarbeiten für eine normalspurige Bahn von Nordenham nach Eckwarderhörn einbeziehen zu wollen, wird in weitere Erwägung genommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben zu Venedig, den 10. Mai 1899.

(L. S.)

Peter.

Jansen. Flor. Heumann.

Mützenbecher.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 2. Juni 1899.) 45. Stück.

Inhalt:

N^o 82. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899, betreffend eine Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg.

N^o 82.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend eine Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg.
Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter Gesinde (Dienstboten) werden diejenigen Personen verstanden, die sich zur fortlaufenden Leistung häus-

licher oder landwirthschaftlicher Dienste (Gesindedienste) mit persönlicher Unterordnung unter die Dienstherrschaft durch Eingehung eines dauernden Dienstverhältnisses gegen eine bestimmte Vergütung verpflichten.

§. 2.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen, soweit nicht vertragsmäßige rechtlich bindende Bestimmungen getroffen sind. Wo solche Bestimmungen oder die Vorschriften dieses Gesetzes nicht ausreichen, kommt das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

II.

Vorschriften über die Eingehung des Vertrages.

1. Berechtigung zum Annehmen von Gesinde.

§. 3.

Unter Eheleuten kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu miethen.

Die Frau ist jedoch berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises dies für ihn zu thun und ihn zu vertreten. Dienstverträge, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises abschließt, gelten als im Namen des Mannes abgeschlossen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Den Dienstboten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur wirksam, wenn sie zur Zeit des Abschlusses des Vertrages in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen, oder dem Dienstboten bekannt war.

2. Berechtigung, sich zu vermietthen.

§. 4.

Minderjährige bedürfen, um als Gesinde in Dienst treten zu können, der Einwilligung ihres Vaters oder, wenn die Mutter an Stelle des Vaters die elterliche Gewalt ausübt oder der Vater todt ist, der Einwilligung der Mutter oder wenn sie bevormundet sind, der Einwilligung des Vormundes.

Haben die Eltern oder der Vormund den Minderjährigen ermächtigt, als Gesinde in Dienst zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Die Ermächtigung kann von den Eltern oder dem Vormunde zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Verweigert ein Vormund die Ermächtigung, so kann sie auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Die für den einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung eines Dienstverhältnisses.

§. 5.

Wer wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist oder wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, bedarf der Einwilligung seines Vormundes. Die Vorschriften des §. 4 Absatz 2—5 finden entsprechende Anwendung.

Wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, kann sich nicht selbst vermietthen.

§. 6.

Eine verheirathete Frau bedarf, um als Gesinde in Dienst zu treten, nicht der Einwilligung des Mannes.

Der Mann kann aber, wenn sie sich als Gesinde vermietet hat, das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, falls er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergibt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Vermietung zugestimmt hat, oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersehen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr im Verzuge verbunden ist, oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. So lange die häusliche Gemeinschaft der Eheleute aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

3. Führung eines Dienstbuches.

§. 7.

Jeder Dienstbote ist verpflichtet, ein Dienstbuch zu führen.

Das Dienstbuch ist innerhalb vierzehn Tagen nach dem Antritt des Dienstes an die Herrschaft abzuliefern.

§. 8.

Das Dienstbuch wird im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck vom Gemeindevorstand, im Fürstenthum Birkenfeld vom Bürgermeister, in deren Bezirk der Dienstbote seinen Wohnsitz hat, oder wenn der Dienstbote einen Wohnsitz im Großherzogthum nicht hat, aber Deutscher ist, vom Gemeindevorstand oder Bürgermeister des

Wohnorts der Herrschaft, bei der er in Dienst treten will, unentgeltlich ausgefertigt.

§. 9.

Dienstboten, welche keine Deutsche sind, ist das Dienstbuch nur auf Grund eines Ausweises über ihre Herkunft und die geschehene Pockenimpfung vom Gemeindevorstand (Bürgermeister) des Wohnortes der Herrschaft, bei der sie in Dienst treten wollen, zu ertheilen.

§. 10.

Dienstboten, die mit einem in einem anderen Deutschen Bundesstaate ausgefertigten Dienstbuche versehen sind, bedürfen eines neuen Dienstbuches nicht.

4. Abschluß des Dienstvertrages.

§. 11.

Mündlich geschlossene Dienstverträge sind nur verbindlich, wenn Handgeld (Miethgeld, Weinkauf) gegeben und angenommen, oder wenn der Dienst angetreten ist.

§. 12.

Von dem geschlossenen Vertrage kann außer aus den in diesem Gesetz bestimmten Gründen weder der Dienstbote durch Rückgabe des empfangenen Handgeldes noch die Herrschaft durch Ueberlassung desselben einseitig abgehen. Dasselbe gilt bei Erneuerung des Vertrages.

§. 13.

Das Handgeld wird, wenn nicht etwas anderes bedungen worden ist, auf den Lohn nicht angerechnet.

§. 14.

Das Handgeld kann, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bedungen ist, nur einmal bei Eingehung des

Dienstvertrages und nicht bei dessen Erneuerung verlangt werden und ist zur Gültigkeit der Erneuerung des Dienstvertrages nicht erforderlich.

5. Vermiethen bei mehreren Herrschaften.

§. 15.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermiethet, so muß er bei derjenigen in Dienst treten, bei der er sich zuerst vermiethet hat.

III.

Vorschriften über den Dienstantritt.

1. Zeit des Dienstantritts.

§. 16.

Die Zeit des Dienstantritts hängt von der getroffenen Uebereinkunft ab. Ist darüber nichts verabredet, so gelten im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck der 1. Mai und der 1. November, im Fürstenthum Birkenfeld der 27. December als gesetzliche Antritts- und Wechselstage. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt der nächste Werktag an seine Stelle.

Durch Verordnung können für einzelne Gemeindebezirke andere Antritts- und Wechselstage bestimmt werden.

2. Verzögerung des Dienstantritts.

§. 17.

Verzögert die Herrschaft die Aufnahme des Dienstboten, so kann dieser für die Zeit des Verzuges Lohn und Kostgeld verlangen. Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§. 18.

Verzögert der Dienstbote schuldhafterweise den Dienstantritt, so ist die Herrschaft zu einem der Dauer der Verzögerung entsprechenden Lohnabzuge befugt und kann auch den ihr durch die Verzögerung erwachsenen weitergehenden Schaden vom Dienstboten ersetzt verlangen.

Dauert die Verzögerung länger als 2 Tage, so ist die Herrschaft befugt, vom Vertrage zurückzutreten. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zur Rückgabe des Handgeldes, sowie zum Erfaze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 19.

Trifft den Dienstboten keine Schuld an der Verzögerung des Dienstantritts, so muß er der Herrschaft unverzüglich von dem eingetretenen Hinderungsgrund Nachricht geben.

Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb 4 Tagen nach dem Antrittstage, so ist die Herrschaft befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Dasselbe Recht steht ihr zu, wenn die Benachrichtigung zwar rechtzeitig erfolgt, die Verzögerung aber länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle soll sie, wenn sie zurücktreten will, den Vertrag unverzüglich auf sagen.

Erfolgt demnächst der Dienstantritt, so hat der Dienstbote auch für die Zeit der Verzögerung, soweit sie eine Dauer von 14 Tagen nicht übersteigt, Anspruch auf Lohn, aber nicht auf Kostgeld, erfolgt dagegen der Rücktritt, so hat der Dienstbote keinerlei Anspruch auf Lohn und Kostgeld, muß vielmehr das Handgeld zurückgeben.

3. Weigerung der Herrschaft, den Dienstboten aufzunehmen.

§. 20.

Weigert sich die Herrschaft ohne rechtlichen Grund, den

Dienstboten aufzunehmen, so findet ein Zwang zur Aufnahme gegen sie nicht statt. Sie verliert aber das Handgeld und ist verpflichtet, dem Dienstboten für die ganze Dienstzeit, oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem sie hätte kündigen können, in keinem Falle aber für längere Zeit als ein halbes Jahr, den Lohn sowie Kostgeld zu bezahlen, es sei denn, sie erböte sich nachträglich, den Dienstboten aufzunehmen. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Vorschrift des §. 17 Satz 2 findet Anwendung.

Der Dienstbote kann die Herrschaft auffordern, sich binnen einer Woche vom Eingange der Aufforderung an zur Aufnahme bereit zu erklären, widrigenfalls er vom Vertrage zurücktrete. Kommt die Herrschaft dieser Aufforderung nicht nach, und will der Dienstbote dann vom Vertrage zurücktreten, so soll er ihn unverzüglich aussagen. Daneben kann er die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche geltend machen. In diesem Falle hat er sich jedoch den Werth alles desjenigen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafterweise unterläßt.

§. 21.

Die Herrschaft ist außer in den Fällen der §§. 18, 19 und 24 aus wichtigen Gründen befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn die Herrschaft von dem Dienstboten bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse oder durch Verheimlichung seiner persönlichen Verhältnisse hintergangen ist oder, wenn er, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Vertrages davon

Kunde hatte, bestraft ist oder eine strafbare Handlung begangen hat oder wenn er nach Eingehung des Vertrages bestraft wird oder eine strafbare Handlung begeht, sofern in diesen Fällen anzunehmen ist, daß die Herrschaft bei Kenntniß der wahren Sachlage den Vertrag nicht abgeschlossen haben würde;

2. wenn der Dienstbote sich, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Vertrages davon Kunde hatte, grober Unfittlichkeiten schuldig gemacht hat;
3. wenn in der Person des Dienstboten solche wesentliche Eigenschaften nicht vorhanden sind, welche die Herrschaft nach seiner Versicherung oder doch nach der Natur des Vertrages voraussetzen konnte;
4. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist;
5. wenn der Dienstbote an einer Krankheit leidet, die von ekelhafter oder von ansteckender vor dem Antrittstage nicht völlig zu beseitigender Beschaffenheit ist.

Will die Herrschaft zurücktreten, so soll sie den Vertrag unverzüglich aufsagen; sie erhält dann das Handgeld zurück.

4. Unterlassung des Dienstantritts seitens des Dienstboten.

§. 22.

Unterläßt es der Dienstbote ohne rechtlichen Grund, den Dienst anzutreten, so kann die Herrschaft obrigkeitliche Hülfe in Anspruch nehmen (vergleiche §. 74), um den Antritt zu erzwingen. Sie ist aber auch befugt, vom Vertrage zurückzutreten, und zwar sowohl sofort, als nach vergeblich versuchter Erzwingung des Dienstantritts; macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zur Rückgabe des Handgeldes und zum Ersatze des durch die

Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 23.

Der Dienstbote ist, außer in den Fällen der §§. 20 und 25—29, aus wichtigen Gründen befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Dienstbote zur Leistung der Dienste unfähig geworden ist;
2. wenn die Herrschaft auf längere Zeit als die bedingene Dienstzeit beträgt, außerhalb des Deutschen Reiches zu reisen, oder wenn sie dahin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, sowie wenn sie außerhalb des Landestheils, in dem sie ihren Wohnsitz hat, zu reisen oder dorthin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt und es nicht übernehmen will, dem Dienstboten die Kosten der Rückreise zu ersetzen.

Will der Dienstbote zurücktreten, so soll er den Vertrag unverzüglich aufsagen und muß das Handgeld zurückgeben.

5. Eintreten besonderer Umstände vor dem Dienstantritt.

§. 24.

Einziehung zum Militärdienst und zu militärischen Uebungen.

Wird ein Militärpflichtiger, der sich als Dienstbote vermiethet hat, zum Militär ausgehoben, so erlischt der Dienstvertrag.

Wird der Dienstbote als Reservist oder Landwehrmann zu einer militärischen Uebung von einer längeren als vier-

wöchigen Dauer eingezogen, so kann die Herrschaft, wenn mehr als 4 Wochen der Übungszeit in die Dienstzeit fallen, den Vertrag binnen einer Woche, nachdem sie von der bevorstehenden Einziehung Kunde erhalten hat, aufsagen.

In allen anderen Fällen bleibt der Dienstvertrag von der Einziehung unberührt.

Der Dienstbote hat auch für die Zeit der durch die Einziehung veranlaßten Verzögerung des Dienstantritts Anspruch auf Lohn, jedoch nicht für eine längere Zeit als 14 Tage; ein Anspruch auf Kostgeld steht ihm nicht zu.

§. 25.

Verheirathung des Gesindes.

Hat der Dienstbote sich verlobt und beabsichtigt er sich demnächst zu verheirathen, so ist er berechtigt, den Vertrag unter Rückgabe des Handgeldes aufzusagen, wenn er der Herrschaft einen anderen, nach dem billigen Ermessen der Herrschaft tauglichen Dienstboten statt seiner stellt.

§. 26.

Gründung einer eigenen Wirthschaft.

Bietet sich dem Dienstboten sonst eine vortheilhafte Gelegenheit zur Gründung einer eigenen Wirthschaft, die ihm durch Aushalten der Dienstzeit entgehen würde, so findet §. 25 Anwendung.

§. 27.

Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern des Dienstboten.

Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände den Dienstboten in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, so findet §. 25 Anwendung.

§. 28.

Vom Tode der Herrschaft.

Stirbt die Herrschaft, so kann bis 6 Wochen vor dem Antrittstage der Dienstvertrag sowohl von den Erben als von dem Dienstboten aufgesagt werden, ohne daß dem Dienstboten ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Das Handgeld behält der Dienstbote, wenn die Erben aussagen, er hat es zurückzugeben, wenn er aussagt.

Tritt der Todesfall später als 6 Wochen vor dem Antrittstage ein, so kann der Dienstbote den Vertrag nicht aussagen, die Erben können dagegen vom Vertrage zurücktreten, wenn sie dem Dienstboten für ein Vierteljahr den Lohn und für 6 Wochen Kostgeld geben. Auf Aufforderung des Dienstboten haben sie sich binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage des Eingangs der Aufforderung an zu erklären, ob sie den Vertrag aushalten oder zurücktreten wollen; unterbleibt die Erklärung, so verlieren sie das Rücktrittsrecht.

§. 29.

Vom Konkurse der Herrschaft.

Wird über das Vermögen der Herrschaft das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Dienstbote den Vertrag aufsagen. Dasselbe Recht steht dem Konkursverwalter zu, wenn die Konkursöffnung länger als 6 Wochen vor dem Antrittstage erfolgt ist. Mit dem Handgeld ist es, wie im §. 28 vorgeschrieben, zu halten. Ein Entschädigungsanspruch steht dem Dienstboten nicht zu.

Erfolgt die Konkursöffnung später als 6 Wochen vor dem Antrittstage, so kann der Konkursverwalter den Dienstvertrag auf den Schluß des mit dem Antrittstage beginnenden Vierteljahres kündigen. In diesem Falle findet die Vorschrift in §. 28 Absatz 2, Satz 2 entsprechende Anwendung.

IV.

Vorschriften über die Verhältnisse während der Dienstzeit.

1. Pflichten des Dienstboten.

§. 30.

Der Dienstbote ist von seinem Dienstantritte an verpflichtet, sich der von dem Familienhaupte eingeführten häuslichen Ordnung, sowie allen darauf Bezug habenden Anordnungen zu unterwerfen.

§. 31.

Der Dienstbote ist der Herrschaft und ihren Angehörigen Treue, Ehrerbietung und Gehorsam schuldig und muß die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen. Allen zur Hausgenossenschaft der Herrschaft gehörenden und den darin gastweise aufgenommenen Personen ist er seine Dienste nach Anweisung der Herrschaft zu leisten verbunden.

§. 32.

Auch den Befehlen derjenigen, denen die Herrschaft eine Aufsicht über das Gesinde übertragen hat, ist der Dienstbote nachzukommen verpflichtet.

§. 33.

Sofern der Dienstbote nicht ausschließlich zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, hat er sich allen Verrichtungen, die überhaupt für einen Dienstboten seiner Art geeignet sind, nach Anweisung der Herrschaft zu unterziehen.

§. 34.

Selbst dann, wenn der Dienstbote nur zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, muß er im Nothfalle auf Verlan-

gen der Herrschaft auch andere Arbeiten übernehmen, insbesondere ist bei Eile erfordernden Erntearbeiten jeder Dienstbote zu helfen verpflichtet.

§. 35.

Der Dienstbote hat sich stets fleißig, reinlich, anständig und mit dem Nebengesinde verträglich zu verhalten.

§. 36.

Wenn unter den Dienstboten Streit darüber entsteht, wer von ihnen diese oder jene Arbeit zu verrichten habe, so entscheidet der Ausspruch der Herrschaft, welchem unbedingt Folge zu leisten ist.

§. 37.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf der Dienstbote sich nicht vom Hause entfernen, auch die dazu erhaltene Erlaubniß nicht überschreiten und muß von den ihm aufgetragenen Wegen sobald als möglich zurückkehren.

§. 38.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf der Dienstbote sich bei den ihm obliegenden Arbeiten nicht durch Andere vertreten lassen.

§. 39.

Allen der Herrschaft durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden ist der Dienstbote zu ersetzen verpflichtet.

§. 40.

Wegen nicht grober Fahrlässigkeit haftet der Dienstbote nur dann, wenn ihm dieselbe Fahrlässigkeit schon wiederholt zur Last fiel, oder wenn er dabei gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, oder wenn er sich zu

solchen Geschäften hat annehmen lassen oder sich erboten hat, die einen besonderen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

2. Pflichten der Herrschaft.

a) Im Allgemeinen.

§. 41.

Die Herrschaft hat das Gesinde zu sittlichem Betragen anzuhalten.

§. 42.

Die Herrschaft hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die sie zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter ihrer Anordnung oder ihrer Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstbote gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat die Herrschaft in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstboten erforderlich sind.

§. 43.

Die Herrschaft hat den Dienstboten ohne Härte zu behandeln und ihn gegen Schaden und gegen unrechtmäßige Zumuthungen dritter Personen nach Kräften zu schützen.

§. 44.

Die Herrschaft darf dem Dienstboten nicht mehr oder schwerere Geschäfte zumuthen, als er nach seiner Leibes-

beschaffenheit und seinen Kräften ohne Nachtheil für seine Gesundheit verrichten kann.

§. 45.

Nach der Kündigung des Dienstvertrages hat die Herrschaft dem Diensthoten auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen eines anderen Dienstes zu gewähren.

§. 46.

Ist außer dem Lohn Kost versprochen, so muß sie hinreichend und in gesunden Speisen gegeben werden.

§. 47.

Der Lohn ist, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, jährlich, bei Dienstverträgen von kürzerer Dauer am Ende der Dienstzeit zu bezahlen. Der Diensthote hat nach beendeter halbjährlicher Dienstzeit jedoch Anspruch auf die Auszahlung von einem Drittel des jährlichen Lohnes als Vorschuß.

In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld beträgt in landwirthschaftlichen Verhältnissen der Sommerlohn — für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November — zwei Drittel, der Winterlohn — für die Zeit vom 1. November bis 1. Mai — ein Drittel des bedungenen Jahreslohnes.

§. 48.

Wenn Diensthoten besondere Dienstkleidung erhalten, so bleibt dieselbe, sofern nicht etwas anderes verabredet ist, Eigenthum der Herrschaft.

b) Von Krankheiten und vom Tode des Gesundes.

§. 49.

Ist der Diensthote in die häusliche Gemeinschaft der Herrschaft aufgenommen, so hat die Herrschaft ihm im Falle

der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Dienstboten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniß wegen der Erkrankung von der Herrschaft nach §. 51 aufgesagt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht. Die Verpflichtung der Herrschaft tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

§. 50.

Vom Lohn des Dienstboten kann soviel abgezogen werden, als derselbe nach Verhältniß der Zeit beträgt, während welcher der Dienstbote krankheits halber keine Dienste leistet, wobei jedoch ein Zeitraum von weniger als 15 Tagen im Jahre nicht in Betracht kommt.

§. 51.

Ist die Krankheit von ekelhafter oder ansteckender Art oder von solcher Beschaffenheit, daß sie den Dienstboten 2 Wochen lang zum Dienst unfähig gemacht hat, oder daß sie die Fortsetzung des Dienstes füglich nicht gestattet, so kann die Herrschaft, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 49, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufsagen gegen Zahlung des Lohnes bis zum Tage der Aussage.

Gestattet die Krankheit die Fortsetzung des Dienstes nicht, so steht dasselbe Recht dem Dienstboten zu; er erhält alsdann den Lohn bis zum Tage der Aussage.

§. 52.

Stirbt der Diensthote, so ist die Herrschaft vorbehaltenlich der Bestimmung in §. 53 nicht verpflichtet, die Begräbniskosten zu bezahlen.

c) Schlußbestimmungen.

§. 53.

Erfüllt die Herrschaft die ihr in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Diensthoten obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist sie zum Ersatze des für den Diensthoten daraus entstehenden Schadens nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet.

§. 54.

Die der Herrschaft nach den §§. 42—47, 49 und 53 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

V.

Vorschriften über die Beendigung des angetretenen Dienstverhältnisses.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 55.

Die Dauer der Dienstzeit hängt von der getroffenen Vereinbarung ab.

Ist die Dauer bestimmt, so endigt das Dienstverhältniß mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Ist die Dauer nicht bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen, und kann das Dienstver-

hältniß, nachdem es angetreten ist, 3 Monate vor jeder Wechselzeit gekündigt werden.

§. 56.

Der Ehefrau des Dienstherrn steht das Recht, eine Kündigung auszusprechen oder entgegenzunehmen, in demselben Umfange zu, als sie das Recht hat, im Namen des Mannes Gesinde zu mietben. Die Vorschriften des §. 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 57.

Auf die Beendigung des Vertrages durch Kündigung finden bei Minderjährigen, bei denen, die wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung und wegen Trunksucht unmündigt sind, und bei denen, die unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, die Bestimmungen des §. 4 entsprechende Anwendung. Die Kündigung ist jedoch unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt wird und die Herrschaft die Kündigung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter die Herrschaft von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

2. Eintreten besonderer Umstände während der Dienstzeit.

§. 58.

Einziehung zum Militärdienst und zu militärischen Uebungen.

Wird der Dienstbote zum Militärdienst ausgehoben, so erlischt der Dienstvertrag mit der Einstellung.

Wird der Dienstbote zu einer militärischen Uebung von länger als vierwöchiger Dauer als Reservist oder Landwehrmann eingezogen, so kann die Herrschaft, wenn mehr

als 4 Wochen der Übungszeit in die Dienstzeit fallen, binnen einer Woche, nachdem sie von der bevorstehenden Einziehung Kunde erhalten hat, den Vertrag zum Einziehungstage auf sagen.

In allen anderen Fällen bleibt der Dienstvertrag durch die Einziehung unberührt.

Der Diensthote hat, wenn der Dienstvertrag unberührt bleibt, auch für die Zeit seiner durch die Einziehung veranlaßten Abwesenheit Anspruch auf Lohn, jedoch nicht für eine längere Zeit als 14 Tage; ein Anspruch auf Kostgeld steht ihm nicht zu.

§. 59.

Verheirathung des Gesindes.

Hat der Diensthote sich verlobt und beabsichtigt er sich demnächst zu verheirathen, so ist er berechtigt, den Dienstvertrag jederzeit, jedoch nur für den Schluß eines Vierteljahres des Dienstvertragsjahres und nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist, falls er der Herrschaft einen anderen, nach dem billigen Ermessen der Herrschaft tauglichen Diensthoten statt seiner stellt, zu kündigen.

§. 60.

Gründung einer eigenen Wirthschaft.

Bietet sich dem Diensthoten sonst eine vortheilhafte Gelegenheit zur Gründung einer eigenen Wirthschaft, die ihm durch Aushalten der Dienstzeit entgehen würde, so findet die Vorschrift des §. 59 Anwendung.

§. 61.

Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern.

Wenn die Eltern des Diensthoten wegen einer erst nach dem Dienstantritte vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände

den Dienstboten in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, so findet die Vorschrift des §. 59 Anwendung.

§. 62.

Vom Tode der Herrschaft.

Stirbt die Herrschaft, so sind die Erben berechtigt, den Dienstvertrag ohne Rücksicht auf seine vertragsmäßige Dauer jeder Zeit aufzuheben, wenn sie dem Dienstboten entrichten:

1. im Falle die Aufhebung im letzten Vierteljahr vor dem bereits feststehenden Ende der Dienstzeit erfolgt, bis zur Beendigung der Dienstzeit den vollen Lohn und, jedoch nur für eine Zeit bis höchstens 6 Wochen, Kostgeld,
2. in allen übrigen Fällen für ein Vierteljahr den Lohn und für 6 Wochen Kostgeld.

Den Dienstboten berechtigt der Tod der Herrschaft nicht, von dem Vertrage abzugehen; er kann jedoch einen auf 1 Jahr oder längere bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung der im §. 55 bestimmten Kündigungsfrist und zeit kündigen.

§. 63.

Vom Konkurse der Herrschaft.

Wird über das Vermögen der Herrschaft das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Vertrag, auch wenn er auf 1 Jahr oder längere bestimmte Zeit abgeschlossen ist, sowohl vom Dienstboten als vom Konkursverwalter unter Einhaltung der im §. 55 festgesetzten Kündigungsfrist und zeit gekündigt werden.

3. Entlassung des Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit.

§. 64.

Außer im Falle des §. 51 ist die Herrschaft während

der Dienstzeit aus wichtigen Gründen zur sofortigen Entlassung des Dienstboten ohne Aufkündigung befugt.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn eine der im §. 21 Ziffer 1—4 aufgeführten Thatsachen vorliegt und die Herrschaft erst nach erfolgtem Dienstantritt Kenntniß davon erhalten hat;
2. wenn der Dienstbote sich einer groben Vernachlässigung der seiner Obhut anvertrauten Kinder schuldig macht;
3. wenn er wiederholter Verwarnungen ungeachtet das seiner Wartung und Pflege anvertraute Vieh schlecht obwartet oder mißhandelt, namentlich das Milchvieh nicht rein ausmelkt;
4. wenn er mit Feuer und Licht, der Verwarnung ungeachtet, unvorsichtig umgeht;
5. wenn er den ihm obliegenden Dienstgeschäften nicht gewachsen ist;
6. wenn er sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen zu Schulden kommen läßt;
7. wenn er das Nebengesinde zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht;
8. wenn er wiederholt, mehrmaliger Verweise ungeachtet, ohne Erlaubniß ausgeht, oder ohne Noth über die bewilligte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder wenn er zur Nachtzeit ohne Erlaubniß ausgeht;
9. wenn er die Herrschaft oder deren Angehörige durch Thätlichkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch böshafte Verheßungen Zwist in der Familie anzustiften sucht;

10. wenn er die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verbotenen Umgang mit ihnen treibt;
11. wenn er einer fremden Person ohne Erlaubniß der Herrschaft nächtlichen Aufenthalt im Hause gestattet;
12. wenn die Dienstboten sich unter einander unzüchtig betragen;
13. wenn der Dienstbote sich des Diebstahls oder der Unterschlagung gegen die Herrschaft schuldig macht, oder sein Nebengesinde dazu verleitet oder ohne Wissen der Herrschaft auf ihren Namen Waaren oder Geld auf Borg nimmt;
14. wenn er sich einer unsittlichen Aufführung, eines Verbrechens oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die von der Art ist, daß der Herrschaft die Fortsetzung des Dienstverhältnissesfüglich nicht zugemuthet werden kann;
15. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger wird;
16. wenn der Dienstbote zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einer Woche eingezogen oder länger als eine Woche in Untersuchungshaft behalten wird.

Der Ehefrau des Dienstherrn steht das Recht, die sofortige Entlassung auszusprechen, in demselben Umfange zu, als sie das Recht hat, Gesinde zu miethen. Die Vorschriften des §. 3 finden entsprechende Anwendung.

In allen diesen Fällen kann der Dienstbote nur den bis zum Entlassungstage zu berechnenden Lohn verlangen. Hat er aber die Entlassung durch böswilliges Verhalten veranlaßt, so ist er zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 65.

Entläßt die Herrschaft den Dienstboten während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund, so findet ein Zwang zur

Wiederaufnahme gegen sie nicht statt, sie ist aber verpflichtet, dem Dienstboten für die ganze Dienstzeit oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem sie hätte kündigen können, in keinem Fall aber für längere Zeit als für das laufende und das nächste halbe Jahr Lohn und, vom Entlassungstage an, Kostgeld zu bezahlen, es sei denn, sie erböte sich, den Dienstboten wieder aufzunehmen. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Vorschrift des §. 17 Satz 2 findet Anwendung.

Der Dienstbote kann die Herrschaft auffordern, ihn binnen einer Woche vom Tage des Eingangs der Aufforderung an wieder aufzunehmen, widrigenfalls er vom Vertrage zurücktrete. Kommt die Herrschaft dieser Aufforderung nicht nach, so kann er den Vertrag aussagen und daneben die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche geltend machen. In diesem Falle hat er sich jedoch den Werth alles dessen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafter Weise unterläßt.

§. 66.

Jede Entlassung setzt eine deutliche und mit Vorbedacht geschehene Willenserklärung voraus und es ist namentlich die bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft von der Herrschaft dem Dienstboten ertheilte Weisung, sofort aus dem Dienst zu gehen, dazu nicht genügend.

4. Verlassen des Dienstes vor Ablauf der Dienstzeit.

§. 67.

Der Dienstbote kann den Dienst außer im Falle des §. 51 während der Dienstzeit aus wichtigen Gründen ohne Aufkündigung, aber nach vorheriger Anzeige verlassen.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Fall des §. 23 Ziffer 2 eintritt;
2. wenn der Dienstbote von der Herrschaft thätlich mißhandelt ist;
3. wenn die Herrschaft ihn zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen hat verleiten oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Personen, die zur Hausgenossenschaft gehören oder die im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
4. wenn die Herrschaft mit der Zahlung des Lohnes, vorheriger Aufforderung ungeachtet, länger als 14 Tage im Rückstande ist;
5. wenn die Herrschaft die Kost nicht in hinreichender Menge oder in gesunden Speisen verabreicht und diesen Verpflichtungen auch dann nicht nachkommt, nachdem sie im Herzogthum Oldenburg vom Amte und in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung und in der Stadt Cutin vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Birkenfeld vom Bürgermeister auf Ansuchen des Dienstboten an die Erfüllung ihrer Pflicht erinnert ist.

Ist der Dienstbote minderjährig, so können die Eltern oder der Vormund die gemäß §. 4 ertheilte Ermächtigung zurücknehmen und an seiner Stelle den Vertrag auch gegen seinen Willen aufsagen. Dasselbe gilt in den Fällen des §. 5.

Verläßt der Dienstbote auf Grund des §. 23 Ziffer 2 den Dienst, oder ist er hierzu durch vertragswidriges Verhalten der Herrschaft veranlaßt, so hat er Anspruch auf Zahlung des Lohnes und, vom Austrittstage an, eines Kostgeldes für die ganze Dienstzeit oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem die Herrschaft hätte kündigen können, in keinem Falle aber für längere

Zeit, als für das laufende und das nächste halbe Jahr. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Der Dienstbote hat sich aber den Werth alles desjenigen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafter Weise unterläßt.

Liegt der Grund zum Verlassen des Dienstes nicht in einem vertragswidrigen Verhalten der Herrschaft, so gebührt dem Dienstboten der Lohn nur bis zum Austrittstage.

§. 68.

Verläßt der Dienstbote ohne rechtlichen Grund den Dienst, so kann die Herrschaft obrigkeitliche Hülfe in Anspruch nehmen, um seine Rückkehr zu erzwingen (vergleiche §. 74).

Sie ist aber auch, wenn der Dienstbote nicht spätestens am zweiten Tage, nachdem er den Dienst verlassen, zurückkehrt, befugt, vom Vertrage zurückzutreten und zwar sowohl sofort, als auch nach vergeblich versuchter Erzwingung der Rückkehr. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses für die Herrschaft entstehenden Schadens verpflichtet. Hat jedoch bei der Veranlassung zum Dienstaustritt ein Verschulden der Herrschaft mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung des Dienstboten zum Ersatze und der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen ab.

VI.

Vom Dienstzeugniß.

§. 69.

Dem abgehenden Dienstboten hat die Herrschaft ein in das Dienstbuch einzutragendes schriftliches Zeugniß über das Dienstverhältniß und dessen Dauer auszustellen und das Dienstbuch auszuhändigen.

§. 70.

Auf Verlangen des Dienstboten ist ihm auch ein Zeugniß über seine Leistungen und seine Führung zu geben. In das Dienstbuch ist dieses Zeugniß nicht einzutragen.

§. 71.

Hat die Herrschaft wider besseres Wissen einem Dienstboten, der sich grobe Fehler oder Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen, ein gutes Zeugniß ertheilt, so ist sie derjenigen Herrschaft, die dadurch zur Annahme des Dienstboten veranlaßt ist, zum Schadenersatz nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet.

Hat die Herrschaft einem Dienstboten ein Zeugniß ertheilt, in welchem sie der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet, die geeignet ist, Nachtheile für den Erwerb oder das Fortkommen des Dienstboten herbeizuführen, so hat sie dem Dienstboten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn sie die Unwahrheit kannte oder kennen mußte.

VII.

Schluß- und Strafbestimmungen.

§. 72.

In allen Fällen, in denen die Herrschaft verpflichtet ist, dem Dienstboten Kostgeld zu bezahlen, beträgt dasselbe 75 Pfennig täglich.

§. 73.

Wegen der von dem Dienstboten zu leistenden Entschädigungen kann die Herrschaft sich an den Lohn halten. Auch steht ihr, soweit der Lohn nicht hinreicht, dieserhalb ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrem Hause befindlichen Sachen des Dienstboten zu, mit Ausnahme derjenigen



Sachen, die für seinen persönlichen Bedarf unentbehrlich sind, sowie seiner Dienstbücher und Papiere.

§. 74.

Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Dienstboten über die Erfüllung der aus dem Dienstvertrage entstehenden beiderseitigen Verpflichtungen während des Dienstes, über die Weigerung der Herrschaft, den Dienstboten aufzunehmen oder zu behalten, über die Weigerung des Dienstboten, den Dienst anzutreten oder auszuhalten oder über verweigertes Abziehen oder Entlassen entscheidet im Herzogthum Oldenburg das Amt und in den Städten I. Klasse der Stadtmagistrat, im Fürstenthum Lübeck die Regierung und in der Stadt Gutin der Stadtmagistrat, im Fürstenthum Birkenfeld der Bürgermeister. Die Entscheidung ist beiden Theilen unter Hinweisung auf die Vorschriften im §. 75 bekannt zu machen.

§. 75.

Die nach §. 74 ergangene Entscheidung kann nur mittels Klage im ordentlichen Rechtsweg innerhalb einer Nothfrist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung an angefochten werden. Bis zum Erlasse einer vollstreckbaren richterlichen Entscheidung behält es bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde sein Bewenden.

§. 76.

Behufs Vollstreckung ihrer Entscheidungen sind die im §. 74 bezeichneten Behörden berechtigt, unbeschadet der Anwendung anderer ihnen zur Durchsetzung ihrer gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen gesetzlich zustehenden Zwangsmittel, auf Antrag der Dienstherrschaft, wenn solcher binnen 2 Wochen von der Eröffnung der Entscheidung ab bei ihnen angebracht wird, den Dienstboten,



der durch diese Entscheidung zum Antritt eines Dienstes oder zur Rückkehr in den Dienst für verpflichtet erklärt worden ist, der Dienstherrschaft zwangsweise zuführen zu lassen.

§. 77.

Mit Geldstrafe bis zu 10 *M.* wird bestraft:

1. der Dienstbote, der nicht mit dem vorgeschriebenen Dienstbuche versehen ist oder sich weigert, der Herrschaft sein Dienstbuch einzuhändigen;
2. die Herrschaft, die sich nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 7) das Dienstbuch einhändigen läßt.

§. 78.

Mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. der Dienstbote, der sich bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermiethet;
2. die Herrschaft, welche wissentlich einen Dienstboten miethet, der sich schon anderweit vermiethet hat;
3. die Herrschaft, welche die ihr nach §. 69 obliegenden Pflichten verlegt;
4. der Dienstbote, der ohne rechtlichen Grund den Dienst anzutreten unterläßt;
5. der Dienstbote, der sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen zu Schulden kommen läßt, oder das Nebengefinde zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht;
6. der Dienstbote, der wiederholt ohne Erlaubniß der Herrschaft ausgeht oder zur Nachtzeit ohne Erlaubniß ausgeht;



7. der Dienstbote, der einer fremden Person ohne Erlaubniß der Herrschaft nächtlichen Aufenthalt im Hause gestattet;
8. der Dienstbote, der ohne rechtlichen Grund den Dienst verläßt.

Die Verfolgung tritt in den Fällen unter 4—8 nur auf Antrag der Herrschaft ein. Dieser Antrag kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Tage an, seit dem die Herrschaft von der Handlung Kenntniß erhalten, und in den Fällen unter 5—7, falls die Herrschaft den Dienstboten dieserhalb vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, nur vor dieser Entlassung gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 79.

Die in diesem Gesetze angedrohten Strafen können im Herzogthum Oldenburg nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugniß der Polizeibehörde zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 80.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

§. 81.

Die Gesindeordnungen für das Herzogthum Oldenburg vom 24. August 1853, für das Fürstenthum Lüneburg vom 11. Januar 1873 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. Juni 1861 werden aufgehoben.

§. 82.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai
1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Sansen.

Mußenbecher.



Die Geschichte der Stadt Oldenburg
 von 1530 bis 1800
 von
 Dr. phil. h. c. h. G. H. v. S.

Oldenburg, bei
 H. v. S.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1899.) 46. Stück.

Inhalt:

- N. 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1899, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Brake.
- N. 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1899, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Nordenham.

N. 83.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 31. Mai 1899.

Im Höchsten Auftrage wird dem §. 40 Absatz 2 der Hafenordnung für Brake in der Fassung der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. September 1897 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Den ermäßigten Satz von 0,01 *M.* für das Kubikmeter genießen auch solche Seeschiffe, welche die Hafenanstalten nicht länger als 30 Stunden benutzen und während dieser Liegezeit nur einen Theil der Ladung, der höchstens ein Drittel der Ladefähigkeit des Schiffes in Anspruch nehmen darf, löschen oder einnehmen.

Oldenburg, den 31. Mai 1899.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.



N^o. 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der
Hafenordnung für Nordenham.

Oldenburg, den 31. Mai 1899.

Im Höchsten Auftrage wird der §. 31 Absatz 2 der
Hafenordnung für Nordenham vom 27. September 1897
durch folgenden Zusatz ergänzt:

Den ermäßigten Satz von 0,01 *M.* für das Kubik-
meter genießen auch solche Seeschiffe, welche die
Hafenanstalten nicht länger als 30 Stunden benutzen
und während dieser Liegezeit nur einen Theil der
Ladung, der höchstens ein Drittel der Ladefähigkeit
des Schiffes in Anspruch nehmen darf, löschen oder
einnehmen.

Oldenburg, den 31. Mai 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Sansen.

Mußenbecher.

Berichtigung

zu Band XXXII, Stück 43 des Gesetzblatts.

Seite 475 gehört die als Anmerkung gedruckte Ein-
schaltung „(vergl. n. a. 10 der Grundacten)“ in den Text
zu *N^o. 5* hinter „*Parc. 6* der *Flur 3*“.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 30. Juni 1899.) 47. Stück.

Inhalt:

- N^o. 85. Verordnung vom 15. Juni 1899, betreffend Urlaubsordnung für die Eisenbahnverwaltung.
- N^o. 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1899, betreffend Verwendung von abgabefreiem Salze zum Einsalzen von Seringen und ähnlichen Fischen.

N^o. 85.

Verordnung, betreffend Urlaubsordnung für die Eisenbahnverwaltung.
Oldenburg, den 15. Juni 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc.,

verkünden mit Beziehung auf Artikel 31 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 die nachstehende



Urlaubsordnung für die Eisenbahn- verwaltung.

§. 1.

Der Eisenbahndirector ist befugt, sich auf längstens 3 Tage selbst zu beurlauben und seine Vertretung dem anwesenden ältesten Directionsmitgliede zu übertragen. Ein längerer Urlaub ist beim Staatsministerium nachzusuchen.

§. 2.

Die Mitglieder sowie die Oberbeamten der Eisenbahndirection und der Eisenbahn-Vermessungsinspector sind befugt, sich nach vorheriger Mittheilung an den Eisenbahndirector und Verständigung mit dem für sie bestimmten Vertreter auf einen Tag selbst zu beurlauben.

Der Eisenbahndirector ist befugt, denselben Urlaub bis zur Dauer einer Woche zu ertheilen. Ein längerer Urlaub ist durch die Hand des Eisenbahndirectors beim Staatsministerium nachzusuchen.

§. 3.

Der Betriebsinspector, die Vorstände der Maschinen- und Werkstättenverwaltung, des bautechnischen und des vermessungstechnischen Bureaus sowie die Bezirksinspectoren sind befugt, den ihnen unterstellten Beamten Urlaub bis zu einer Woche zu ertheilen, sofern dadurch keine Vertretungskosten erwachsen. Erwachsen solche, so ist die Befugniß auf die Urlaubsertheilung von einem Tage beschränkt.

§. 4.

Ueberschreitet der Urlaub der im §. 3 genannten Beamten die Dauer von einer Woche, oder erwachsen durch den Urlaub Vertretungskosten für mehr als einen Tag, so kann der Urlaub von der Eisenbahndirection bis zur Dauer

von 4 Wochen ertheilt werden; ein über diese Frist hinausgehender Urlaub bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§. 5.

Ohne verwaltungsseitige Uebernahme etwaiger Vertretungskosten können die unmittelbaren Dienstvorgesetzten, soweit sie nicht schon in den vorstehenden Paragraphen genannt sind, insbesondere die Vorstände der Stationen und Abfertigungsstellen, die Betriebs-Werkmeister und Bahnmeister, den ihnen unterstellten Beamten Urlaub bis zur Dauer von einem Tage ertheilen.

§. 6.

Abzüge vom Gehalte sind mit dem Urlaub im Allgemeinen nicht verbunden. Wenn derselbe aber auf länger als 6 Wochen zu bloßen Privatziwecken ertheilt und nicht durch Gesundheitsrückichten des betreffenden Beamten veranlaßt ist, so soll für die weitere Zeit der entsprechende Theil des jährlichen Gehalts einbehalten werden (Civilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 Artikel 32). Auch in Fällen der letzteren Art bedarf die Fortzahlung des Gehalts stets der ausdrücklichen Genehmigung des Staatsministeriums. — Mehrfache Beurlaubungen innerhalb desselben Kalenderjahres werden bei der Bemessung des sechswöchigen Zeitraums als ein Ganzes zusammengerechnet.

Ein Ersatz etwaiger Vertretungskosten findet in der Regel nicht statt. Ob aber im einzelnen Falle die Uebernahme dieser Kosten ganz oder theilweise als Bedingung des zu ertheilenden Urlaubs zu bezeichnen ist, bleibt, insbesondere für solche Fälle, dem Staatsministerium vorbehalten, bei denen die Kosten muthmaßlich besonders hoch zu werden und nicht im richtigen Verhältniß zu dem Urlaubsbedürfniß zu stehen scheinen. Demensprechend ist diese Frage bei Vorlegung des betreffenden Urlaubsgesuches jedesmal zu

erörtern und zur Entscheidung des Staatsministeriums zu bringen.

Falls der Beurlaubte eine Pauschsumme für Reisekosten bezieht, der Vertreter aber für Vertretungsreisen während der Zeit der Beurlaubung eine Reisekosten-Vergütung erhält, wird der Betrag dieser Vergütung an dem Pauschquantum gekürzt, jedoch höchstens bis zu dem für die Dauer des Urlaubs sich berechnenden Theile desselben.

§. 7.

Gesuche um Urlaub von längerer als dreitägiger Dauer sind stets schriftlich an den nächsten Dienstvorgesetzten und, wenn dieser nicht selbst zur Gewährung zuständig ist, durch dessen Hand an die zuständige Stelle einzureichen.

§. 8.

Die Bestimmungen dieser Urlaubsordnung finden nicht nur Anwendung auf die als Civilstaatsdiener angestellten, sondern auch auf die gegen Monatsremuneration beschäftigten Beamten der Eisenbahnverwaltung.

§. 9.

Die Verordnung vom 2. August 1880, betreffend Urlaubsordnung für die Eisenbahnverwaltung, tritt außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 15. Juni 1899.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Stein.

N^o. 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verwendung von abgabefreiem Salze zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen.

Oldenburg, den 17. Juni 1899.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Juni d. J. Folgendes beschlossen:

Zur Ausführung der Vorschrift im §. 20 Ziffer 3 des Salzsteuergesetzes wird bestimmt:

Bei folgenden, als Gegenstand des feineren Tafelgenusses dienenden Fischen:

Steinbutt (*Rhombus maximus* L.), Tarrbutt (Blattbutt, Kleist, *Rhombus laevis* L.), Seezunge (*Solea solea* L.), Rothzunge (Kleinköpfige Scholle, *Pleuronectes microcephalus* Donovan), Stör (*Acipenser sturio* L.), Lachse (*Salmo* L.), Neunaugen (*Petromyzon* L.), Schnäpel (*Coregonus oxyrhynchus* L.), Hecht (*Esox lucius* L.), Zander (*Lucioperca lucioperca* L.), Karpfen (*Cyprinus carpio* L.) und Schleie (*Tinca tinca* L.),

ist die Verwendung steuerfreien Salzes zum Einsalzen auszuschließen, bei allen anderen See- und Küstenfischen dagegen zuzulassen.

Oldenburg, den 17. Juni 1899.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

In Vertretung:
Janßen.

Stein.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into sections, possibly including a table of contents or a list of items.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1899.) 48. Stück.

Inhalt:

N^o 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juni 1899, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Oldenburg.

N^o 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Oldenburg.
Oldenburg, den 22. Juni 1899.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Oldenburg angeordnet, daß im Bezirke dieses Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. August 1899 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und der Artikel 4 bis 6 des genannten Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft. Die auf Grund des

Artikels 3 des Gesetzes erlassene Röhrenordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 22. Juni 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Jansen.

Münzebrück.

Eberkührungsordnung

für

den Amtsverband Oldenburg.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Oldenburg bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 8 Abtheilungen. Jede Gemeinde des Amtsbezirks bildet eine Abtheilung.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Oldenburg zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Commission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und

aus 8 Aichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Commission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
- b) die dem Verbande überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu vertheilen;
- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röhungs-Commission (Artikel 6) die Röhung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat; diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes sowie seines Ersatzmannes durch den Amtrath, diejenige des Aichtsmannes für die einzelne Abtheilung und seines Ersatzmannes durch den Gemeinderath der betreffenden Gemeinde.

Die Aichtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Commission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Commission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.



§. 4. Ueber Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes gelten analog für die im Verbande Wohnenden die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

§. 5. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Commission können außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt 3 Monate nach einer beim Amt eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher sie jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt sind. Liegt einer der im Art. 7 §. 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorgesehene Gründe vor, so kann von ihnen das Amt jederzeit niedergelegt werden.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Commission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Commission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Commission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Röhungs-Commission besteht aus dem Obmanne, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Commission und dem Ahtsmanne der Abtheilung, für welche die Röhung stattfindet.

§. 2. Der Obmann beruft die Commission, leitet die Röhung, führt das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den betheiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abköhrungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Original bei seinen Acten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§. 3. Ist ein Mitglied der Commission am Erscheinen verhindert, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Stellvertreter noch geladen werden kann. Die Ladung der Stellvertreter wird vom Obmanne veranlaßt.

§. 4. Die Commission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeköhrt werden, welche einen guten, regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Röhung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 1. October.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Röhungs-Com= mission alle der Röhung unterworfenen Eber der Abthei= lung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Eber zuge= lassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuld= baren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt wer= den konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regel= mäßigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Einzelne Nachföhrungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Ge= bühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu be= zahlen.

Erfolgt die Anköhrung in einem von dem Obmanne angeetzten besonderen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu bezahlen.

§. 4. Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne ein= gefandten, über die Nachföhrungen aufgenommenen Proto= kolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren auf= gestellt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungs-Ordre zugefertigt.

Artikel 10.

Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Röhungs= Commission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Röhungs-Commission zurück=

genommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Röhungs-Commission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgehört, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionsköhrung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Commission, welche aus dem Obmanne oder dessen Stellvertreter und 2 vom Amte zu bestimmenden Achtsmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsköhrung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *S.* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenuzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsköhrung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Commission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 4 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsköhrung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgehört, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebniß der An- und Abköhrungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Der Obmann, das 2. ständige Mitglied, dessen Ersatzmann und die Achtmänner, letztere, wenn sie als Mitglieder der Verbands-Commission oder der Revisions-Commission thätig sind, erhalten bei Reisen 4 *M.* Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnorts zugebrachte Nacht 2 *M.* hinzugehen, und an Transportkosten bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *ſ* für jedes km des Hin- und Rückweges.

Im Uebrigen erhalten die Achtmänner 2 *M.* Tagegelder und die gleichen Transportgelder.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmann, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in An gelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Rührungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Commission.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 8. Juli 1899.) 49. Stück.

Inhalt:

N^o 88. Verordnung vom 3. Juli 1899, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

N^o 88.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.
Oldenburg, den 3. Juli 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen behufs der demnächstigen Einberufung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.



§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen in Cutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung dieser Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 3. Juli 1899.

(L. S.)

Peter.

Sausen.

Mugenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 12. August 1899.) 50. Stück.

Inhalt:

- N^o* 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1899, betreffend Aenderungen des Mühlenregulativs vom 1. Januar 1898 und der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 1. März 1898.
- N^o* 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1899, betreffend Bestätigung der von dem verstorbenen Kaufmann Wilhelm Müller in Aens errichteten „Friesenspende“.

N^o 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen des Mühlenregulativs vom 1. Januar 1898 und der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 1. März 1898.

Oldenburg, den 26. Juli 1899.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen:

- I. Die nachstehend unter A und B aufgeführten Aenderungen des Mühlenregulativs vom 1. Januar 1898 (s. Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band 32 Seite 1 flg.) und der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 1. März 1898 (s. Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band 32 Seite 105 flg.) werden mit der Maßgabe genehmigt, daß die neuen

Vorschriften mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten, mit Ausnahme derjenigen unter A Ziffer 2, welche mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit zu setzen ist.

II. Nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 9 des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien sind folgende Mustertypen zu bilden:

- a) für Roggenmehl 2 Typen, welche entsprechen
 1. Type dem Durchschnitte der Ausbeuteprocente über 30 bis 60,
 2. Type dem Durchschnitte der Ausbeuteprocente über 60 bis 65;
- b) für Weizenmehl 4 Typen, welche entsprechen
 1. Type dem Durchschnitte der Ausbeuteprocente von 1 bis 30,
 2. Type dem Durchschnitte der Ausbeuteprocente über 30 bis 70,
 3. Type dem Durchschnitte der Ausbeuteprocente über 70 bis 75,
 4. Type dem Durchschnitte der Ausbeuteprocente von 1 bis 70.

III. Diese Mustertypen sind in den Königlichen Mühlen zu Bromberg durch Vermahlung von Proben der in Betracht kommenden in- und ausländischen Getreidesorten, deren Beschaffung durch die Versuchsanstalt des Verbandes deutscher Müller an der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin zu erfolgen hat, herzustellen.

IV. Die Erneuerung der Mustertypen ist alljährlich zu bewirken.

V. Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine Neuredaction des Mühlenregulativs und der allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes unter Einsetzung des Einführungs-

terminus „1. Januar 1900“ vorzunehmen und im Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 26. Juli 1899.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

A. Aenderungen des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien vom 1. Januar 1898.

1. Im §. 1 ist der dritte Absatz zu streichen.
2. Im §. 2 ist nach dem ersten Absätze der folgende neue Absatz einzufügen:

„Die Bewilligung eines Privatlagers unter amtlichem Mitverschlusse neben dem Zollkonto ist unzulässig.“

3. Im §. 2 Absatz 2 ist statt „Handels- und Fabrikationsbücher“ zu setzen:

„Handels-, Fabrikations- und Lagerbücher.“

4. Im §. 2 ist der jetzige dritte — künftig vierte — Absatz wie folgt zu fassen:

„Die Handels-, Fabrikations- und Lagerbücher müssen über die Ausbeute an Mehlen der verschiedenen Klassen, an anderen Mühlen- und Mälzereifabrikaten, sowie an Kleie und über den Mahlverlust Aufschluß geben. Sofern die Zollbehörde die in der Fabrikationsanstalt eingerichtete Buchführung zu dem bezeichneten Zwecke nicht für ausreichend erachtet, ist sie befugt, dem Ge-

werbtreibenden die Führung von Fabrikations-, Lager- und sonstigen Kontrolebüchern nach besonderem Muster aufzugeben.“

5. Im §. 7 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B beziehungsweise B 1 in 2 Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats, bei Roggen- und Weizenmehl auch die Angabe der Ausbeuteklasse (§. 9) enthalten. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C beziehungsweise C 1 zu führende Anmelderegister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Revisionsbefund hinsichtlich der Ausbeuteklasse und der Abschreibungsfähigkeit der vorgeführten Fabrikate von dem Ausgangs- oder Niederlageamte nicht beanstandet werden kann. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara, welche für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeschrieben ist, in Abrechnung gebracht oder die Verwiegung der leeren Umschließungen vor deren Befüllung vorgenommen werden. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der leeren Umschließungen zulässig. Von einer Verschlussanlage kann bei besonderen Schwierigkeiten abgesehen werden, wenn die Identität durch amtlich verschlossene Proben festgehalten wird.“

6. Im §. 7 kommt der dritte Absatz in Wegfall.

7. Im §. 7 jetziger Absatz 5 — künftig Absatz 4 — kommt der zweite Satz in Wegfall.

8. Dem §. 7 ist folgender neuer — künftig siebenter — Absatz am Schlusse hinzuzufügen:

„Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschlusse gleich.“

9. Im §. 8 Satz 1 ist statt „(§. 9)“ zu setzen: „(§§. 9 bis 11).“
10. An die Stelle des §. 9 treten die folgenden drei neuen Paragraphen:

§. 9.

Für Roggen- und Weizenmehl werden folgende Ausbeuteklassen festgesetzt:

A. Roggenmehl.

1. Klasse 1 bis 60 Prozent,
2. „ über 60 „ 65 „

B. Weizenmehl.

1. Klasse 1 bis 30 Prozent,
2. „ über 30 „ 70 „
3. „ „ 70 „ 75 „
4. „ 1 „ 70 „

Für die Abrechnung gelten

- 60 kg Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse gleich
95 kg Roggen,
5 kg Roggenmehl der 2. Ausbeuteklasse gleich
5 kg Roggen,
30 kg Weizenmehl der 1. Ausbeuteklasse gleich
48 kg Weizen,
40 kg Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse gleich
47 kg Weizen,
5 kg Weizenmehl der 3. Ausbeuteklasse gleich
5 kg Weizen,
70 kg Weizenmehl der 4. Ausbeuteklasse gleich
95 kg Weizen.

Es sind mithin abzuschreiben bei der Ausfuhr von
100 kg



Roggenmehl der 1. Klasse	158,33 kg	Roggen,
" " 2. "	100,00 kg	"
Weizenmehl der 1. "	160,00 kg	Weizen,
" " 2. "	117,50 kg	"
" " 3. "	100,00 kg	"
" " 4. "	135,71 kg	"

In der Ausfuhranmeldung ist in Spalte 2 anzugeben, innerhalb welcher Ausbeuteklasse das vorgenannte Mehl gewonnen worden ist. Unrichtige Angaben unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Das mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellte Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrolle stehen, ist nach Maßgabe der Ziffer I der beiliegenden „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ zu untersuchen.

Für Roggen- und Weizenmehl, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 65 und 75 Prozent gewonnen worden ist, und für Mischungen solchen Mehles mit feinem Mehle wird ein Zollnachlaß nicht gewährt. Dies bezieht sich nicht auf Roggen- und Weizenschrot, d. h. das gesammte, aus dem verarbeiteten Getreide ohne Abzug von feinerem oder gröberem Mehle gewonnene Fabrikat (§. 11 Absatz 1).

§. 10.

Für Malz aus Gerste wird das Ausbeuteverhältniß auf 75 Prozent, für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

§. 11.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Roggen oder Hafer, oder werden aus Getreide oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Grieß, Grüze) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittlungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter dauernde zollamtliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden. Auf Roggen- und Weizenmehle finden in diesem Falle die Bestimmungen im §. 9 Abs. 1, 2 und 5 Anwendung.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches bezeichnet und hinsichtlich der Ausbeute einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Je nach dem Ausfalle der letzteren sind auf ein derartiges Mehl die Bestimmungen im §. 9 Absatz 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen ist umgehend ein technisches Gutachten einzuholen.

11. Die §§. 10 bis 14 werden §§. 12 bis 16.
12. Im §. 12 — künftig §. 14 — Absatz 1 Satz 1 ist statt „(§. 1 Absatz 3)“ zu setzen: „(§. 7 Absatz 7)“ und ebendasselbst Satz 3 statt „in den §§. 9 und 10“ zu setzen: „in den §§. 9 bis 12.“
13. In Muster A ist im Kopfe der Spalte 15 unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse)“; sodann ist in den Spalten 15 bis 17 statt der bisherigen Probe

eintragungen zu setzen unter I. Weizen: „Mehl der 2. Ausbeuteklasse — 7500 — 8812,50“; unter II. Roggen: „Mehl der 1. Ausbeuteklasse — 3700 — 5858,33“.

14. In Muster B ist im Kopfe der Spalten 2 und 8 unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse)“; sodann ist in Spalte 2 statt der bisherigen Probeeintragung zu setzen: „Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse“.

15. In Muster C und C 1 ist die Bemerkung zu Spalte 7 auf Seite 1 zu streichen; sodann ist in Muster C im Kopfe der Spalten 4 und 12 unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse)“ und ferner in demselben Muster statt der bisherigen Probeeintragungen zu setzen in Spalte 4: „Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse — Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse — Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse“, und in Spalte 12: „Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse — Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse“.

16. In Muster D ist in Spalte 7 statt der Probeeintragung „Weizenmehl“ zu setzen: „Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse“ und im Kopfe dieser Spalte unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse)“.

17. Die Anlage „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ erhält folgende Fassung:

I. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Roggen- und Weizenmehl, welches mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausfuhr angemeldet wird, findet das Typenverfahren Anwendung. Zu diesem Zwecke erhalten die beteiligten Zollstellen die den festgesetzten Ausbeuteklassen entsprechenden Mustertypen, deren Benutzung nach Maßgabe der „Anleitung zur Prüfung von Roggen- und

Anlage a.

Weizenmehl auf trockenem und nassem Wege (Pekarisiren)" (Anlage a) zu erfolgen hat.

Die Typen sind der zollamtlichen Abfertigung derart zu Grunde zu legen, daß Roggen- und Weizenmehl von geringerer Beschaffenheit als die der deklarirten Ausbeuteklasse entsprechende Type innerhalb dieser Ausbeuteklasse zur Entlastung des Zollkontos oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins nicht zuzulassen ist.

Ergiebt die Vergleichung mit den Typen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration, so kann die Ermittlung des Aschengehalts von der Zollbehörde angeordnet werden. Sie muß erfolgen, wenn der Anmelder es beantragt. Zu diesem Zwecke ist umgehend eine Probe des Mehles von mindestens 100 g nebst Mittheilung der deklarirten Ausbeuteklasse der Versuchsanstalt des Verbandes deutscher Müller an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin N., Invalidenstrasse Nr. 42, zur Ermittlung des Aschengehalts und Begutachtung der Waare zu übersenden. Bleiben auch nach Vornahme der Aschenprobe Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration bestehen, oder ist die beantragte Zollbegünstigung ohne vorherige Prüfung des Aschengehalts abgelehnt worden, so ist dem Anmelder der Nachweis der Herstellung innerhalb der deklarirten Klasse aus seinen Büchern zu gestatten.

Bei der Abfertigung von Mehl aus Hartweizen — wie bisher —.

- II. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie entscheiden die Zollbehörden nach freiem Ermessen darüber, ob ein als „Kleie“ deklarirtes Mühlenfabrikat zollamtlich als solches zu be-



handeln oder nach Nr. 25 q 2 des Tarifs zu verzollen ist.

Wenn die Beamten bei einem als Kleie aus Weizen oder Roggen deklarirten und zweifellos aus diesem Rohmateriale gewonnenen Mühlenfabrikate wegen des Mehlgelhalts Bedenken gegen die zollfreie Ablassung haben, so hat umgehend durch die in Ziffer I genannte Versuchsanstalt die Untersuchung der Waare auf ihren Aschengehalt mit der Maßgabe stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassen ist, wenn ihr Aschengehalt mindestens 4,1 Prozent in der Trockensubstanz beträgt.

Bestehen Bedenken gegen die zollfreie Ablassung eines als Kleie aus Gerste deklarirten, zweifellos aus diesem Rohmateriale gewonnenen Mühlenfabrikats und widersetzen sich die Beteiligten der Denaturirung, so ist die Waare zunächst dem in der Anlage b näher beschriebenen Siebverfahren zu unterwerfen. Beträgt hierbei das abgeseibte Mehl höchstens 50 Prozent und ist dasselbe von keiner helleren als einer weißlich-gelben Farbe, so kann die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abgelassen werden. Bleiben auch nach dem Absieben noch Bedenken hinsichtlich der Beschaffenheit der Waare, namentlich mit Rücksicht auf die weiße Färbung des abgeseibten Mehles, so ist umgehend durch die in Ziffer I genannte Versuchsanstalt die Feststellung des Aschengehalts dieses Mehles mit der Maßgabe herbeizuführen, daß die zollfreie Ablassung der Waare ohne vorgängige Denaturirung zu erfolgen hat, wenn der Aschengehalt des Mehles mindestens 5 Prozent in der Trockensubstanz beträgt.

Anlage b.



Ebenso ist bei einem von den Abfertigungsbeamten der Nr. 25 q 2 des Tarifs zugewiesenen Mühlenfabrikate die Ermittlung des Aschengehalts — bei Fabrikaten aus Gerste nach vorausgegangenem Siebverfahren — herbeizuführen, wenn die Betheiligten dies verlangen und für den Fall, daß das Ergebnis zu ihren Ungunsten ausfällt, also ein geringerer als der in den vorhergehenden beiden Absätzen bezeichnete Mindestgehalt an Asche festgestellt wird, die Kosten der Untersuchung übernehmen. In diesem Falle ist die zollfreie Ablassung der Waare auch nach vorgängiger Denaturirung nicht zulässig.

In allen Fällen, in welchen bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie keine oder eine unvollständige Deklaration vorliegt, oder der Waarendisponent sich zur Abgabe einer solchen außer Stande erklärt, oder Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Deklaration bestehen, oder Gemische verschiedener Kleiearten vorliegen, haben die Abfertigungsbeamten, erforderlichenfalls nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen, zu entscheiden, welches von beiden Untersuchungsverfahren — ob dasjenige für Roggen- und Weizenkleie oder dasjenige für Gerstenkleie — anzuwenden ist.

18. Die Anlage a erhält die Ueberschrift:

„Anleitung zur Prüfung von Roggen- und Weizenmehl auf trockenem und nassem Wege (Pefarisiren).“

19. Die Anlage b erhält folgende Fassung:



„Anlage b.“

Anleitung

für das Siebverfahren zur Prüfung
von Gerstenkleie.

Zur Prüfung der Kleie benutze man ein einfaches, rechtwinkeliges Handsieb, bestehend in einem Holzrahmen von 22 cm Länge, 15 cm Breite und 5 cm Höhe, der mit bester Beutelgaze (Seidengaze) Nr. 8 bespannt ist. Von einem Deckel ist Abstand zu nehmen, da eine Beobachtung der Kleie während des Siebens zweckmäßig ist. Ebenso bedarf es eines Untersatzes nicht, weil nur das Gewicht der Rückstände von Belang ist.

Man schütte 50 g auf das Sieb und siebe in freier Hand so lange, bis nichts mehr durchfällt, höchstens aber 3 Minuten, unter fortwährendem Anstoßen des Siebes an die Handfläche, bald in drehender, bald in schüttelnder Bewegung. Man wiederhole alsdann die Siebung mit einer zweiten Probe von 50 g der Kleie, wäge jedesmal den Rückstand und rechne die Gewichte beider zusammen, wodurch man den Rückstand in Prozenten ermittelt.

Besonders ist darauf zu achten, daß trockene Kleie verwendet wird. Feuchte Kleie läßt sich durch Beutelgaze Nr. 8 nicht sieben und muß gegebenenfalls vorher getrocknet werden.

20. Die Anlage c fällt weg.

B. Aenderungen der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 1. März 1898.

1. Im §. 3 fallen die Absätze 3 und 4 fort.
2. An Stelle der Vorschriften in den §§. 4 bis 9 treten die folgenden:

§. 4.

Für Roggen- und Weizenmehl werden folgende Ausbeuteklassen festgesetzt:

A. Roggenmehl.

1. Klasse 1 bis 60 Prozent,
2. " über 60 " 65 "

B. Weizenmehl.

1. Klasse 1 bis 30 Prozent,
2. " über 30 " 70 "
3. " " 70 " 75 "
4. " 1 " 70 "

Für die Abrechnung gelten

60 kg Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse gleich

95 kg Roggen,

5 kg Roggenmehl der 2. Ausbeuteklasse gleich

5 kg Roggen,

30 kg Weizenmehl der 1. Ausbeuteklasse gleich

48 kg Weizen,

40 kg Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse gleich

47 kg Weizen,

5 kg Weizenmehl der 3. Ausbeuteklasse gleich

5 kg Weizen,

70 kg Weizenmehl der 4. Ausbeuteklasse gleich

95 kg Weizen.

Es sind mithin abzuschreiben bei der Ausfuhr von 100 kg:

Roggenmehl der 1. Klasse 158,33 kg Roggen,

" " 2. " 100 " "

Weizenmehl " 1. " 160 " Weizen,

" " 2. " 117,50 " "

" " 3. " 100 " "

" " 4. " 135,71 " "

Zu der Ausfuhranmeldung ist in Spalte 5 anzugeben, innerhalb welcher Ausbeuteklasse das vor-

geführte Mehl gewonnen worden ist. Unrichtige Angaben unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Das mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausgangsabfertigung gestellte Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrolle stehen, ist nach Maßgabe der Ziffer I der „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ (Anlage des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien vom 1. Januar 1898) zu untersuchen.

Für Roggen- und Weizenmehl, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 65 und 75 Prozent gewonnen worden ist, sowie für Mischungen solchen Mehles mit feinen Mehlen wird ein Einfuhrschein nicht ertheilt. Dies bezieht sich nicht auf Roggen- und Weizenschrot, d. h. das gesammte, aus dem verarbeiteten Getreide ohne Abzug von feinerem oder gröberem Mehle gewonnene Fabrikat (§. 6 Abs. 1).

§. 5.

Für Malz aus Gerste wird das Ausbeuteverhältniß auf 75 Prozent, für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

Die vorgeführten Mälzereifabrikate müssen gute, marktgängige Beschaffenheit haben, wovon an Amtsstelle durch Geschmacks- und Augenscheinsprüfungen nach Stichmustern Ueberzeugung zu nehmen ist. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung der Waare seitens Sachverständiger zu veranlassen.

Wenn in den Mälzereifabrikaten mehr als drei Gewichtsprocente fremder Bestandtheile (Schmutz etc.)

oder mehr als zehn Gewichtsprocente Wasser enthalten sind, ist die Ertheilung eines Einfuhrscheins zu versagen.

§. 6.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Roggen oder Hafer, oder werden aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grüße) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittlungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter dauernde zollamtliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden. Auf Roggen- und Weizenmehle finden in diesem Falle die Bestimmungen im §. 4 Abs. 1, 2 und 5 Anwendung.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches bezeichnet und hinsichtlich der Ausbeute einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Je nach dem Ausfalle der letzteren sind auf ein derartiges Mehl die Bestimmungen im §. 4 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen ist umgehend ein technisches Gutachten einzuholen.

§. 7.

Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, welche aus verschiedenen

Getreidearten hergestellt sind, findet eine Ertheilung von Einfuhrscheinen nicht statt.

§. 8.

Im Sinne dieser Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschlusse der Ausfuhr gleich.

§. 9.

Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen sind zulässig:

I. Hinsichtlich der im §. 1 genannten Fruchtarten:

- a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze,
- b) bei den Aemtern mit öffentlichen Niederlagen,
- c) bei den von der obersten Landes-Finanzbehörde besonders ermächtigten Aemtern.

II. Hinsichtlich der Mühlen- und Mälzereifabrikate bei der Hebestelle, in deren Bezirke die betreffende Gewerbsanstalt belegen ist.

3. Im §. 10 Absf. 1 ist der erste Satz wie folgt zu fassen:

„Ueber die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, ist der Amtsstelle (§. 9) eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben.“

4. Derselbe Absatz 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Bei Roggen- und Weizenmehl greift außerdem die Vorschrift im §. 4 Absf. 3 Platz.“

a.

5. Der 2. Absatz desselben Paragraphen erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
 „Der Revisionsbefund des Anmeldeamts bezüglich der Ausbeuteklasse und des Anspruchs der Mühlen- und Mälzereifabrikate auf Ertheilung eines Einfuhrscheins kann von dem Ausgangs- oder Niederlageamte nicht beanstandet werden.“
6. Im §. 11 erhält der erste Absatz folgende Fassung:
 „Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara, welche für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeschrieben ist, in Abrechnung gebracht oder die Verwiegung der leeren Umschließungen vor deren Befüllung vorgenommen werden. In letzterem Falle ist bei spezieller Declaration eine probeweise Verwiegung der leeren Umschließungen zulässig.“
7. In demselben Paragraphen ist in Abj. 3 der Schluß des ersten Satzes wie folgt zu fassen:
 „abgesehen werden, bei Mühlen- und Mälzereifabrikaten jedoch nur im Falle besonderer Schwierigkeiten und wenn die Identität durch amtlich verschlossene Proben festgehalten wird.“
8. In Muster a ist im Kopfe den Spalten 5 und 11 unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse).“
9. In Muster b ist der Kopf der Spalte 8 wie folgt zu fassen:
 „Art des Getreides (Mühlenfabrikats, Malzes; Ausbeuteklasse des Mühlenfabrikats), für welches der Einfuhrschein in Anspruch genommen wird.“

N^o. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestätigung der von dem verstorbenen Kaufmann Wilhelm Müller in Altes errichteten „Friesenspende“.

Oldenburg, den 3. August 1899.

Nachdem der am 27. Mai d. J. verstorbene Kaufmann Wilhelm Müller in Altes durch letztwillige Verfügung vom 15. Juni 1881 die politische Gemeinde Altes zur Erbin seines Nachlasses eingesetzt hat mit der Bestimmung, daß die jährlichen Aufkünfte des Letzteren zu Verschönerungszwecken in der Gemeinde, in erster Linie des sog. Bürgerparks, zu verwenden seien, für den Fall, daß nach Ansicht des Gemeinderaths die ganzen jährlichen Aufkünfte nicht immer zu Verschönerungszwecken erforderlich scheinen, der Gemeinderath jedoch über die Ueberschüsse oder den ganzen jährlichen Ertrag anderweit solle verfügen können, ist dieser Stiftung unter der vom Erblasser bestimmten Bezeichnung „Friesenspende“ auf Grund des Art. 67 der revidirten Gemeindeordnung die Landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Oldenburg, den 3. August 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Sansen.

Becker.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 9. Sept. 1899.) 51. Stück.

Inhalt:

- N^o 91. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 23. August 1899, betreffend die Enteignung zur Anlage einer Gasanstalt der Stadtgemeinde Oldenburg.
- N^o 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. September 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

N^o 91.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignung zur Anlage einer Gasanstalt der Stadtgemeinde Oldenburg.
Oldenburg, den 23. August 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,
verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2, was folgt:



Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf eine von der Stadtgemeinde Oldenburg anzulegende Gasanstalt.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Oldenburg.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. August 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Münzebrock.

N^o. 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.
Oldenburg, den 4. September 1899.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. December 1886, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Gesetzbl. Bd. 27 Seite 489), wird darauf hingewiesen, daß die diesen Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1886 N^o. 26 Seite 200) durch die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1899, betreffend denselben Gegenstand (Gen-



tralblatt für das Deutsche Reich von 1899 *Nr.* 32 Seite 288),
abgeändert worden ist.

Oldenburg, den 4. September 1899.

Staatsministerium,
Departement des Innern. Departement der Finanzen.
Janßen. Heumann.

Stein.

Bekanntmachung, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Vieh- beförderungen auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli
d. J. beschlossen, daß in der Bekanntmachung vom 20. Juni
1886, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar
1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Vieh-
beförderungen auf Eisenbahnen (Centralblatt für das Deutsche
Reich S. 200), von den Vorschriften unter II Ziffer 4

1. der erste Satz im Abs. 2 unter b) in nachstehender
Weise abgeändert werde:

„in Fällen einer wirklichen Infection des Wagens
durch Kinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauen-
seuche, Roß oder Schweineseuche (einschließlich
Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer
solchen Infection durch Anwendung des unter a)
vorgeschriebenen Verfahrens sowie durch sorgfäl-
tiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände
mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung.“

2. der erste Satz im Abs. 3 folgende Fassung er-
halte:

„Diese Art der Desinfection (b) ist in der Regel
nur auf Anordnung der zuständigen Polizei-



behörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infection des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenfeuche, Rog oder Schweinefeuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infection begründen.“

Berlin, den 26. Juli 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Posadowsky.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 10. October 1899.) 52. Stück.

Inhalt:

N. 93. Bekanntmachung der Ablösungs-Commission vom 22. September 1899, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1899 bis zum Ablaufe des Jahres 1904 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

N. 93.

Bekanntmachung der Ablösungs-Commission, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1899 bis zum Ablaufe des Jahres 1904 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

Oldenburg, den 22. September 1899.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 21. April 1855, die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste betreffend, veröffentlicht die Ablösungs-Commission in der nachstehenden Tabelle:

- I. die Preise der Naturalien,
- II. die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand,
- III. die Preise des Fuhrlohns und des Botenlohns, welche nach den Vorschriften jenes Gesetzes und der Verordnung vom 21. Februar 1885, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1855, wegen Ausmittelung der



Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, ermittelt und im Herzogthum Oldenburg bei den Ablösungen maßgebend sind, welche nach dem 31. December 1899 bis zum Ablauf des Jahres 1904 beantragt werden.

Die festgestellten Preise gelten für das ganze Herzogthum. Nachrichtlich wird bemerkt:

I. Zur Erleichterung der Ermittlung des Ablösungscapitals:

1. Bei Berechnung des Ablösungscapitals wird der Geldwerth des Gegenstandes der abzulösenden Berechtigung zu Grunde gelegt. Dieser Geldwerth besteht:

- a) bei den Naturalien (Ziffer I. der Tabelle) in dem vollen Betrage,
- b) bei den Diensten unter Ziffer 73 der Tabelle in zwei Dritteln,
- c) bei den Diensten unter Ziffer 74 und 75 der Tabelle in drei Vierteln,
- d) bei den Diensten unter Ziffer 76, 77, 78, 79 und 80 der Tabelle in dem vollen Betrage der festgesetzten Preise. Bei denjenigen Reisediensten (Nr. 76 und 77) jedoch, welche zum Verfahren von Sachen bestimmt sind, und bei welchen der Betrag dessen, was verfahren werden muß, nicht feststeht, besteht der Geldwerth in drei Fünfteln der festgestellten Preise.

Der Geldwerth ist bei Nr. 73, 74 und 75 neben den Preisen angegeben.

2. Zur Ermittlung des Reinertrags werden von dem Geldwerthe

- a) der Naturalien, die im Art. 32 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849,
 - b) der Dienste, die im Art. 77 des Entschädigungsgesetzes
- aufgeführten Gegenleistungen und Kosten abgezogen

- gen, wenn und soweit solche dem Berechtigten zur Last fielen und (bei den Diensten) bei der Feststellung der Preise nicht schon berücksichtigt sind.
3. Das Ablösungscapital besteht — wenn und soweit der Betrag des Capitals vor der Erlassung des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 durch Vertrag oder Entscheidung nicht bestimmt ist — nach Verschiedenheit der im Art. 16 und Art. 29 jenes Gesetzes angegebenen Fälle, in dem 16fachen, oder dem 20fachen, oder dem 25fachen Betrage des Reinertrags.
 4. Bei der Ermittlung des Ablösungscapitals für diejenigen Dienste, welche weder nach Tagen bestimmt sind, noch in Reise- oder Boten-Diensten bestehen, kommen die festgestellten Preise und die unter Ziffer I. b. c. d. angegebenen Grundsätze nicht zur Anwendung, sondern erfolgt die Ermittlung nach den desfälligen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, beziehungsweise des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849.
- II. Die Größe des Oldenburger Scheffels und der in den verschiedenen Theilen des Herzogthums üblichen Fruchtmaße ist in der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1869 (Gesetzblatt Band 21 pag. 69) bestimmt. Die hiernach sich ergebenden Maß- und Preisverhältnisse sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.



Fruchtmaß und Preisverhältniß.

In den Orten	Ortliches Maß. Scheffel à Kannen.	Gleich Liter.	Ablösungspreise für den örtlichen Scheffel									
			Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Bohnen.	
			M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.
Oldenburg, auch Wildeshausen . . .	1 Scheffel à 16	22,803	2	85	2	32	1	79	1	28	2	61
Delmenhorst	1 Scheffel à 18	26,003	3	25	2	65	2	04	1	46	2	98
Behta, Lohne, Steinfeld, Dinklage, auch Emsted und Cappeln . . .	1 Scheffel à 18	26,807	3	35	2	73	2	10	1	50	3	07
Damme	1 Scheffel à 20	28,703	3	59	2	92	2	25	1	61	3	29
Gloppenburg	1 Scheffel à 16	25,716	3	21	2	62	2	02	1	44	2	94
Löningen, auch Friesoythe und Molbergen *)	1 Vierup à 36	47,786	5	97	4	86	3	75	2	68	5	47
Zever	1 geſtrichener Scheffel à 22	30,889	3	86	3	14	2	45	1	73	3	53
Zever	1 gehäufter Scheffel à 26 ² / ₅ **)	37,067	4	63	3	77	2	91	2	08	4	24

560

*) In Löningen und Friesoythe ſoll neben dem Vierupmaß ein Scheffelmaß vorkommen, welches kleiner iſt als jenes.
 **) Die Größenangabe beruht auf von der Ablösungs-Commiſſion eingezogene Erkundigungen und wird ſolche in Anwendung gebracht werden, ſoweit nicht ein anderes Verhältniß vereinbart oder begründet wird.

III. Hinsichtlich der Gewichtsverhältnisse wird die Ablösungs-Commission auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen annehmen:

1. das in Oldenburg bis 1836 gebrauchte alte Pfund sei gleich 33 Loth kölnisch,
2. das von 1836 bis 1857 verordnete Zoll- und Handelspfund sei gleich . . . 32 " "
3. das in Jeverland gebräuchliche sog. schwere Pfund sei gleich 36 " "

und hiernach das Verhältniß dieser Gewichte zu dem durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführten Gewichte, für welches jetzt die Ablösungspreise festgesetzt sind, dahin berechnen, daß

50 Kilogramm gleich sind 104 Pfund alt Oldenburger Gewicht,

50 Kilogramm gleich sind 107 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,

7 Kilogramm gleich sind 15 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,

50 Kilogramm gleich sind 95 Pfund jeversches Gewicht,

10 Kilogramm gleich sind 19 Pfund jeversches Gewicht.

Oldenburg, den 22. September 1899.

Ablösungs-Commission für das Herzogthum Oldenburg.

Tenge.

Conze.



I. Preise der Naturalien.

(Das angegebene Maß ist das frühere Oldenburger (1 Scheffel gleich 22,803 Liter, 1 Kanne gleich 1,425 Liter); das angegebene Gewicht das durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 eingeführte Gewicht.)

Ordn.- Nr.	Gegenstand.		Preise.	
			M.	S.
1	Weizen	à Scheffel	2	85
2	Roggen	"	2	32
3	Gerste, Sommer=	"	1	79
4	Hafer, Futter=	"	1	28
5	Bohnen, Feld=	"	2	61
6	Erbsen, Feld=	"	2	75
7	Gerste, Winter=	"	1	79
8	Mengforn von Gerste u. Hafer	"	1	30
9	Buchweizen	"	2	00
10	Hafermalz	"	1	10
11	Gerstenmalz	"	1	58
12	Kartoffeln	"	0	55
13	Rappsaamen	"	3	75
14	Rübsaamen	"	3	35
15	Senfsaamen	à Kanne	0	23
16	Leinsaamen	"	0	20
17	Hopfen	à 1/2 kg	0	30
18	Flachs:			
	a) gehechelter, reiner	"	0	45
	b) ungehechelter in Bündeln	"	0	34
	c) roher	Rehmel von		
		20 Bothen	0	95
19	Hanf, ungehechelter	à 1/2 kg	0	27
20	Heu	à 500 kg	15	00
21	Klee, grüner	"	2	25
22	Weißstroh (Futter):			
	a) auf der Geest	"	12	00
	b) in der Marsch	"	6	00
23	Dachstroh, in Schöfen:			
	a) auf der Geest	"	15	00
	b) in der Marsch	"	8	00

Ordn.- Nr.	Gegenstand.		Preise.	
			M.	S.
24	Bohnen- und Erbsenstroh	à 500 kg	6	00
25	Buchweizenstroh	"	2	00
26	Getreide in Garben:			
	a) Weizengarben	à Garbe	0	16
	b) Roggengarben	"	0	15
	c) Gerstengarben	"	0	08
	d) Hafergarben	"	0	08
27	Grütze:			
	a) Gersten- und Hafergrütze	à Kanne	0	20
	b) Buchweizengrütze	"	0	20
28	Schwarzbrot	à 1/2 kg	0	06
29	Feinbrot	"	0	08
30	Butter:			
	a) auf der Seeft	"	0	70
	b) in der Marsch	"	0	70
31	Käse:			
	a) magerer	"	0	10
	b) fetter und Krautkäse	"	0	20
32	Milch	à Kanne	0	10
33	Eier	à Stück	0	04
34	Rindfleisch	à 1/2 kg	0	40
35	Schaf- und Hammelfleisch	"	0	25
36	Schweinefleisch	"	0	35
37	Speck (frischer) und Seiten- speck ohne Schinken	"	0	40
38	Speckseiten mit anhängenden Schinken	"	0	35
39	Schinken:			
	a) frischer	"	0	45
	b) geräucherter	"	0	50
40	Mettwürste:			
	a) frische	"	0	40
	b) geräucherte	"	0	50
41	Schweinskopf:			
	I. wenn das zu liefernde Ge- wicht feststeht:			
	a) für einen langgeschnit-			

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
	tenen, d. h. so lang geschnitten, als das auf dem Nacken umgelegte Ohr reicht	à 1/2 kg	0 24
	b) für jeden anderen	"	0 16
	II. wenn das zu liefernde Gewicht nicht feststeht:		
	a) für einen langgeschnittenen	à Stück	3 75
	b) für einen jeden anderen für einen halben Kopf die Hälfte der unter Ziffer II a. und b. bestimmten Preise.	"	2 00
42	Schweinsrippen	à 1/2 kg	0 24
43	Schweinsrücken	"	0 24
44	Fette Gänsebrüste	à Stück	1 00
45	Dachsen- und Kuhzungen	"	1 00
46	Rinder	"	40 00
47	Schweine:		
	a) magere	"	15 00
	b) fette	à 50 kg Schlachtgewicht.	35 00
48	Ferkeln:		
	a) sechswöchige	à Stück	8 00
	b) dreimonatige	"	12 00
	c) fünfmonatige	"	18 00
49	Schafvieh, in den Geest-districten:		
	1. Widder (Schafböcke)	"	3 50
	2. Hammel:		
	a) magere	"	4 00
	b) fette	"	8 00
	3. Mutterschafe	"	5 00
	4. Lämmer	"	1 50
50	Hühner und Hähne	"	0 50

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
51	Junge Hühner und Hähne (Küken)	à Stück	0 25
52	Gänse:		
	a) magere	"	2 00
	b) fette	"	4 00
53	Enten	"	0 75
54	Male	à 1/2 kg	0 25
55	Kleine Male	à Stiege	0 20
56	Bienen	à Korb	4 00
57	Wachs	à 1/2 kg	1 00
58	Brennholz, in den Geest- districten:		
	a) buchen Scheitholz, für den Klaster von 90 Kubikfuß	—	7 50
	b) buchen Rundholz, für ein zweispänniges Fuder . .	—	3 00
	c) anderes Brennholz, für den Klaster	—	4 50
59	Hopfenstangen, in den Geest- districten:		
	a) von Erlen	à Schock	2 00
	b) von Fuhren	"	2 50
60	Bohnenstangen, in den Geest- districten	"	1 30
61	a) Haidekraut (Streuhaide), für ein zweispänniges Fu- der	—	3 00
	b) Haide (Forst-, Deck- oder Baun-) für ein zweispän- niges Fuder	—	5 00
62	Ein Kuhstrick von Hanfheede oder Flachsheede	—	0 13
63	Wagenstränge (Pferdestränge) von Hanf	à Stück	0 25
64	Für das Halten eines Stiers, wenn der Verpflichtete weder ein Sprunggeld noch eine		

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	g.
	andere Vergütung genießt, jährlich	—	75 00
65	Für das Halten eines Ebers, unter gleichen Verhältnissen, jährlich	—	15 00
66	Für die Sommerweide: a) eines Schweines	—	4 75
	b) einer Sau mit Ferkeln, wenn diese bis zum Alter von 3 Monaten mitweiden können	—	8 00
67	Für die Sommerweide eines Kalbes: a) auf Marschland	—	12 00
	b) auf Geest- oder Moorland	—	5 00
68	Für die Sommerweide eines Kindes: a) auf Marschland	—	20 00
	b) auf Geest- oder Moorland	—	9 00
69	Für die Sommerweide einer Kuh: a) auf Marschland	—	40 00
	b) auf Geest- oder Moorland	—	15 00
70	Für die Sommerweide auf Moor- oder Geestland: a) einer Gans	—	1 25
	b) einer Gans mit ihren Küken	—	9 00
71	Für die Winterfütterung: a) eines Schweines	—	6 00
	b) eines Kalbes	—	9 00
	c) eines Kindes	—	9 00
	d) einer Kuh	—	15 00
72	Leinsäen für den Berechtigten auf pflichtigem Lande: für jeden zu säenden Scheffel Leinsaamen	—	7 00

II. Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand.

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geld- werth.	
		M.	ſ	M.	ſ
73	Wenn die Leistung nach Tagen bestimmt ist:				
	I. Wenn der Verpflichtete selbst die erforderlichen Geschirre und Geräthschaften, Wagen, Pflug, Sense, Spaten u. s. w. halten muß:				
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:				
	1. wenn der Verpflichtete am Abend zu Hause kommen kann:				
	a) bei eigener Kost und Fütterung	6	00	4	00
	b) bei freier Kost und Fütterung	4	00	2	67
	Für jedes Pferd mehr wird für den Tag hinzugerechnet:				
	a) bei eigener Fütterung	2	00	1	33
	b) bei freier Fütterung	1	40	0	93
	Für jeden Mann mehr wird hinzugerechnet für den Tag:				
	a) bei eigener Kost .	1	00	0	67
	b) bei freier Kost . .	0	60	0	40
	2. wenn der Dienst an mehreren Tagen nach einander geleistet werden muß, in der Art, daß der Verpflichtete mit				

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geld= werth.	
		M.	ſ	M.	ſ
	dem Gespann die Nacht außerhalb seiner Wohnung bleiben muß: bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag:				
	a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann .	7	50	5	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu .	2	00	1	33
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu .	1	20	0	80
	II. Wenn der Berechtigte den Wagen und die sonstigen Geräthschaften stellen muß, so ist von den unter Ziffer I für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 50 ſ abzuziehen.				
	III. Wenn der Berechtigte Kost und Fütterung geben muß, oder der Verpflichtete dafür eine Vergütung erhält, so sind von den unter Ziffer 1, 2 für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 1 M. 50 ſ abzuziehen.				
74	Für Gras- oder Kornmähen, Torfgraben und Gräbenauswerfen (Schlößen):				
	1. bei eigener Kost	1	30	0	98
	2. bei freier Kost	0	75	0	56
75	Für alle sonstigen Handdienste (insbesondere auch, wenn die				

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geld= werth.	
		M.	§	M.	§
	Art der zu leistenden Dienste überall nicht bestimmt ist):				
	I. der Männer für jeden Tag:				
	1. im Sommer (vom 1. April bis 1. November):				
	a) bei eigener Kost . .	1	00	0	75
	b) bei freier Kost . .	0	50	0	38
	2. im Winter:				
	a) bei eigener Kost . .	0	75	0	56
	b) bei freier Kost . .	0	35	0	26
	II. der Frauen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, für jeden Tag:				
	1. bei eigener Kost . .	0	60	0	45
	2. bei freier Kost . . .	0	30	0	23
	Bei den Diensten Ziffer 74 und 75 macht es keinen Unterschied, ob der Verpflichtete die nöthi- gen Geräthschaften selbst zu hal- ten hat oder nicht.				

III. Preise des Fuhr- und Botenlohns.

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
76	Bei nach Tagen bestimmten Reisetouren, wenn der Verpflichtete Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften selbst halten muß:		
	1. wenn die Reise in einem Tage ge- macht werden kann:		
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:		
	a) bei eigener Kost und Fütterung	6	00
	b) bei freier Kost und Fütterung	4	00
	für jedes Pferd mehr geht hinzu für den Tag:		
	a) bei eigener Fütterung	1	80
	b) bei freier Fütterung	1	30
	für jeden Mann mehr geht hinzu für den Tag:		
	a) bei eigener Kost	1	00
	b) bei freier Kost	0	50
	2. wenn die Reise hin und zurück in einem Tage nicht gemacht werden kann und daher der Pflichtige mit dem Gespann die Nacht außer sei- ner Wohnung zubringen muß:		
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden fol- genden Tag:		
	a) für das Gespann von 2 Pfer- den und mit einem Mann	12	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	4	00
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	2	00

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
77	Bei nach der Ortsentfernung bestimmten Reisediensten, wenn der Pflichtige selbst Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften halten und Kost und Fütterung tragen muß:		
	1. bis zu einer Ortsentfernung von 3 Oldenburger Postmeilen, für jede Meile der Entfernung des Orts:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	2	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	00
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
	2. bei einer Ortsentfernung über 3 Meilen, für die vierte und jede folgende Meile der Entfernung:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	2	50
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	25
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
78	I. Wenn bei den unter Nr. 76 und 77 gedachten Diensten der Berechtigte den Wagen, das Geschirr und die sonstigen Geräthschaften halten muß, oder der Verpflichtete nur Vorspann zu leisten hat, so sind von den unter Nr. 76 und 77 bestimmten Preisen abzurechnen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	0	50
	b) bei nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile	0	18
	II. Wenn bei den unter Nr. 76 Ziffer 2 und Nr. 77 gedachten Diensten der Berechtigte Kost und Fütterung tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von		

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
	den unter Nr. 76 Ziffer 2 und Nr. 77 bestimmten Preisen abzuziehen:		
	a) bei den nach Tagen bestimmten Diensten für jede 24 Stunden . .	1	50
	b) bei den nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	0	50
79	Für Botengehen, einschließlich der dabei vorkommenden Verrichtungen, z. B. das Tragen von Sachen:		
	1. wenn der Verpflichtete sich selbst beköstigen muß:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	1	50
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	0	40
	2. wenn der Berechtigte die Zehrungskosten tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Preisen abzuziehen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	0	50
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile	0	18
80	Für Brieftragen die unter Ziffer 79 bestimmten Preise.		

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 22. October 1899.) 53. Stück.

Inhalt:

- N^o. 94.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. September 1899, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten.
- N^o. 95.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. October 1899, betreffend den Beitrag für Holzgebäude, in denen sich Fisch-Räucherei und -Braterei und dergl. Anlagen befinden, zur Brandkasse.

N^o. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten.
Oldenburg, den 30. September 1899.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 8. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende ergänzende Vorschrift zu §. 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Februar 1894, betreffend Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten:

§. 1.

Abſatz 2.

Der gleichen Anzeigepflicht unterliegen Erkrankungs-



und Todesfälle, welche den Verdacht der Pest oder Cholera erwecken.

Oldenburg, den 30. September 1899.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.

N^o. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag für Holzgebäude, in denen sich Fisch-Räucherei und -Braterei und dergl. Anlagen befinden, zur Brandkasse.

Oldenburg, den 10. October 1899.

Auf Grund der Artikel 1 §. 3 b. und 5 §. 2 Z. 2 des Gesetzes vom 15. August 1861 / 3. Mai 1897, betr. die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:

Holzgebäude, in welchen sich Fisch-Räucherei und -Braterei und die dazu gehörigen Anlagen befinden, sollen als besonders feuergefährlich gelten.

Für dieselben ist der fünffache Beitrag zur Brandkasse zu leisten.

Oldenburg, den 10. October 1899.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.



Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 24. October 1899.) 54. Stück.

Inhalt:

- N^o 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. October 1899, betreffend die Benutzung des Lösches und Ladeplatzes zu Bardenfleth sowie der Kaje zu Dchtum und die dafür zu entrichtenden Gebühren.
- N^o 97. Verordnung vom 20. October 1899, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

N^o 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung des Lösches und Ladeplatzes zu Bardenfleth sowie der Kaje zu Dchtum und die dafür zu entrichtenden Gebühren.
Oldenburg, den 19. October 1899.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868 über die Organisation des Staatsministeriums wird mit Höchster Genehmigung die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung des Lösches und Ladeplatzes zu Bardenfleth sowie der Kaje zu Dchtum und die dafür zu entrichtenden Gebühren, wie folgt, geändert:

I.

Der §. 1 der Ministerial-Bekanntmachung erhält nachstehende Fassung:



Von Schiffen, welche an die Kaje anlegen, um zu laden oder zu löschen, und nicht lediglich zur Beförderung von Personen und deren Reisegepäck dienen, ist ein Kajegeld zu entrichten und zwar:

1. von Schiffen bis zu 25 Kubikmeter Netto-Raumgehalt einschließlich 0,20 M.
2. von größeren Schiffen für jedes fernere volle Kubikmeter Netto-Raumgehalt 0,02 "

Denselben Gebührensätzen unterliegen auch solche Schiffe, welche zwar nicht unmittelbar an die Kaje anlegen, für welche aber das vor der Kaje liegende Deichschaart zu Lösch- oder Ladezwecken benutzt wird.

II.

Zwischen §. 9 und §. 10 der Ministerial-Bekanntmachung wird als §. 9 a folgende Bestimmung eingeschaltet: Jedes Schiff muß den Liegeplatz einnehmen, der ihm vom Kajeaufseher angewiesen ist, und darf den Platz nicht ohne dessen Genehmigung verändern. Die Anordnungen des Kajeaufsehers in Bezug auf die Benutzung der Hafenanstalten sind von den Beteiligten aufs genaueste zu befolgen.

III.

Die unter I festgesetzten neuen Tarifbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Oldenburg, 1899 October 19.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

M u g e n b e c h e r.

N^o. 97.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
 Cutin, den 20. October 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
 verordnen hierdurch, was folgt:

Die nach Unserer Verordnung vom 3. Juli d. J. neugewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums werden auf Sonnabend, den 4. November d. J., in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im Landtagsgebäude mit den Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 22. December d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Cutin, den 20. October 1899.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mußenbecher.



Die hiesige Kirche ist eine der ältesten in
 der Gegend und hat eine sehr schöne
 Ausstattung. Die Orgel ist von
 1700 und die Kanzel von 1750.
 Die Kirche ist ein sehr schönes
 Gebäude und hat eine sehr schöne
 Ausstattung. Die Orgel ist von
 1700 und die Kanzel von 1750.
 Die Kirche ist ein sehr schönes
 Gebäude und hat eine sehr schöne
 Ausstattung. Die Orgel ist von
 1700 und die Kanzel von 1750.
 Die Kirche ist ein sehr schönes
 Gebäude und hat eine sehr schöne
 Ausstattung. Die Orgel ist von
 1700 und die Kanzel von 1750.

Die Kirche ist ein sehr schönes
 Gebäude und hat eine sehr schöne
 Ausstattung. Die Orgel ist von
 1700 und die Kanzel von 1750.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 29. October 1899.) 55. Stück.

Inhalt:

N^o 98. Bekanntmachung des Katholischen Oberschulcollegiums vom 16. October 1899, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Controle des Schulbesuchs und die Bestrafung der Schulversäumnisse.

N^o 98.

Bekanntmachung des Katholischen Oberschulcollegiums, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Controle des Schulbesuchs und die Bestrafung der Schulversäumnisse.

Behta, den 16. October 1899.

Die §§. 31 bis 34 der durch die Bekanntmachung des Katholischen Oberschulcollegiums vom 19. December 1887 erlassenen Bestimmungen über die Controle des Schulbesuchs und die Bestrafung der Schulversäumnisse werden gemäß Verfügung Großherzoglichen Staatsministeriums mit dem 1. Januar 1900 aufgehoben.

Behta, den 16. October 1899.

Katholisches Oberschulcollegium.

Grobmeyer.

Verding.



Verzeichniß

der

Verzeichniß der

XXXII. Band. (erschienen am 20. October 1887. 58. Stück.)

Inhalt:

1. Die Bestimmung der katholischen Oberstudienräthe vom 19. December 1887 über die Bestimmung der Schulverhältnisse und die Bestimmung der Schulverhältnisse am 20. Januar 1888.

2.

Bestimmung der katholischen Oberstudienräthe vom 19. December 1887 über die Bestimmung der Schulverhältnisse und die Bestimmung der Schulverhältnisse am 20. Januar 1888.

Die §§. 31 bis 34 der durch die Bestimmung des katholischen Oberstudienräthes vom 19. December 1887 erlassenen Bestimmungen über die Kontrolle der Schulverhältnisse und die Bestimmung der Schulverhältnisse am 20. Januar 1888.

Wien, den 10. October 1888.

Katholische Oberstudienräthe.

Worms.

Worms.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 29. October 1899.) 56. Stück.

Inhalt:

N^o. 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. October 1899, betreffend Anlegung von Mündelgeld.

N^o. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anlegung von Mündelgeld.

Oldenburg, den 18. October 1899.

Auf Grund des §. 1807 Absatz 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des §. 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt:

1. die Ersparungskasse zu Oldenburg,
2. die Seversche Ersparungskasse zu Sever.

Oldenburg, den 18. October 1899.

Staatsministerium.

Janjen.

Ahlhorn.



Verzeichnis

für das

Verzeichnis der

XXXII. Band (Erschienen am 20. October 1899) 36 Bll.

Inhalt:

1. Die Verfassung des Staatsministeriums vom 18. October 1899, betreffend die Bildung von

Ministern.

Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend die Bildung von
Ministern.
Oldenburg, den 18. October 1899.

Zur Ausführung des §. 1807 Absatz 1 Ziffer 5 des Ver-
fassungsgesetzes und des §. 23 des Gesetzes vom 15. April
1899 zur Ausführung des Verfassungsgesetzes sind
zur Bildung von Ministern für vorgelassen:

1. Die Minister des Innern zu Oldenburg.
2. Die Minister des Aussenwesens zu Sverig.

Oldenburg, den 18. October 1899.

Staatsminister.

W. v. ...

Verlag



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXXII. Band. (Ausgegeben den 15. Novbr. 1899.) 57. Stück.

Inhalt:

- N^o. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend Erlassung einer neuen Dienstanweisung für die Standesbeamten.
- N^o. 101. Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulcollegiums vom 1. November 1899, betreffend Aufhebung der §§. 31 bis 34 der Schulbruchordnung.
-

N^o. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlassung einer neuen Dienstanweisung für die Standesbeamten.

Oldenburg, den 1. November 1899.

Die der Verordnung für das Großherzogthum vom 8. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, als Anlage C beigefügte Dienstanweisung für die Standesbeamten wird mit Höchster Genehmigung sammt den später dazu erlassenen Bestimmungen vom 1. Januar 1900 an aufgehoben.

Den Standesbeamten ist eine neue Dienstanweisung zugegangen.

Oldenburg, den 1. November 1899.

Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Flor.

 Becker.


N^o. 101.

Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulcollegiums, betreffend Aufhebung der §§. 31 bis 34 der Schulbruchordnung.

Oldenburg, den 1. November 1899.

Die in den §§. 31 bis 34 der Schulbruchordnung enthaltenen Bestimmungen, betreffend das Eintreten der Armenverwaltung zur Sicherung des Schulbesuchs (Gesetzblatt Band XXVII Seite 443 f.), werden hierdurch gemäß Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums mit dem 1. Januar 1900 aufgehoben.

Oldenburg, den 1. November 1899.

Evangelisches Oberschulcollegium.

Dugend.

R u f t.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 21. Novbr. 1899.) 58. Stück.

Inhalt:

- N^o. 102. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 14. November 1899, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.
- N^o. 103. Verordnung vom 16. November 1899, betreffend Abänderung der zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassenen Verordnung vom 14. Januar 1884.

N^o. 102.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.
Oldenburg, den 14. November 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes gelten:

- a) als „Gemeindebehörden“ im Falle des §. 31 die Gemeindevorstände,



- b) als „weitere Kommunalverbände“ in den Fällen der §§. 24, 62, 148 und 151 die Amtsverbände, als „Vertretungen der weiteren Kommunalverbände“ im Falle des §. 62 die Amträthe,
- c) als „untere Verwaltungsbehörden“, sowie als „Ortspolizeibehörden“ die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse,
- d) als „höhere Verwaltungsbehörde“ das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 2.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 134 des Invalidenversicherungsgesetzes), die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§. 136 a. a. D.), desgleichen die Verlängerung der Giltigkeitsdauer von Quittungskarten, soweit sie durch Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften angeordnet ist, erfolgen durch die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse.

Die Aemter können die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für eine oder mehrere Gemeinden ihres Bezirks mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern, den Gemeindevorständen übertragen.

Unbeschadet der §§. 148 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes sind die Gemeinden sowie die Amtsverbände befugt, für ihre Bezirke zur Wahrnehmung der vorgedachten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

§. 3.

Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§. 135 und 163 des Invalidenversicherungsgesetzes die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten oder die Verlängerung ihrer Giltigkeitsdauer

erforderlich wird, sind der Vorstand der Versicherungsanstalt und die Controlbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, sowie die Verlängerung ihrer Giltigkeitsdauer vorzunehmen.

§. 4.

Wo das Invalidenversicherungsgesetz für die Erledigung von Streitigkeiten (§§. 23, Absatz 2, und 50) ein förmliches Verfahren nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung vorschreibt, erfolgt die Entscheidung, falls sie dem Staatsministerium, Departement des Innern, zu- steht, durch die bei diesem bestehende Abtheilung für Gewerbesachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich).

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 8. April und 30. Oktober 1890 außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. November 1899.

(L. S.)

Peter.

 Janßen.

 Mügenbecher.


№ 103.

Verordnung, betreffend Abänderung der zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassenen Verordnung vom 14. Januar 1884.

Oldenburg, den 16. November 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 4 der Verordnung vom 14. Januar 1884 erhält nachstehende Fassung:

Die Ausfertigung der im §. 31, Absatz 1 vorgeschriebenen Befähigungszeugnisse für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten von Seedampfschiffen erfolgt im Herzogthum durch das Amt Elsfleth.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. November 1899.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Münzbrock.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 29. Novbr. 1899.) 59. Stück.

Inhalt:

- N^o 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

N^o 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, den 1. November 1899.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, das Folgende angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die zwangsweise Beigängigmachung der, der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden.



Die Strafvollstreckungsbehörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt, ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

§. 2.

Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirkes der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirkes, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. In soweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§. 3.

Die Verwaltungs-Vollstreckungsbehörden haben die ihnen zustehende Zwangsvollstreckung durch die ihnen beigegebenen Vollziehungsbeamten auszuführen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Durch die Justizverwaltung können ausnahmsweise auch Gerichtsvollzieher mit der Ausführung von Verwaltungs-Zwangsvollstreckungen beauftragt werden. Dieselben haben eintretendenfalls nach den für Verwaltungs-Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften und nach den Anweisungen der auftraggebenden Behörden zu verfahren.

§. 4.

Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung des Schuldners (Ansjage) mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. Diese Mahnung kann insbesondere dann

unterbleiben, wenn nach dem Ermessen der Vollstreckungsbehörde die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung den Erfolg der letzteren gefährden würde, oder wenn die Mahnung wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht, oder doch nicht ohne große Schwierigkeit ausführbar erscheint. Die Mahnung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei ihrer Ausführung finden die §§. 6 und 10 bis 16 keine Anwendung.

§. 5.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militärbehörde *) Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und andern militairischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§. 6.

Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustel-

*) Im Einverständnisse mit dem Reichsjustizamte sind von dem Königlich Preussischen, dem Königlich Bairischen, dem Königlich Württembergischen und dem Königlich Sächsischen Kriegsminister für den Bereich der bezüglichen Heereskontingente, sowie von dem Chef der Kaiserlichen Admiralität für den Bereich der Kaiserlichen Marine die aus der nachstehenden, in N^o 150 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers von 1880 abgedruckten Zusammenstellung ersichtlichen

ungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.

§. 7.

Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

B e s t i m

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militairbehörde“
ordnung und der
getroffen worden:

Gesetzesvorschrift. ¹⁾	Unter „Militair“ a. für die Armee.
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>§. 343 (378) der C.=P.=D., §. 48 Absatz 2 der St.=Pr.=D. „Die Ladung einer dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militairbehörde.“</p>	<p style="text-align: center;">Zu I.</p> <p>1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizier-range stehenden Militairärzte, welche im Ver-bande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons etc. stehen, der Commandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons etc.;</p> <p>2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizier-range stehenden Militairärzte der zunächst vorgesetzte Militairbefehlshaber, bezw. wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;</p> <p>3. in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffizier-range stehenden Militairärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie u. s. w. [vergl. §. 158 (172) der C.=P.=D.]).</p>

¹⁾ Die in Klammern nachgefü-gten Zahlen beziehen sich auf die Fassung der betreffenden Gesetze nach der Bekanntmachung des Reichs-kanzlers vom 20. Mai 1898.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

m u n g e n ,

im Sinne der bezüglichlichen Vorschriften der Civilproceß-
Strafproceßordnung,

behörde“ ist zu verstehen:

b. für die Kaiserliche Marine.

Zu I.

1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizier-range stehenden Personen des Soldatenstandes*), welche im Verbands einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des See-Bataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Commandeur des betreffenden Marinetheils resp. der Commandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges;

2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizier-range stehenden Personen des Soldatenstandes der zunächst vorgesetzte Befehlshaber;

3. in Ansehung der Unteroffiziere**), der im Unteroffizier-range stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Militärbehörde (Abtheilung, Compagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde u. s. w.).

*) Mitglieder des Sanitäts-Offizier-Corps, des Maschinen- und Torpedo-Ingenieur-Corps.

**) einschließlich der Deckoffiziere.

§. 8.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militair“ a. für die Armee.
<p>II. §. 345 (380) letzter Absatz der G.-P.-D., §. 50 letzter Absatz der St.-P.-D., welche bestimmen, daß die Vorführung einer, als Zeuge ordnungsmäßig geladenen, aber nicht erschienenen, dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Militairperson durch Ersuchen der Militairbehörde erfolgt.</p>	<p>Zu II.</p> <p>1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militairärzte und oberen Militairbeamten, welche im Verbands eines Regiments oder eines selbstständigen Bataillons re. stehen, der Commandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons re.;</p> <p>2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militairärzte und oberen Militairbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämtlichen unteren Militairbeamten der zunächst vorgesetzte Militairbefehlshaber*), bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militairbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;</p> <p>3. in Betreff derjenigen oberen Militairbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;</p> <p>4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militairärzte und der Gemeinen wie zu I. 3.</p> <p>(Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 (112) der Konfursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militairbehörde ist, gleichmäßige Anwendung.)</p> <p>*) Bei den militairischen Bildungsanstalten der Director.</p>

an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie u. s. w.).

behörde“ ist zu verstehen:

b. für die Kaiserliche Marine.

Zu II.

1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militairbeamten, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Commandeur des betreffenden Marine- theils bezw. der Commandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges;

2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militairbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen — der zunächst vorgesetzte Befehlshaber*);

3. in Betreff derjenigen Militairbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;

4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militairärzte und der Gemeinen wie zu I. 3.

(Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 (112) der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militairbehörde ist, gleichmäßig Anwendung.)

*) Bei den militairischen Bildungsanstalten der Marine der Director, bei den Werften der Ober-Werftdirector.

§. 9.

Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und,

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militair a. für die Armee.“
<p>III. §. 673 (752) der C.=P.=D. „Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militairperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militairbehörde Anzeige erhalten hat.“ „Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militairbehörde zu bescheinigen.“</p>	<p>Zu III. Wie zu II.</p>
<p>IV. §. 699 (790) Abs. 1 der C.=P.=D. „Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und andern militairischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militairbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.“</p>	<p>Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheile oder einer, einem militairischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Commandeur bezw. militairische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Commandant oder Garnisonälteste des Garnisonortes.</p>
<p>V. §. 793 (912) der C.=P.=D. „Soll die Haft“ (wegen Richterscheitens zur Leistung des Offenbarungseides oder</p>	<p>Zu V. Derjenige Militairbefehlshaber, welchem über die betreffende Militairperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militairperson zu den Unteroffizieren oder Ge-</p>

wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Procuristen erfolgen.

behörde“ ist zu verstehen:

b. für die Kaiserliche Marine.

Zu III.

Wie zu II.

Zu IV.

1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Marinetheile oder einer, einem militairischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Commandeur bezw. militairische Chef;
2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Marine-Stationen- Chef, Commandant oder Garnisonälteste;
3. hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Commandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Ober-Werft-director.

Zu V.

Derjenige Befehlshaber, welchem über die betreffende Militairperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militairperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht.

§. 10.

Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 180 bis 186 *) der Deutschen Civilprozessordnung

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militair“ a. für die Armee.
<p>unbegründeter Verweigerung desselben) „gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militairperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesezte Militairbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.“</p>	<p>meinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht; in Bayern derjenige Commandant, welcher Vorstand des gegen die betreffende Militairperson zuständigen Militair=Untergerichts ist; in Württemberg derjenige Militair=Befehlshaber, welchem über die betreffende Militairperson die Gerichtsbarkeit zusteht.</p>
<p>VI. §. 98 Abs. 4, 105 Abs. 4 der Str.=P.=D.</p>	<p>Zu VI. Wie zu IV.</p>
<p>„Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militairischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militairbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwalt) unter deren Mitwirkung . . .“</p>	

*) §. 180. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird. — Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 181. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

gegebenen Vorschriften. Im Falle des §. 182 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungs-ortes statt.

behörde“ ist zu verstehen:

b. für die Kaiserliche Marine.

Zu VI.
Wie zu IV.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind.

§. 182. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu

§. 11.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur im Fall der Dringlichkeit und nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 183. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 184. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen andern in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 181, 182 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 185. Die Zustellung an eine der in den §§. 181, 183 und in dem §. 184 Abs. 1 bezeichneten Personen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, betheilligt ist.

§. 186. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§. 12.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 181, 183 und 184 der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 182 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des §. 10 dieser Ministerial-Bekanntmachung befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 13.

Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

§. 14.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 10. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 12 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

§. 15.

In den Fällen der §§. 199—201 *) der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem andern Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

*) §. 199. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Consuls oder Gesandten des Reichs.

§. 200. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaats gehören, mittelst Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaats.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichsconsulate erfolgen mittelst Ersuchens des Reichskanzlers.

§. 201. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen, oder zu einem mobilen Truppentheile, oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittelst Ersuchens der vorgesetzten Commandobehörde erfolgen.

§. 16.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird. Der Tag der Anheftung ist auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem andern Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht.

§. 17.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

§. 18.

Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners

erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner, noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§. 19.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde oder der Gemeindebehörde erfolgen, in deren Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist dem Schuldner bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. October bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§. 20.

Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen, oder eine Eintragung in eine Pfändungsliste zu bewirken, worin enthalten sein muß:

1. Ort, Zeit und Gegenstand der Handlung;
2. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
3. die Unterschrift dieser Personen, in Ermangelung einer solchen die Angabe des Grundes, aus welchem sie nicht hat beigebracht werden können, und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung, oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
4. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

§. 21.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und in das Protokoll, beziehungsweise in die Pfändungsliste aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls, beziehungsweise einen Auszug aus der Pfändungsliste zustellen zu lassen.

§. 22.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen ist, oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist, oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

§. 23.

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. 25.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn er entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheines nachweist, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Erhebung zuständige Stelle eingezahlt ist.

§. 26.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstände ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden, und falls diese denselben als begründet nicht anerkennt, im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vor-



schriften der §§. 769, 770 *) der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§. 27.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt, oder wird glaub-

*) §. 769. Das Proceßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§. 767, 768 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Proceßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 770. Das Proceßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen, oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 718 entsprechende Anwendung.

haft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Erhebung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 900—915 *) der Deutschen Civilprozeßordnung; jedoch

*) §. 900. Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Die Anwesenheit des Gläubigers in dem Termin ist nicht erforderlich.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Beschluß über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Eidesleistung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist.

§. 901. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§. 902. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftortes beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrage ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

§. 903. Ein Schuldner, welcher den im §. 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides wegen

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Eidesleistung fünf Jahre verstrichen sind.

§. 904. Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

§. 905. Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

§. 906. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§. 907. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§. 908. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§. 909. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 911. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat voranzuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des

solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 28.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 29.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§. 913. Die Haft darf die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der 6 Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

§. 914. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im §. 807 erwähnten Offenbarungseides eine Haft von 6 Monaten vollstreckt ist, kann auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit Beendigung der Haft fünf Jahre verstrichen sind.

§. 915. Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichniß derjenigen Personen zu führen, welche vor ihm den im §. 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen welche wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnisse zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

Nach Ablauf der im §. 903 Abs. 2 oder der im §. 914 Abs. 2 bezeichneten Frist ist die Eintragung dadurch zu löschen, daß der Name unkenntlich gemacht wird.

Die Einsicht des Verzeichnisses ist Jedem gestattet.

§. 30.

Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des §. 771 der Deutschen Civilproceßordnung widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Fall der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

§. 31.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. Die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräthe auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
3. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände;
4. bei den Wittwen und den minderjährigen Erben der unter Nr. 3 bezeichneten Personen, wenn sie das

- Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;
5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth;
 6. das vorgeschriebene Feuer-, Lösch- und Rettungsgeräth;
 7. Trauringe;
 8. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren, sowie Ärzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
 9. bei Offizieren, Militairärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Ärzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
 10. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
 11. Orden und Ehrenzeichen;
 12. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
 13. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, sowie die Familienpapiere;
 14. diejenigen Sachen, deren Pfändung durch Reichsgesetze ausgeschlossen ist; (s. z. B. §. 20 des Gesetzes vom 28. October 1871 über das Postwesen

- des Deutschen Reichs: das Inventarium der Posthaltereien);
15. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen nothwendige Hülfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
 16. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

§. 32.

Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrathe gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werthe außer allem Verhältnisse steht.

§. 33.

Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im §. 811 Nr. 4 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, soll ein landwirthschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände mehr als eintausend Mark beträgt oder denjenigen Betrag übersteigt, welchen das Staatsministerium, Departement der Justiz, nach §. 873 Abs. 2 der Civilprozeßordnung bestimmt hat.

§. 34.

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Voll-

ziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern'; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 35.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt, sofern nicht nach §. 41 eine Ausnahme eintritt, in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde ist der Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Bewohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 25 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung, desgleichen die Bestimmungen des §. 1239 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§. 36.

Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§. 817, 818*) der Deutschen Civilprozeßordnung zu verfahren.

*) §. 817. Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Ausruf vorausgehen; die Vorschriften des §. 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedin-

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigern-
den Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 37.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold-
oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zu-
schlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Ver-
kauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher
den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 38.

Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen-
oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tagescourse
zu verkaufen und wenn sie einen solchen Preis nicht haben,
nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 39.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch
nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig.
Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte er-

gungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestim-
mung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Abliefe-
rung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache ander-
weit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote
nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall; auf den Mehrerlös hat er
keinen Anspruch.

Wird der Zuschlag dem Gläubiger ertheilt, so ist dieser von der
Verpflichtung zur baaren Zahlung soweit befreit, als der Erlös nach
Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung zu
verwenden ist, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch
Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzu-
wenden. Soweit der Gläubiger von der Verpflichtung zur baaren
Zahlung befreit ist, gilt der Betrag als von dem Schuldner an den
Gläubiger gezahlt.

§. 818. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur
Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangs-
vollstreckung hinreicht.

folgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 40.

Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Cours gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers, bezw. die Wiederincourse-
setzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 41.

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

§. 42.

Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in das Protokoll oder die Pfändungsliste aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher alsbald Mittheilung von der ferneren Pfändung zu machen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung

eine bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§. 43.

Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämtlichen Beteiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 872—882*) der Deutschen Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

*) Deutsche Civilprozeßordnung:

Vertheilungsverfahren.

§. 872. Das Vertheilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht hinreicht.

§. 873. Das zuständige Amtsgericht (§§. 827, 853, 854) hat



C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 44.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der beteiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Capital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

§. 874. Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Theilungsplan angefertigt.

Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Theilungsplanes der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

§. 875. Das Gericht hat zur Erklärung über den Theilungsplan, sowie zur Ausführung der Vertheilung einen Termin zu bestimmen. Der Theilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termine ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

§. 876. Wird im Termine ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben betheiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Planes insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

§. 877. Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist, noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Plans einverstanden sei.

Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Dritt-

Widersprüche betheiltigt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§. 878. Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet. Die Befugniß des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.

§. 879. Die Klage ist bei dem Vertheilungsgerichte und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirk das Vertheilungsgericht seinen Sitz hat.

Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der erhobenen und in dem Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in Betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämtlichen betheiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Vertheilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

§. 880. In dem Urtheile, durch welches über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Theil der Masse auszuführen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Plans und ein anderweites Vertheilungsverfahren in dem Urtheile anzuordnen.

§. 881. Das Versäumnisurtheil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.

§. 882. Auf Grund des erlassenen Urtheils wird die Auszahlung oder das anderweite Vertheilungsverfahren von dem Vertheilungsgericht angeordnet.

schuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§. 45.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

§. 46.

Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer der Pfändungsverfügung die Uebergabe des Hypothekenbriefes an Denjenigen erforderlich, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt. Wird die Uebergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief wegnimmt. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung ist in Gemäßheit des §. 67 zu beantragen.

Wird die Pfändungsverfügung vor der Uebergabe des Hypothekenbriefes oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im §. 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Leistungen handelt. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des §. 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Pfändung der Hauptforderung.

§. 47.

Die gepfändete Geldforderung ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörde zur Einziehung zu überweisen; die-

selbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

§. 48.

Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Die Ueberweisungsverfügung gilt, auch wenn sie mit Unrecht erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntniß des Drittschuldners gelangt.

Zur Ueberweisung einer gepfändeten Forderung, für welche eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung der Ueberweisungsverfügung an Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist zur Ueberweisung an Zahlungsstatt die Eintragung der Ueberweisung in das Grundbuch erforderlich. Die Eintragung ist in Gemäßheit des §. 67 zu beantragen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Ueberweisung der Ansprüche auf die im §. 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Leistungen handelt. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des §. 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Ueberweisung der Hauptforderung.

Bei einer Sicherungshypothek der im §. 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn Derjenige, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, die Ueberweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungsstatt beantragt.

Der Schuldner ist verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungs-

fälle sind dieselben auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseides dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden, gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichtes und das Verfahren finden die Vorschriften des §. 27 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des §. 47 zu überweisen.

§. 49.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im §. 42 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§. 841—843*) der Deutschen Civilprozeßordnung finden Anwendung.

§. 50.

Schon vor der Pfändung kann die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung, daß dadurch wie durch einen Arrest ein Pfandrecht begründet wird, sofern die Pfändung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§. 51.

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 44—50 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

*) §. 841. Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. 842. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§. 843. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

§. 52.

Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§. 53.

Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Ist der Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Uebergange des Eigenthums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

§. 54.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 und vom 29. März 1897*);

*) Reichsgesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes (unter Berücksichtigung der durch das Reichsgesetz vom 29. März 1897 erfolgten Abänderung).

§. 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Er-

2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach §. 844 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner

werbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlagnahme belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (Die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen.), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3. auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge;
4. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesamtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß,

aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

4. die aus Kranken-, Hülfss- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Klassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6. das Dienst Einkommen der Militairpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Dienst Einkommen der Offiziere, Militairärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, so-

wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf Ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§. 4a. Auf die Beitreibung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den im §. 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht der Vergütung (§§. 1, 3) bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltungspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

wie der Aerzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Hierbei kommen aber noch folgende Bestimmungen zur Geltung:

- a) Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Dienst-
einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge
die Summe von fünfzehnhundert Mark für das
Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der
Pfändung unterworfen;
- b) die nach §. 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen
einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit
zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfän-
dung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe
von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt;
- c) bei der Beitreibung von öffentlichen Abgaben und
Gebühren, von Disciplinarstrafen und von solchen
Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienst-
behörde festgesetzt sind, kommen die Vorschriften der
Nr. 8 rücksichtlich des Dienst-
einkommens der Beam-
ten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen
Unterrichtsanstalten nicht zur Anwendung;
- d) die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienst-
aufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offi-
ziere, Militairärzte und Militairbeamten sind weder
der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung,
ob und zu welchem Betrage ein Dienst-
einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

§. 55.

Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vor-
schriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie
übertragbar ist.

Eine nach §. 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.

§. 56.

Der Pflichttheilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Das Gleiche gilt für den nach §. 528 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes.

§. 57.

Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichtes gepfändet, so finden die Vorschriften der §§. 853—856*) der Deutschen Civilproceßordnung entsprechende Anwendung.

*) §. 853. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

§. 854. Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlüsse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderung nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfän-

In Ermangelung eines nach §§. 853, 854 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

§. 58.

Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in

dung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Vertheilung, als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sache unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgerichte anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§. 855. Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

§. 856. Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§. 853—855 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem Anderen überlassen werden kann, sofern durch anderweite Pfändung keine Zahlung zu erlangen ist, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

§. 59.

Auf die Zwangsvollstreckung in den Antheil an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe (Schiffspart) finden die Bestimmungen des §. 58 mit folgenden Abweichungen Anwendung.

Die Pfändungsverfügung soll dem Korrespondentrheder zugestellt werden. Die Pfändung wird auch mit dieser Zustellung wirksam.



Die Vollstreckungsbehörde soll der Registerbehörde von der Erlassung der Pfändungsverfügung unverzüglich Mittheilung machen.

Vor Anordnung der Veräußerung hat die Vollstreckungsbehörde einen Auszug aus dem Schiffsregister einzuziehen.

Ergiebt der Auszug aus dem Schiffsregister, daß die Part mit einem Pfandrecht belastet ist, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vertheilung des Erlöses erfolgt in diesem Falle nach den Bestimmungen der §§. 873—882 der Deutschen Civilprozeßordnung; Forderungen, für die ein Pfandrecht an der Part eingetragen ist, sind nach dem Inhalt des Schiffsregisters in den Theilungsplan aufzunehmen.

§. 60.

Der Antheil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen einer nach §. 705 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingegangenen Gesellschaft ist der Pfändung unterworfen. Der Antheil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.

Die gleichen Vorschriften gelten für den Antheil eines Miterben an dem Nachlaß und an den einzelnen Nachlaßgegenständen.

§. 61.

Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist der Antheil eines der Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Antheilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Antheil an dem Gesamtgute zu Gunsten der Gläubiger des Antheilsberechtigten der Pfändung unterworfen.

§. 62.

Das Recht, welches bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann an dem eingebrachten Gute zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemann erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes sind der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der in den §§. 1384—1387 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Verpflichtungen des Ehemanns, zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.

§. 63.

Das Recht, welches dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt von den ihnen nach den §§. 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.

Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des §. 62 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in den §§. 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

§. 64.

Ist der Schuldner als Erbe nach §. 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen der Erbschaft der Pfändung

nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner nach §. 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlassgläubigers oder ein auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Antheil eines Abkömmlings an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach §. 1513 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches einer Beschränkung der im Abs. 1 bezeichneten Art unterliegt.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 65.

Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe.

Die Zwangsvollstreckung in den Bruchtheil eines Grundstücks oder einer Berechtigung ist nur zulässig, wenn der Bruchtheil in dem Antheil eines Miteigentümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit welchem der Bruchtheil als solcher belastet ist.



§. 66.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht erstreckt.

Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im Uebrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

§. 67.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung nach den für diese bestehenden gesetzlichen Bestimmungen; sie ist, abgesehen von dem Antrage auf zwangsweise Eintragung einer Hypothek, nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist durch die Vollstreckungsbehörde beim Amtsgerichte zu stellen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach der Vorschrift des ersten Absatzes unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts.

IV. Arrest.

§. 68.

Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vor-

schriften dieser Bekanntmachung und des Gesetzes, zu dessen Ausführung dieselbe erlassen ist.

Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

§. 69.

Die Kosten sind nach folgendem Tarif und unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

1. Für jede Mahnung (Anfrage), welche nicht mittelst der Post erfolgt, wenn die Schuld beträgt:
 - a) weniger als 3 *M.* 10 *§.*
 - b) 3 *M.* bis 100 *M.* einschl. 20 *§.*
 - c) 100 *M.* und mehr 50 *§.*

Kommt in einer Rückstandsliste derselbe Schuldner mehrmals vor, dann werden die verschiedenen Pöste zusammengerechnet.

Für die Mahnung durch die Post werden die Portogebühren berechnet.

2. Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden, einschl. der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen: wenn die Schuld beträgt:

a) bis 75 <i>M.</i> einschl.	50 <i>§.</i>
b) über 75 <i>M.</i> bis 150 <i>M.</i> einschl.	1 <i>M.</i> — "
c) über 150 <i>M.</i> bis 225 <i>M.</i> einschl.	1 " 50 "
d) über 225 <i>M.</i> bis 300 <i>M.</i> einschl.	2 " — "
e) über 300 <i>M.</i> bis 450 <i>M.</i> einschl.	3 " — "
f) über 450 <i>M.</i>	4 " — "

Der Anspruch auf die Pfändungsgebühren ist begründet, sobald der betreffende Offizial die Aus-

führung des Pfändungsauftrages begonnen hat. Hat der Schuldner Zahlungsfrist erhalten oder seine Schuld bezahlt, nachdem der Auftrag zur Pfändung bereits an den betreffenden Offizial abgegeben worden, so hat er die obigen Pfändungsgebühren dann zur Hälfte zu bezahlen, wenn er den Offizial hiervon nicht eher benachrichtigt hat, als bis derselbe sich zur Ausführung der Pfändung auf den Weg begeben hatte.

3. Für die öffentliche Bekanntmachung wegen Verkaufs der Pfandstücke:

a) wenn die Schuld nicht mehr als 30 *M.* beträgt: nichts;

b) wenn die Schuld über 30 *M.* beträgt 50 *ſ.*

4. Für die Aushängung einer Bekanntmachung im Gitterkasten, einschl. der Abnahme und Rücksendung mit Attest:

für jedes Proklam und für jede begonnene Woche, während welcher dasselbe ausgehängt bleibt, 30 *ſ.*

5. Für den Auftrag zur Abhaltung des Verkaufs durch den Vollziehungsbeamten oder die sonstige damit beauftragte Person,

a) wenn die Schuld nicht mehr als 30 *M.* beträgt: nichts;

b) wenn die Schuld über 30 *M.* beträgt 50 *ſ.*

6. Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen, einschl. der hierdurch veranlaßten Zustellungen und Protokolle, und der Beforgung des dazu Erforderlichen:

wenn die Schuld beträgt:

a) bis 75 *M.* 1 *M.* 50 *ſ.*,

b) über 75 *M.* bis 300 *M.* 2 " — "

c) über 300 *M.* 3 " — "

Wenn der betreffende Offizial an demselben Tage und in derselben Gemeinde mehrere Verkäufe

abgehalten hat, werden für jeden Verkauf nur zwei Drittel der obigen Gebühren berechnet.

Hat der Schuldner Zahlungsfrist erhalten oder seine Schuld bezahlt, nachdem der Auftrag zum Verkauf der Pfandstücke bereits an den betreffenden Offizial abgegeben worden, so hat er die obigen Gebühren dann zur Hälfte zu bezahlen, wenn er den Offizial hiervon nicht eher benachrichtigt hat, als bis derselbe sich zur Ausführung des Verkaufs auf den Weg begeben hatte.

- | | | |
|--|----|-----|
| 7. Für jede Abschrift eines Protokolls | 10 | fl. |
| 8. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche
Zustellung, welche nicht nach <i>Nr.</i> 2 und 6
unentgeltlich zu leisten ist | 30 | „ |
| 9. Gebühren der bei einer Pfändung zugezoge-
nen Zeugen | 20 | „ |

Allgemeine Bestimmungen.

- a) Die zur Zahlung der Gebühren Verpflichteten haben außer denselben auch die sonstigen durch die Zwangsvollstreckung veranlaßten baaren Kosten, namentlich das Porto, die Gebühren der Sachverständigen (§§. 33, 34), die Kosten des Transports und der Aufbewahrung der Pfandstücke, die Kosten der Abertnung (§. 39) u. s. w. zu ersetzen.
- b) Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.
- c) Die Gebühren fließen in die Landeskasse, soweit sie nicht nach bestehenden Bestimmungen den bei der Zwangsvollstreckung thätigen Personen zukommen.

§. 70.

Von den in dem Pfandverkauf gelösten Geldern zieht der solcher Verkauf besorgende Offizial den Betrag seiner

Gebühren und etwa von ihm bestrittener baarer Auslagen ab und überliefert den Rest der Vollstreckungsbehörde.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden zunächst die aus dem Transport und der Aufbewahrung der Pfandstücke erwachsenen Auslagen, alsdann die den mit der Vollstreckung bezw. der Versteigerung beauftragten Offizialen begleichen- den Gebühren, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt. Der Rest ist zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden, ein nach Befriedigung desselben verbleibender Ueberschuß aber an den Schuldner zurückzuzahlen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 71.

Diese Bekanntmachung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1882, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen, außer Kraft.

Oldenburg, den 1. November 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 5. Decbr. 1899.) 60. Stück.

Inhalt:

N^o 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. November 1899, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Butjadingen.

N^o 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Butjadingen.

Oldenburg, den 20. November 1899.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Butjadingen angeordnet, daß im Bezirke dieses Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. September 1900 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungs-Kommission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und der Artikel 4 bis 6 des genannten Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft. Die auf Grund des

Artikels 3 des Gesetzes erlassene Röhrunqsordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 20. November 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Jansen.

Münzebrock.

Eberköhrungsordnung

für

den Amtsverband Butjadingen.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Butjadingen bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Butjadingen zu. Die Oheraufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne und vier Mitgliedern (Achtsmännern) besteht, von denen einer bei Verhinderung des Obmannes als dessen Stellvertreter eintritt. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen,
- b) die dem Verbande überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu vertheilen,
- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röh-
rungs-Kommission (Artikel 6) die Röh-
rung der Eber
vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige der übrigen Mitglieder und der Ersatzmänner durch den Amtrath. Der Amtrath bestimmt zugleich aus den zu Mitgliedern der Verbands-Kommission Gewählten den Stellvertreter des Obmannes und ein drittes Mitglied der Röh-
rungs-Kommission.

Die Mitglieder der Verbands-Kommission, mit Ausnahme des Obmannes, und die Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen; auch kann ein



solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes wenigstens einmal im Jahr. Auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder muß eine außerordentliche Versammlung berufen werden.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Röhungs-Kommission besteht aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter und einem dritten Mitgliede der Verbands-Kommission, welches vom Amtrath hierzu bestimmt ist (Artikel 4 §. 1).

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Röhung, führt das Protokoll über die gefassten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben, — bei Abföhrung unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher oder der Post.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Ersatzmann (Artikel 3 §. 1) noch geladen werden kann.

§. 4. Bei Verhinderung eines Mitgliedes und dessen Ersatzmannes können aushülfweise auch andere Mitglieder der Verbands-Kommission zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeköhrt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Röhung auch die Verhältnisse im Verbande, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. September bis zum 15. October, und zwar an 3 passend belegenen Orten des Verbandes.

Den einzelnen Eberbesitzern bleibt bei der Vorführung ihrer Eber die Auswahl eines dieser Orte überlassen.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Röhrun=Kommission alle der Röh rung unterworfenen Eber des Verbandes vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Die Zeit und die Orte der Hauptföhrung und der etwaigen regelmäßigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Einzelne Nachföhrungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.

§. 3. Für jeden bei der Haupt= oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anföhrung in einem von dem Obmanne angelegten besonderen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu bezahlen.

§. 4. Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Nachföhrungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugestellt.

Artikel 10.

Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Röhrun=Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Röhrun=Kommission zurückgenommen

werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Röhungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeköhrt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisions-Röhrung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch die Verbands-Kommission.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisions-Röhrung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *S.* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenuzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisions-Röhrung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisions-Röhrung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeköhrt, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abköhrungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Röhungs-Kommission und der Revisions-Kommission erhalten bei Reisen zum Zwecke der Röhung 4 *M.* Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 2 *M.* hinzugehen, und an Transportkosten bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *g* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Borrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Röhungs-Verbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Kommission.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 9. Decbr. 1899.) 61. Stück.

Inhalt:

- N^o 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1899, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- N^o 107. Verordnung vom 2. December 1899, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf den äußeren Bezirk der Stadtgemeinde Jever.

N^o 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 30. November 1899.

In Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apo-



theken, wird hiermit unter Hinweisung auf §. 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs bestimmt, daß

1. in dem der erwähnten Bekanntmachung beigefügten Verzeichnisse hinter Herba Hyoseyami: „Heroinum et ejus salia — Heroïn und dessen Salze 0,015 g“,
2. im §. 4 Abs. 1 der Bekanntmachung hinter Morphin „Heroïn“,
3. im §. 4 Abs. 2 hinter
 - a) Morphin in der ersten Zeile „Heroïn“ und mit Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen“ in „oder deren“,
 - b) hinter „an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g“ — „an Heroïn oder dessen Salzen 0,015 g“ einzuschieben ist.

Oldenburg, den 30. November 1899.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Sansen.

Münzbrock.

N^o. 107.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf den äußeren Bezirk der Stadtgemeinde Jever.

Oldenburg, den 2. December 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-



marſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Knipphaufen zc. zc.,
 verordnen auf Grund des Artikels 12 des Geſetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zuſtimmung der Gemeindevertretung:

Das Geſetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch das Geſetz vom 27. April 1897, betreffend Abänderung dieſes Geſetzes, feſtgeſtellten Faſſung, wird auf den äußeren Bezirk der Stadtgemeinde Zever anwendbar erklärt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 2. December 1899.

(L. S.)

Peter.

Sanſen.

Wünzbrock.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 14. Decbr. 1899.) 62. Stück.

Inhalt:

- N^o 108. Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg vom 1. December 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
 N^o 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 1. December 1899, betreffend die Hinterlegungsordnung für das Herzogthum Oldenburg.

N^o 108.

Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
 Oldenburg, den 1. December 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
 verordnen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896, was folgt:

§. 1.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§. 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), und die Ge-



nehmung einer Aenderung der Satzung eines solchen Vereins (§. 33 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfolgt durch das Staatsministerium.

§. 2.

Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister (§. 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder gegen die Eintragung einer Aenderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (§. 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist zuständig:

im Herzogthum Oldenburg:

das Amt (Stadtmagistrat der Städte I. Klasse),
in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat,

in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld:
die Regierung.

§. 3.

In den Fällen des §. 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins in erster Instanz:

im Herzogthum Oldenburg:

die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbefachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich), welche dabei die Bezeichnung „Abtheilung für Vereinsfachen“ zu führen hat,

in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld:
die Regierung.

§. 4.

Als Rekursinstanz in den Fällen des §. 62 Abs. 2 und des §. 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt die Abtheilung für Vereinsfachen (§. 3) ein.



§. 5.

Die Genehmigung zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung (§. 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird von dem Staatsministerium erteilt.

§. 6.

Die Umwandlung des Zwecks oder die Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung (§. 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschieht von dem Staatsministerium.

§. 7.

Die Bewilligung einer der im §. 1322 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Befreiungen von Ehehindernissen,

die Ertheilung einer Ehelichkeits-Erklärung gemäß §. 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie

die Bewilligung einer Befreiung von den Erfordernissen des §. 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Annahme an Kindesstatt gemäß §. 1745 daselbst

bleiben Unserer Entscheidung vorbehalten.

§. 8.

Ueber die Befreiung vom Aufgebot hat
im Herzogthum Oldenburg
das Staatsministerium, Departement der Justiz,
in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld
die Regierung
zu entscheiden.

§. 9.

Die Gesuche um Bewilligung einer Befreiung von Ehehindernissen und vom Aufgebote sind im Herzogthum bei dem Amte — in den Städten I. Klasse bei dem Magistrate —, in dessen Bezirke die Ehe geschlossen werden soll, einzurei-

chen und von diesem mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium, Departement der Justiz, vorzulegen. In den Fürstenthümern sind die Gesuche bei den Regierungen einzureichen und die Gesuche um Befreiung von einem Ehehindernisse sind von diesen gleichfalls dem Staatsministerium, Departement der Justiz, mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Wenn für eine Ehe, die nicht im Gebiete des Großherzogthums geschlossen werden soll, die Befreiung von einem Ehehindernisse zu erbitten ist, so ist das Gesuch unmittelbar beim Staatsministerium, Departement der Justiz, einzureichen.

§. 10.

Die Anträge auf Ehelichkeits-Erklärung sind bei dem Staatsministerium, Departement der Justiz, einzureichen.

§. 11.

Die Gesuche um Bewilligung einer Befreiung von den Erfordernissen des §. 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Annahme an Kindesstatt sind, falls ein Amtsgericht des Großherzogthums für die Bestätigung des Vertrages, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen werden soll, zuständig ist, bei diesem, andernfalls unmittelbar bei dem Staatsministerium, Departement der Justiz, einzureichen.

Ist das Gesuch beim Amtsgericht einzureichen, so ist es von diesem mit gutachtlichem Berichte dem Oberlandesgerichte einzusenden, das es mit seinem Gutachten dem Staatsministerium, Departement der Justiz, vorzulegen hat.

§. 12.

Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ in den Vorschriften über den Fund (§§. 965 bis 977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist im Herzogthum Oldenburg und im Fürsten-

thum Lübeck der Gemeindevorstand, im Fürstenthum Birkenfeld der Bürgermeister zu verstehen.

§. 13.

Die nach den §§. 980, 981 und 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Landesbehörden und Landesanstalten, von Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten, sowie von dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, in Fundsachen u. s. w. zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amts- bezw. Betriebsstelle und, sofern die gefundenen u. Gegenstände den Werth von drei Mark übersteigen, außerdem durch Einrückung in die zu den amtlichen Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen erlassen.

§. 14.

Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in die Amtsblätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

§. 15.

Der Artikel 2 der Verordnung für das Großherzogthum vom 8. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkun-



derung des Personenstandes und die Eheschließung, wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. December 1899.

(L. S.)

Peter.

Tausen. Flor.

Becker.

N^o. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend die Hinterlegungsordnung für das Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, den 1. December 1899.

Auf Grund des §. 42 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs wird die nachstehende

Hinterlegungsordnung für das Herzogthum Oldenburg

bekannt gemacht.

Oldenburg, den 1. December 1899.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Flor.

Becker.

Hinterlegungsordnung für das Herzogthum Oldenburg.

In Gemäßheit des §. 42 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs werden folgende Vorschriften über die Hinterlegungen erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Diese Hinterlegungsordnung gilt für alle von den Gerichten oder anderen Behörden angeordneten, sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Hinterlegungen mit alleiniger Ausnahme der Kostenvorschüsse im gerichtlichen Verfahren (vgl. §. 4 und 6 der Anweisung für die Berechnung u. der Gerichtskosten bei den Gerichten des Herzogthums Oldenburg).

In den beim Depositum des Landgerichts Oldenburg noch anhängigen Sachen behält es bis zu deren Erledigung bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

§. 2. Zur Hinterlegung geeignet sind nur Geld, Kostbarkeiten, Werthpapiere und sonstige Urkunden.

§. 3. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so ist die Verwaltung der Hinterlegungsstelle bei der Geschäftsvertheilung einem derselben zu übertragen.

§. 4. Ueber die Hinterlegungen werden bei jeder Hinterlegungsstelle 2 Hauptbücher geführt:

1. ein Hauptbuch A, betreffend die Hinterlegung von Geld nach Formular 1;
2. ein Hauptbuch B, betreffend die Hinterlegung von Kostbarkeiten, Werthpapieren und sonstigen Urkunden nach Formular 2.



Diese Hauptbücher hat der Gerichtsschreiber unter Ver-
schluß zu halten.

§. 5. Die neu anzulegenden Hauptbücher sind mit
den Buchstaben A bezw. B und der fortlaufenden Nummer
der Bände zu versehen. Die Seiten eines neuen Bandes
sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen; die erste und
letzte Seite ist von dem Amtsrichter zu beglaubigen und
zwar die letzte Seite unter Vermerkung der in dem Buche
enthaltenen Seitenzahl.

§. 6. Außerdem ist bei jeder Hinterlegungsstelle ein
Registerbuch nach Formular 3 und ein Sportelbuch nach
Formular 4 zu führen.

§. 7. Die Führung sämtlicher Bücher liegt, soweit
nicht in dieser Hinterlegungsordnung etwas Besonderes be-
stimmt ist, dem Gerichtsschreiber ob.

§. 8. Die zu einer Sache gehörigen hinterlegten
Gegenstände sind ohne Vermischung mit anderen Gegen-
ständen aufzubewahren und mit einer genauen Bezeichnung
der Sache zu versehen.

§. 9. Die hinterlegten Gegenstände sind vom Amts-
richter und Gerichtsschreiber gemeinschaftlich entgegenzuneh-
men und unter gemeinschaftlichem Verchluß aufzubewahren.

§. 10. Die Hinterlegungsstelle ist nicht verpflichtet

1. die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere
zu überwachen,
2. für die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Ge-
winn-Antheilscheine oder der Beträge fälliger Zins-,
Renten- oder Gewinn-Antheilscheine von Amtswegen
zu sorgen.

§. 11. Jede durch Heirath der Empfangsberechtigten,
durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände
eingetretene Aenderung in der Empfangsberechtigung ist der
Hinterlegungsstelle von einem Betheiligten schriftlich oder
zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzuzeigen.

II. Verfahren bei der Hinterlegung.

§. 12. Der Hinterleger hat bei der Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in 2 Ausfertigungen zu überreichen.

Die Erklärung muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort auch dieser Person;
2. ein genaues und vollständiges Verzeichniß der zu hinterlegenden Gegenstände; Werthpapiere sind nach ihrem Namen, der Nummer, dem Jahre der Ausstellung, dem Nennbetrage, dem Zinsfuße, dem Tage der Fälligkeit der Zinsen oder Gewinn-Antheilscheine, und zutreffenden Falls unter Angabe der mithinterlegten Zins- oder Gewinn-Antheilscheine und Erneuerungsscheine zu bezeichnen, Schulddokumente aber mit einem die etwaige Ingressation bezw. Eintragung in das Grundbuch bezeichnenden Zusätze nach Namen des Ausstellers, Ort und Zeit der Ausstellung, Betrag, Zinsfuß und Fälligkeitstermin zu verzeichnen;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, zu welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

Wird die Hinterlegung auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung einer Behörde beantragt, so ist, wenn dasselbe Amtsgericht diese Behörde ist, eine Bezugnahme auf die betreffenden Akten hinzuzufügen, sonst aber eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung anzulegen.

Soweit thunlich ist auch die Person, an welche die Rückgabe erfolgen soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

In Vormundschafts- und Pflugschaftsachen ist an Stelle der Erklärung lediglich ein Verzeichniß der zu hinterlegenden Gegenstände nach Formular 5 einzureichen. Die Formulare sind den Vormündern und Pflegern nach Bedarf kostenfrei zu liefern. Etwaige später in derselben Sache zu hinterlegende Gegenstände sind in dasselbe Verzeichniß einzutragen; reicht dasselbe nicht aus, so ist ein neuer Bogen anzuhäften. Das Hinterlegungsgeſuch kann auch zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden, auch hat der Gerichtsschreiber den Vormündern und Pflegern bei Anfertigung des Verzeichnisses auf Verlangen behülflich zu sein.

§. 13. Es kann jedoch auch vor der Hinterlegung ein Gesuch um Annahme bei der Hinterlegungsstelle schriftlich eingereicht werden. Demselben ist die nach §. 12 erforderliche Erklärung in doppelter Ausfertigung beizufügen.

§. 14. Steht der beabsichtigten Hinterlegung ein Hinderniß entgegen, so hat das Amtsgericht dies Demjenigen, welcher zu hinterlegen beabsichtigt, sofort, und im Falle des §. 13 binnen einer Frist von 3 Tagen nach Eingang des Gesuchs zu eröffnen. Anderenfalls ist dem Hinterlegungsantrage stattzugeben und im Falle des §. 13 ebenfalls binnen einer Frist von 3 Tagen dem Antragsteller zu eröffnen, daß die Hinterlegung erfolgen könne.

§. 15. Die Hinterlegung kann mittels portofreier Einſendung durch die Post geschehen. In diesem Falle geschieht die Ueberſendung auf Gefahr des Hinterlegers.

§. 16. Wenn bei Kostbarkeiten, die hinterlegt werden sollen, der Schätzungswerth nicht feststeht, so kann die Hinterlegungsstelle dieselben durch einen Sachverständigen abschätzen lassen. Die hierdurch veranlaßten Kosten hat der Hinterleger bei der Hinterlegung zu entrichten.

§. 17. Nach Empfangnahme der zu hinterlegenden Gegenstände haben der Amtsrichter und Gerichtsschreiber sofort die Hinterlegung in die Hauptbücher einzutragen und erst hiernach dem Hinterleger auf der einen Ausfertigung der Erklärung oder des Verzeichnisses (§. 12) zusammen eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung auszustellen. Den Unterschriften ist das Gerichtssiegel beizudrücken. In der Bescheinigung ist die Seite des Hauptbuchs, wo die Hinterlegung verbucht ist, anzugeben. Hinterlegte Geldsummen sind außer mit Ziffern auch mit Buchstaben zu verzeichnen.

Die andere Ausfertigung ist mit einer gleichlautenden Bescheinigung, jedoch ohne Beidrückung eines Siegels, zu versehen.

§. 18. Die im §. 17 am Ende gedachte Ausfertigung ist dann zu den Akten über diejenige Rechtsangelegenheit zu legen, auf welche die Hinterlegung sich bezieht. Wird jedoch die Angelegenheit beim Amtsgericht erst durch das Hinterlegungs-gesuch anhängig, so sind darüber besondere Akten zu bilden. Solche Akten sind mit der Bezeichnung „Hinterlegungs-Akten des Amtsgerichts N.“ der Zeitfolge entsprechend aufzubewahren.

Jede Eintragung in die Hauptbücher muß die Akten, zu welchen die in Abs. 1 gedachte Ausfertigung aufbewahrt wird, bezeichnen.

§. 19. Der Inhalt der Eintragungen in die Hauptbücher ergibt sich aus den Formularen. Im Hauptbuch A ist in der Spalte „Betrag“ die Bezeichnung der hinterlegten Geldsumme vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Im Hauptbuch B sind in der zweiten Spalte die hinterlegten Gegenstände genau, und zwar Werthpapiere und sonstige Urkunden gemäß §. 12 Ziffer 2 zu beschreiben. In der dritten Spalte ist das Datum der Hinterlegung von beiden Beamten zu unterschreiben.

In den Büchern dürfen Wegschabungen nicht vorgenommen werden; etwaige Schreibfehler sind so zu berichtigen, daß das irrig Niedergeschriebene lesbar bleibt. Ueber die Berichtigung ist eine besondere Bemerkung hinzuzufügen.

III. Verfahren bei der Rückgabe.

§. 20. Dem Gesuche um Rückgabe hinterlegter Gegenstände ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen, wenn solche sich nicht schon aus der Hinterlegung ergibt.

Wird das Gesuch mündlich gestellt, so hat das Amtsgericht sofort demselben stattzugeben oder den Nachsuchenden von dem der Rückgabe entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

Wird das Gesuch schriftlich eingereicht, so ist der Nachsuchende binnen einer Woche von dem etwaigen Hindernisse in Kenntniß zu setzen oder zu benachrichtigen, daß die Rückgabe stattfinden könne. Eine solche Benachrichtigung ist im Falle des §. 25 nicht erforderlich.

§. 21. Dem Gesuche um Rückgabe ist insbesondere stattzugeben:

1. wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt, oder die Rückgabe von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
2. wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3. wenn die Rückgabe durch die Erklärung sämtlicher Betheiligten bewilligt ist.

§. 22. In Vormundschafts- und Pflegschaftsfachen dürfen hinterlegte Werthpapiere und Kostbarkeiten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgegeben werden.

§. 23. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Rückgabe an sie selbst oder an eine in

dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Wenn gegen die Rückgabe ein Hinderniß sich ergibt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Rückgabe der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, die Rückgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

§. 24. Innerhalb des Deutschen Reichs sind Geldbeträge auf Antrag dem Empfangsberechtigten, soweit die Posteinrichtungen es gestatten, durch die Post zu übersenden. Kann die Uebersendung mittels einer Postanweisung geschehen, so ist sie auf diesem Wege zu bewirken; die Postanweisung ist mit dem Vermerk „Eigenhändig“ zu versehen (Postordnung vom 11. Juni 1892 §. 40 V). Bei Beträgen über 3000 *M.* muß die Unterschrift des Antrages gerichtlich oder notariell beglaubigt werden.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Empfangsberechtigte. Der Betrag des Portos ist von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

§. 25. Wenn Geld auszusahlen ist und der Empfangsberechtigte dasselbe nicht sofort entgegengenommen hat, so hat der Gerichtsschreiber auf Anweisung des Amtsrichters demselben eine nach Formular 6 auszufertigende Benachrichtigung darüber, daß die Auszahlung stattfinden könne, zustellen zu lassen oder mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein etwaiger Vertreter bei der Empfangnahme eine gehörig beglaubigte Vollmacht vorzulegen hat. Auswärtige Empfangsberechtigte sind außerdem auf die Vorschriften des §. 24 hinzuweisen.

Die Empfangsbescheinigung wird, wenn die Auszahlung an den Empfangsberechtigten oder einen gehörig legitimierten Vertreter geschieht, in dem Hauptbuche in der letzten Spalte unter Beifügung des Datums ertheilt.

So lange noch bei einer Hinterlegungsstelle das alte in der Hinterlegungsordnung vom 30. September 1885 als Hauptbuch A beibehaltene Depositions-Hauptbuch im Gebrauch ist, ist diese Empfangsbescheinigung unter dem in Ausgabe gestellten Betrage zu ertheilen.

Die im §. 24 gedachten Anträge, die Posteinlieferungscheine und die Vollmachten der Vertreter sind als Blattsammlungen unter Verschuß des Gerichtsschreibers aufzubewahren.

§. 26. Bei der Rückgabe der zu Buch B verbuchten Werthpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten hat der Empfänger die Hinterlegungsbescheinigung (§. 17) zurückzuliefern und in der Spalte 4 des Hauptbuchs den Empfang unter Beifügung des Datums zu bescheinigen, wobei eine Hinweisung auf die Eintragungen in Spalte 1 und 2 den Umständen nach für genügend erachtet werden kann.

In Vormundschafts- und Pflegschaftsachen ist zu dieser Eintragung auch das Aktenstück, auf welchem die Rückgabe verfügt ist, zu vermerken.

Bei theilweiser Rückgabe von Werthgegenständen, über welche eine Hinterlegungs-Bescheinigung ertheilt ist, ist, soweit es sich nicht um Fälle des §. 27 handelt, der Hinterlegungschein, nachdem auf demselben, sowie auf der beim Gericht zurückbleibenden Ausfertigung die Angabe in Betreff der zurückgegebenen Gegenstände durchstrichen und die Bemerkung, daß und wann dieselben zurückgegeben sind, hinzugefügt ist, dem Hinterleger wieder einzuhändigen.

§. 27. In Vormundschafts- und Pflegschaftsachen ist ferner in Spalte 5 des Hauptbuchs zu vermerken:

1. unter Empfangsbescheinigung des Empfängers nach Maßgabe des §. 25 und unter Bezugnahme auf die die Rückgabe anordnende Verfügung zu den Vormundschaftsakten (§. 26 Abs. 2)

a) die bloß einstweilige Rückgabe des hinterlegten Gegenstandes;

- b) die einstweilige oder endgültige Rückgabe von Nebenstücken (Zins-, Renten- und Gewinn-Antheilscheinen und Erneuerungsscheinen);
2. die Wiedereinlieferung von einstweilen zurückgegebenen Stücken, sowie die nachträgliche Einlieferung von Nebenstücken.

Im Buche B ist alsdann, wie in der dritten Spalte, vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber der Empfang zu beurkunden.

In den beiden letzten Spalten der Hinterlegungsverzeichnisse sind von denselben entsprechend der Spalte 5 des Hauptbuchs in allen in diesem Paragraphen gedachten Fällen Bemerkungen einzutragen.

Kommen solche Fälle in anderen Sachen als Vormundschafts- und Pflegschaftsachen vor, so finden die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

§. 28. Ist ein hinterlegter Gegenstand endgültig zurückgegeben, so ist dessen Bezeichnung in der 2. Spalte des Hauptbuchs B kreuzweise zu durchstreichen.

§. 29. Kann der Empfangsberechtigte die Hinterlegungs-Bescheinigung (§. 17 und §. 26) nicht zurückliefern, so hat er dies zum Protokoll der Hinterlegungsstelle zu erklären, sowie, daß er den Schein für ungültig erkenne, und auch dessen Nachlieferung, falls er wieder aufgefunden werden sollte, zu versprechen. Erforderlichen Falls ist ihm dann eine Abschrift der bei dem Amtsgericht zurückgebliebenen Ausfertigung zu ertheilen, dieselbe aber ausdrücklich als Ersatz der angeblich verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Ausfertigung zu bezeichnen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 30. Alljährlich sind einmal sämtliche laufenden Sachen von dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber durchzusehen und die Sollbestände mit den vorhandenen Massen zu vergleichen. Ueber die Verhandlung ist von beiden

Beamten ein Protokoll aufzunehmen, welches die Vollständigkeit des Bestandes bescheinigen muß. Von dem Protokoll ist eine beglaubigte Abschrift dem Oberlandesgericht einzusenden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn einstweilig oder dauernd ein Wechsel des Amtsrichters oder Gerichtsschreibers eintritt; jedoch ist alsdann eine Abschrift des Protokolls nicht einzusenden.

§. 31. Zur Wahrnehmung des Hinterlegungsgeschäfts hat jede Hinterlegungsstelle einen oder mehrere bestimmte Tage in der Woche und an denselben bestimmte Stunden festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen ist jedoch das Hinterlegungsgeschäft jeder Zeit während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erledigen.

§. 32. Die Hinterlegungsgebühren werden gleich bei der Hinterlegung baar entrichtet oder von dem hinterlegten Betrag abgezogen und im letzteren Falle im Hauptbuch A in Ausgabe gestellt. Der Gerichtsschreiber nimmt die Gebühren in Verwahrung und verbucht dieselben in dem Verzeichniß Anlage 4.

§. 33. In den Monaten Januar und Juli eines jeden Jahres sind für das verflossene halbe Jahr Auszüge aus dem Verzeichnisse (Anl. 4) doppelt auszufertigen. Dieselben sind von dem Amtsrichter als richtig und vollständig zu bescheinigen und dann dem Amte zur Hebung und demnächstigen Rücksendung der einen Ausfertigung mit Empfangsbescheinigung zu übersenden. Die Bescheinigung, daß dies geschehen, oder, falls für ein Halbjahr überall keine Gebühren abzuliefern sind, eine dies bescheinigende Bemerkung ist von dem Amtsrichter in das Verzeichniß (Anl. 4) einzutragen. In das nach §. 18 der Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Ablieferung der Gerichtskosten am Schlusse des Jahres aufzustellende, dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu übersendende Verzeichniß der im Laufe des Jahres den Aemtern zugestellten

Gebühren-Extracte sind auch die Gebühren in Hinterlegungs-
sachen aufzunehmen.

§. 34. Diese Hinterlegungs-Ordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Die bisherigen Hauptbücher A und B sind beizubehalten; der Titel des Hauptbuchs B ist nach dem Formular (Anl. 2) zu ändern. Das nach der bisherigen Hinterlegungsordnung vom 30. September 1885 zu führende Hauptbuch C ist bis zur Erledigung der am 1. Januar 1900 noch laufenden, zu diesem Buche eingetragenen Sachen fortzuführen und es bleiben hierfür die Bestimmungen jener Hinterlegungsordnung maßgebend.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Anlage 1.

Amtsgericht Oldenburg.

Hauptbuch A,

betreffend die Hinterlegungen von Geldern.



In der Zwangsver
betreffend den unter Artikel 310 der
des Brinksitzers

sind hinterlegt:

Tag der Hinter- legung.	Genaue Bezeichnung des Hinterlegers bezw. des Vertreters desselben.	Hinterlegter Betrag.	
		M.	S.
1.	2.	3.	
1. Mai 1900	Brinksitzer Hermann Diedrich Müller zu Sand- hatten.	4050	50
		N. N. Amtsrichter.	
		N. N. Gerichtsschreiber.	

steigerungs-Sache,
 Gemeinde Hatten aufgeführten Grundbesitz
 H. H. Meyer, K. 17/99,
 sind verausgabt:

Tag der Aus- zahlung.	Genauere Bezeichnung des Empfängers.	Ausge- zahlter Betrag. M. s		Quittung des Empfängers bezw. Hinweis auf die Belege.
4.	5.	6.		7.
5. Mai 1900	1. Hausmann Hermann Friedrich Bohmann zu Huntlosen.	312	50	Empfangen: 312 M. 50 s. Oldenburg, 5. Mai 1900. H. F. Bohmann.
5. Mai 1900	2. Kaufmann Ferdinand Nolte in Wildeshau- sen.	50	40	Durch Postanweisung über- sandt (cfr. Blatt 5).

Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften
H. H. Meyer, K. W. 1899

und benutzend:

F. a. g. Jahrgang	Titel des Buches	Verlag	Erlaubnis des Verlegers
1899	H. H. Meyer, K. W. 1899	K. W. 1899	H. H. Meyer, K. W. 1899
1900	H. H. Meyer, K. W. 1900	K. W. 1900	H. H. Meyer, K. W. 1900



Amtsgericht Oldenburg.

Hauptbuch B,

betreffend die Hinterlegungen von Kostbarkeiten,
Werthpapieren und sonstigen Urkunden.

~~Handwritten text, possibly a signature or date, crossed out with a large X.~~



In der Vormundschafts-Sache,
betreffend die Kinder des Schusters Wilhelm Carl Becker zu Osternburg, B. 540,
ist hinterlegt:

Ordn. N ^o .	Genauere Bezeichnung des Hinterlegers und der hinterlegten Gegenstände.	Tag der Hinterlegung nebst Unterschrift der Beamten.	Tag der Rücklieferung nebst Quittung des Empfängers.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Vormund Schneider Hermann Meyer zu Osternburg. Oldenb. Staatsschuldschein von 1867 Lit. Nr. 1734 über 500 Thlr. zu 3$\frac{1}{2}$% Zinstermin: April 1, October 1, mit Erneuerungsschein.	1. Febr. 1900. N. N. Amtsrichter. N. N. Gerichtsschreiber.	Den in Spalte 2 bezeichneten Schuldschein über 500 Thlr. nebst Erneuerungsschein zurückerhalten. Oldenburg, 1. Mai 1903. H. Meyer. Verf. v. 28./4. 03. n. a. 6.	Erneuerungsschein zurückerhalten. Oldenburg, 28. Sept. 1902. H. Meyer. Erneuerungsschein wieder hinterlegt. Oldenburg, 1. Nov. 1902. N. N. Amtsrichter. N. N. Gerichtsschreiber.



Anlage 3.

Amtsgericht Oldenburg.

Registerbuch,

betreffend sämtliche Hinterlegungen.



A.

Rubrik der Sache.	Hauptbuch	
	A.	B.
Arnoldi, Carl, Seiler zu Osternburg, Zwangs- versteigerung, K. 15/21.	5	

Anlage 4.

Amtsgericht Oldenburg.

Verzeichniß

der Hinterlegungsgebühren.



Datum der Hinterlegung.	Rubrik der Sache.	Bezeichnung des hinterlegten Gegenstandes.	Betrag der Hinter- legungs- gebühren.	
			<i>M.</i>	<i>S.</i>
1921 Novbr. 1.	Arnoldi, Carl, Seiler zu Ostern- burg, Zwangsversteigerung.	12 000 <i>M.</i>	80	—

Verzeichniß
der
in Vormundschafts-(Pflechtschafts-)Sachen
über

Joh. Hinr. Meiners, Hausmann zu Wardenburg, Kinder,
M. 540, beim Amtsgericht zu Oldenburg hinterlegten Gegenstände.

Ordn.- N ^o .	Bezeichnung der hinterlegten Gegenstände.	Zeit der Rückgabe.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.
1.	Oldenb. Staatsschuldschein von 1867 Lit. A. No. 1800 über 500 Thlr. zu 3 $\frac{1}{2}$ ⁰ / ₁₀₀ , Zinstermin: April 1 und Octo- ber 1, mit Erneuerungsschein.		
2.		
3.		
4.		

Die oben unter 1 bis 4 verzeichneten Gegenstände sind heute von dem
Vormund, Hausmann B. Tangemann zu Höven, hinterlegt worden. — Haupt-
buch B S. 10.

Oldenburg, 1900 Novbr. 1.

N. N.
Amtsrichter.

N. N.
Gerichtsschreiber.

Anmerkung. Dieses Verzeichniß muß sorgfältig aufbewahrt werden, da es bei
späteren Hinterlegungen, sowie bei der Zurückgabe der hinterlegten
Gegenstände wieder eingeliefert werden muß.

Verzeichnis
der in Formung befindlichen
Gegenstände

Stück Nr.	Beschreibung	Menge	Anmerkungen
1
2
3
4

Die hier unter I listed verzeichneten Gegenstände sind bereits von dem
 Formungsausschuss B. eingezogen zu haben. Folgende werden — Inopi-
 buch B. 2. 10.
 Oldenburg, 1901, Novbr. 1.
 M. M. ...
 ...



Anlage 6.

Hauptbuch A.
Seite 5.

In der Zwangsversteigerungs-Sache, betreffend den dem Bäcker Johann Friedrich Mönckeberg zu Osternburg gehörigen Artikel 514 der Gemeinde Osternburg, benachrichtige ich Sie im Auftrage des hiesigen Amtsgerichts, daß Sie von den hinterlegten Kaufgeldern den Betrag von

210 Mark — zweihundert und zehn Mark —
in Empfang nehmen können.

Sie werden hiermit aufgefordert, unter Rücklieferung dieser Benachrichtigung entweder selbst oder durch einen gehörig legitimierten Bevollmächtigten den obigen Betrag an einem Mittwoch, Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr, hier in Empfang zu nehmen

oder aber auf dieser Benachrichtigung unten das Amtsgericht zu ersuchen, Ihnen auf Ihre Gefahr den obgedachten Betrag unter Abzug des Portos durch die Post zuzusenden.

In letzterem Falle haben Sie Ihre Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen.

Oldenburg, 1901 Februar 1.

N. N.
Gerichtsschreiber.

Herrn Kaufmann Ludwig Victors
zu
Osnabrück.

Ich ersuche Großherzogliches Amtsgericht Oldenburg, mir obigen Betrag von 210 Mark unter Abzug des Portos auf meine Gefahr durch die Post zuzusenden.

Osnabrück, 1901 Februar 3.

L. Victors.

(Gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift
bei Beträgen über 2000 M.)

(Dieser Absatz ist
bei Beträgen bis
zu 2000 M. zu
streichen.)



Stille 3.

Formel A
374

In der Zwangsversteigerung-Sache, betriebs von dem
Herrn Johann Friedrich Mühlberg zu Osterburg, gegen
den Artikel 214 der Gemeinde Osterburg, betreffend die
den im Jahre der stillen Versteigerung, hat die von dem
Herrn Kaufmann Jan Peter von

219 Mark — zweihundert und zehn Mark —
in Zahlung gemacht worden.

Die ersten fünfzig Mark sind, unter Mitwirkung der
Versteigerung, an dem Herrn Mühlberg, gegen den Artikel 214
der Gemeinde Osterburg, in Zahlung gemacht worden, und
sind ihm durch den Versteigerer, Herrn Jan Peter von

dem Herrn Mühlberg, gegen den Artikel 214 der Gemeinde
Osterburg, in Zahlung gemacht worden, und sind ihm durch
den Versteigerer, Herrn Jan Peter von

in Zahlung gemacht worden, und sind ihm durch den
Versteigerer, Herrn Jan Peter von

Herrn
Versteigerer

Herrn Kaufmann Jan Peter von
Osterburg

Die ersten fünfzig Mark sind, unter Mitwirkung der
Versteigerung, an dem Herrn Mühlberg, gegen den Artikel 214
der Gemeinde Osterburg, in Zahlung gemacht worden, und
sind ihm durch den Versteigerer, Herrn Jan Peter von

Herrn

Versteigerung hat unter Mitwirkung der
Versteigerung, an dem Herrn Mühlberg, gegen den Artikel 214
der Gemeinde Osterburg, in Zahlung gemacht worden, und
sind ihm durch den Versteigerer, Herrn Jan Peter von



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 15. Decbr. 1899.) 63. Stück.

Inhalt:

- N^o 110. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 7. December 1899, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in baupolizeilichen Angelegenheiten.
- N^o 111. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 8. December 1899, betreffend Abänderung des Artikels 11 §. 1 der revidirten Gemeindeordnung.
- N^o 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. December 1899, betreffend den Beitrag für Torf-Coaks-Fabriken zur Brandkaffe.

N^o 110.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in baupolizeilichen Angelegenheiten.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:



Einziger Artikel.

Die Gemeinden sind berechtigt, im Wege des Gemeindestatuts die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen einzuführen.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die besonderen Kosten des in Frage stehenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. December 1899.

(L. S.)

Peter.

Janßen.

Muzenbecher.

№ 111.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 11 §. 1 der revidirten Gemeindeordnung.
Oldenburg, den 8. December 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 11 §. 1 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 erhält folgende Fassung:

Die Gemeindevertretung besteht je nach der Seelenzahl der Gemeinden, für welche jedesmal die zuletzt veröffentlichte amtliche Volkszählung maßgebend ist, aus 6 bis 18, und zwar in Gemeinden von weniger als

	1000 Einwohnern aus	6,
in Gemeinden von	1000—2000	" 9,
"	" 2000—4000	" 12,
"	" 4000—6000	" 15,
4	" 6000 und mehr	" 18

Mitgliedern. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern kann auf statutarischem Wege bestimmt werden, daß die Gemeindevertretung aus mehr wie 18, jedoch höchstens aus 24 Mitgliedern, bestehen soll. Von den Mitgliedern müssen wenigstens zwei Drittheile zu denjenigen wählbaren Grundbesitzern gehören, welche für ihren in dem Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz entweder mit

- a) mindestens 15 Mark zur Grund- und Gebäudesteuer, oder
- b) mindestens 6 Mark zur Gebäudesteuer allein jährlich angelegt sind.

Wenn in einer Gemeinde die Zahl der Grundbesitzer im Sinne der vorstehenden Bestimmung nicht vier Mal so groß ist, als die Zahl der aus ihnen zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde das darin gedachte Steuermaaß in entsprechender Weise verhältnißmäßig herabzusetzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. December 1899.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mutzenbecher.

№. 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag für
Torf-Coaks-Fabriken zur Brandkasse.
Oldenburg, den 9. December 1899.

Auf Grund der Artikel 1 §. 3 b und 5 §. 2 Ziffer 2
des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ August } 1861}{3. \text{ Mai } 1897}$, betreffend die Olden-
burgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:
Torf-Coaks-Fabriken sollen als besonders feuergefähr-
liche Gebäude gelten.

Für dieselben ist der achtfache Beitrag zur Brandkasse
zu leisten.

Oldenburg, den 9. December 1899.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Jansen.

Münzebrock.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 20. Decbr. 1899.) 64. Stück.

Inhalt:

- N^o 113. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 7. December 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.
- N^o 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern und der Justiz vom 7. December 1899, betreffend Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.

N^o 113.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*,
verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (R.=G.=Bl. S. 868), was folgt:

§. 1.

Auf Grund des §. 128 des Reichsgesetzes wird bestimmt, daß auch Dampfschiffe und andere Schiffe mit



eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 7500 Kilogramm beträgt, sowie sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 10000 Kilogramm in das nach §. 119 des Reichsgesetzes zu führende Schiffsregister für Binnenschiffe einzutragen sind.

§. 2.

So lange eine Vermessung der Binnenschiffe auf Tragfähigkeit nicht erfolgt, ist behufs Eintragung in das Schiffsregister die Tragfähigkeit durch Umrechnung in der Weise festzustellen, daß 1000 Kilogramm gleich 2,12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu rechnen sind.

§ 3.

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes ist das Staatsministerium, Departement des Innern, zu verstehen.

§. 4.

Die Verordnung vom 24. December 1895 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, tritt außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. December 1899.

(L. S.)

Peter.

Jansen. Flor.

Münzebrock.



№ 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern und der Justiz, betreffend Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 868), und des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Rauffahrtsschiffe vom 22. Juni 1899, (Reichsgesetzblatt Seite 319), sowie des §. 15 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs (Gesetzsammlung Band 32 Seite 405) und des §. 13 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gesetz-Sammlung Band 32 Seite 437) werden die nachstehenden

Vorschriften über die Führung der Schiffsregister
bekannt gemacht.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Departement der Justiz.

Sansen.

Flor.

Münzebrock.

Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.

I. Schiffsregister für Seeschiffe.

§. 1.

Das Schiffsregister wird für die Bezirke der Amtsgerichte Oldenburg und Westerstede von dem Amtsgerichte Oldenburg, für die Bezirke der Amtsgerichte Barel und Sever von dem Amtsgerichte Barel, für die Bezirke der Amtsgerichte Butjadingen, Brake, Elsfleth und Delmenhorst von dem Amtsgerichte Brake, für den Bezirk des Amtsgerichts Friesoythe von diesem geführt.

Die Amtsgerichte Oldenburg, Barel und Brake führen für den ganzen Bezirk, für den sie Registerbehörde sind, nur ein Register.

§. 2.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird das Schiffsregister von dem mit der Führung des Handelsregisters beauftragten Richter geführt.

§. 3.

Die Bearbeitung der Registerfachen, insbesondere die Eintragung des Schiffes in das Register, die Ausstellung und Ertheilung der Schiffs-Certifikate und der amtlich beglaubigten Auszüge aus demselben sowie aus dem Schiffsregister ist zu beschleunigen.

§. 4.

Die Anzeigen, welche die Eintragung des Schiffes in das Register, die Veränderungen in den eingetragenen Thatfachen und Rechtsverhältnissen oder die Löschung des Schiffes im Register betreffen, bedürfen keiner besonderen Form; sie

können zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts erfolgen.

§ 5.

Die Eintragungen in das Schiffsregister sind von dem Richter mit Angabe des Wortlauts zu verfügen, von dem Gerichtsschreiber auszuführen und von Beiden unter Angabe des Tages der Eintragung zu unterschreiben. Diese Unterschriften werden bei der ersten Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister an die Spitze des Blattes unter den Eintragungsvermerk gesetzt.

Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, an dem sie erfolgt ist, von dem Gerichtsschreiber in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

Wird eine Erklärung, welche der im §. 107 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Registergericht abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

§. 6.

Für die Entgegennahme eines Eintragungsantrags und für die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag bei dem Registergericht eingeht, ist sowohl der Richter als auch der Gerichtsschreiber zuständig.

§. 7.

Der nach §. 120 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf eine Urkunde über die Pfandsforderung zu setzende Vermerk ist von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 8.

Ueber die dem Registergericht eingereichten Urkunden sind auf Verlangen Empfangsbescheinigungen zu ertheilen.

§. 9.

Die Eintragungen in das Register sind, auch soweit der §. 121 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht Platz greift, den dort bezeichneten Personen bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt.

§. 10.

Die beglaubigten Abschriften aus dem Schiffsregister sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 11.

Für jedes Schiff werden besondere Akten gehalten, zu welchen die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörigen Schriftstücken und die auf die Eintragungsgesuche erlassenen gerichtlichen Verfügungen zu legen sind.

Wird eine Urkunde, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, herausgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

§. 12.

Im Falle der Verlegung des Heimathshafens aus dem Registerbezirke sind der neuen Registerbehörde außer dem Schiffs-Certifikat und einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts auch die Registerakten zu übersenden.

§. 13.

Das Register wird in einem oder mehreren mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, dauerhaft gebundenen Bänden geführt.

Jedes Schiff erhält ein besonderes Blatt, jedes Blatt

eine besondere Ordnungsnummer nach der Reihenfolge der Eintragungen. Die Ordnungsnummern laufen mit dem Beginne eines neuen Bandes weiter.

§. 14.

In dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden. Läßt sich das Ausstreichen nicht vermeiden, so muß es so geschehen, daß das durchstrichene Wort leserlich bleibt.

Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist roth zu unterstreichen.

§. 15.

Zu jedem Schiffsregister ist ein alphabetisch geordnetes Register der eingetragenen Schiffe unter Angabe der Nummer, des Bandes und der Seitenzahl des Schiffsregisters zu führen.

Wird ein Schiff im Schiffsregister gelöscht, so ist die Eintragung im alphabetischen Register roth zu unterstreichen.

§. 16.

Das Register wird nach dem in der Anlage a beige-fügten Formular angelegt.

§. 17.

Unter Nummer 1 ist außer dem Namen, den das Schiff zur Zeit der Eintragung führt, auch der etwaige frühere Name anzugeben, wenn das Schiff unter diesem Namen vorher in das Register einer anderen deutschen Registerbehörde eingetragen war. Erhält das Schiff nach seiner Eintragung einen anderen Namen, so ist auch dieser Name zu Nummer 1 einzutragen.

§. 18.

Unter Nummer 2 ist die Gattung des Schiffes mit den für die Bezeichnung üblichen Ausdrücken anzugeben.

Sonstige Angaben über die Bauart des Schiffes sind nicht aufzunehmen.

§. 19.

Unter Nummer 3 sind die Ergebnisse der amtlichen Vermessung auf Grund des Schiffsmessbriefs nach Maßgabe der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften — Central-Blatt für das Deutsche Reich 1899 Seite 380 ff. — einzutragen (vergleiche Anlage b).

Hat eine amtliche Vermessung im Inlande noch nicht stattgefunden, so ist eine entsprechende Eintragung im Schiffsregister genau nach den vom Bundesrathe für die Einrichtung des Schiffs-Certifikats erlassenen bezüglichen Vorschriften zu machen.

§. 20.

Unter Nummer 4 sind die Zeit und der Ort der Erbauung einzutragen. Sind sie nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht festgestellt sei.

§. 21.

Unter Nummer 5 ist der Hafen einzutragen, von welchem aus, als dem Heimathshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll. Liegt der neue Heimathshafen in einem anderen Registerbezirk, so ist bei der Neueintragung, die von Amtswegen zu erfolgen hat, auch der frühere Heimathshafen unter Nummer 5 zu vermerken.

§. 22.

Nummer 6 dient zur Darstellung der zur Zeit der Eintragung des Schiffes vorhandenen Eigenthumsverhältnisse.

1. Die erste Spalte ist nur auszufüllen, wenn eine

Rhederei besteht. In diesem Falle erhält jeder Mitrheder eine fortlaufende Nummer. Gehören zu den Mitrhedern offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, so ist den Namen der einzelnen Gesellschaften eine besondere Nummer nicht beizufügen.

2. In die zweite Spalte ist der Name und die nähere Bezeichnung der Rheder und des etwa bestellten Korrespondentrheders gemäß den Vorschriften in § 7 Ziffer 5 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, einzutragen. Sind die Rheder natürliche Personen, so ist die Bezeichnung als „Deutscher Reichsangehöriger“ beizufügen.
3. In die dritte Spalte ist der Wohn- oder Aufenthaltsort einzutragen.
4. In der vierten Spalte und zwar in der zweiten Halbspalte ist bei einer Rhederei die Größe der den einzelnen Mitrhedern gehörenden Schiffsparten in Form eines Bruches zu vermerken. Die Eintragungen von Schiffen, welche bereits registriert gewesen sind, werden in Fällen, wo eine Part durch Vererbung, Veräußerung u. s. w. auf mehrere Personen übergegangen ist, die Antheile der Einzelnen in die erste Halbspalte und die Gesamtsumme dieser Antheile in die zweite Halbspalte eingetragen.
5. In die fünfte Spalte ist der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes beruht, und bei einer Rhederei neben der in der zweiten Spalte erfolgten Bezeichnung jedes Mitrheders der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung seiner Schiffspart beruht, unter Bezeichnung der darüber beigebrachten Urkunden einzutragen.

§. 23.

Unter Nummer 7 sind die Veränderungen in sämt-



lichen zu Nummer 6 eingetragenen Thatsachen einzutragen. Jede Eintragung erhält in der ersten Unterspalte diejenige unter Nummer 6 eingetragene Nummer, auf welche die Veränderung sich bezieht.

Die Ausfüllung der Spalten und Unterspalten hat nach den Vorschriften im §. 22 über die Ausfüllung in Nummer 6 zu erfolgen.

Tritt der im §. 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, bezeichnete Fall ein, so ist der Zeitpunkt des Verlustes der Reichsangehörigkeit oder des Ueberganges auf einen Ausländer, und die nunmehrige Staatsangehörigkeit des Eigenthümers der Schiffspart unter Nummer 7 bei der Eintragung der Veränderung zu vermerken.

§. 24.

Zu Nummer 8 ist in der ersten Spalte auf die Stelle der durch die Aenderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen.

In der zweiten Spalte sind die Veränderungen auch dann einzutragen, wenn zu den früheren Nummern selbst die Veränderungen vermerkt werden. Ist dort ein solcher Vermerk nicht eingetragen, so ist zu der früheren Nummer ein kurzer Hinweis auf die Veränderung einzutragen.

§. 25.

Zu Nummer 9 werden die Pfandrechte an dem Schiffe eingetragen; die Vorschriften über die Eintragungen in die dritte Abtheilung des Grundbuchs finden entsprechende Anwendung. In den beiden letzten Spalten ist bei jeder Eintragung anzugeben, auf welche Nummer der ersten Spalte sie sich bezieht.

Die für Eintragungen bestimmte Spalte dient auch zur Eintragung des Versteigerungsvermerks, einer Vor-

merkung und eines Widerspruchs. Auf Antrag des Gläubigers wird hier auch der Vermerk der Zwangsvollstreckung in eine Schiffspart eingetragen.

§. 26.

Unter Nummer 10 ist bei der Löschung des Schiffes auch deren Grund anzugeben. Wird der Heimathshafen aus dem Registerbezirk verlegt, so ist außer der Verlegung ein Vermerk, durch den das Registerblatt geschlossen wird, einzutragen.

Sind Pfandrechte eingetragen, so sind die Pfandgläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu benachrichtigen. Die Löschung darf erst nach Ablauf der Frist erfolgen.

§. 27.

Auf Antrag des Rheders kann ein Registerblatt geschlossen und das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen werden. Die Uebertragung ist von Amtswegen zu bewirken, wenn das bisherige Registerblatt unübersichtlich geworden ist. Sie darf nur dann erfolgen, wenn das Schiffs-Certifikat eingereicht oder die Einreichung behufs Ausstellung eines neuen Certifikats nicht erforderlich ist (§ 29).

Bei der Uebertragung ist das bisherige Registerblatt unter Hinweis auf die Ordnungsnummer, unter der das Schiff von Neuem eingetragen wird, durch Eintragung eines Vermerks zu Nummer 10 zu schließen. Auf dem neuen Blatte ist bei der Ordnungsnummer auf die frühere Eintragung zu verweisen.

Gelöschte Eintragungen sind auf das neue Blatt nicht zu übertragen.

§. 28.

Die Einrichtung des Schiffs-Certifikats, des beglaubigten Auszugs aus dem Schiffs-Certifikat und der Flaggenzeugnisse erfolgt nach den als Anlage b beigefügten Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zum §. 25 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe.

Die Urkunden sind unter dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters und des Gerichtsschreibers auszufertigen; zu dem Siegel ist Siegellack nicht zu verwenden.

Ist nach der Ertheilung des Schiffs-Certifikats eine Eintragung im Register zu Nummer 7, 8 oder 9 erfolgt, so ist die Eintragung in dem Certifikat auf den darin für die betreffenden Eintragungen freigelassenen Seiten unter dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters und des Gerichtsschreibers zu vermerken. Die Vermerke sind hinter einander in der Weise einzutragen, daß die Urkunde nirgends eine Lücke aufweist.

§. 29.

Ein neues Schiffs-Certifikat oder ein neuer Auszug aus dem Schiffs-Certifikat darf außer im Falle des §. 15 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, nur dann ausgestellt werden, wenn das frühere Certifikat oder der frühere Auszug eingereicht oder der Verlust glaubhaft gemacht ist. Die eingereichten Urkunden sind unbrauchbar zu machen; der Verlust ist bei Ertheilung des neuen Certifikats oder des neuen Auszugs in dem Ausfertigungsvermerke kurz zu erwähnen.

Die seit der Eintragung des Schiffes eingetragenen Veränderungen sind in dem neuen Certifikate gemäß §. 28 zu vermerken. Wird das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen (§. 27), so ist ein neues Certifikat nach Maßgabe der neuen Eintragung auszustellen.

Die Ertheilung eines neuen Certifikats und eines Auszugs aus dem Certifikat ist auf dem Deckel der Registerakten unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten zu vermerken.

Im Falle der Löschung des Schiffes ist das eingelieferte Certifikat oder der Auszug aus dem Certifikat unbrauchbar zu machen.

§. 30.

Die Unbrauchbarmachung des Certifikats und des Auszugs aus dem Certifikat erfolgt durch Zerschneiden.

Die unbrauchbar gemachten Urkunden sind bei den Registerakten aufzubewahren.

§. 31.

Nach Artikel 32 der Instruktion zur Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichsgesetzblatt 1895, Seite 161) haben die Ausfertigungsbehörden von den Schiffsmeßbriefen solcher Schiffe, welche registriert sind oder registriert werden sollen, ein Exemplar dem zuständigen Registergerichte zur Aushändigung an den Rheder oder dessen Vertreter und eine beglaubigte Abschrift für die Schiffsakte zu übersenden.

Die Zustellung des Meßbriefes an den Rheder oder dessen Vertreter ist zu beschleunigen, nachdem zunächst bei neu einzutragenden Schiffen in die betreffende Rubrik des Meßbriefes das Unterscheidungssignal eingetragen ist.

§. 32.

Ist außer dem Certifikat ein Auszug aus dem Certifikat ertheilt, und ist die Einreichung dieser Urkunden zum Zwecke einer Eintragung erforderlich, so empfiehlt es sich, beide Urkunden nicht gleichzeitig von den Betheiligten zu erfordern, sondern mit der Einforderung des Auszugs bis nach Wiederaushändigung des Certifikats zu warten.

§. 33.

Die früheren Bestimmungen über die Registrirung der Rauffahrteischiffe werden aufgehoben.

Uebergangsbestimmungen.

§. 34.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, übersendet zum 1. Januar 1900 den Registergerichten Auszüge aus dem Schiffsregister bezüglich der in ihren Bezirken heimathlichen Rauffahrteischiffe, und zwar nach dem neuesten Bestande und nach fortlaufenden Nummern geordnet. Die so angefertigten Schiffsregister werden von den Amtsgerichten fortgeführt.

Den Auszügen werden die zugehörigen Schiffsakten beigelegt.

§. 35.

Den Registergerichten sind von den übrigen zu dem Registerbezirk gehörenden Amtsgerichten (§. 1) die bei den letzteren geführten Schiffspfandregister nebst den dazu gehörenden Akten am Ende des Jahres 1899 zu übersenden.

§. 36.

Die vom Staatsministerium mitgetheilten Schiffsakten und die zu den Schiffspfandregistern geführten Akten werden als Sonderakten mit den Schiffsregister-Akten vereinigt.

§. 37.

Die Registergerichte haben die Uebertragung der im Schiffspfandregister eingetragenen Pfandrechte in das Schiffsregister gemäß §. 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs alsbald nach dem 1. Januar 1900 vorzunehmen.

Die Uebertragungen werden vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber unterschrieben.

Die Eintragung eines neuen Pfandrechts ist erst nach geschehener Uebertragung auszuführen.

§. 38.

Etwaige noch unerledigte Anträge auf Eintragung in das Schiffspfandregister sind mit dem Schiffspfandregister dem Registergerichte zu übersenden und von diesem nach den vom 1. Januar 1900 an geltenden Bestimmungen zu erledigen.

§. 39.

Nach erfolgter Uebertragung der Schiffe aus dem alten in das neue Schiffsregister sind für sämtliche Schiffe neue Certifikate auszufertigen. Die Vorschriften des §. 29 finden entsprechende Anwendung.

§. 40.

Die Uebertragung der Pfandrechte in das Schiffsregister und die Ausfertigung neuer Certifikate erfolgt kostenfrei.

II. Schiffsregister für Binnenschiffe.

§. 41.

Die Vorschriften in den §§. 2 bis 14, 27, 30 dieser Bekanntmachung finden auch auf die Führung des Schiffsregisters für Binnenschiffe entsprechende Anwendung.

§. 42.

Zu dem Schiffsregister ist ein alphabetisch geordnetes Register zu führen, in welches die Namen der Eigenthümer (bei mehreren Eigenthümern sämtlicher Miteigenthümer)

und die Namen der Schiffe mit Beifügung des Eigenthümers einzutragen sind.

Wird ein Schiff im Schiffsregister gelöscht, so sind die Eintragungen im alphabetischen Register roth zu unterstreichen.

§. 43.

Das Schiffsregister wird nach dem in der Anlage c beigefügten Formular geführt.

Die bisher geführten Register werden fortgeführt.

§. 44.

Hinsichtlich der in die Spalten 1 bis 4 einzutragenden Thatsachen wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) Die Eintragung des Namens ist nur für den Fall vorgeschrieben, daß das Schiff einen solchen führt; die Verpflichtung zur Beilegung eines Namens hat nicht eingeführt werden sollen.
- b) Die Tragfähigkeit bestimmt allein die Grenze für die Registerpflichtigkeit (§. 119 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.), der Verwendungszweck des Schiffes, — ob es zum Erwerbe durch die Schifffahrt oder sonstigen Zwecken dient —, kommt nicht in Betracht.
- c) In Ermangelung einer allgemeinen Schiffszeichnungsordnung für Binnenschiffe bleibt den Gerichten überlassen, aus den ihnen vorzulegenden Meßbriefen, den Dampfkessel-Revisions-Attesten, sowie sonstigen Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder auch der Erbauer sich die betreffenden Angaben bei der Anmeldung glaubhaft machen zu lassen.

Bei der Eintragung der Tragfähigkeit oder der Stärke des Motors ist auf den Meßbrief oder die sonst zu Grunde liegende Bescheinigung unter Angabe ihres Ausstellers und ihres Datums Bezug zu

nehmen. Die Berechnung der Tragfähigkeit aus dem Raumgehalt geschieht nach §. 2 der Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.

- d) Sollten Zeit und Ort der Erbauung des Schiffes nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln sein, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht ermittelt ist.

§. 45.

Für die in Spalte 6 einzutragenden Eigenthumsverhältnisse kommt die Nationalität der Eigenthümer oder Mit-eigenthümer nicht in Betracht.

Bei Handelsgesellschaften genügt, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft (§. 124 Nr. 5 des Reichsgesetzes); — von der Aufführung der einzelnen Gesellschafter ist daher abzusehen.

§. 46.

In die Spalte 7 sind die Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen, in die Spalte 8 die Veränderungen in den in Spalte 1 bis 4 eingetragenen Thatsachen einzutragen.

§. 47.

Die Spalte 9 dient zur Eintragung der Pfandrechte; auf die Eintragungen finden die Bestimmungen des §. 25 entsprechende Anwendung.

§. 48.

Der nach der Eintragung des Schiffes zu ertheilende Schiffsbrief (§. 125 Absatz 3 des Reichsgesetzes) ist nach



d
dem in der Anlage d beigefügten Formular unter dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters und Gerichtsschreibers auszufertigen.

Ist nach der Ertheilung des Schiffsbriefs eine Eintragung in Spalte 7, 8 oder 9 des Schiffsregisters erfolgt, so ist dieselbe in dem Schiffsbriefe auf den für „Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen“ beziehungsweise für „Verpfändungen“ freigelassenen Seiten unter dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters und Gerichtsschreibers zu vermerken.

Im Falle der Löschung des Schiffes ist der Schiffsbrief zurückzuliefern und unbrauchbar zu machen.

Anlage a (zu §. 16).

Seite

N^o

Unterscheidungs-signal | Eingetragen 1

1. Name des Schiffes:

2. Gattung:

3. Ergebnisse der amtlichen Vermessung:

Die nach §. N^o der Schiffsvermessungsordnung
aufgenommenen Hauptmaße sind:

Länge = Meter;

Breite = " ;

Tiefe = " ;

größte Länge des Maschinenraumes = " .

Die Vermessung ist auf Grund der unter dem
veröffentlichten Fassung der Schiffsvermessungsordnung (Reichs-
Gesetzblatt Seite) nach dem vollständigen Verfahren
erfolgt und es beträgt:

- a) der Brutto-Raumgehalt
des Schiffes
b) der Netto-Raumgehalt
des Schiffes

Kubikmeter.	Britische Registertons.
.....
.....

zu b) in Worten:

Kubikmeter,

gleich:

britischen Registertons.

4. Zeit und Ort der Erbauung, soweit festzustellen:

5. Heimathshafen:

Indicirte Pferdekkräfte der Dampfmaschinen:

Hauptbaumaterial:

Verbolzung:

Beschlag:

Zahl der Chronometer:

Zahl der regelmäßigen Besatzung einschließlich des Schiffsführers:

2 *

6. Rheder.
(Fortsetzung.)

Fort- lau- fende N ^o .	Namen, nähere Bezeich- nung und Staatsangehö- rigkeit der Rheder und Name des etwa bestellten Korrespondentrheders.	Wohnort.	Schiffs- parten.	Erwerbs- grund.

Seite

7. Veränderungen in den zu Nummer 6 eingetragenen Thatsachen.

Zu laufender N ^o .	Namen, nähere Bezeichnung und Staatsangehörigkeit der Rheder.	Wohnort	Schiffsparten.	Erwerbsgrund.

7. Veränderungen in den zu Nummer 6 eingetragenen Thatsachen.
(Fortsetzung.)

Zu laufend- der N ^o	Namen, nähere Bezeich- nung und Staatsangehörigkeit der Rheder.	Wohnort	Schiffs- parten.	Erwerbs- grund.

9. Verpfändungen.

Lau= fende N ^o .	Eintragungen.	Ver= änderungen.	Löschungen.

Seite

9. Verpfändungen.
(Fortsetzung.)

Lau- fende N ^o .	Eintragungen.	Ver- änderungen.	Löschungen.

10. Löschung.



Beilage b (zu §. 19 und §. 28).

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zum §. 25 des
Flaggen-Gesetzes vom 22. Juni 1899. Vom 10. No-
vember 1899.

Auf Grund des §. 25 des Gesetzes, betreffend das
Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899
(Reichs-Gesetzbl. S. 319) hat der Bundesrath die folgenden
Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Seefahrt.

Als Seefahrt im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom
22. Juni 1899 ist in den nachstehend aufgeführten Re-
vieren die Fahrt anzusehen:

1. bei Memel
außerhalb der Mündung des Kurischen Haffs,
2. bei Pillau
außerhalb des Pillauer Tiefs,
3. bei Neufahrwasser
außerhalb der Mündung der Weichsel,
4. in der Pugiger Bief
außerhalb Rewa und Heisterneft,
5. bei Dievenow, Swinemünde und Peenemünde
außerhalb der Mündung der Dievenow und
Swine sowie außerhalb der nördlichen Spitze
der Insel Usedom und der Insel Rügen,
6. bei Rügen
östlich:
außerhalb der Insel Rügen und dem
Thießower Höft,



westlich:

außerhalb Wittower Posthaus und der nördlichen Spitze von Hiddens-De sowie außerhalb des Bock bei Barhöft,

7. bei Wismar
außerhalb Jackelsbergs-Riff, Hannibal-Grund, Schweinskötel und Lieps, sowie außerhalb Tarnewitz,
8. auf der Kieler Förde
außerhalb Stein bei Labö und Büll,
9. auf der Eckern Förde
außerhalb Nienhof und Bocknis,
10. bei Flensburg, Sonderburg und Apenrade
außerhalb Birknacke und Akenis-Leuchtthurm sowie außerhalb Tundtoft-Nacke und Runds-hoved,
11. bei Hadersleben
außerhalb Raadhoved, Insel Arö, Insel Linderum und Orbyhage,
12. bei Husum
außerhalb Nordstrand,
13. auf der Eider
außerhalb Bollerwiek und Hundeknoll,
14. auf der Elbe
außerhalb der westlichen Spitze des hohen Ufers (Dieksand) und der Kugelbake bei Döse,
15. auf der Weser
außerhalb Cappel und Langwarden,
16. auf der Jade
außerhalb Langwarden und Schilligshörn,
17. auf der Ems
außerhalb der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands-Hörn) und Ostpolder Siel.

Für die Schutzgebiete bleibt die Bestimmung der Grenzen

der Seefahrt dem Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Beamten überlassen.

§. 2.

Ergebnisse der amtlichen Vermessung.

Als Ergebnisse der amtlichen Vermessung sind in das Schiffsregister einzutragen:

1. die nach §. 25 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 aufgenommenen Hauptmaße;
2. der Raumgehalt des Schiffes, und zwar der Bruttoreaumgehalt und der Nettoreaumgehalt, jeder in Kubikmetern und Registertons nach folgendem Muster:

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem

Verfahren erfolgt, und es beträgt:

	Kubikmeter.	Registertons.
a) der Bruttoreaumgehalt des Schiffes.		
b) der Nettoreaumgehalt des Schiffes.		

zu b) in Worten: Kubikmeter,
gleich Registertons.

Hat die Vermessung im Inlande noch nicht stattfinden können, so ist dies im Schiffsregister zu vermerken. Es sind alsdann diejenigen Angaben über Raumgehalt oder Ladungsfähigkeit einzutragen, welche sich aus den anderweitig, insbesondere durch eine ausländische Vermessungs-urkunde, glaubhaft geführten Nachweisen ergeben. Die Art des Nachweises ist im Register zu vermerken. Eine Umrechnung in Kubikmeter und Registertons findet, wenn die Nachweise sich auf andere Maße beziehen, nicht statt (vergl. den Vermerk im § 3 Abs. 3).

Wird das Schiff demnächst einer amtlichen Vermessung im Inland unterzogen, so ist deren Ergebnis gemäß Abs. 1 einzutragen.

§. 3.

Schiffs-Certifikat.

Anlage A.

Die Einrichtung des Schiffs-Certifikats erfolgt nach dem beiliegenden Muster. Die Ausfertigung ist mit der Unterschrift und dem Siegel der ausstellenden Behörde zu versehen.

Die Eintragung der Vermessungsergebnisse in das Schiffs-Certifikat erfolgt gemäß §. 2 mit folgenden Maßgaben:

Ist das Schiff noch nicht im Inlande vermessen, so ist an Stelle der nach §. 2 vorgeschriebenen Eintragung neben dem für diese bestimmten Platze das Folgende zu vermerken:

Das Schiff ist im Inlande noch nicht vermessen.

Der (gegebenenfalls durch die Bezeichnung
Die
der ausländischen Vermessungsurkunde auszufüllen) glaubhaft gemachte $\frac{\text{Raumgehalt}}{\text{Ladungsfähigkeit}}$ beträgt
(einzutragen die nachgewiesenen Angaben, soweit möglich nach Brutto- und Nettoraumgehalt; das fremdländische Maß ist genau zu bezeichnen).

Wird ein Schiff im Inlande neu vermessen, so sind die Ergebnisse dieser Vermessung gemäß Abs. 2 unter der Rubrik „Veränderungen in den eingetragenen Thatfachen“ einzutragen. An der im Absatz 3 bezeichneten Stelle ist in diesem Falle zu vermerken:

Das Schiff ist neu vermessen. (Vergl. S. dieses Certifikats.)

§. 4.

Auszug aus dem Schiffs-Certifikate.

Ein beglaubigter Auszug aus dem Schiffs-Certifikate wird auf Antrag des Rheders oder des Schiffers von der Registerbehörde, welche das Schiffs-Certifikat ausgestellt hat, ertheilt. In den Auszug sind die Eintragungen bei den ersten 6 Nummern des Schiffs-Certifikats und die Bezeugung des Flaggenrechts aufzunehmen; er wird nach dem beiliegenden Muster unter Unterschrift und Siegel der Behörde ausgefertigt. Die Eintragungen erfolgen nach dem jeweilig geltenden Inhalte des Schiffs-Certifikats. Veränderungen, welche nach der Ausfertigung eintreten, dürfen in den Auszug nicht eingetragen werden. Der nach §. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 in solchem Falle der Registerbehörde einzureichende Auszug ist zurückzubehalten und zu vernichten. Auf Antrag des Rheders oder des Schiffers ist ein neuer, den veränderten Eintragungen im Schiffs-Certifikat entsprechender Auszug zu ertheilen.

Anlage B.

§. 5.

Flaggenzeugnisse.

Die Flaggenzeugnisse werden nach den beiliegenden Mustern Anlage C (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899) und Anlage D (§ 12 Abs. 2 a. a. D.) unter Unterschrift und Siegel der Behörde ausgefertigt.

*Anlage C.
Anlage D.*

§. 6.

Namen.

Die nach §. 17 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 vom Schiffe zu führenden Namen sind in lateinischer Druckschrift von solcher Größe deutlich erkennbar anzubringen, daß

1. die Höhe der kleinsten Buchstaben mindestens zehn Centimeter,

2. die Breite der die Buchstaben bildenden Grundstriche mindestens $\frac{1}{5}$ der Höhe der Buchstaben beträgt.

Der Antrag auf Aenderung des Namens eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes ist an die Registerbehörde zu richten, welche den Antrag mit begutachtendem Berichte dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) vorlegt.

Berlin, den 10. November 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Posadowsky.



Deutsches Reich.

Schiffs = Certificat.

Es wird hierdurch bezeugt, daß in das von der unterzeichneten Behörde kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister

das Schiff

unter Nr. auf Grund glaubhafter Nachweisungen am
1. eingetragen ist, wie folgt:

1. Name des Schiffes:
2. Gattung:
3. Unterscheidungs-Signal:
4. Ergebnisse der amtlichen Vermessung: Die nach §. 25 Nr.
der Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind:
Länge = Meter; Breite = Meter; Tiefe =
..... Meter; größte Länge des Maschinenraums =
..... Meter.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem
..... Verfahren erfolgt und es beträgt:

	Kubikmeter.	Registertons.
a) der Bruttoreumgehalt des Schiffes
b) der Nettoreumgehalt des Schiffes

zu b) in Worten: Kubikmeter,
gleich Registertons.

5. Zeit und Ort der Erbauung:
6. Heimathshafen:

7. Eigenthumsverhältnisse.

Fort- laufende Nummer.	Namen, nähere Bezeichnung und Nationalität der Rheder.	Schiffs- parten.	Erwerbsgrund.

Ueber vorstehende Eintragung wird dieses Certifikat ertheilt. Zugleich wird bezeugt, daß dem Schiffe nach dem Gesetze vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht, die Reichsflagge zu führen, nebst allen Rechten, Eigenschaften und Privilegien eines deutschen Schiffes zusteht.

....., den 1.....

Zu
Nummer.

Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen.





Amtlich beglaubigter

Auszug aus dem Schiffs-Certifikate

des

deutschen

Schiffes

von

Es wird hierdurch bezeugt, daß in das von der unterzeichneten Behörde kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister

das Schiff

unter Nr. auf Grund glaubhafter Nachweisungen am
..... 1..... eingetragen ist, wie folgt:

1. Name des Schiffes:
2. Gattung:
3. Unterscheidungs-Signal:
4. Ergebnisse der amtlichen Vermessung: Die nach §. 25 Nr.
der Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind:
Länge = Meter; Breite = Meter; Tiefe =
..... Meter; größte Länge des Maschinenraums =
..... Meter.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem
..... Verfahren erfolgt und es beträgt:

	Kubikmeter.	Registertons.
a) der Bruttoreumgehalt des Schiffes
b) der Nettoreumgehalt des Schiffes

zu b) in Worten: Kubikmeter,
gleich Registertons.

5. Zeit und Ort der Erbauung:
6. Heimathshafen:

Zugleich wird bezeugt, daß dem Schiffe nach dem
Gesetze vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht, die
Reichsflagge zu führen, nebst allen Rechten, Eigenschaften und Privi-
legien eines deutschen Schiffes zusteht.

Beglaubigt, den 1.....

.....
.....

Flaggenzeugniß.

Der unterzeichnete Konsul des Deutschen Reichs zu
 bezeugt hierdurch, daß das im Jahre in
 aus erbaute, bisher unter Flagge
 gestandene Schiff „.....“ von
 während der Anwesenheit im Konsulats-
 bezirke mittelst Vertrags vom in das ausschließliche
 Eigenthum de zu gelangt ist,
 welche nachgewiesen hat, die Staatsangehörigkeit in *)
 de en Siz sich in **)
 zu besitzen.
 befindet.

Hiernach hat das vorgenannte Schiff, als dessen Heimathshafen
 angegeben ist, auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni
 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht zur Führung der deutschen
 Reichsflagge erlangt.

Hierüber wird das gegenwärtige Zeugniß ertheilt, welches für die
 Dauer eines Jahres von heute ab, darüber hinaus aber nur für die
 Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit hat.

....., den 1.....

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

*) Name des Bundesstaats.

**) Name des Ortes und gegebenenfalls auch des Bundesstaats oder Schutz-
 gebiets.

Anlage D.Flaggenzeugniß.

Es wird hierdurch bezeugt, daß das im Jahre in
 aus neu erbaute Schiff
 "....." von im ausschließ-
 lichen Eigenthume de zu
 steht, welch..... nachgewiesen hat, die Staatsangehörigkeit in*)
de..... en Sitz sich in**)
 zu besitzen.
 befindet.

Hiernach besitzt das vorgenannte Schiff, als dessen Heimathshafen
 angegeben ist, auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni
 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht zur Führung der deutschen
 Reichsflagge.

Hierüber wird das gegenwärtige Zeugniß ertheilt, welches nur
 für die Dauer der Ueberführung nach
 Gültigkeit hat.

....., den 1.....

(Siegel, Firma und Unterschrift des Registergerichts.)

*) Name des Bundesstaats.

**) Name des Ortes und gegebenenfalls auch des Bundesstaats oder Schutz-
 gebiets.

Anlage c (zu §. 43).

(Formular zum Schiffsregister für Binnenschiffe.)

№.....

Spalte 1. Namen, Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes,
Gattung und Material.

Spalte 2. Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen
Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors.

Spalte 3. Zeit und Ort der Erbauung.

Spalte 4. Heimathsort.

Spalte 5. Tag der Eintragung des Schiffes.

Spalte 7. Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen.

Laufende N ^o	Namen und nähere Bezeich- nung der Eigenthümer.	Wohnort	Antheile der Mit- eigen- thümer.	Erwerbsgrund.

Spalte 8.

Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen mit Ausschluß
der Eigenthumsveränderungen.

Zu Spalte.



Spalte 9.		Spalte 10.	
Laufende N ^o .	Verpfändungen.		Löschun- gen.
	Eintragungen.	Veränderun- gen.	

Quelle 10	Quelle 9		
Veränderungen in den Angaben mit Auslassung	Veränderungen	Veränderungen	Veränderungen



Anlage d (zu §. 48).
(Schiffsbrief.)

Oldenburgischer



Schiffsbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß in das von derselben nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom 15. Juni 1895 (Reichs-Gesetzblatt S. 301 ff.) geführte Schiffsregister das nachbezeichnete Schiff unter *N^o* auf Grund glaubhafter Nachweisungen am ten eingetragen ist, wie folgt:

1. Namen, Nummer oder sonstige Merkmale, Gattung, Material:

.....

2. Tragfähigkeit, Stärke des Motors:

.....

3. Zeit und Ort der Erbauung:

.....

4. Heimathsort:

.....

5. Eigenthumsverhältnisse:

Lau- fende N ^o .	Namen und nähere Bezeichnung sowie Wohnort der Eigenthümer.	Antheile der Mit- eigenthümer.	Erwerbs- grund.

Ueber vorstehende Eintragung wird dieser Schiffs-
brief ertheilt.

..... den ten

(Siegel.)

Großherzoglich Oldenburgisches Amtsgericht.

Unterschrift des Richters.

Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen.

Zu Nummer



Verpfändungen.

Laufende N ^o .	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 24. Decbr. 1899.) 65. Stück.

Inhalt:

- N^o 115. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 7. December 1899, betreffend die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechts-Registers.
- N^o 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 7. December 1899, betreffend die Führung des Handelsregisters.
- N^o 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 7. December 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898.
- N^o 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 7. December 1899, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters.

N^o 115.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechts-Registers.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Auf Grund des §. 13 des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-



richtsbarkeit (Gesetz-Sammlung Band 32, Seite 437) werden die nachstehenden

Vorschriften

über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters

bekannt gemacht.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Flor.

Becker.

Vorschriften

über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters.

Für die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters sind die nachstehenden, vom Bundesrathe durch Beschluß vom 3. November 1898 genehmigten und vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 12. November 1898 (Reichs-Centralbl. S. 438) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend:

I. Allgemeines.

§. 1.

Die Eintragungen in die Register erfolgen auf Grund einer Verfügung des Amtsgerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen,

so soll die Verfügung den Wortlaut der Eintragung feststellen.

§. 2.

Die Register werden nach den anliegenden Formularen geführt. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

§. 3.

Vor oder unter einer jeden Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterschreiben.

§. 4.

Bei jeder Eintragung ist am Schlusse auf die Stelle der Registerakten zu verweisen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Jede Eintragung ist in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§. 5.

Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in derjenigen Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist roth zu unterstreichen oder in einer ihre Lesbarkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.*)

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten,

*) S. jedoch unten Artikel 7.

die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen“ zu berichtigen.

§. 6.

Die Register sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§. 7.

Der Gebrauch der Formulare wird durch die beiden mit Eintragungen versehenen Muster erläutert.

II. Vereinsregister.

§. 8.

Für die einen Verein betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Vereinsregisters zu verwenden.

§. 9.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung, in der zweiten Spalte sind neben dem Namen und dem Sitze des Vereins die darauf sich beziehenden Aenderungen (zu vergl. §§. 57, 64, 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu vermerken.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der Tag der Errichtung der Satzung;

solche Bestimmungen der Satzung, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes und der Liquidatoren abweichend von den Vorschriften des §. 28 Absf. 1 und des §. 48 Absf. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln (zu vergl. §. 64, §. 76 Absf. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

ferner der Tag einer Aenderung der Satzung und, sofern die Aenderung eine der vorbezeichneten Be-

stimmungen betrifft, der Inhalt, andernfalls aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Aenderung (zu vergl. §. 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der vierten Spalte sind die Mitglieder des Vorstandes nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie die Aenderungen des Vorstandes und die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds anzugeben (zu vergl. §§. 64, 67 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der fünften Spalte sind einzutragen:

die Auflösung, die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses und die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

ferner, unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts, die Personen der Liquidatoren und die sie betreffenden Aenderungen; endlich Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des §. 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind (zu vergl. §§. 74 bis 76 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die sechste Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur theilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert (zu vergl. §. 5 Abs. 1).

§. 10.

Für jeden eingetragenen Verein werden besondere Akten gehalten. Die Akten sind mit dem Namen des Vereins und mit der Nummer zu versehen, welche der Verein im Register führt.

In die Registerakten sind aufzunehmen:

die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst

den ihnen beigelegten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen, die Mittheilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§. 11.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Vereine zu führen; haben mehrere Vereine den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung des Sitzes beizufügen. Bei jedem Vereine sind außer der laufenden Nummer die Seiten anzugeben, wo er im Register eingetragen ist.

III. Güterrechtsregister.

§. 12.

Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ist eine Seite des Güterrechtsregisters zu verwenden.

§. 13.

Die Ehegatten sind nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Berufs und Wohnsitzes, die Frau unter Beifügung ihres Geburtsnamens, über den Spalten des Formulars anzugeben. Ist bei dem Gericht offenkundig, daß sich am Wohnorte des Ehemannes mehrere Personen mit gleichem Vornamen und Familiennamen und von gleichem Berufe befinden, so ist die Bezeichnung des Mannes durch die Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch die Angabe seiner Eltern oder in sonstiger Weise zu ergänzen.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken.

In der zweiten Spalte sind einzutragen:

die Beschränkung oder Ausschließung des der Frau nach §. 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechtes sowie die Aufhebung einer solchen Beschränkung oder Ausschließung;

die Ausschließung oder Aenderung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes sowie die Aufhebung oder Aenderung einer in dem Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse (zu vergl. §§. 1371, 1431, 1435, 1441, 1470, 1526, 1545, 1548, 1549, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Artikel 16 des zugehörigen Einführungsgesetzes);

der Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau oder der Widerruf seiner Einwilligung sowie die Zurücknahme des Einspruchs oder des Widerrufs (zu vergl. §§. 1405, 1452, §. 1519 Abs. 2, §. 1525 Abs. 2, §. 1549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Artikel 16, Artikel 36 Nr. I des zugehörigen Einführungsgesetzes).

Bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichniß Bezug genommen werden.

Die dritte Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen (zu vergl. §. 9 Abs. 5).

Erfolgt eine Eintragung im Register eines anderen als des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Gerichts, weil einer der Ehegatten im Bezirke des anderen Gerichts ein Handelsgewerbe oder ein sonstiges Gewerbe betreibt (vergl. Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Artikel 36 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so ist bei der Eintragung dieser Grund in der dritten Spalte zu vermerken.

§. 14.

Die Ertheilung der beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes nach Aufhebung des

bisherigen Wohnsitzes des Mannes (§. 1561 Abs. 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist in der dritten Spalte zu vermerken.

§. 15.

Zu dem Register werden besondere Akten gehalten. In diese Akten sind aufzunehmen: die Eintragungsanträge nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§. 16.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Eintragungen nach dem Namen des Ehemannes unter Angabe der Seite des Registers zu führen.

In Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen des Bundesraths wird Folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die Register werden in dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Die Bogengröße beträgt bei dem Vereinsregister 46×56 cm, bei dem Güterrechtsregister 40,5×51 cm.

Jeder Band enthält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer.

Artikel 2.

Werden Anmeldungen zur Eintragung in das Vereinsregister oder Anträge auf Eintragungen in das Güterrechtsregister persönlich bei Gericht erklärt, so ist das Protokoll in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts aufzunehmen. Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

Artikel 3.

Die Verfügung auf die Anmeldungen und auf alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen sowie die im §. 69 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im §. 34 der Grundbuchordnung und im §. 162 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen.

Die Eintragung ist von dem Richter auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder gemäß §. 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

Artikel 4.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

Artikel 5.

Der Gerichtsschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

Artikel 6.

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Artikel 7.

Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat (Bestimmungen des Bundesraths §. 5 Abs. 1 Satz 2), ist nicht zu durchstreichen, sondern, nach Maßgabe der Anordnung des Richters, roth zu unterstreichen.

In die Abschriften aus den Registern sind die roth

unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

Artikel 8.

Schreibfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen (Bestimmungen des Bundesraths §. 5 Abs. 2), dürfen nur auf Grund einer Verfügung des Richters berichtigt werden. Die Berichtigung des Vereinsregisters ist dem Vorstande, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter des Vereins, die Berichtigung des Güterrechtsregisters den Ehegatten bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

Artikel 9.

In dem Vermerk über die Eintragung, den der Gerichtsschreiber in die Registerakten aufzunehmen hat (Bundesrathsbestimmungen §. 4 Abs. 2), ist der Tag anzugeben, an welchem die Eintragung erfolgt ist.

Artikel 10.

Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung einer Eintragung ist zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

Artikel 11.

Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen ist Bedacht zu nehmen.

Erfolgen mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie thunlichst zusammenzufassen.

Der Bezeichnung des Gerichts ist eine Namensunterschrift nicht beizufügen. Ueberflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spaltenüberschriften des Registers, die Unter-

schrift des Registerführers (Bestimmungen des Bundesraths §. 3 Satz 2), die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, die Geschäftsnummer sowie etwaige bei der Eintragung erfolgte Verweisungen auf andere Stellen des Registers oder auf Aktenstellen (vergl. Bestimmungen des Bundesraths § 4 Satz 1) sind nicht zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung ist nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Absendung an das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt dem Richter zur Genehmigung vorzulegen. Weicht der Inhalt der Bekanntmachung von dem der Eintragung ab (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1562 Abs. 2), so hat der Richter den Inhalt der Bekanntmachung wörtlich anzugeben.

Artikel 12.

Die in den §§. 130, 159, 161 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragung an den Antragsteller sowie an den Ehegatten des Antragstellers hat, soweit thunlich, unter Benutzung von Formularen zu erfolgen; die Ausfüllung der Formulare ist in der Regel von dem Gerichtsschreiber zu bewirken.

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zusendung durch die Post zu bewirken ist, sind zu den Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Vereinsregister betreffen, regelmäßig Postkarten zu verwenden, auf deren Rückseite sich das Formular befindet. Zu Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Güterrechtsregister betreffen, sollen Postkarten nicht verwendet werden.

Der Gerichtsschreiber hat die Bekanntmachungen zu unterschreiben und in den Akten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Uebergabe erfolgt ist.

Artikel 13.

Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob.

Wird eine auszugsweise Abschrift ertheilt, so sind bei der Beglaubigung die Vorschriften des §. 24 und des §. 33 Absatz 2 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachten.

Artikel 14.

Der Gerichtsschreiber hat das Vereinsregister nebst den von dem Vereine zum Register eingereichten Schriftstücken sowie das Güterrechtsregister nebst denjenigen Schriftstücken, auf welche bei den Eintragungen in das Güterrechtsregister Bezug genommen ist (Bestimmungen des Bundesraths §. 13 Abs. 3 a. G.), während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

Artikel 15.

In dem Vereinsregister sind außer den zwei gegenüberstehenden Seiten, die nach §. 8 der Bestimmungen des Bundesraths für jeden Verein zu verwenden sind, geeigneten Falls für spätere Eintragungen die erforderlichen Seiten freizulassen.

Artikel 16.

Wird der Sitz eines eingetragenen Vereins aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle den Verein betreffenden Eintragungen roth zu unterstreichen.



Artikel 17.

Sind bei den einen Verein betreffenden Eintragungen so zahlreiche Aenderungen eingetreten, daß durch die Eintragung der Aenderungen die Uebersichtlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Uebertragung ist dem Vorstande des Vereins, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die im Abs. 2 bezeichneten Personen vorher zu hören.

Artikel 18.

Das Güterrechtsregister dient im Fürstenthum Birkenfeld auch zur Aufnahme derjenigen Eintragungen, welche nach §. 61 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Ansehung der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen zu erfolgen haben.

Artikel 19.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Die erste Hälfte des Jahres 1871 war für die
 Provinz Oldenburg eine Zeit der Ruhe und
 des Fortschritts. Die Ernte war reichlich
 und die Finanzen der Provinz in Ordnung.
 Die Regierung hat sich bemüht, die
 Verwaltung zu verbessern und die
 Interessen der Provinz zu vertreten.
 Die zweite Hälfte des Jahres war durch
 die Ereignisse in Deutschland
 beeinflusst. Die Provinz hat sich
 an der Seite Preussens gestellt.
 Die Regierung hat die Notwendigkeit
 empfunden, die Provinz zu
 unterstützen. Die Finanzen sind
 dadurch in eine schwierige Lage
 gekommen. Die Regierung hat
 sich bemüht, die Finanzen zu
 ordnen und die Provinz zu
 unterstützen. Die Regierung hat
 die Notwendigkeit empfunden,
 die Provinz zu unterstützen.
 Die Regierung hat sich bemüht,
 die Finanzen zu ordnen und die
 Provinz zu unterstützen. Die
 Regierung hat die Notwendigkeit
 empfunden, die Provinz zu
 unterstützen. Die Regierung hat
 sich bemüht, die Finanzen zu
 ordnen und die Provinz zu
 unterstützen.

Die Provinz hat sich an der Seite
 Preussens gestellt. Die Regierung
 hat die Notwendigkeit empfunden,
 die Provinz zu unterstützen. Die
 Regierung hat sich bemüht, die
 Finanzen zu ordnen und die
 Provinz zu unterstützen. Die
 Regierung hat die Notwendigkeit
 empfunden, die Provinz zu
 unterstützen. Die Regierung hat
 sich bemüht, die Finanzen zu
 ordnen und die Provinz zu
 unterstützen. Die Regierung hat
 die Notwendigkeit empfunden,
 die Provinz zu unterstützen. Die
 Regierung hat sich bemüht, die
 Finanzen zu ordnen und die
 Provinz zu unterstützen. Die
 Regierung hat die Notwendigkeit
 empfunden, die Provinz zu
 unterstützen. Die Regierung hat
 sich bemüht, die Finanzen zu
 ordnen und die Provinz zu
 unterstützen. Die Regierung hat
 die Notwendigkeit empfunden,
 die Provinz zu unterstützen. Die
 Regierung hat sich bemüht, die
 Finanzen zu ordnen und die
 Provinz zu unterstützen. Die
 Regierung hat die Notwendigkeit
 empfunden, die Provinz zu
 unterstützen. Die Regierung hat
 sich bemüht, die Finanzen zu
 ordnen und die Provinz zu
 unterstützen.

Die Regierung hat die Notwendigkeit
 empfunden, die Provinz zu
 unterstützen. Die Regierung hat
 sich bemüht, die Finanzen zu
 ordnen und die Provinz zu
 unterstützen. Die Regierung hat
 die Notwendigkeit empfunden,
 die Provinz zu unterstützen. Die
 Regierung hat sich bemüht, die
 Finanzen zu ordnen und die
 Provinz zu unterstützen. Die
 Regierung hat die Notwendigkeit
 empfunden, die Provinz zu
 unterstützen. Die Regierung hat
 sich bemüht, die Finanzen zu
 ordnen und die Provinz zu
 unterstützen. Die Regierung hat
 die Notwendigkeit empfunden,
 die Provinz zu unterstützen. Die
 Regierung hat sich bemüht, die
 Finanzen zu ordnen und die
 Provinz zu unterstützen. Die
 Regierung hat die Notwendigkeit
 empfunden, die Provinz zu
 unterstützen. Die Regierung hat
 sich bemüht, die Finanzen zu
 ordnen und die Provinz zu
 unterstützen.



Anlagen zu den Bestimmungen des Bundesraths.

Formulare

für

das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.



Formular für das

Nummer des

1.	2.	3.
Nummer der Eintragung.	Name und Sitz des Vereins.	Satzung.

Vereinsregister.

Vereinsregisters

4.	5.	6.
Vorstand.	Auflösung; Entziehung der Rechts- fähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.

Formular für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung
der
Ehegatten:

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältniß	Bemerkungen.

Muster

für

das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.



Muster für das
 Nummer des

1. Nummer der Eintragung.	2. Name und Sitz des Vereins.	3. Satzung.
1.	Concordia, Berlin.	Die Satzung ist am 1. Mai 1900 errichtet. Der Vorstand kann Grundstücke nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußern. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist Einstimmigkeit erforderlich. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Juli (Name des
2.		Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. September 1900 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder geändert. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Oktober 1900. (Name des Registerführers.)
3.		
4.		Nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. November 1900 kann der Vorstand Darlehen von mehr als dreihundert Mark nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufnehmen. (Bl. oder Nr. d. A.) 2. Januar 1902. (Name des Registerführers.)
5.		

Vereinsregister.

Vereinsregisters 1.

4.	5.	6.
Vorstand.	Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.
Kaufmann Johann Neumann u. Fabrikant Heinrich Schmidt, beide in Berlin, Kaufmann Fritz Freundenberg in Charlotten- burg. (Bl. oder Nr. d. N.) 1900. Registerführers.)		
Johann Neumann ist ausge- schieden; statt seiner ist der Rentner Karl Kohler in Ber- lin bestellt. (Bl. oder Nr. d. N.) 1. Oktober 1901. (Name des Registerführers.)		
	Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1902 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt der Kaufmann Hermann Meyer und der Fabrikant Georg Kohn, beide in Berlin. (Bl. oder Nr. d. N.) 15. Februar 1902. (Name des Registerführers.)	

Muster für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung der Ehegatten: Lehmann, Heinrich Karl, Kaufmann zu Berlin, und Anna geb. Müller.

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältniß.	Bemerkungen.
1.	<p>Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. März 1901 aufgehoben. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p>1. Mai 1901. (Name des Registerführers.)</p>	
2.	<p>Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p>15. Juni 1902. (Name des Registerführers.)</p>	
3.	<p>Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. April 1903 wiederhergestellt. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p>15. Juni 1903. (Name des Registerführers.)</p>	
4.	<p>Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Frau Einspruch erhoben. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p>1. Juli 1904. (Name des Registerführers.)</p>	
5.	<p>Durch Vertrag vom 1. Juli 1905 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart unter Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt: die für sie in dem Grundbuche von Halle a. S. Band 1 Blatt 50, Abth. III Nr. 9 eingetragene Hypothek von 20 000 M., 5 000 M. 3$\frac{1}{2}$prozentige Pfandbriefe der Preussischen Hypotheken-Aktienbank in Berlin Serie XIII Nr. 125 bis 129 zu je 1 000 M. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p>1. Juli 1905. (Name des Registerführers.)</p> <p>Fortsetzung der Eintragungen f. S. 100.</p>	

N. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz,
betreffend die Führung des Handelsregisters.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Auf Grund des §. 13 des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gesetz-Sammlung Band 32, S. 437) werden die nachstehenden

Vorschriften

über die Führung des Handelsregisters
bekannt gemacht.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Staatsministerium,
Departement der Justiz.

Flor.

Becker.

Vorschriften

über die Führung des Handelsregisters.

I. Allgemeines.**§. 1.**

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen sind, wenn sie persönlich bei Gericht bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts zu Protokoll zu nehmen. Der Richter hat

sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

§. 2.

Die Verfügung auf die Anmeldungen zur Eintragung und auf alle das Register betreffende Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen sowie die im §. 9 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs und im §. 33 der Grundbuchordnung erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen.

Die Eintragung ist von dem Richter auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder gemäß §. 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

§. 3.

Der Richter hat dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Register erfolgen. Zu diesem Zwecke und zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen hat er in zweifelhaften Fällen, soweit die erforderliche Auskunft nicht auf andere Weise einfacher und schneller beschafft werden kann, in der Regel das Gutachten der vorhandenen Organe des Handelsstandes (Verband der Handels- und Gewerbe-Vereine für das Herzogthum Oldenburg, Handelskammer für das Herzogthum Oldenburg, Gewerberath für das Oberstein-Idarer Fabrikwesen) einzuholen.

§. 4.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

§. 5.

Die Eintragungsverfügung hat den Wortlaut der Eintragung festzustellen; der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung ist insoweit anzugeben, als ihr Inhalt von dem der Eintragung verschieden ist.

§. 6.

Der Gerichtsschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

§. 7.

Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob.

Wird eine auszugsweise Abschrift ertheilt, so sind bei der Beglaubigung die Vorschriften des §. 24 und des §. 33 Absatz 2 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachten.

§. 8.

Der Gerichtsschreiber hat das Register sowie die zum Register eingereichten Schriftstücke während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

§. 9.

Für jede Firma werden besondere Akten gehalten.

Werden Urkunden, die zu dem Register einzureichen waren, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. In der Abschrift können diejenigen Theile der Urkunde, welche für die Führung des Handelsregisters ohne

Bedeutung sind, weggelassen werden; der Richter bestimmt den Umfang der Abschrift.

Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten.

§. 10.

Von dem Registergerichte sind bis zum 6. Dezember jeden Jahres das Blatt oder die Blätter zu bezeichnen, in denen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll.

Anlage 1.

Der Gerichtsschreiber des Registergerichts hat von der erfolgten Bezeichnung bis zum 8. Dezember der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts unter Benutzung eines der Anlage 1 entsprechenden Formulars eine Anzeige zu erstatten. Dabei sind die einzelnen für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter, außer bei der erstmaligen Erstattung der Anzeige, nur insoweit anzugeben, als in der Auswahl der Blätter gegenüber dem Vorjahr eine Aenderung eintritt. Soweit dies nicht der Fall ist, hat der Gerichtsschreiber einen entsprechenden Vermerk in das Formular aufzunehmen.

Der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts hat die eingegangenen Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, die Beseitigung etwaiger Fehler und Lücken schleunigst herbeizuführen und die Anzeigen, in denen gemäß dem Abs. 2 einzelne für die Bekanntmachungen bestimmte Blätter angegeben sind, — im Jahre 1900 also die sämtlichen Anzeigen — bis zum 16. Dezember dem Reichs-Justizamte zu übermitteln. Damit hat er vom Dezember 1901 an die Anzeige zu verbinden, daß bezüglich der übrigen Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes eine Aenderung in der Wahl der Blätter nicht eingetreten ist.

§. 11.

Die Veröffentlichung einer Eintragung ist zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

§. 12.

Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen ist Bedacht zu nehmen.

Erfolgen mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie thunlichst zusammenzufassen.

Der Bezeichnung des Gerichts ist eine Namensunterschrift nicht beizufügen. Ueberflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spaltenüberschriften des Registers, die Unterschrift des Gerichtsschreibers, die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, die Geschäftsnummer sowie etwaige bei der Eintragung erfolgte Verweisungen auf andere Stellen des Registers oder auf Aktenstellen sind nicht zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung ist in jedem Blatte (§. 10) nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Abendung an die Blätter dem Richter zur Genehmigung vorzulegen.

§. 13.

Die Bekanntmachung der Eintragung an den Antragsteller hat, soweit thunlich, unter Benutzung von Formularen zu erfolgen; die Ausfüllung der Formulare ist in der Regel von dem Gerichtsschreiber zu bewirken.

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zusendung durch die Post zu bewirken ist, sind zu den Bekanntmachungen regelmäßig Postkarten, auf deren Rückseite sich das Formular befindet, zu verwenden.

Der Gerichtsschreiber hat die Bekanntmachungen zu unterschreiben und in den Akten bei der gerichtlichen Ver-



fügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Uebergabe erfolgt ist.

§. 14.

Den vorhandenen Organen des Handelsstandes (§. 3) ist

1. von der Eintragung einer neuen Firma in das Register unter Bezeichnung des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft und bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unter Bezeichnung der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter,
2. von der Aenderung einer eingetragenen Firma, der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter sowie des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft,
3. von dem Erlöschen einer Firma durch den Gerichtschreiber Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung erfolgt nach dem Schlusse jedes Kalendervierteljahrs mittelst Uebersendung von Listen nach den anliegenden Formularen. Gegebenen Falls ist eine Fehlanzeige zu übersenden.

Im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung in das Register ist von dem Gerichtschreiber ein Vermerk in den Listen zu machen.

Gehört der Bezirk des Registergerichts nur theilweise zu dem Bezirk einer Handelskammer oder einer der im Abs. 1 bezeichneten Korporationen, so ist der Umfang der Mittheilungen entsprechend zu beschränken.

§. 15.

Das Handelsregister besteht aus zwei Abtheilungen.

In die Abtheilung A werden eingetragen die Firmen der Einzelkaufleute, die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften.

Art. 2 bis 4.

In die Abtheilung B werden eingetragen die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die in den §§. 33, 36 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten juristischen Personen.

§. 16.

Für jede Abtheilung wird ein besonderes Register nach den anliegenden Formularen angelegt.

§. 17.

Die Register werden in mehreren dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Es ist dazu Papier von einer Bogengröße von 46 × 56 cm zu verwenden.

Jeder Band einer Abtheilung erhält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer und ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§. 18.

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

§. 19.

Jede Firma ist unter einer in derselben Abtheilung fortlaufenden Nummer in das Register einzutragen.

Für die eine Firma betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden. Für spätere Eintragungen sind geeigneten Falls, insbesondere bei den in Abtheilung B des Registers eingetragenen Gesellschaften und juristischen Personen, die erforderlichen Seiten freizulassen.

Wird die Firma geändert, ohne daß die übrigen Eintragungen eine wesentliche Aenderung erfahren, so ist dies in der Spalte, wo die bisherige Firma eingetragen war,

Art. 5 und 6.

zu vermerken. Anderenfalls ist die neue Firma unter einer neuen Nummer an einer anderen Stelle des Registers einzutragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

§. 20.

Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

Erfolgen mehrere Eintragungen gleichzeitig, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

§. 21.

Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und außer der Unterschrift des Gerichtsschreibers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, an dem sie erfolgt ist, von dem Gerichtsschreiber in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§. 22.

Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in diejenige Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Maßgabe der Anordnung des Richters roth zu unterstreichen.

In die Abschriften aus dem Register sind die roth unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

§. 23.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen“ nach Maßgabe der Anordnung des Richters zu berichtigen. Die Berichtigung ist den Betheiligten bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

§. 24.

Erfolgt eine Eintragung auf Grund einer rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozeßgerichts, so ist dies bei der Eintragung im Register zu vermerken. Wird die Entscheidung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist die Aufhebung in dieselbe Spalte des Registers einzutragen.

§. 25.

Soll eine Eintragung von Amtswegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerks „Von Amtswegen gelöscht“.

§. 26.

Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder der Sitz einer Handelsgesellschaft oder juristischen Person aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt und besteht im Bezirke dieses Gerichts auch keine Zweigniederlassung, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle die Firma betreffenden Eintragungen roth zu unterstreichen.

§. 27.

Sind bei den eine Firma betreffenden Eintragungen so zahlreiche Aenderungen eingetreten, daß durch die Ein-

tragung der Aenderungen die Uebersichtlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Uebertragung ist den Betheiligten unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die Betheiligten vorher zu hören.

II. Abtheilung A des Registers.

§. 28.

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen anzugeben.

2. In Spalte 2 sind die Firma, der Ort der Niederlassung, der Sitz der Gesellschaft und die darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen, auch wenn diese sich im Bezirke des Registergerichts befinden oder eine andere Firma als die Hauptniederlassung haben, sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung ihren Platz.

3. In Spalte 3 sind der Name, Vorname, Stand und Wohnort des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben.

4. Die Spalte 4 dient zur Aufnahme aller die Procura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort der Prokuristen sind anzugeben.

5. In Spalte 5 sind die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten, z. B. die Eröffnung des Konkurses sowie das Erlöschen ihrer Firma einzutragen.

Ebendort ist bei dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts durch einen Einzelkaufmann im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des §. 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

6. In Spalte 6 ist zunächst zu vermerken, ob die eingetragene Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft ist.

Sodann sind hier die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei den genannten Gesellschaften, z. B. der Zeitpunkt ihres Beginns, die Eröffnung des Konkurses, die Auflösung und Fortsetzung, das Erlöschen der Firma, der Eintritt und das Ausscheiden von Gesellschaftern sowie die in §. 125 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erwähnten, die Vertretungsmacht der Gesellschafter betreffenden Verhältnisse und bei Kommanditgesellschaften der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Kommanditisten und der Betrag der Einlage eines jeden von ihnen nebst den darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Die Auflösung der Gesellschaft ist in dieser Spalte auch dann zu vermerken, wenn gleichzeitig ein Einzelkaufmann als neuer Inhaber der Firma eingetragen wird.

In Spalte 6 ist ferner bei dem Erwerb eines Handelsgeschäfts durch eine offene Handelsgesellschaft oder durch eine Kommanditgesellschaft im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des §. 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung und bei Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des §. 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

In dieselbe Spalte sind die Personen der Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche und unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnorts, die Be-

stimmung, daß sie einzeln handeln können, sowie die hierauf oder auf ihre Personen sich beziehenden Aenderungen einzutragen.

7. Die Spalte 7 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt.

8. Die Spalte 8 dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum und die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

§. 29.

Wird bei dem Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns oder bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft die bisherige Firma nicht fortgeführt, so ist der Eintritt im Register bei der bisherigen Firma zu vermerken. Ebendort ist gegebenen Falls eine von den Vorschriften des §. 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

Bei der neuen Firma ist der Eintritt in Spalte 6 des Registers zu vermerken.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen“ zu verweisen.

§. 30.

Geht die Firma eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf eine Handelsgesellschaft anderer Art oder auf eine juristische Person über, so ist die Firma in der Abtheilung A des Registers zu löschen und in die Abtheilung B des Registers einzutragen.



An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen“ zu verweisen.

III. Abtheilung B des Registers.

§. 31.

1. Die Spalten 1, 2 der Abtheilung B sind zu denselben Eintragungen wie die Spalten 1, 2 der Abtheilung A zu verwenden.

2. In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Aenderungen anzugeben.

3. In Spalte 4 ist bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals anzugeben. Ebendort sind die Erhöhung oder die Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals und, soweit die Eintragung der darauf gerichteten Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist, auch diese einzutragen.

4. In Spalte 5 sind bei Aktiengesellschaften und juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und deren Stellvertreter mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort einzutragen. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

5. Die Spalte 6 dient zur Aufnahme aller die Prokura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort der Prokuristen sind anzugeben.

6. In Spalte 7 sind einzutragen:

- a) die Art der eingetragenen Gesellschaft oder juristischen Person;



- b) der Tag der Feststellung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags;
 - c) die besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Unternehmens;
 - d) die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, welche die Befugniß der Mitglieder des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft oder juristischen Person abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln;
 - e) die bei der Bestellung der Liquidatoren über ihre Vertretungsbefugniß getroffenen Bestimmungen, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften oder von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung abweichen;
 - f) jede Aenderung in den Personen des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder Liquidatoren sowie jede Aenderung oder Beendigung der Vertretungsbefugniß einer dieser Personen, bei Aktiengesellschaften außerdem die von dem Aufsichtsrath auf Grund des §. 232 Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs getroffenen Anordnungen;
 - g) jede Aenderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft. Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Aenderung; dabei ist in der Spalte „Bemerkungen“ auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Registerakten, wo die Urkunden sich befinden, zu verweisen.
7. In Spalte 8 sind einzutragen:
die Auflösung;

die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurses sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
 die Fortsetzung der Gesellschaft;
 die Beschlüsse über den Ausschluß der Liquidation in den Fällen der §§. 304, 306 des Handelsgesetzbuchs;
 die Nichtigkeit der Gesellschaft;
 das Erlöschen der Firma.

8. Die Verwendung der Spalten 9 und 10 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalten 7 und 8 der Abtheilung A.

§. 32.

Urtheile, durch die ein in das Register eingetragener Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig für nichtig erklärt ist, sowie die gemäß §. 144 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügte Löschung eines Beschlusses sind mittelst eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet, in diejenigen Spalten des Registers einzutragen, in welche der Beschluß eingetragen war.

§. 33.

Soll eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, so ist in der nach §. 142 Abs. 2, §. 144 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehenden Benachrichtigung, sofern der Mangel bis zur Löschung geheilt werden kann, auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der die Gesellschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Gesellschaft durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist.



§. 34.

Bei dem Uebergang einer in Abtheilung B eingetragenen Firma auf einen Einzelkaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person ist die Firma an der bisherigen Stelle im Register zu löschen und unter einer anderen Nummer an einer neuen Stelle — und zwar im Falle des Ueberganges auf einen Einzelkaufmann, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in Abtheilung A — einzutragen; dabei ist an jeder der beiden Stellen in der Spalte „Bemerkungen“ auf die andere Stelle zu verweisen.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 35.

Für die Firmen, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf Weiteres fortgeführt. Neue Eintragungen bei diesen Firmen erhalten, wenn sie in den bisherigen Registern erfolgen, an der nach den bisherigen Vorschriften dafür bestimmten Stelle ihren Platz.

§. 36.

Auf eine allmähliche Uebertragung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Firmen in die neuen Register ist thunlichst Bedacht zu nehmen. In diese sind die bisherigen Eintragungen nur insoweit aufzunehmen, als es zur Darstellung des bei der Vornahme der Uebertragung vorhandenen Rechtszustandes erforderlich ist.

In dem bisherigen Register ist auf die Stelle des neuen Registers, wohin die Uebertragung erfolgt ist, und an dieser Stelle in der Spalte „Bemerkungen“ auf die Nummer und Stelle der bisherigen Eintragung zu verweisen. Diese ist in allen Spalten roth zu unterstreichen.



§. 37.

Die Uebertragung ist mit der Angabe, in welcher Art und in welchem Umfange sie bewirkt werden soll, von dem Richter zu verfügen und von dem Gerichtsschreiber zu bewirken. Dieser hat den Uebertragungsvermerk in der Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe des Tages der Uebertragung zu unterschreiben.

§. 38.

Die Uebertragung in die neuen Register muß erfolgen, wo nach den bisherigen Vorschriften eine Uebertragung an eine andere Stelle des Registers zu bewirken war. Sie ist in der Regel auch dann zu veranlassen, wenn bei einer vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Firma eine neue Eintragung erfolgen soll.

§. 39.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Uebertragung findet nicht statt. Ist gleichzeitig eine neue Eintragung bewirkt, so bewendet es hinsichtlich ihrer bei den allgemeinen Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.

Die Uebertragung ist den Betheiligten unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die Betheiligten vorher zu hören.

§. 40.

Wird eine vor dem 1. Januar 1900 eingetragene Firma, bei der eine Abweichung von dem ehelichen Güterrecht im Register vermerkt war, in das neue Register übertragen oder eine derartige Firma als solche eines Minder-

kaufmanns im bisherigen Register gelöscht, so ist in diesem bei der Uebertragung oder Löschung anzugeben, daß dadurch der Vermerk über die Abweichung von dem ehelichen Güterrechte nicht betroffen ist. Dieser Vermerk ist nicht roth zu unterstreichen.

§. 41.

Eintragungen, die den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe betreffen, sind nach Anhörung der Betheiligten von Amtswegen zu löschen, wenn das Registergericht von der Auflösung der Ehe zuverlässige Kenntniß erhält.

§. 42.

Nach dem 1. Januar 1900 ist unverzüglich auf die Anmeldung derjenigen Firmen hinzuwirken, die abweichend von dem bisherigen Rechte künftig in das Register einzutragen sind.

Ebenso ist die alsbaldige Löschung derjenigen Eintragungen herbeizuführen, die auf Grund des bisherigen Landesrechts bewirkt, in Zukunft aber unzulässig sind.

Endlich ist alsbald zu veranlassen, daß die bestehenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Inhaberin ist, eine dem §. 20 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bezeichnung in die Firma aufnehmen.

§. 43.

Dem Registergerichte der Hauptniederlassung ist die Eintragung einer Zweigniederlassung, auch wenn sie vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist, behufs Eintragung eines entsprechenden Vermerkes mitzutheilen. Die Mittheilung



unterbleibt, wenn die Errichtung der Zweigniederlassung bereits in dem Register der Hauptniederlassung vermerkt und dies dem Registergerichte der Zweigniederlassung bekannt ist.

§. 44.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

§ 11

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

§ 12

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Anlage 2.

Benachrichtigung der Organe
des Handelsstandes von neu
eingetragenen Firmen.

In das Handelsregister des Amtsgerichts in
sind während des Kalendervierteljahrs 19..... folgende Fir-
men neu eingetragen worden:

Laufende Num- mer.	Firma.	Ort der Niederlassung; Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Bemerkungen.

Anlage 3.

Benachrichtigung der Organe
des Handelsstandes von Aen-
derungen der Eintragungen.

Bei den in das Handelsregister des Amtsgerichts in
eingetragenen Firmen sind während des Ka-
lenderjahres 19..... folgende Aenderungen der Firma, der In-
haber, der persönlich haftenden Gesellschafter, des Ortes der Nieder-
lassung oder des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden:

Lau- fende Num- mer.	Firma.	Aenderungen			Bemerkungen.
		der Firma.	der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft.	

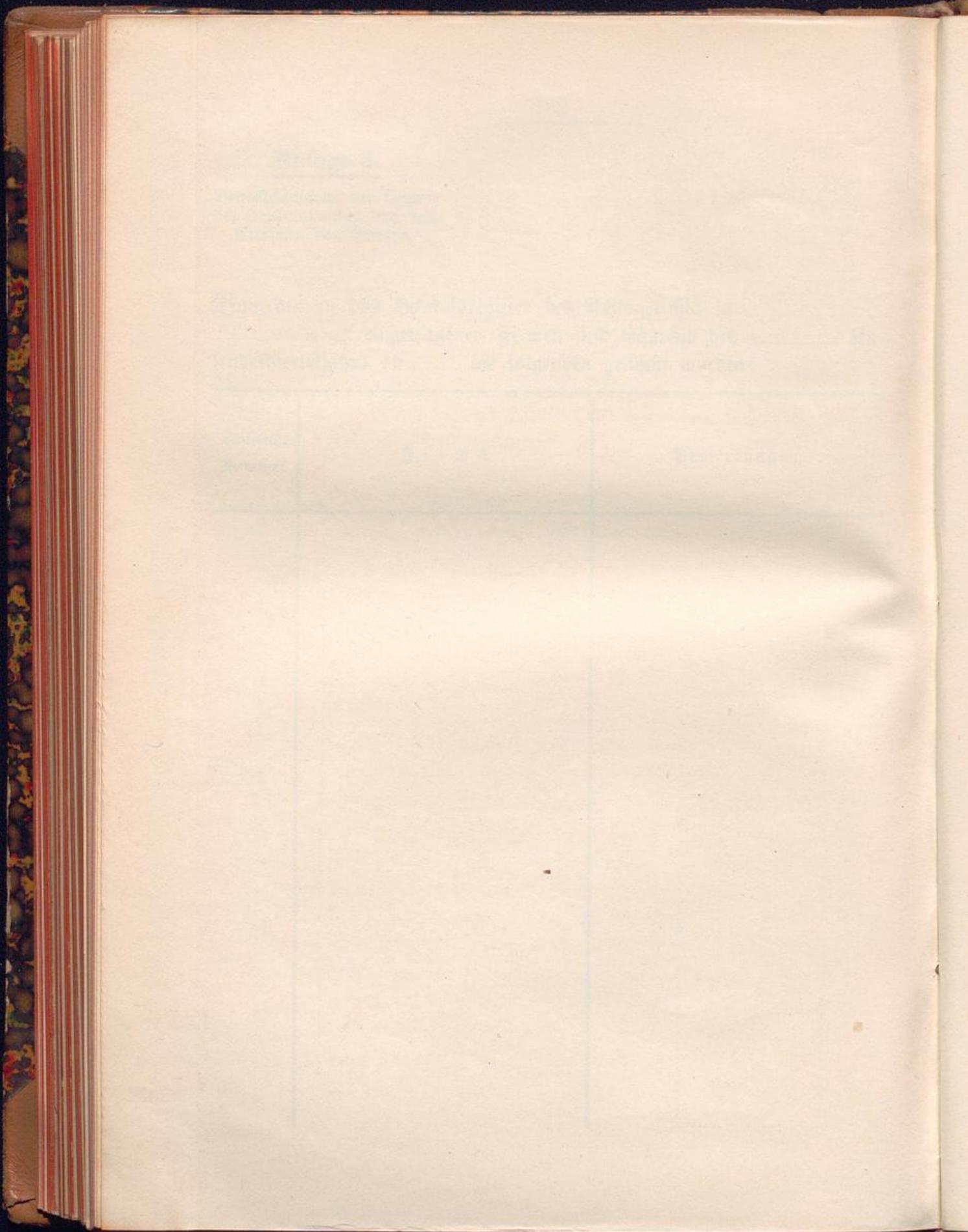
Anlage 4.

Benachrichtigung der Organe
des Handelsstandes von dem
Erlöschen von Firmen.

Von den in das Handelsregister des Amtsgerichts in
..... eingetragenen Firmen sind während des Ka-
lendervierteljahrs 19..... die folgenden gelöscht worden:

Laufende Nummer.	F i r m a.	Bemerkungen.





Handelsre

des

Großherzoglichen Amtsgerichts in

Abtheilung

Band I.



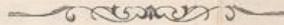
H a n d e l s r e g i s t e r

des

Großherzoglichen Amtsgerichts in

Abtheilung A.

Band I.



1.	2.	3.	4.	5.
Nummer der Eintragung.	Firma; Ort der Niederlassung; Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Prokura.	Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten.
1.	Johann Müller, Oldenburg.	Johann Christian Müller, Kaufmann, Oldenburg.		
2.	In Zeven ist eine Zweigniederlassung errichtet.			
3.	Die Firma ist in: Johann Christian Müller geändert.			
4.		Anton Volte, Kaufmann, Oldenburg.		Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Anton Volte ausgeschlossen.
5.		Georg Danz, Kaufmann, Oldenburg.		
6.		Hermann Franke, Kaufmann, Oldenburg.	Dem Engelbert Kleine und dem Ferdinand Lampe, beiden in Oldenburg, ist Gesamtprokura erteilt. Ein Jeder von ihnen ist auch in Gemeinschaft mit einem der Gesellschafter Danz und Franke zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	
7.			Die Prokura des Engelbert Kleine und des Ferdinand Lampe ist erloschen.	

Fortsetzung der Eintragungen i. S.



g i s t e r

A.

m Be-
egrün-
ei dem
durch
offen.



6.

Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften.

Offene Handelsgesellschaft.

Georg Danz ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 6. März 1901 begonnen.

Hermann Franke ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter getreten. Er und der Gesellschafter Georg Danz sind nur in Gemeinschaft oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

Kommanditgesellschaft.

Die Kaufleute Anton Gabriel in Berlin und Adolf Otto in Oldenburg sind die Gesellschaft als Kommanditisten mit einer Einlage von je 50 000 Mark getreten.

Georg Danz und Hermann Franke sind unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.



6.	7.	8.
Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften.	Actennummer; Tag der Eintragung; Unterschrift.	Bemerkungen.
	n. a. 1. 2. Januar 1900. N. N.	
	n. a. 3. 3. April 1900. N. N.	
	n. a. 6. 10. Juli 1900. N. N.	
	n. a. 10. 31. Januar 1901. N. N.	
<p style="text-align: center;">Offene Handelsgesellschaft.</p> <p>Georg Danz ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 6. März 1901 begonnen.</p>	n. a. 11. 7. März 1901. N. N.	
<p>Hermann Franke ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Er und der Gesellschafter Georg Danz sind nur in Gemeinschaft oder in Gemeinschaft mit einem Procuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.</p>	n. a. 15. 2. April 1902. N. N.	
<p style="text-align: center;">Kommanditgesellschaft.</p> <p>Die Kaufleute Anton Gabriel in Berlin und Adolf Otto in Oldenburg sind in die Gesellschaft als Kommanditisten mit einer Einlage von je 50 000 Mark eingetreten. Georg Danz und Hermann Franke sind unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.</p>	n. a. 20. 3. Juli 1904. N. N.	





Nummer der Firma 1.

	7.	8.
	<p>Actennummer; Tag der Eintragung; Unterschrift.</p>	<p>Bemerkungen.</p>
	<p>n. a. 1. 2. Januar 1900. N. N.</p>	
	<p>n. a. 3. 3. April 1900. N. N.</p>	
	<p>n. a. 6. 10. Juli 1900. N. N.</p>	
	<p>n. a. 10. 31. Januar 1901. N. N.</p>	
ten.	<p>n. a. 11. 7. März 1901. N. N.</p>	
ein= schaft schaft	<p>n. a. 15. 2. April 1902. N. N.</p>	
d in ein= ejeff=	<p>n. a. 20. 3. Juli 1904. N. N.</p>	



1. Nummer der Eintragung.	2. Firma und Sitz.	3. Gegenstand des Unternehmens.
1.	Gas- und Elektrizitätswerke H. Aktiengesellschaft. (Sitz).	Die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten innerhalb des Deutschen Reichs.
2.		
3.		Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. V. 1905 ist auch die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten innerhalb des Deutschen Reichs Gegenstand des Unternehmens.
4.		
5.		
6.		



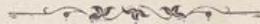
Handelsregister

des

Großherzoglichen Amtsgerichts in

Abtheilung B.

Band I.



1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer der Eintragung.	Firma und Sitz.	Gegenstand des Unternehmens.	Grund- oder Stammkapital.	Vorstand; persönlich haftende Gesellschafter; Geschäftsführer; Liquidatoren.	Prokura.
1.	Gas- und Elektrizitätswerke H. Aktiengesellschaft. (Sitz).	Die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten innerhalb des Deutschen Reichs.	1 000 000 Mark.	Albert Merten, Kaufmann, in Ernst Kluge, Fabrikant, in Johannes Wille, Techniker, in	
2.					Dem Hermann Werner in ist Prokura erteilt.
3.		Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist auch die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten außerhalb des Deutschen Reichs Gegenstand des Unternehmens.			
4.			Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 3. Mai 1906 soll das Grundkapital um 300 000 Mark erhöht werden.		
5.			Das Grundkapital ist um 300 000 Mark erhöht und beträgt jetzt 1 300 000 Mark.	Wilhelm Krüger, Fabrikant, in	
6.				Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.	Die Prokura des Hermann Werner ist erloschen.



	4.	5.	6.
	Grund- oder Stamm-Kapital.	Vorstand; persönlich haftende Gesellschafter; Geschäftsführer; Liquidatoren.	Prokura.
rieb its= ut=	1 000 000 Mark.	Albert Merten, Kauf- mann, in Ernst Kluge, Fabri- kant, in Johannes Wilke, Tech- niker, in	
			Dem Hermann Werner in ist Pro- kura ertheilt.
ne- kai ng as- u- chs ne.			
	Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 3. Mai 1906 soll das Grundkapital um 300 000 Mark erhöht werden.		
	Das Grundkapital ist um 300 000 Mark erhöht und beträgt jetzt 1 300 000 Mark.	Wilhelm Krüger, Fa- brikant, in	
		Die bisherigen Vor- standsmitglieder sind Liquidatoren.	Die Prokura des Her- mann Werner ist er- loschen.

Actiengesell
Der Gesell
festgestell
Jedem Mi
Gesellscha
der Geje

Durch den
28. Mai
Gesellscha
gen, geä

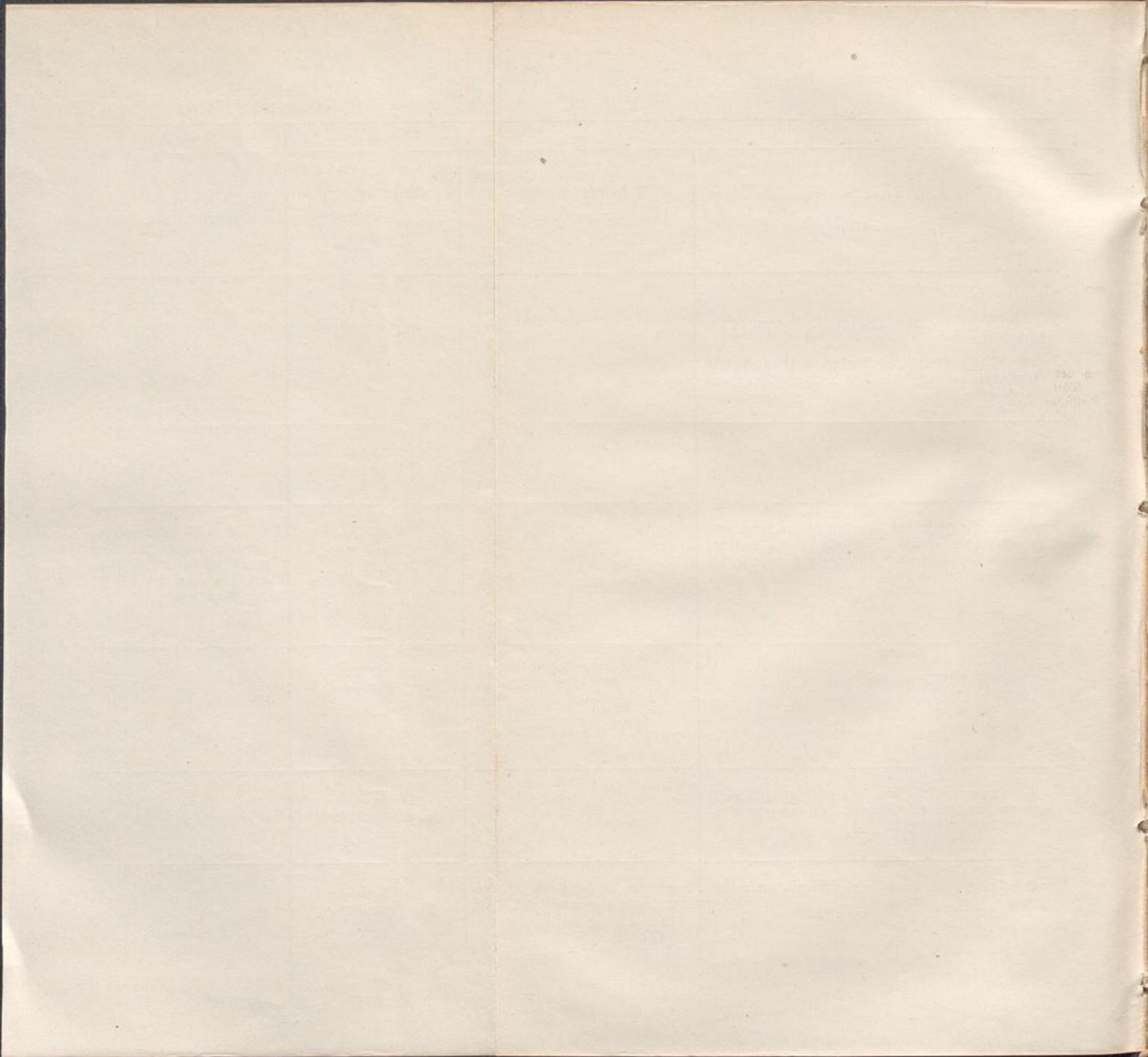
Ernst Klu
und an
standsmi

Die Gesells
treten.



7.	8.	9.	10.
Gesellschaftsvertrag oder Satzung; Vertretungsbesugniß.	Auflösung; Konkurs; Fortsetzung; Nichtigkeit; Erlöschen der Firma.	Aktenummer; Tag der Eintragung; Unterschrift.	Bemerkungen.
Aktiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. Januar 1900 festgestellt. Jedem Mitgliede des Vorstandes steht nach dem Gesellschaftsvertrage die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu.		n. a. 1. 1. März 1900. N. N.	
		n. a. 4. 4. April 1902. N. N.	
Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfol- gen, geändert.		n. a. 10. 26. Juni 1905. N. N.	Das über die Generalver- sammlung vom 28. Mai 1905 aufgenommene Pro- tokoll befindet sich Bl. 66 der Registerakten.
		n. a. 15. 20. Mai 1906. N. N.	
Ernst Kluge ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seiner Stelle Wilhelm Krüger zum Vor- standsmitgliede bestellt.		n. a. 16. 6. Oktober 1906. N. N.	
Die Gesellschaft wird durch je zwei Liquidatoren ver- treten.	Durch den Beschluß der General- versammlung vom 12. Mai 1910 ist die Gesellschaft auf- gelöst.	n. a. 26. 10. August 1910. N. N.	





130
1100
1100



<p>1. Abteilung</p>	<p>2. Abteilung</p>
<p>3. Abteilung</p>	<p>4. Abteilung</p>
<p>5. Abteilung</p>	<p>6. Abteilung</p>
<p>7. Abteilung</p>	<p>8. Abteilung</p>
<p>9. Abteilung</p>	<p>10. Abteilung</p>
<p>11. Abteilung</p>	<p>12. Abteilung</p>



№ 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898. Oldenburg, den 7. December 1899.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt S. 810), wird auf Grund des §. 161 Absatz 2 desselben bestimmt:

1. Im Herzogthum Oldenburg sind zu verstehen:
 - a. unter der Bezeichnung „Staatsbehörde“: das Staatsministerium, Departement des Innern, sowie die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Classe;
 - b. unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“: in den Fällen der §§. 31, 58 und 59 des Reichsgesetzes das Staatsministerium, Departement des Innern, und in den Fällen des §. 61 Absatz 3 daselbst die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Classe.
2. In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld gelten als „Staatsbehörde“ im Sinne des §. 47 des Reichsgesetzes und als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§. 31, 58, 59 und 61 des Reichsgesetzes die Regierungen.
3. Die Entscheidung in erster Instanz in den Fällen des §. 81 des Reichsgesetzes erfolgt im Herzogthum durch die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbefachen (Art. 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend



die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) und in den Fürstenthümern durch die Regierungen.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 14. October 1889 und vom 20. November 1896 werden aufgehoben.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

N^o. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departements der Justiz, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters.

Oldenburg, den 7. December 1899.

In Ergänzung der vom Bundesrathe beschlossenen, vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) veröffentlichten Bestimmungen, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, werden die nachstehenden

Vorschriften über die Führung des Genossenschaftsregisters bekannt gemacht.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Flor.

Becker.



Vorschriften

über die Führung des Genossenschafts- registers.

Artikel 1.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters bestimmen sich nach den Vorschriften der §§. 1, 2, des §. 3 Satz 1, der §§. 6 bis 8, des §. 12 Abs. 4, des §. 13 der Ministerialbekanntmachung vom heutigen Tage, betr. die Führung des Handelsregisters.

Diese Vorschriften finden auf die Führung der Liste der Genossen entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Das Genossenschaftsregister wird nach dem nachstehend abgedruckten Formulare geführt. Als Blatt (§. 12 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) gelten zwei gegenüberstehende Seiten des Registers.

Auf die Führung finden die §§. 17 bis 20, der §. 21 Abs. 2 und die §§. 22, 24, 27 der Ministerialbekanntmachung vom heutigen Tage, betr. die Führung des Handelsregisters, entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Genossenschaft betreffenden Eintragungen anzugeben.

2. In Spalte 2 sind die Firma (einschl. der voll auszusprechenden zusätzlichen Bezeichnung über die Art der Haftung), der Sitz der Genossenschaft und die darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Ebendort finden die Bemerkte über Zweigniederlassungen sowie die Bemerkte

über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung (§. 19 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) ihren Platz.

3. In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Aenderungen anzugeben.

4. In Spalte 4, die nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zur Ausfüllung kommen kann, sind die Höhe der Haftsumme und im Falle des §. 134 des Genossenschaftsgesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile aufzunehmen, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann. Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Haftsumme ist gleichfalls hier einzutragen.

5. In Spalte 5 sind die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts einzutragen. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

6. In Spalte 6 sind einzutragen:

- a) das Datum des Statuts;
- b) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
- c) die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
- d) das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr, bemessen ist;
- e) die etwaige Bestimmung des Statuts über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, sowie die bei der Bestellung von Liquidatoren getroffene Bestimmung über die Form der Willenserklärung und die Zeichnung (§. 20 Abs. 3 der Bekannt-

machung vom 1. Juli 1899), desgleichen etwaige Aenderungen dieser Bestimmungen;

- f. jede Aenderung in den Personen des Vorstandes oder der Liquidatoren sowie die Beendigung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes oder der Liquidatoren.

Ferner ist in Spalte 6 einzutragen jede Aenderung des Statuts (§§. 16, 17 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft.

Jeder Eintragung in Spalte 6 ist derjenige kleine lateinische Buchstabe voranzustellen, mit welchem vorstehend sowie in der Ueberschrift der Spalte der Gegenstand bezeichnet ist, auf den die Aenderung sich bezieht.

7. In Spalte 7 sind einzutragen:

die Auflösung;

die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkursverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

die Fortsetzung der Genossenschaft;

die Nichtigkeit der Genossenschaft.

8. Die Spalte 8 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt (§. 14 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899).

9. Die Spalte 9 dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum sowie die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

10. Soll ein Beschluß der Generalversammlung als nichtig gelöscht werden (§. 23 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), so erfolgt die Eintragung des den Beschluß als nichtig bezeichnenden Vermerkes in derselben Spalte, in welcher der Beschluß eingetragen ist.

Artikel 4.

Von der Bestimmung der Blätter für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister (§. 5 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) ist dem Reichs-Justizamt in der im §. 10 der im Artikel 1 genannten Ministerialbekanntmachung bezeichneten Weise Mittheilung zu machen.

Artikel 5.

Bei der Fassung der Bekanntmachungen sind die im §. 12 Abs. 1 bis 3 der im Artikel 1 genannten Ministerialbekanntmachung gegebenen Anweisungen zu beachten.

Artikel 6.

Für die Genossenschaften, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf Weiteres fortgeführt. Neue Eintragungen bei diesen Genossenschaften erhalten, wenn sie in den bisherigen Registern erfolgen, an der nach den bisherigen Vorschriften dafür bestimmten Stelle ihren Platz.

Die Uebertragung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Genossenschaften in die neuen Register erfolgt unter entsprechender Anwendung der §§. 37 bis 40 der im Artikel 1 genannten Ministerialbekanntmachung.

Artikel 7.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Genossenschafts

des

Großherzoglichen Amtsgerichts in

Band I.

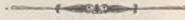


Genossenschaftsregister

des

Großherzoglichen Amtsgerichts in

Band I.



1.	2.	3.	4.	5.
Nummer der Eintragung.	Firma und Sitz.	Gegenstand des Unternehmens.	Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht: Haftsumme; höchste Zahl der Geschäftsanteile.	Vorstand; Liquidatoren.
1.	Vorschußverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, (Sitz).	Betrieb von Bankgeschäften zum Zwecke der Beschaffung der im Gewerbe und in der Wirtschaft der Mitglieder nöthigen Geldmittel.	<u>300 Mark.</u> 10 Geschäftsanteile.	Karl Schulte, Landmann, } Wilhelm Müller, Gast- } wirth, } (Wohnort.) Friedrich Schmidt, Lehrer, }
2.			Die Haftsumme ist auf 600 Mark erhöht durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. December 1900.	
3.				Friedrich Braun, Landmann in
4.			Der Generalversammlungsbeschluß vom 20. December 1900 ist durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts in Brieg vom 15. Juli 1901 für nichtig erklärt; die Haftsumme beträgt sonach nur 300 Mark.	
5.				Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.
6.				Friedrich Weiß, Schmiedemeister, in, ist Liquidator.



Register

30stort.)

ieder sind

ister, in



-
- a) Statu
 - b) Form
 - c) Zeitde
 - d) Geschi
 - e) Form
und d
 - f) Vertri
-

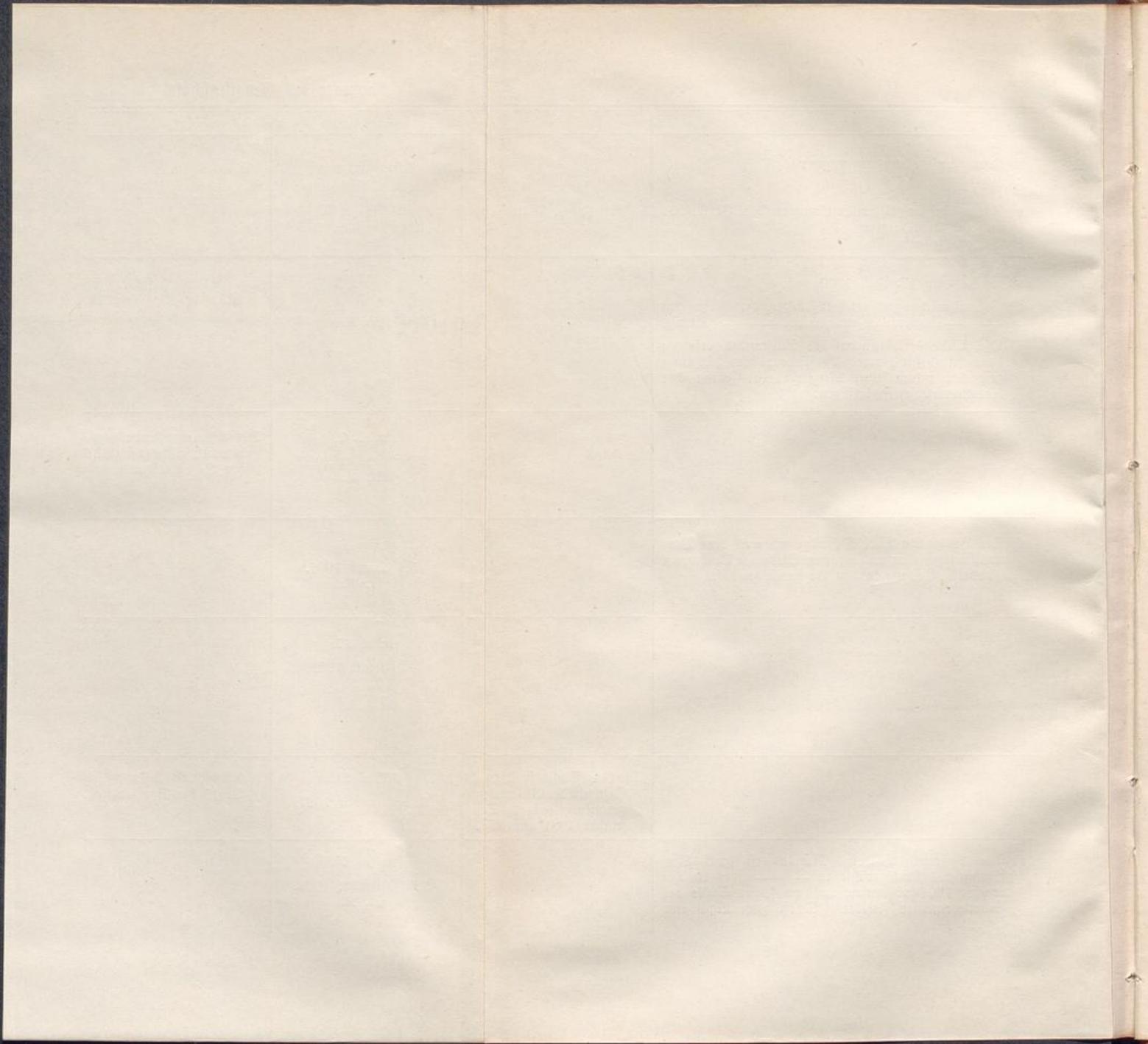
- a) Statu
 - b) Befan
 -
 - e) Die
durch
geschie
Name
-

- f) Der S
stand
Friede
-

- f) Der
fügung
cembel
Schmi
bestell



6.	7.	8.	9.
a) Statut; b) Form der Bekanntmachungen; c) Zeitdauer; d) Geschäftsjahr; e) Form für die Willenserklärungen des Vorstandes und der Liquidatoren; f) Vertretungsbefugniß.	Auflösung; Konkurs; Fortsetzung; Richtigkeit.	Aktiennummer; Tag der Eintragung; Unterschrift des Gerichtsschreibers.	Bemerkungen.
a) Statut vom 17. Juli 1900. b) Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma im Wochenblatt und in der Zeitung. e) Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder; die Zeichnung geschieht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen.		n. a. 1. 20. Juli 1900. N. N.	Das Statut befindet sich Bl. 2 der Registerakten.
		n. a. 7. 27. December 1900. N. N.	Der Generalversammlungs- beschluß befindet sich Bl. 6 der Registerakten.
f) Der Landmann Karl Schulze ist aus dem Vor- stand ausgetreten und an seine Stelle der Landmann Friedrich Braun in den Vorstand gewählt.		n. a. 8. 5. Januar 1901. N. N.	
		n. a. 17. 1. August 1901. N. N.	
	Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalver- sammlung vom 1. Sep- tember 1901 aufgelöst.	n. a. 21. 3. September 1901. N. N.	Der Beschluß befindet sich Bl. 15 der Registerakten.
f) Der Gastwirth Wilhelm Müller ist durch Ver- fügung des Amtsgerichts in vom 10. De- cember 1901 abberufen und an seiner Stelle der Schmiedemeister Friedrich Weiß zum Liquidator bestellt.		n. a. 25. 12. December 1901. N. N.	



Handwritten title or header text, likely bleed-through from the reverse side.

[Faint handwritten text in first row, first column]	[Faint handwritten text in first row, second column]	[Faint handwritten text in first row, third column]
[Faint handwritten text in second row, first column]	[Faint handwritten text in second row, second column]	[Faint handwritten text in second row, third column]
[Faint handwritten text in third row, first column]	[Faint handwritten text in third row, second column]	[Faint handwritten text in third row, third column]
[Faint handwritten text in fourth row, first column]	[Faint handwritten text in fourth row, second column]	[Faint handwritten text in fourth row, third column]
[Faint handwritten text in fifth row, first column]	[Faint handwritten text in fifth row, second column]	[Faint handwritten text in fifth row, third column]
[Faint handwritten text in sixth row, first column]	[Faint handwritten text in sixth row, second column]	[Faint handwritten text in sixth row, third column]
[Faint handwritten text in seventh row, first column]	[Faint handwritten text in seventh row, second column]	[Faint handwritten text in seventh row, third column]



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 21. Decbr. 1899.) 66. Stück.

Inhalt:

- N^o 119. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 13. December 1899, betreffend Rabatt-Vergütung der Apotheker.
- N^o 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. December 1899, betreffend Vorschriften über die Befähigung von Lokomotivführern auf Kleinbahnen und über den Nachweis der Befähigung.
- N^o 121. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 16. December 1899, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.
- N^o 122. Verordnung vom 19. December 1899, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.

N^o 119.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Rabatt-Vergütung der Apotheker.

Oldenburg, den 13. December 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-



marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die auf Ziffer 14 der Apotheker-Ordnung von 1714 und Artikel VIII der Armen-Verordnung vom 1. August 1786 beruhende Verpflichtung der Apotheker, den Armen die Arzneien ohne Profit zu liefern und für die Bemühung der Zusammensetzung nichts in Anschlag zu bringen, sowie die bestehende Verpflichtung der Apotheker, die Arzneien für Arme unter Bewilligung eines Rabatts zu liefern, wird mit dem 1. Mai 1900 aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. December 1899.

(L. S.)

Peter.

Janßen.

Mugenbecher.

N^o. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Befähigung von Lokomotivführern auf Kleinbahnen und über den Nachweis der Befähigung.

Oldenburg, den 14. December 1899.

Mit Höchster Genehmigung macht das Staatsministerium hiermit bekannt, daß für die selbstständige Ausübung

des Lokomotivdienstes auf Kleinbahnen die nachstehend bezeichneten Erfordernisse zu erfüllen und wie folgt nachzuweisen sind:

I. Allgemeine Erfordernisse.

Die zur Ausübung des Lokomotivdienstes berufenen Beamten sollen mindestens 21 Jahre alt und bei ihrem ersten Dienstantritt nicht über 40 Jahre alt sein. Sie müssen die für die Wahrnehmung des Dienstes erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, sowie ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen. Sie sollen unbescholtenen Rufes sein und müssen lesen, schreiben und in den 4 Grundarten rechnen können.

II. Besondere Erfordernisse.

1. Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
2. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande.
3. Kenntniß der auf der Kleinbahn vorkommenden Signale und der zu befahrenden Strecken.
4. Mindestens achtmonatige Beschäftigung als Heizer im Lokomotivdienste auf Haupt- oder Nebenbahnen und mindestens einmonatige Beschäftigung als solcher im Zugdienst auf Kleinbahnen.

III. Nachweis der Befähigung.

Zum Nachweis ihrer Befähigung haben die Lokomotivführer eine Prüfung, verbunden mit Probefahrten vor einem höheren maschinentechnischen Beamten der Großherzoglichen Eisenbahndirektion in Oldenburg abzulegen. An diese sind auch die Gesuche um Zulassung zur Prüfung mit den erforderlichen Nachweisen über Lebenslauf und Beschäftigung bis zum Tage der Bewerbung zu richten.



Die Prüfung kann nach Entscheidung der Großherzoglichen Eisenbahndirektion theilweise oder ganz erlassen werden, wenn der Bewerber den Nachweis liefert, daß er die betreffende Prüfung bereits vor der Prüfungsbehörde eines anderen Staates mit Erfolg abgelegt hat.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 14. December 1899.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

№ 121.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

Oldenburg, den 16. December 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, und der zur Abänderung desselben erlassenen Gesetze werden wie folgt abgeändert:

Artikel 11.

An die Stelle des Artikels 11 treten die folgenden Bestimmungen:

Artikel 11.

Die ordentlichen Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Betrage des Dienst Einkommens, des Ruhegehalts oder des Wartegeldes, und zwar so, daß Beträge unter 100 *M.* für volle 100 *M.* gerechnet werden und jährlich 2% des Dienst Einkommens, Ruhegehalts oder Wartegeldes zu bezahlen sind.

Als Dienst Einkommen ist der Betrag zu rechnen, welcher bei der Berechnung des Ruhegehalts oder Wartegeldes in Anrechnung zu bringen ist.

Artikel 12.

Dieser Artikel erhält folgende Fassung:

Als außerordentlicher Beitrag ist bei der Versetzung eines Mitgliedes auf eine um mindestens 100 *M.* einträglichere Stelle ein Versetzungsgeld im Betrage von 5% der Verbesserung zu entrichten.

Artikel 17.

An die Stelle des Betrages „110 *M.*“ tritt der Betrag „130 *M.*“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. December 1899.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Becker.

N^o. 122.

Verordnung, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.
Oldenburg, den 19. December 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*,
verordnen hierdurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 1. März f. J. verlängert.

Zugleich wird der Landtag im Einverständniß mit demselben vom 22. December d. J. bis zum 16. Januar f. J. vertagt.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. De-
cember 1899.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Mutzenbecher.



Handlich in dem angegebenen Zeitraum
aus bestimmten Umständen zu erwarten
Geben auf dem Wege zu demselben
am 18. 1850

Wien (A. 2.)

1850

Druck und Verlag

1850

1850

Die vorstehende Arbeit ist
aus dem Verlage des Verlegers
am 18. 1850

Die vorstehende Arbeit ist
aus dem Verlage des Verlegers
am 18. 1850

Die vorstehende Arbeit ist
aus dem Verlage des Verlegers
am 18. 1850



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 31. Decbr. 1899.) 67. Stück.

Inhalt:

- № 123. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. December 1899, betreffend Abänderung des Artikels 1 §. 1 und des Artikels 14 §. 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.
- № 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. December 1899, betreffend die Bahnordnung für die Kleinbahn Cloppenburg-Kleinenging.

№ 123.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 1 §. 1 und des Artikels 14 §. 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

Oldenburg, den 28. December 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des zweiten Satzes im Artikel 1 §. 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd, treten folgende Bestimmungen:

Die unverehelichte Eigenthümerin eines Landguts kann, wenn sie für ihre Person auf das Jagdrecht verzichtet, zum Protokolle des Amts ein zu ihrer Hausgenossenschaft gehörendes Familienmitglied zum Jagdstellvertreter widerruflich ernennen; der Jagdstellvertreter hat in Ansehung des Jagdrechts die Stellung eines Jagdeigenthümers. Im Uebrigen ist das Jagdrecht nicht übertragbar.

Die Jagdstellvertretung erlischt, wenn die Eigenthümerin sich verheirathet.

Artikel 2.

Die nach der im Artikel 1 bezeichneten bisherigen gesetzlichen Vorschrift angeordneten Jagdstellvertretungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

Artikel 3.

Im Artikel 14 §. 3 daselbst, letzter Absatz, wird die Jahreszahl 1899 ersetzt durch die Jahreszahl: „1905“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. December 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Janßen.

Mußenbecher.

N^o. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bahnordnung für die Kleinbahn Cloppenburg-Kleinenging.

Oldenburg, den 29. December 1899.

Mit Höchster Genehmigung macht das Staatsministerium bekannt, daß bis weiter auf die Kleinbahn Cloppenburg = Lastrup = Kleinenging die Bestimmungen der §§. 43 bis 45, 47 Absatz (2) bis (6), sowie 51 und 52 „der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892“ mit der Maßgabe Anwendung finden, daß als Bahnpolizeibeamte im Sinne des §. 47 Absatz (1) der vorerwähnten Bahnordnung die

Bahnverwalter,
Lokomotivführer und
Bahnagenten

der Kleinbahn berufen sind.

Oldenburg, den 29. December 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern. Departement der Finanzen.

Sansen.

Heumann.

Stein.



